



ENTWICKLUNGS- BEEINTRÄCHTIGUNG UND JUGEND- GEFÄHRDUNG

**Gesetzliche Vorgaben
zum Jugendmedienschutz
und die Schwierigkeiten
ihrer Umsetzung**



FSM WURDE ANERKANNT

Jetzt kann auch im Internet begonnen werden, die Zielsetzungen des JMStV umzusetzen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) trat am 1. April 2003 in Kraft. Zuständig für die Umsetzung der Kontrolle der darin vorgegebenen Jugendschutzregelungen ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Darüber hinaus bietet das Gesetz den Fernsehsendern und Internetanbietern an, Selbstkontrollenrichtungen zu etablieren, die sehr weitgehende Kompetenzen haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Einrichtungen verschiedene Kriterien erfüllen, die ihre Fachkompetenz, aber auch die Unabhängigkeit von den Anbietern sichern. Wenn sie das gegenüber der KJM nachweisen, werden sie von dieser anerkannt.

Mit der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) sind die wichtigsten Bedingungen erfüllt, damit die Arbeit nach dem noch relativ neuen Gesetz in vollem Umfang starten kann. Ein letzter, noch nicht vollständig abgeschlossener Schritt sind die Richtlinien für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, die die KJM unter Beteiligung der Gremien der Landesmedienanstalten nun noch vorlegen muss. Die Richtlinien sind nach dem Gesetz auch für die Selbstkontrollen bindend und daher eine wichtige Voraussetzung für ihre Arbeit.

Dass dieser Prozess so lange dauern würde, war zu erwarten. Sowohl für die KJM, die nun zentral für die Landesmedienanstalten unter Einbeziehung von Vertretern des Bundes und der Länder die Aufgaben im Bereich des Jugendschutzes durchführt, als auch für die Selbstkontrollen, die sich auf die Anerkennungsvoraussetzungen einstellen mussten, waren wichtige Abstimmungs- und Selbstfindungsprozesse notwendig. Beide Seiten müssen sich von gewohnten Traditionen trennen und sich auf ihre neue Form der Zusammenarbeit einstellen.

Sicherlich wird sich der Prozess der Aushandlung von Kompetenzen, die der KJM bzw. den Selbstkontrollen zustehen, noch eine Weile fortsetzen. Da das Gesetz diesbezüglich an vielen Stellen nicht eindeutig ist, hat es bereits einen ersten Streitfall gegeben, der nun die Gerichte beschäftigt. Dabei handelt es sich jedoch um Themenbereiche, die wenig mit klassischen Jugendschutzfragen zu tun haben. Bei ihnen muss u. a. grundsätzlich geklärt werden, ob sie – insbesondere was Schönheitsoperationen zu

Unterhaltungszwecken im Fernsehen betrifft – überhaupt unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant sind oder nicht vielleicht eher unter Geschmacks- und Meinungsfragen behandelt werden müssen.

Dass sich derzeit die inhaltliche Auseinandersetzung zwischen KJM und FSF auf solche Themen beschränkt, zeigt auch, dass die in der Vergangenheit vorherrschenden Debatten um Gewaltdarstellungen im Fernsehen weitgehend beendet sind. Insgesamt nehmen die Sender ihre Verantwortung, jugendschutzrelevante Programme bei der FSF vorzulegen, ernst, und die FSF prüft sie auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien – auf jeden Fall eine erhebliche Verbesserung für den Jugendschutz.

Nun ist die Umsetzung von Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen für KJM und FSF noch eine relativ gut zu leistende Aufgabe. Die Zahl der Sender ist übersichtlich, und sie haben ihren Sitz in Deutschland. Der Jugendschutz im Internet stellt die Aufsichtsbehörden sowie die Selbstkontrolle vor größere Probleme. Hier bleibt kaum eine andere Chance, als auf die Sensibilisierung der Anbieter durch die FSM zu setzen, jede Aufsichtsbehörde wäre mit der Geschwindigkeit und Unbeständigkeit des Netzes überfordert. Doch muss davor gewarnt werden, bei jedem Problem, das nicht sofort zufriedenstellend geregelt werden kann, an der Tauglichkeit der Selbstkontrolle zu zweifeln. Der Vermittlungsprozess von FSF und FSM zwischen den Anbietern und den Jugendschutzinteressen ist oft sehr schwierig und bedarf zuweilen der Unterstützung durch die KJM. Deshalb müssen zum Gelingen des Gesetzes Aufsicht und Selbstkontrolle als *Einheit* und nicht als Gegensatz gesehen werden.

Ihr Joachim von Gottberg

Titel	<i>Entwicklungsbeeinträchtigung</i>	
	Jugendbeeinträchtigung oder Jugendgefährdung	18
	<i>Prof. Dr. Joachim H. Knoll</i>	
	So viel Freiheit wie möglich, so viel Schutz wie nötig	20
	Interpretationsspielräume und Grenzen für den Jugendschutz	
	Gespräch mit <i>Prof. Dr. Oliver Castendyk</i>	
	Von welchem Tropfen werden wir eigentlich nass?	28
	<i>Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius</i>	
	Was ist „entwicklungsbeeinträchtigt“?	32
	Kriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)	
	<i>Claudia Mikat</i>	
	Gibt es Kriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Internetangebote?	35
	Erfahrungen aus der Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM)	
	<i>Imme Pathe</i>	
	Entwicklungsbeeinträchtigung	37
	Annäherung aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes	
	<i>Klaus Hinze</i>	
	Thema	
	Das Weltbild des Fernsehens	40
	Anmerkungen zu der Studie über Sendungsangebote öffentlich-rechtlicher und privater Sender in Deutschland, Teil 1	
	<i>Prof. Dr. Michael Kunczik</i>	
	Thema	
	Absolutes Engagement für relative Sicherheit	46
	Selbstkontrolle und staatliche Aufsicht für mehr Jugendschutz im Internet	
	Gespräch mit <i>Sabine Frank</i>	

Editorial

Joachim von Gottberg 1

Thema *International*

Filme für Niños 4

Das Internationale Kinder- und Jugendfilmfestival 2004 vom 4. bis 10. November in Buenos Aires

Renate Zylla

Lustvolle Erziehung 10

Reality-Shows im britischen Fernsehen

Prof. Dr. Lothar Mikos

Jugendmedienschutz in Europa 14

Filmfreigaben im Vergleich



Thema

Fernsehen

Die Quizshow als Kulturphänomen 54

Zur Dialektik von populärer und nicht populärer Kultur

*Prof. Dr. Ewald Kiel,
Prof. Dr. Joachim Grabowski
und Swantje Meyer*

Gewaltige Gefühle — gefühlte Gewalt 60

Lothar Glauch

Verletzung der Menschenwürde durch Fernsehsendungen 64

Dr. Marc Liesching

Thema

Medienpädagogik

Medienpädagogik in Europa: 70**Schweden**

Die produktive Arbeit steht im Vordergrund

Gespräch mit *Monica*
und *Christer Andersson*

Unsere Kinder sollen ohne Angst aufwachsen ... 74

Teil 1

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis

Service

Literatur

Literaturbesprechungen 82

Service

Rechtsreport

Entscheidung 94

BGH, Urteil vom 24.6.2004 – I ZR 26/02 –
Werbeblocker – Kammergericht

Buchbesprechungen 98

Frank Fechner:

Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia

Prof. Dr. Helmut Goerlich

Katharina Pabel: 99

Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst

Prof. Dr. Christoph Degenhart

Michael Kühn: 100

Meinungsvielfalt im Rundfunk. Die Sicherung von Pluralismus in den Rundfunksystemen Deutschlands und der USA

Prof. Dr. Helmut Goerlich

Thomas v. Danwitz: 102

Verfassungsfragen staatlicher Produkt-empfehlungen

Prof. Dr. Helmut Goerlich

Service

Ins Netz gegangen: 104

Neue Entwicklungen des Kinder- und Jugendschutzes im Internet

Dirk Höschen

Ekel hält gesund! 106

Plädoyer für einen unaufgeregten Umgang mit neuen Formaten: Die Jahrestagung der LJS Niedersachsen

Christina Heinen

Materialien, Termine 108**Panorama** 110**Das letzte Wort** 112**Impressum, Abbildungsnachweis**



FILME

Das Internationale Kinder- und Jugendfilmfestival 2004

Renate Zylla



Frühling in Argentinien: Ein strahlend blauer Himmel bei 22 bis 25 °C lädt eher zum Spaziergang als zum Kinobesuch ein. Auf der anderen Seite ist man aber auch froh, wenn man dem hektischen Treiben für ein paar Stunden entrinnen kann, um in fiktive Welten abzutauchen. In Buenos Aires wimmelt es nur so von Taxen. Unzählige Busse bahnen sich ihren Weg durch die Stadt. Ungefilterte Abgase belasten die Luft, was dem Namen Buenos Aires („gute Luft“) nicht gerade alle Ehre macht. In der Achtmillionenmetropole tobt das Leben – das Paris Südamerikas, wie die Stadt auch genannt wird, scheint nicht zu schlafen: an jeder Ecke ein Café, Bars, kleine Läden und viele Restaurants. In den unzähligen Kiosken kann man neben einer Vielfalt an Printmedien neueste internationale Filme wie *Shrek 2* und *The Terminal* auf DVD erwerben. Doch die Argentinier lieben vor allem Produktionen aus dem eigenen Land. Hunderte standen an, um *El Cielito* von María Victoria Menis zu sehen. Der Film war auf dem Festival in San Sebastian erfolgreich gewesen und startete in diesen Tagen in argentinischen Kinos.

Dem argentinischen Kino geht es verhältnismäßig gut. Mehr und mehr europäische Firmen entdecken Argentinien als Produktionsland, nicht nur, weil es hier kostengünstiger ist, sondern auch, weil das zweitgrößte Land Südamerikas beeindruckende Naturkulissen und reizvolle Locations zu bieten hat. Jüngst hat Walter Salles (*Centro do Brazil*) hier mit seinem Team gearbeitet:



FÜR NIÑOS

vom 4. bis 10. November in Buenos Aires

Filmaufnahmen zu *The Motorcycle Diaries* (*Die Reise des jungen Che*) sind in Argentinien entstanden.

Bei der derzeitigen Entwicklung des lateinamerikanischen Kinos stehen auch die Zeichen für ein internationales Kinder- und Jugendfilmfestival günstig. Die Werbung für das Festival war in der Stadt unübersehbar. Auf sechs Meter breiten Plakaten in leuchtendem Orange wurde entlang der großen Avenidas auf das Filmfestival aufmerksam gemacht.

Von den Anfängen bis heute

Die argentinische Hauptstadt war nicht von Beginn an Austragungsort des Festivals. Seit 1999 bemüht sich Susana Velleggia, die sich vor allem als Dokumentarfilmregisseurin einen Namen gemacht hat, ein Kinder- und Jugendfilmfestival im Lande zu etablieren. Im Jahre 2000 präsentierte sie in Mar del Plata, südlich von Buenos Aires gelegen und Veranstaltungsort des Internationalen Filmfestivals, zunächst ein Filmprogramm für ein junges Publikum. Velleggia nennt dies die „Nullrunde“. 2001 organisierte sie dort das erste Filmfest für Kinder und Jugendliche. Das Kinder- und Jugendfilmfestival läuft unabhängig vom „großen“ Festival. Gleich am Anfang hatte Velleggia mit einem enormen Angebot an Filmen aufgewartet und einen beachtlichen Zulauf an Publikum zu verzeichnen: Etwa 23.000 Besucher – zumeist Schüler und Studenten – kamen, um die 244 Filmarbeiten, einschließlich Videoproduktionen und Filmen von Kindern, aus 36 Ländern zu sehen. Die Wirtschaftskrise bekam auch das Festival im Jahre 2002 zu spüren. Da die finanziellen Mittel, die fast ausschließlich von den Ministerien bereitgestellt wurden, fehlten, musste das damals quasi staatliche Filmfest ausfallen. Velleggia wollte mehr Unabhängigkeit für das Filmereignis und nicht länger politischen und wirtschaftlichen Schwankungen ausgeliefert sein. Deshalb gründete sie den Verband *Nueva Mirada*, was so viel wie „neuer Blick“ bedeutet. In dieser Organisationsform veranstaltet sie in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Filminstitutionen das

ganze Jahr über Medienprogramme und Projekte zur Medienerziehung. Mit dem eigenen Verband im Rücken und einer versierten Produzentin wie Claudia Doura an der Seite, die auch als Executive Producer internationaler Koproduktionen verantwortlich zeichnet, ist Susana Velleggia jetzt in der Lage, Gelder bei den zuständigen Behörden für Erziehung und Kultur für „ihr“ Festival zu beantragen. Zudem gewinnt sie immer mehr private Sponsoren und öffentliche Einrichtungen als Partner. 2003 konnte sie das zweite Festival eröffnen, wenn auch mit sehr geringem Budget.

Der Standort wurde nach Buenos Aires verlegt, da die Veranstalter hier günstigere Bedingungen vorfanden. Zum einen existiert in der Stadt eine wahre Kinolandschaft, zum anderen sind hier bedeutende Filminstitutionen zu Hause. So wird das Festival von nun an in Kooperation mit dem Nationalen Institut für Kino, Kunst und Audiovisuelles (Instituto Nacional de Ciencias y Artes Audiovisuales, INCAA) veranstaltet, zudem stellt die staatliche Filmhochschule Räume und Technik für Diskussions- und Fachforen zur Verfügung. Auch die Privatschule für Fernsehproduzenten, TEA Imagen, hält während des Festivals ihre Pforten geöffnet und bietet Führungen für Festivalgäste an.

Mitten im Zentrum, im Viertel um das Kongressgebäude – dem „Kapitol“ von Buenos Aires – befinden sich das *Gaumont*, ein klassisches Premierenkino, das *Los Angeles*, das, wie der Name schon verheißt, Hollywoodpro-

Große Plakate werben für das Kinder- und Jugendfilmfestival.



Claudia Doura und Susana Velleggia (rechts)

duktionen spielt, sowie das *Cosmos*, ein Programmkinos, das vornehmlich Filme aus Lateinamerika zeigt. In diesen drei Kinos wurde das Festival ausgerichtet. Das *Gaumont* war Hauptspielstätte. Hier fanden im großen Saal, der 1.000 Plätze umfasst, Eröffnung und Preisverleihung statt. Die beiden anderen Säle boten eine Platzkapazität von ca. 250 Sitzen. Das *Cosmos* fasst mit seinem größten Saal etwa 200 Besucher, im *Los Angeles* hatten ca. 300 Personen Platz. In der Festivalwoche gab es in allen Kinos täglich sechs Vorstellungen, die erste um 9.00 Uhr und die letzte um 20.00 Uhr. Am Wochenende startete man um 11.00 Uhr. Die Nutzung der Kinos war für das Festival in diesem Jahr aufgrund einer großzügigen Geste der Kinobetreiber kostenlos – für unsere Verhältnisse eine unvorstellbare Situation. Verhandlungsgeschick, aber auch das Ansehen, das Susana Velleggia mit *Nueva Mirada* inzwischen erreicht hat, und die Allianz mit anerkannten Institutionen sowie die Mitgliedschaft in der UNESCO haben diese Sonderkonditionen ermöglicht.

Ein umfangreiches Programm erwartete Jurys und Publikum

Es war laut und voller Leben, wenn die Schulklassen das Kino betraten. In ihren weißen Kitteln, einer Schulkleidung, die auch die Lehrer staatlicher Schulen tragen müssen, strömten sie in den Saal. Die Schülergruppen hatten freien Eintritt zu allen Filmvorführungen. Nach einer freundlichen Ansage lief ein professioneller, eigens für das Festival von Kodak produzierter Trailer, und dann hieß es: „Film ab!“ Die Filme für jüngere Kinder wurden spanisch gesprochen*, die Jugendlichen sahen die Originalversionen mit Untertiteln.

Das Festivalprogramm war in fünf Sektionen gegliedert: Neben dem Hauptwettbewerb mit 34 Filmen und dem Wettbewerb mit 27 Videoproduktionen in den Kategorien Animation, Fiktion und Dokumentarfilm konkurrierten elf Filme, die von Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis 17 Jahren selbst produziert worden waren, um einen Preis. Die Retrospektive mit einer umfangreichen Auswahl an Dokumentar- und Trickfilmen von Víctor Aytur Iturralde Rúa (1921 – 2004) war eine Hommage an den Argentinier, der als Pionier der Filmarbeit mit Kindern angesehen wird. Er war Anarchist und Bohemien – ein Freigeist, Autor, Kritiker und vor allem unkonventioneller Filmemacher. Für Kinder konzipierte und produzierte er ein erstes Filmmagazin, das unter dem Titel *Cineclub Infantil* ausgestrahlt wurde.

In einer Parallelschiene präsentierte man Filme außer Konkurrenz. Sechs Titel wurden als Beispiel für lateinamerikanisches Kino vorgestellt – nationale Produktionen nicht eingeschlossen, denn die gab es separat in der Rubrik „Vorpremieren“, wo man sechs weitere Filme platzierte. Damit nicht genug – in dieser Programmschiene

Anmerkung:

*

Die Einsprache von Filmen ist bei Kinderfilmfestivals eigentlich weltweit die übliche Form, einem jungen Publikum internationale Produktionen zugänglich zu machen. Dabei werden die Filme in der Originalversion abgespielt und die Sprachpassagen zeitgleich zum Filmablauf in der Übersetzung „eingesprochen“.



Polleke

wurden auch internationale Animationsfilmstudios mit einer Auswahl exemplarischer Arbeiten gezeigt. Zum Thema Frieden hatte man acht aktuelle internationale Produktionen ausgewählt. Und unter der Überschrift „*Vidas difíciles*“ war eine bescheidene Anzahl von vier internationalen Spielfilmen zusammengefasst, die in unterschiedlicher Weise auf schwierige Lebenssituationen von jungen Menschen eingehen. Der holländische Film *Polleke* von Ineke Houtman gehörte auch zu der Reihe. Völlig unverständlich, warum diese überzeugende Geschichte von einem 12-jährigen Mädchen, das Stärke und Selbstvertrauen entwickelt, weil es begreifen lernt, wie wichtig es ist, an etwas zu glauben, nicht in den Wettbewerb aufgenommen wurde. Die Auswahlkriterien des Festivals waren nicht zu entschlüsseln, bestimmte Entscheidungen blieben einfach nicht nachvollziehbar. Die Programmstruktur überforderte den Festivalbesucher: Weniger wäre mehr gewesen.

Filme und Preise

So gab es denn auch zu viele Jurys und Preise. Der offiziellen internationalen Jury gehörten neben mir als Präsidentin vier weitere Mitglieder an: Angelisa Stein aus Rio de Janeiro (Kommunikationswissenschaftlerin und Kurzfilmproduzentin), Iñaki Sarasola Ruiz (Leiter des unabhängigen Filmfestivals Pamplona, Spanien), der Kubaner Luis Najmías Little, (Drehbuchautor und Lehrer für Film- und Fernsehproduktionen, lebt seit acht Jahren in Argentinien) sowie Fernando Musa (Regisseur aus Buenos Aires). Wir hatten den Festival-Award „*Barrilete de oro*“ (Goldener Drache) in verschiedenen Kategorien zu vergeben. Der von uns zu beurteilende Wettbewerb bestand aus sieben Spiel- und neun Kurzfilmen, die unter dem Titel *Panorama* zusammengefasst waren. Darüber hinaus hatten wir 18 Animationsfilme (kurze und lange) zu bewerten, die romantisch anmutend mit *Dulces Sueños* (Süße Träume) betitelt waren. Doch waren diese Träume alles andere als süß. Es war eine bittere Enttäuschung, so viel Kitschiges, bisweilen auch Unäs-

Jurypräsidentin Renate Zylla mit den Jurymitgliedern Luis Najmías Little (rechts) und Rodrigo Piaggio Marchant (Jury *Nueva Mirada*).



Der Festival-Award „*Barrilete de oro*“

thetisches in dieser Kategorie zu sehen. Die Festivaldirektorin rechtfertigte die Auswahl mit dem Geschmack der argentinischen Kinder. Es kann nicht Anspruch eines internationalen Filmfestivals sein, bedienen zu wollen, was populär ist und gut ankommt. Ein Festival sollte das Ziel verfolgen, sein Publikum mit Neuem, Anspruchsvollem zu konfrontieren und mit Ungewöhnlichem zu fordern. Wenn man den Statuten des Festivals Glauben schenken darf, scheinen auch nur beste Absichten hinter den Entscheidungen gestanden zu haben, denn es heißt dort, man bemühe sich um künstlerisch Wertvolles und um Filme, die der Friedenserziehung dienen.

Einziges Highlight bei den kurzen Trickfilmen war *Stormy Night (Gewitternacht)* von der Kanadierin Michèle Lemieux. Dieses kleine philosophische Meisterwerk hatte schon beim Kinderfilmfest der Berlinale 2004 gewonnen und war mit dem „Gläsernen Bären“ ausgezeichnet worden. Auch die Kinderjury in Japan hatte ihn zum besten Kurzfilm gekürt. Leider ging er in Argentinien leer aus. Bei den langen Zeichentrickfilmen gehörte *Till Eulenspiegel* von Eberhard Junkersdorf, der in Deutschland vor Monaten Kinostart hatte, noch zu den aufwendigeren Produktionen. Im Stil ist der Film jedoch konventionell und von der Geschichte her nicht gerade originell. Ein Lichtblick war der französische Beitrag *Le chien, le général et les oiseaux (Der Hund, der General und*



Der Junge Kees



Der Hund, der General und die Vögel



Stark wie ein Löwe

die Vögel) von Francis Nielsen. In intensiver Farbkomposition mit feinem Strich, der an Aquarellzeichnungen erinnern lässt, wird hier die Geschichte eines pensionierten, russischen Generals aus dem 19. Jahrhundert erzählt, der in einem immer wiederkehrenden Alptraum von seinen Kriegserlebnissen heimgesucht wird. Durch die Freundschaft zu einem Hund kann er das Leid vergessen und gewinnt seine Lebensfreude zurück. Die Erzählform und viele Metaphern machen es Kindern jedoch nicht leicht, die Message zu verstehen.

In der Kategorie „Fiktion“ waren bessere Produktionen zu sehen, wobei mit dem Eröffnungsfilm des Festivals, *Kees de Jongen (Der Junge Kees)* – Regie: André van Duren nach dem gleichnamigen Roman von Theo Thijssen – nicht unbedingt die überzeugendste am Anfang stand. Schon in den ersten Minuten sah man, dass für diese Produktion eine Menge Geld geflossen war. Die Handlung führt ins Amsterdam des 19. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt steht der 12-jährige Kees, ein Junge aus dem ärmeren Viertel der Stadt. Er ist ein Träumer und flüchtet sich gern in eine Phantasiewelt. Durch Herausforderungen des Schicksals lernt er der Realität ins Auge zu sehen, findet zu sich selbst und wird darüber hinaus von seiner Mitschülerin Rosa mit Zuneigung belohnt.

Susana Velleggia wollte den argentinischen Kindern mit diesem Film Mut machen und Selbstvertrauen vermitteln. Doch Kees hat nicht die Kraft einer Identifikationsfigur, wie sie die Festivaldirektorin in den niederländischen Jungen hineininterpretiert hatte. So waren die Reaktionen nach der Vorführung verhalten. Dramatik wird in *Kees de Jongen* durch Special Effects erzeugt, hinter der die schauspielerische Leistung zurückbleibt.

Der schwedische Film *Lejontamajaren (Stark wie ein Löwe)* von Manne Lindwall war weitaus überzeugender. Er thematisiert Gewalt von Kindern gegen Kinder und berührte das Publikum vor allem durch seinen tapferen Hauptdarsteller Eric Lager, der den 9-jährigen Simon spielt. Simon ist seinem älteren Stiefbruder Alex ausgeliefert, erleidet durch dessen ständige Attacken Angst und Qualen. Am Ende kann sich der 9-Jährige mit Hilfe eines imaginären Löwen behaupten. Was aber noch wichtiger ist: Simon lernt Alex zu verstehen, und in einem wesentlichen Moment hilft der Kleine dem Großen sogar. Die Inszenierung entbehrt trotz aller Ernsthaftigkeit nicht einer gewissen Komik.

Stark wie ein Löwe wurde dann auch sowohl von der internationalen Organisation CIFEJ (Centre International du Film pour l'Enfance et la Jeunesse) als auch von einer kirchlich orientierten Fachjury aus Argentinien mit einem Preis ausgezeichnet.

Gute Stimmung herrschte im Saal, als *En Som Hodder* (*Hodder – der Nachtschwärmer*) von Henrik Ruben Genz lief. Mit lebhaftem Beifall und Pfiffen bis lange nach dem Abspann reagierten die Kinder auf den dänischen Film, der nach dem Buch von Bjarne Reuter, Autor vieler erfolgreicher Stoffe für Kinder, entstand. Held der Geschichte ist der schwächliche 9-jährige Hodder, ein Tagträumer, den keiner in seiner Klasse richtig ernst nimmt. Nach dem Tod der Mutter ist der Vater Hodders bester Freund. Eine intensive Erfahrung befähigt Vater und Sohn schließlich, sich auch anderen Menschen gegenüber zu öffnen. Der Film von Henrik Ruben Genz erhielt den „Goldenen Drachen“ als bester Kinderfilm. Bester Jugendfilm – so die einhellige Meinung der Internationalen Jury – war *Capricciosa* aus Schweden. Dem Regisseur Reza Bagher gelingt ein dichtes Sozialdrama. Im Zentrum steht der 17-jährige Henrik. Seit die Mutter gestorben ist, lastet alle Verantwortung auf ihm, denn der Vater, der wieder dem Alkohol verfällt, kann nicht einmal für sich selbst sorgen. Der Jugendliche gerät in Interessenkonflikte, doch die Liebe zu seinen jüngeren Geschwistern gibt ihm bei aller Verzweiflung auch Kraft. Durch geschickte Kameraführung und eindringliche Inszenierung gelingt es dem iranischen Regisseur, eine Nähe zu den Protagonisten herzustellen, der man sich nicht entziehen kann.

Milhama Aheret (dt.: Ein anderer Krieg), eine Produktion der Filmhochschule Jerusalem, die für herausragende Regiearbeit bekannt ist, bekam die Auszeichnung der internationalen Jury als bester Kurzfilm für Jugendliche. Nadav Gal hat seinen Film zur Zeit der Intifada gedreht. Mit erstaunlicher Sensibilität stellt er gleichzeitig einen persönlichen Konflikt und den eines ganzen Volkes in eindringlicher Weise dar.

Als bester Kinderkurzfilm wurde *Carot!* (dt.: Karotte!), eine Produktion mit amüsanten Knetfiguren von Pärtell Tall aus Estland, mit dem „Goldenen Drachen“ bedacht.

Nachdem das Konzept eines Publikumspreises in den letzten Jahren nicht aufgegangen war, hatte man sich



Capricciosa



Ein anderer Krieg



Die Jugendjury

entschieden, eine Jugendjury zu berufen. Dieser gehörten zwölf Mädchen und Jungen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren an. Sechs von ihnen hatten den besten langen Animationsfilm zu ermitteln, die anderen sechs sollten den besten Spielfilm prämiieren. Unverständnis sah man in den Gesichtern der Erwachsenen, als bei der Abschlussveranstaltung verkündet wurde, dass der mexikanische Streifen *Magos y Gigantes* (dt.: Zauberer und Riesen) des Regieduos Andrés Couturier und Eduardo Sprowls von den Jugendlichen einen Preis bekam. Die Geschichte und ihre Figuren haben einen hohen Bekanntheitsgrad in Südamerika, offensichtlich hat dieser schrill gestaltete, mit lieblosen Charakteren ausgestattete Zeichentrickfilm einen enormen Unterhaltungswert für Jugendliche und bestätigt sie auf eine Weise in ihrem Selbstwertgefühl, die sich den Mitgliedern der internationalen Erwachsenenjury nicht erschlossen hat. Favorit der anderen sechs Jugendlichen, die über fiktionale Produktionen zu entscheiden hatten, war *Magnífico*. Mit dieser Entscheidung verbindet sie etwas mit der Kinderjury in Berlin, denn auch die hatte den philippinischen Spielfilm 2004 ausgezeichnet. Tief berührt waren alle vom Schicksal des kleinen *Magnífico*. Trotz der 123 Minuten, denen sie noch dazu in einer spanisch unvertitelten Fassung gefolgt sind, waren sie immer dicht an der Geschichte von Maryo J. de los Reyes.

Magnífico



Wermutstropfen eines schönen Festes

Was ich vermisst habe, aber für ein solches Filmereignis für wesentlich halte, ist die Anwesenheit von Regisseuren. Es ist sicher immer eine Frage von Kosten, aber es ist auch eine Haltung, ob ein Festival den Kontakt zu den Filmemachern sucht und nicht allein bestrebt ist, vorrangig mit Institutionen zu korrespondieren, die das Festival unterstützen sollen.

Traurig war auch, dass es zu manchen Vorstellungen so wenig Publikum gab. Am Ende konnte man im dritten Jahr nur 10.000 Besucher zählen – die Teilnehmer an Parallelaktivitäten wie Workshops etc. mitgezählt. Es



gibt viele verschiedene Gründe, warum ein Publikum ausbleibt. In Buenos Aires stehen sie nicht immer in direktem Zusammenhang mit dem Festival: Einmal hatte man vergebens auf eine Schülergruppe gewartet, weil sie im Verkehrschaos stecken geblieben war. Es hatte sich ein Unfall ereignet, und da die Ambulanz nicht durchkam, war der Bus, in dem sich die Schüler befanden, kurzerhand zum Krankenwagen umfunktioniert worden.

Manchmal hatte die Information über das Festival auch zu wenige erreicht. Die Pressearbeit gestaltet sich schwierig in einem Land, in dem die Medien monopolistisch in einer Hand liegen. Auch nicht jeder hatte die 4 Pesos (etwa 1,5 US-Dollar), um die Kinokarte zu bezahlen. Das war der generelle Preis für Kinder wie für Erwachsene, für Schüler war die Kinokarte – wie schon am Anfang erwähnt – kostenlos. Aber manchen fehlte eben sogar das Geld für den Bus. So verkündete Susana Velleggia, man werde sich im nächsten Jahr auch darum kümmern, dass die Kinder das Festival leichter erreichen können.

Interessiert im Workshop (Bild links) und mit guter Stimmung im Kino: das jugendliche Publikum auf dem Filmfestival

Nicht nur ein Filmfest

Als Festivaldirektorin in einem südamerikanischen Land wie Argentinien hat man ganz sicher andere Strategien zu verfolgen als in gleicher Position in Europa. Es hat mich verwundert, wie viele Festivalleiter und Programmverantwortliche unterschiedlicher Medienprojekte aus anderen lateinamerikanischen Staaten wie Brasilien, Mexiko, Bolivien, Peru, Chile, Uruguay usw. der Einladung nach Buenos Aires gefolgt waren. Einige übten zwar wie ich stille Kritik, weil sie mit der Programmstruktur und Filmauswahl nicht immer einverstanden waren. Doch ist diese durch Susana Velleggias Engagement ermöglichte Zusammenkunft für sie sehr wichtig, weil sie dort Power für ihre Arbeit im eigenen Land gewinnen. Nach anderthalb Tagen verabschiedeten die Experten für audiovisuelle Medien und Kinematographie ein Manifest, das man demnächst den Verantwortlichen für Erziehung, Kultur und Bildung in Rio de Janeiro vorlegen will.

Bei allem, was ich zu bemängeln habe, muss ich den Veranstaltern dennoch ein Kompliment für ihre geleistete Arbeit machen. Alle Beteiligten können stolz auf das *3er Festival Internacional de Cine para la Infancia y la Juventud* sein, und ich hoffe sehr, dass der bunte Drache, Symbol des Festivals, noch lange hoch über Buenos Aires schweben wird.

Renate Zylla, langjährige Leiterin des Kinderfilmfestes der Internationalen Filmfestspiele Berlin (1988 – 2002), ist seit 2003 Ehrendirektorin des Kinderfilmfestivals Japan und seit Juni 2004 offizielle Beraterin des Kinder- und Jugendfilmfestivals Buenos Aires.

Die Experten für audiovisuelle Medien und Kinematographie aus den lateinamerikanischen Staaten verabschiedeten ein Manifest.



Lothar Mikos

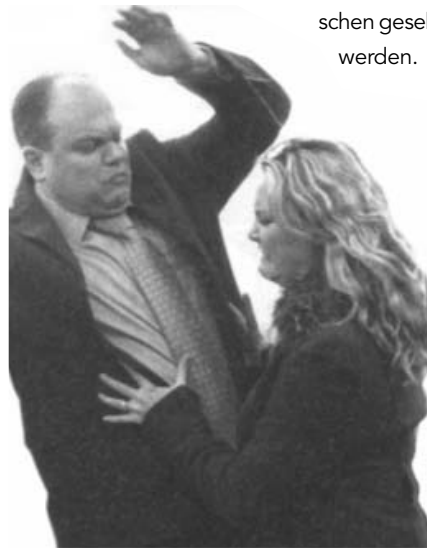
LUSTVOLLE

Reality-Shows im britischen Fernsehen

Das britische Fernsehen ist anders. Damit ist einerseits das System gemeint, das den strengen Gegensatz zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern hier und privat-kommerziellen Sendern da nicht kennt – die Konkurrenz der öffentlich-rechtlichen BBC zu anderen Sendern wie ITV und Channel 4 ist entspannter. Andererseits trifft das aber auch auf die Programme zu, die auf den reichweitenstärksten Kanälen im frei empfangbaren, digitalen Fernsehen gesendet werden: auf BBC 1, BBC 2, BBC 3, ITV 1, ITV 2, Channel 4 und Five. Anders als in Deutschland versucht hier jeder Kanal ein eigenes Programmprofil zu entwickeln. Shows werden zwar in der Grundstruktur kopiert, aber für das jeweilige Zielpublikum variiert. So kämpfen die Sender nicht um einen allgemeinen Marktanteil, sondern um verschiedene Zielgruppen, über die sie ihre Senderidentität entwickeln.

Wenn man den Begriff „Reality-Shows“ weit fasst und darunter Lebenshilfe- und Ratgebersen-

dungen, Makeover-Shows, Dating Games, Casting- und Talentshows sowie Verhaltensshows versteht, dann wird das britische Fernsehen von solchen Formaten dominiert. Das bezieht sich aber lediglich auf das Angebot der verschiedenen Sender. Die höchsten Quoten erzielen nach wie vor schon lange laufende Serien wie *Coronation Street* (seit 1960, ITV 1) und *EastEnders* (seit 1985, BBC 1), die von etwa zehn Millionen Menschen gesehen werden.



EastEnders

Reality-Shows wie *Big Brother* (2004 lief die 5. Staffel auf Channel 4) oder *I'm a Celebrity – Get me Out of Here!* (die 4. Staffel endete am 6. Dezember 2004 auf ITV 1 und ITV 2) sind beim Publikum ebenfalls sehr erfolgreich und erreichen in den Spitzen ebenso viele Zuschauer wie die Serien. Die beiden letztgenannten Beispiele, die es ja auch in Deutschland gibt, zeigen, dass Reality-Shows dieser Art in England nach wie vor besser laufen. Das liegt zum einen daran, dass die Sendungen dort professioneller produziert werden, zum anderen wird



aber auch der öffentliche Diskurs über diese Formate nicht in so ernsthaften moralischen Debatten geführt, in denen – wie in Deutschland üblich – der Jugendschutz vorgeschoben wird, sondern es herrscht ein entspannt ironischer Umgang vor. Das mag z. T. darin begründet liegen, dass es in England eine lange Tradition des Boulevard- und Klatschjournalismus gibt, was sich in einem größeren Markt für diese Art des Journalismus zeigt. Das entsprechende Begleitkonzert der Zeitungen und Zeitschriften von „Sun“ über „Daily Star“, „Daily Mirror“ und „Reveal“ bis hin zu Erotikmagazinen wie „Nuts“ und „Zoo“ zu Shows wie *I'm a Celebrity – Get me Out of Here!* ist riesig. Täglich wird über die Begebenheiten im Camp berichtet. Dem schließen sich aber auch seriöse Tageszeitungen wie der „Independent“ oder der „Guardian“ an, die das Geschehen nicht nur begleiten, sondern auch kommentieren.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo man die Show *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* (bisher zwei Staffeln auf RTL) unter moralischen Gesichtspunkten als eine der Verwerfungen des so genannten „Trash TV“ diskutiert, wird sie in der englischen Öffentlichkeit als eines der gesellschaftlichen und kulturellen Ereignisse des Landes behandelt. Das zeigt sich z. B. darin, dass die Show mit dem nationalen Fernsehpreis ausgezeichnet wurde. Zudem gehen auch „seriöse“ Prominente in das australische Dschungelcamp wie die angesehene Journa-



ERZIEHUNG

Big Brother, 10. Tag



listin Janet Street-Porter, die in der 4. Staffel neben dem ehemaligen Butler von Lady Di, Paul Burrell, und Sternchen wie Sophie Appleton dabei war – und danach mit ihrem Dschungeltagebuch zwei Seiten im „Independent“ füllen durfte. Außerdem sendete ITV 1 jeden Abend ab 21.00 Uhr eine Show mit Szenen aus dem Camp und den Wahlentscheidungen der Zuschauer sowie zwischen 0.00 und 2.00 Uhr Live-Szenen. Auf ITV 2 konnte der geneigte Zuschauer fast rund um die Uhr das Leben im Prominentencamp verfolgen, lediglich unterbrochen von Serien-Wiederholungen am Nachmittag. Abends folgte von 22.30 bis 23.30 Uhr eine Show, die von Mark Durden-Smith und Tara Palmer-Tomkinson, ehemalige Teilnehmerin der Show und Londoner Society-Größe, moderiert wurde und mit ironischen Kommentaren, Kasperletheater und anderen Spielen gespickt war. Nach dem Ende der vierten Staffel von *I'm a Celebrity – Get me Out of Here!* gab es eine Spin-Off-Show, *Get me Out of Here – I'm an Aussie*, in der acht gewöhnliche Australier die Dschungelprüfungen der Promis nachmachen mussten und eine Expertenjury, u. a. mit dem auch hier bekannten Dr. Bob, entschied, wer welche Aufgaben bestehen und wer das Camp verlassen sollte.

In der öffentlichen Diskussion spielten eher Geschmacksfragen eine Rolle. So verurteilte der BBC-Moderator John Humphrys, Quizmaster der legendären öffentlich-rechtlichen Quizshow *Mastermind* (BBC 2), das Reality-TV

und fand dafür drastische Worte: Es sei einfach „Scheiße!“ und gehöre nicht ins Fernsehen. Ein Format wie *The Swan* (seit Oktober 2004) wurde kaum öffentlich diskutiert, wohl auch, weil es auf dem Kanal Living TV lief, der nur im Digitalpaket von Sky oder über Kabel zu empfangen ist und so nicht viele Engländer erreicht.

Sehr beliebt sind in England Shows, die sich um Garten und Haus drehen. Hier werden Tipps gegeben, wie man sein Haus oder seinen Garten verschönern kann. Daneben gibt es zahlreiche Makeover-Shows, z. B. *Time to Get Your House in Order!* (Channel 4) oder *Houses Behaving Badly* (BBC 1). In der Show werden die Bewohner eines Hauses, die man oft guten Gewissens als „Messies“ bezeichnen könnte, aus ihrem Heim gelockt. Das wird in deren Abwesenheit renoviert, umdekoriert und umarrangiert. Am Ende sind die Bewohner dann glücklich, dass sich endlich einmal jemand um ihr Zuhause gekümmert hat. In *Ground Force* (BBC 1) gibt es einen Wettbewerb um den schönsten Garten. In der Serie *Housebusters* (Five) suchen Bewohner eines Hauses Rat bei Experten. Dazu wird das Haus mit Überwachungskameras ausgestattet. Die Bewohner können dann drei Experten beobachten, die nacheinander durch die Wohnung bzw. das Haus gehen, um die Probleme in den Räumen zu benennen und allgemeine Lösungsvorschläge zu machen. Dann können sich die Bewohner für einen der Experten entscheiden, der die Umgestaltung der Wohnung vornimmt.

Doku-Serien, in denen Menschen unter ungewohnten Bedingungen leben müssen, die hierzulande auch beliebt sind und unter Titeln wie *Abenteuer 1900 – Leben im Gutshaus* (ARD), *Das Schwarzwaldhaus* (ARD), *Sternflüstern* (ZDF), *Simple Life* (ProSieben) laufen, finden sich auch im englischen Fernsehen: In der Serie *The Dobsons of Dun Craig* (BBC 1) muss eine Familie aus Nottingham ohne den Komfort der modernen Zivilisation in einem alten schottischen Schloss leben; in *Young, Posh and Penniless* (ITV 1) müssen reiche und verwöhnte Jugendliche bzw. junge Erwachsene zehn Tage in einer Arbeiterfamilie leben und ihr Einkommen mit einem schlecht bezahlten, aber harten Job erwerben. Während der Zeit dür-



Houses Behaving Badly

fen sie nur einmal telefonisch mit ihren Verwandten oder Freunden Kontakt haben. Dort wurde z. B. ein erfolgreicher Jungunternehmer in eine walisische Familie mit zwölf Kindern gesteckt und musste seinen Lebensunterhalt in einer Frittenbude verdienen. Ein 17-Jähriger, der auf Designerklamotten fixiert war, musste auf einem Bauernhof arbeiten und leben. Am Ende jeder Folge äußern sich die „Gastgeber“ der jungen Leute zu deren Persönlichkeit, und die Jugendlichen müssen erklären, was sie in der Zeit gelernt haben.



Britain's Worst ...

Dieser pädagogische Anspruch ist vielen britischen Serien anzumerken. Dennoch gelingt es ihnen mit Leichtigkeit, eine spannende und unterhaltende Doku-Soap oder Reality-Show zu inszenieren. Das gelingt u. a. in der Serie *Britain's Worst ...* (Five), in der vier Kandidaten antreten, die als *Britain's Worst House* oder *Britain's Worst Neighbour* nominiert sind. Unter Anleitung eines Moderators und zweier

Experten wird mit ihnen ein Training absolviert, bei dem sich z. B. die nervigsten Nachbarn gegenseitig



Wife Swap

besser kennen lernen und verstehen sollen. Am Ende werden die Uneinsichtigsten gekürt. In der Serie *The Heist* (Channel 4) müssen fünf ehemalige Kriminelle einen Raubüberfall planen und ausführen. Das Ganze geschieht mit Einverständnis der Besitzer, aber ohne Wissen des Sicherheitspersonals. So rühmt sich das Business Design Centre seines guten Sicherheitssystems. Um das zu überprüfen, haben die Kriminellen die Aufgabe, ein Gemälde aus einer Ausstellung zu entwenden. Die Zuschauer haben die Möglichkeit, die Gang bei der Vor-



Bomber Crew

bereitung und der Durchführung des Raubs zu verfolgen. Die fünf Mitglieder der „Räuberbande“ bestehen aus einem ehemaligen bewaffneten Räuber, einem Juwelendieb, einem Computer-Hacker, einem Ex-Gangster und einem ehemaligen Erpresser. Letzterer ist der Deutsche Arno Funke, der hier als Kaufhaus-Erpresser Dagobert zweifelhafte Berühmtheit erlangt hatte. Während man sich in der Folge, in der die Gauner das Gemälde entwenden sollten, sehr an entsprechende Spielfilme erinnert fühlte, war der Raub eines Rennpferdes schon eine andere, spannendere Angelegenheit.

Auch die Tauschformate sind in England beliebt und verfolgen einen pädagogischen Anspruch. Das hier als *Frauentausch* (RTL II) bekannte Format *Wife Swap* (Channel 4) ist dort in die erste interkulturelle Runde gegangen. Frauen aus verschiedenen Ländern tauschen die Familie mit einer englischen Frau. In der ersten Folge am 19. Oktober 2004 tauschten eine klassische deutsche Hausfrau aus der Nähe von Köln und eine englische Hausfrau und Teilzeit-Krankenschwester aus der Nähe von Bristol ihre Familien. Die Familien und die Frauen waren so ausgesucht, dass sie den Klischees der jeweiligen Länder entsprachen: Gesundes Essen, wenig Fernsehen und geregelt

tes Leben hier, Fast Food, viel Fernsehen und lockerer Lebensstil da. In der Show *Home from Home* (Channel 4) tauschen ganze Familien ihr Heim und den dazugehörigen Lebensstil. Auch diese Show ist interkulturell angelegt.

Die meisten dieser Reality-Formate im englischen Fernsehen werden in der Öffentlichkeit kaum diskutiert. In der letzten Zeit mussten sich drei Formate Kritik gefallen lassen: eine klassische Doku-Serie, *Bomber Crew*, eine Reality-Show, *What the Butler Saw*, und eine Ratgeber-Show nach dem Vorher-Nachher-Muster, *The Sex Inspectors*, die alle auf dem Kanal Channel 4 gesendet wurden. *Bomber Crew* ist eine Serie, in der fünf Enkel von Veteranen aus dem Zweiten Weltkrieg und ehemaligen Bomberpiloten erlernen müssen, wie man den historischen Bomber fliegt, navigiert und wie man Bomben abwirft. Sie stehen in einem Wettbewerb miteinander, z. B. gibt es drei Kandidaten für den Pilotenjob. Die Serie gipfelt in einem simulierten Bombenangriff auf Köln. Eigentlich folgt die Serie dem Muster einer Doku-Soap, in der Personen in einem historischen Ambiente leben. Allerdings werden hier historische Dokumentaraufnahmen, Aussagen der Veteranen und ein Wettbewerb eingebaut. Auf diese Weise soll eine historische Authentizität erzeugt werden, die sich nicht nur an dem alten Bomber manifestiert. In der britischen Öffentlichkeit wurde die Serie jedoch als despektierlich und konservativ eingeschätzt. Ähnliches widerfuhr der Reality-Show *What the Butler Saw*, die nach dem Vorbild der US-Serie *The Family* gestaltet ist und in Deutschland als *The Family – reich oder raus!* auf Super RTL zu sehen war. In der englischen Serie lebt eine gewöhnliche Familie in einer Aristokratenvilla im noblen Londoner Holland-Park-Viertel. Dabei werden sie von den Bediensteten beobachtet und bewertet. Der für die Bewohner geheime Rat der Bediensteten entscheidet in jeder Folge, welches der Familienmitglieder im Kampf um die Gewinnsumme ausscheidet. Dabei wird



What the Butler Saw

bewertet, wer sich am besten dem Lebensstil, den Regeln und der Bildung der Aristokraten anpassen kann. Auch diese Show wurde als konservativ beurteilt.

Die Makeover-Show *The Sex Inspectors* wurde heftig kritisiert. Dabei ging es nicht, wie der Titel vermuten lässt, um die Darstellung von Sexualität, sondern die professionell arbeitenden Psychotherapeuten stellten die Kompetenz der „Inspektoren“ in Frage, Paare in sexuellen Dingen zu beraten. In der Show geht es darum, Paaren zu einem befriedigenderen Sexualleben zu verhelfen. Dazu wird die Wohnung bzw. das Haus der Kandidaten mit Kameras ausgestattet. Es sind Szenen aus dem Familienleben zu sehen, Interviews mit den Kandidaten und auch Sexszenen im Schlafzimmer – allerdings finden diese erstens meist unter der Bettdecke statt, sind zweitens mit einer Infrarotkamera aufgenommen und zusätzlich noch etwas verfremdet. Die beiden Inspektoren, Tracey Cox, ehemalige Herausgeberin der australischen „Cosmopolitan“ und Autorin von Büchern wie *Hot Sex* und *Superflirt*, und Michael Alvear, ein homosexueller amerikanischer „Briefkastenonkel“, schauen sich die Ausschnitte an und geben ihre Kommentare dazu ab (z. B.: „Die reden ja gar nicht miteinander!“ oder: „Oh mein Gott, sie reitet ihn ja wie ein Pferd!“). Anschließend werden die Paare in quasitherapeutischen Sitzungen und Spielen auf ihre eigenen Bedürfnisse und die ihres Partners aufmerksam gemacht. Die Experten begleiten die Kandidaten auch schon mal in Sexshops, um z. B. Peitschen für die künftig etwas härtere Gangart im heimischen Schlafzimmer zu erwerben. Anschließend werden die Paare dabei beobachtet, wie sich ihr Verhalten geändert hat. Die Peitsche in Aktion wird jedoch nur angedeutet. Am Ende der jeweiligen Folge dürfen die Partner dann noch über ihre Fortschritte berichten, die sie gemacht haben. Meist sind sie glücklich, weil sich ihr Sexualleben geändert hat, auch wenn die Krisen in den Partnerschaften dadurch nicht unbedingt bewältigt wurden. Die Therapeuten kritisierten die stereotypen Rat schläge der „Sexperten“. So empfiehlt Tracey Cox den männlichen Partnern in jeder Folge, ihre Frauen doch einmal mit einem Cunnilingus zu erfreuen. Der professionelle Therapeut Phillip Hodson fragte entsprechend auch in der Zeitung „Independent“, „woher sie wisse, dass jede Frau wie ein Speiseeis ab-

geschleckt werden wolle“. Die Programmverantwortlichen von Channel 4 bezeichnen die Sendung jedoch als „intelligent, erzieherisch und informativ“. Dagegen befürchten die professionellen Therapeuten, demnächst in ihren Behandlungszimmern mit falschen Sexnormen konfrontiert zu werden, die sie als ein Resultat der „amateurhaften“ Show sehen.

Die Programmierung von Reality-Shows passt sich in England den Profilen der jeweiligen Sender an. Während BBC 1 und BBC 2 sich als Ratgeber-Sender profilieren, sich ITV 1 und ITV 2 auf klassische Serien, Reality-Shows mit Prominenten, Casting-Shows und Tauschformate mit jüngeren Protagonisten spezialisiert, setzt Channel 4 voll auf Reality-Shows, die alle Formen von Makeover- über Tauschformate und Games bis hin zu Ratgeberformaten umfassen. Der Kanal Five setzt neben Ratgeber-sendungen am Nachmittag eher auf klassische Dokumentationen, die aber oft auch populäre Themen behandeln. Dass allerdings eine Doku-Serie wie *Crime Scene Academy* (Five), in der man als Zuschauer lernen kann, wie man sich für Verbrechen präpariert (z. B. wird gezeigt, wie einfach es ist, eine Bombe selbst zu bauen), keinen moralischen Aufschrei der Empörung nach sich zieht, mag auch daran liegen, dass in anderen Episoden auch die akribische Ermittlungsarbeit nach Verbrechen im Mittelpunkt steht. Dafür werden reale Verbrechen in ganz anderer Weise mit dem Fernsehen in Verbindung gebracht. Als in das Anwesen von Ozzy und Sharon Osbourne eingebrochen und Schmuck entwendet wurde, vermuteten die Zeitungen, dass die Räuber auf das Paar aufmerksam geworden waren, weil



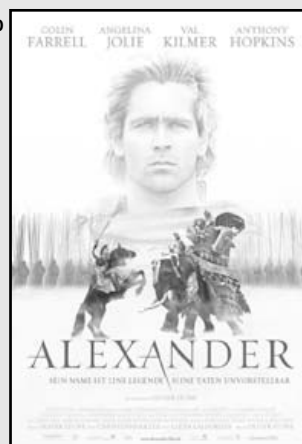
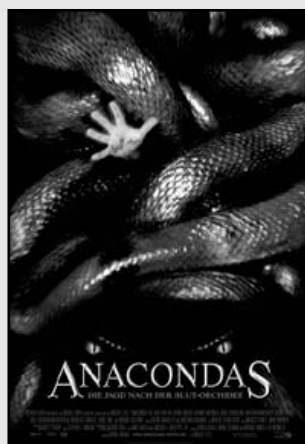
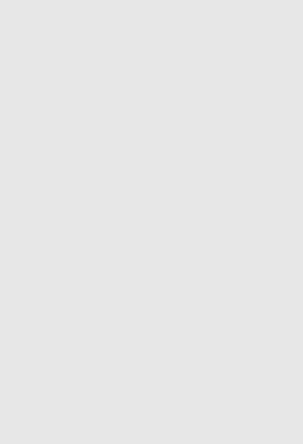
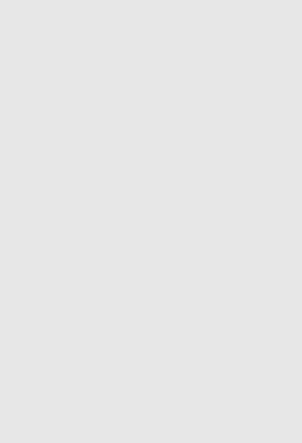
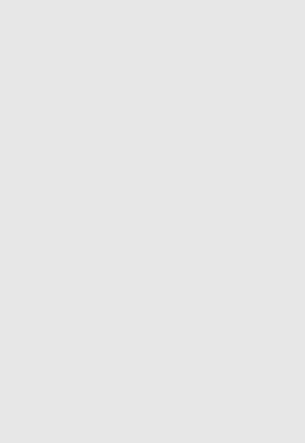
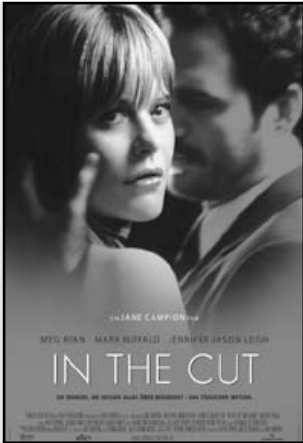
Sharon Osbourne als Jurorin in der populären Casting-Show *The X Factor* (ITV1) zu häufig und demonstrativ teure Juwelen getragen habe.

Im englischen Fernsehen zeigt sich, dass Reality-Shows in vielen Varianten einen festen Programmplatz gefunden haben. Das Genre ist damit keineswegs tot. Das mag aber auch daran liegen, dass die Engländer einen entspannteren und gelasseneren Umgang mit den Formaten pflegen. Sie sehen das eher wie der Kritiker Peter Cole, der im „Independent“ befand, dass erfolgreiche Reality-TV-Formate wie *I'm a Celebrity – Get me Out of Here!* die Nation zumindest in ihrem Zuschauerverhalten vereine. Das gelinge sonst nur dem Fußball.

Prof. Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg und Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Sharon Osbourne



JUGENDMEDIENSCHUTZ IN EUROPA

FILMFREIGABEN IM VERGLEICH

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der Top 30 in Deutschland (Quelle: *Blickpunkt Film*; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).

o. A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 A = Accompanied/mit erwachsener Begleitung
 P. G. = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern
 ! = Kino muss im Aushang auf Gewalt- oder Sexszenen hinweisen

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. In the Cut (OT: In the Cut)	16	16	—	18	12	15	15
2. Open Water (OT: Open Water)	12	12	12	15	o. A.	11	11
3. Die Bourne Verschwörung (OT: The Bourne Supremacy)	12	12	12	12A	o. A.	11	11
4. Bridget Jones – Am Rande des Wahnsinns (OT: Bridget Jones: The Edge of Reason)	6	12	6	15	o. A.	o. A.	o. A.
5. Die Vergessenen (OT: The Forgotten)	12	16	10	12A	o. A.	11	11
6. Alien vs. Predator (OT: Alien vs. Predator)	16	12	14	15	o. A.!	11	11
7. Der Manchurian Kandidat (OT: The Manchurian Candidate)	12	16	14	15	o. A.	15	15
8. Exorzist: Der Anfang (OT: Exorcist: The Beginning)	16	16	—	15	12	15	15
9. Das Vermächtnis der Tempelritter (OT: National Treasure)	12	12	10	P. G.	o. A.	7	7
10. Anacondas: Die Jagd nach der Blut-Orchidee (OT: Anacondas)	12	16	12	12A	o. A.!	15	15
11. Alexander (OT: Alexander)	12	16	12	15	o. A.!	15	15
12. Birth (OT: Birth)	12	6	12	15	o. A.	—	—



EINFLUSSUNGS- BEEINTRÄCHTIGUNG UND JUGEND- GEFÄHRDUNG

**Gesetzliche Vorgaben
zum Jugendmedienschutz
und die Schwierigkeiten
ihrer Umsetzung**

Dem Laien scheint das hier aufgestellte Problem möglicherweise eher theoretisch. Jeder glaubt, eine mehr oder weniger klare Vorstellung davon zu haben, was unter die Jugendschutzkriterien fällt. Richtig ist, dass es lange Zeit wenig Anlass gab, über die Auslegung der vom Gesetz vorgegebenen knappen Definitionen nachzudenken. Traditionell ging es um Vertriebsbeschränkungen oder – in wenigen, besonders harten Fällen – auch um Verbote für Medieninhalte, die man für geeignet hielt, bei jüngeren Nutzern eine Gewalt befürwortende Haltung zu erzeugen oder sie nachhaltig zu ängstigen. Außerdem hatte der Jugendschutz sexuell stimulierende Darstellungen im Blick, von denen man befürchtete, dass sie die Integration von Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit behindern, weil sie Stimulanz und Lustgewinn von Verantwortung, Beziehung und Gefühlen trennen. Spätestens aber seit Fernsehformaten wie *Big Brother* oder *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* ist der Jugendschutz mit Inhalten konfrontiert, die zwar außerhalb seines klassischen Aufgabenbereichs liegen, von denen aber viele meinen, dass sie doch etwas mit Jugendschutz zu tun haben. Die im Sommer 2004 begonnene heftige Debatte darüber, ob es unter Jugendschutzgesichtspunkten erlaubt ist, Schönheitsoperationen in einer Mischung aus Dokumentation und Show im Fernsehen zu Unterhaltungszwecken darzubieten, hat deutlich gemacht, dass auch bei Fachleuten die Meinungen darüber, ob es sich hierbei um Jugendschutzthemen handelt, weit auseinander gehen. Es stellt sich die Frage, wie deutlich der Jugendschutz Erziehungsziele und Entwicklungsaufgaben vorgeben soll oder darf, die durch bestimmte Medieninhalte beeinträchtigt oder gefährdet sind. Denn die Institutionen des Jugendschutzes müssen immer abwägen zwischen dem Schutzzweck und der Medien- und Informationsfreiheit.

Joachim H. Knoll, emeritierter Professor für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum und versierter Gutachter in Verfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zeigt auf, wie schwierig allein die Abgrenzung der Begriffe „Jugendbeeinträchtigung“ und „Jugendgefährdung“ ist. Oliver Castendyk, Professor für öffentliches und privates Medienrecht an der Universität Potsdam und Direktor des dort ansässigen Erich Pommer Instituts, war einige Jahre Justitiar des Senders ProSieben und kennt die Definitionsprobleme des Jugendschutzes sowohl aus der Praxis des Senders als auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Mit ihm sprachen wir über seine Erfahrungen. Hans-Bernd Brosius, Professor für Kommunikationswissenschaft an der Universität München, beschäftigt sich mit Medienwirkung und stellt in seinem Beitrag die Frage, inwieweit plausible wissenschaftliche Prognosen darüber möglich sind, welche Inhalte die Entwicklung Jugendlicher zu einer selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können. Claudia Mikat (FSF), Imme Pathe (FSM) und Klaus Hinze (AKJS) beschreiben in kürzeren Statements, wie die von ihnen vertretenen Institutionen mit dem Begriff „Entwicklungsbeeinträchtigung“ umgehen.



Joachim H. Knoll

JUGEND- BEEINTRÄCHTIGUNG

ODER

JUGEND- GEFÄHRDUNG

In § 14 Abs. 1 des ab dem 1. April 2003 gültigen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) wird die folgende Umschrift für Jugendbeeinträchtigung gewählt: „Filme, sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“ Hier bewegen wir uns im Bereich der Freigaben von Kinofilmen, Videos, DVDs oder Computerspielen für Kinder und Jugendliche. In § 18 JuSchG wird als Grundlage für den Bereich der Indizierungen durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine wortgleiche Formulierung verwendet, nur dass der Begriff „beeinträchtigen“ durch den Begriff „gefährden“ ausgetauscht wurde.

Die Irritation, die durch die Zusammenstellung der beiden Begriffe „Jugendgefährdung“ und „Jugendbeeinträchtigung“ hervorgerufen wird, rührt einmal daher, dass offenbar die beiden Begriffe nicht klar gegeneinander abgrenzbar sind und dass die *Jugendbeeinträchtigung*, und darin der *sozialethischen Desorientierung*

verwandt, von einem einvernehmlichen, gesellschaftlich akzeptierten Erziehungsziel ausgeht, das sich auf einen Wertekosmos gründet, der sich aus dem gesellschaftlichen Minimalkonsens ableitet. Konkreter gesprochen: Der Begriff „Jugendbeeinträchtigung“ und seine Anwendbarkeit sind eng verbunden mit den in der Gesellschaft vorhandenen Werten und von ihr angenommenen Normen.

Da wir in unseren gesellschaftlichen Wertvorstellungen und aufgrund der säkularisierten Verhaltensnormen nicht mehr von einem Konsens christlicher oder naturrechtlicher Werttraditionen ausgehen können, müssen wir nach einem Minimalkonsens suchen, auf den sich Erziehung und Bildung, die beabsichtigte und die nicht beabsichtigte, die unmittelbare oder mittelbare Erziehung und Bildung beziehen und berufen können. Wir gehen davon aus, dass den Rahmen dieses Minimalkonsenses die Grundrechte des Grundgesetzes abgeben, oder – wie ich an anderer Stelle einmal vorgeschlagen habe – ein *säkularisierter Dekalog ab 4. Gebot*. Dabei wäre gleichzeitig gewiss, dass die Grundrechte des Grundgesetzes auch ihre christlichen und naturrechtlichen Wurzeln haben.

So wie die Rechtsprechung aufgrund der Grundrechte mit sachlichen und sprachlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, so sind alle Wertentscheidungen mit der Tatsache verknüpft, dass sie sich für eine eindeutige und interpersonale Überprüfbarkeit wenig eignen.

Solchen Schwierigkeiten darf man sich indes nicht entziehen, zumal ja alle jugendschutzrechtlichen Bestimmungen letztlich auch Wertentscheidungen sind. In Zeiten, in denen auf den Kontorbüchern noch „Mit Gott“ stand, also in der Wilhelminischen Ära, konnte Jugendschutz – und das gab es bereits damals – noch von einer christlich gesicherten, weithin allerdings ritualisierten Wertvorstellung ausgehen. Der Erlass vom 2. September 1912 formuliert die Sache, um die es damals ging, recht eindeutig mit „Schundliteratur“. Und in den Schulen wurde der Vollzug des Erlasses gleichsam schnellschüssig bekräftigt. So lesen wir in dem Schulbericht des Kneiphöfischen Gymnasiums in Königsberg von 1913: „Das Gefühl für das Gute und Böse, für das Schickliche und Gemeine muss sich durch derartige Darstellungen verwirren, und manches unverdorbenes kindliche Gemüt gerät hierdurch in Gefahr, auf Abwege gelenkt zu werden.“ Ein schönes Bei-

spiel, wie unklare Wertkennzeichnungen der Beliebigkeit Tür und Tor öffnen. Man wird sich gewiss schnell, in naturrechtlicher Selbstverständlichkeit, darauf verständigen können, dass es der Erziehung auch um die Unterscheidung von Gut und Böse, um das Schickliche und Gemeine geht, aber der Wandel der Zeit und damit einhergehend der Wertvorstellungen verbieten es einfach, von einer allgemeinen Übereinstimmung, was damit gemeint sei, auszugehen.

Nun wollen wir ja nicht die Historie ausführlich zu Worte kommen lassen, es sollte nur deutlich werden, dass der Umgang mit Werten und Normen liberales Bildungs- und Erziehungsdenken fördern oder einschränken kann, dass und wie also Beliebigkeit oder vorschnelle ideologische Eindeutigkeit an die Stelle eines gesellschaftlichen Einvernehmens treten.

Reden wir also von gegenwärtigen Eindeutig- und Fraglichkeiten, die hernach in den weiteren Beiträgen dieses *tv diskurs*-Titelthemas noch klarer hervortreten werden.

Gewiss bestehen Ablehnung und Irritation auf der einen und Versuche der begrifflichen Umsetzung auf der anderen Seite. Dafür nur einige, wenige Beispiele: So tröstet der *Verbraucher Newsletter* (2003) seine Leser mit dem Hinweis auf die allmähliche Arrangierung mit dem Begriff der Jugendbeeinträchtigung und formuliert kurz nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes: „Bei allen Beteiligten herrscht große Unsicherheit. Gerade die Kriterien für die neu definierte ‚Jugendbeeinträchtigung‘ werden sich erst nach den ersten Präzedenzfällen herausbilden.“

Dem ist gewiss zuzustimmen, nur sollte man aus der Anwendung des seinerzeit gesetzlich nicht normierten Begriffs der *sozial-ethischen Desorientierung*, der insgeheim als rechtsrelevant erachtet wurde, einiges gelernt haben. Zumindest dies, dass mit dem Begriff fürsorglich umzugehen sei und er nicht als Instrument einer Abwehr von irgendwie gearteten, unliebsamen Tendenzen missbraucht werde. Bekanntlich habe ich meinen Einspruch gegen die sozialethische Desorientierung dort zurückgenommen, wo die Liberalität in die Libertinage umzukippen drohte.

Andere Autoren, so Sigmar Roll (*Jugendmedienschutz. Online-Handbuch*) betätigen sich als Notare des Status quo, indem sie einfach den Satz des § 14 Abs. 1 JuSchG wieder-

holend feststellen, dass Beeinträchtigung an den Maßstab „der Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gebunden sei. Dabei wird freilich an dieser Stelle vernehmbar, dass Beeinträchtigung und Gefährdung durch die Intensität der Schädigungsfolgen und der Schädigungswahrscheinlichkeit unterschieden seien. Nicht eben sehr hilfreich.

Aufgeregter und von daher weniger weiterführend im Streit um Worte geht ein Kommentar unter der Überschrift *Heile Welt nicht per Gesetz zu Werke* und nimmt eigentlich nur die Missbrauchsvermutung in den Blick. Dort (*HIP-online*) heißt es etwa: „Das wirklich Schlimme am neuen Gesetz ist die neue Aufteilung in die beiden Kategorien ‚Jugendgefährdung‘ und ‚Jugendbeeinträchtigung‘. Erstere ist altbekannt, zweitere jedoch neu und bislang noch gänzlich undefiniert. Nicht einmal die Bundesprüfstelle selbst kann oder will Angaben dazu machen, was künftig unter Jugendbeeinträchtigung zu verstehen ist. Natürlich gibt es für etwas, das nicht spezifiziert werden kann, auch keine klare gesetzliche Regelung. Willkürentscheidungen werden dadurch Tür und Tor geöffnet.“ Der Autor hat nicht begriffen oder bislang wahrgenommen, dass Entscheidungen stets aus dem Urteil pluralistisch zusammengesetzter Gremien zustande kommen, in denen durch die Berücksichtigung der gesellschaftlich relevanten und am Erziehungsprozess beteiligten Teilkraft der ethische Minimalkonsens erreicht werden soll.

Gesetzestechisch, rechtssprachlich ist der Begriff der Jugendgefährdung fürwahr nicht fassbar, gleichsam rezeptartig nicht vorschreibbar, aber in einem sich an Präzedenzfällen orientierenden und auf gesellschaftlichem Einvernehmen beruhenden Verfahren kann doch etwas Vernünftiges daraus werden.

Wortreicher ist da eine Gelassenheit reklamierende Erläuterung, die in dem *Handbuch Lehrer-online.de/recht* auf der Grundlage konkreter Beispiele vorgenommen wird. Dort lesen wir: „Den geringsten Wirkungsgrad jugendschutzrelevanter Medieninhalte haben nach dem Gesetz solche, die (lediglich) geeignet sind, das ‚körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen‘. Dazu zählen nach den Prüfungsgrundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft insbesondere Inhalte, ‚welche die Nerven überreizen, übermäßige

Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschließlich religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen, zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen oder die Erziehung zu verantwortungsbewussten Menschen in der Gesellschaft hindern.“ Gewiss keine sinnvolle, aktuelle Handreichung für Prüfentscheidungen.

Diese Versammlung von zufällig aufgefundenen Äußerungen legt mir eine anekdotische Geschichte aus der englischen Erwachsenenbildung nahe: Eine Dame wird von einem Interviewer gefragt, weshalb sie einen Kurs in einem „evening institute“ belegt habe und antwortet darauf: „I was so much confused.“ Nach einem halbjährigen Kursbesuch wird sie von dem Interviewer erneut befragt, was ihr der Kurs gebracht habe, und sie antwortet: „Oh, I am still confused but on a higher sophisticated level.“

Da ich mich stets zu einer liberalen Praxis im Jugendschutz bekannt habe und mir solch Ehrentitel auch von der „Zeit“ attestiert wurde, möchte ich hoffen, dass wir am Ende weniger „confused“ und liberal gesinnt auseinander gehen.

Prof. em. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung. Er erhielt 2004 für seine Arbeiten zur Erwachsenenbildung einen Dr. h. c. von der Freien Universität Berlin.



SO VIEL FREIHEIT WIE MÖGLICH, SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG

Interpretationsspielräume und Grenzen für den Jugendschutz



Wenn man Jugendliche vor Medieninhalten schützen will, die ihre Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden könnten, muss man eine zumindest ungefähre Vorstellung darüber entwickeln, welche Ziele eine demokratische, pluralistische Gesellschaft für die Erziehung definiert. Da mit Blick auf die in Art. 5 Abs. 1 festgeschriebene Meinungs- und Informationsfreiheit die Jugenschutzgesetze eine der wenigen rechtlichen Möglichkeiten bieten, die Medieninhalte in ihrer Verbreitung einzuschränken, ist der Druck der Öffentlichkeit auf FSK, FSF, FSM oder auch auf die KJM groß, die Verbreitung von solchen Inhalten zu begrenzen, die eher unter Fragen des Geschmacks oder des Anstands einzuordnen sind. Oft jedoch sind die Grenzen fließend. Wie weit muss der Jugendschutz gehen? Wie weit darf er gehen? *tv diskurs* sprach mit Prof. Dr. Oliver Castendyk, Professor für öffentliches und privates Medienrecht an der Universität Potsdam und Direktor des Erich Pommer Instituts, über die komplizierte Umsetzung einer scheinbar einfachen gesetzlichen Definition.



In Art. 5 GG wird eine sehr weitgehende Meinungs- und Informationsfreiheit garantiert. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber verpflichtet, Gesetze zum Schutz der Jugend zu erlassen. Was bedeutet dieses Spannungsverhältnis für die Bewertung nach Jugendschutzgesichtspunkten?

Der Jugendschutz ist verfassungsrechtlich verankert im elterlichen Erziehungsrecht [Art. 6] und im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kinder und Jugendlichen auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 GG. Demgegenüber stehen Meinungs- Informations-, Medien- oder auch die Kunstfreiheit aus Art. 5. Sie sind gleichrangig; das heißt, die Kunstfreiheit ist nicht höherrangig als der Jugendschutz, genauso wenig ist es umgekehrt. Nach der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts muss zwischen dem Jugendschutz und den Freiheiten aus Art. 5 im Einzelfall abgewogen werden. Dabei gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das heißt, man muss prüfen, ob eine Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dabei muss auch geprüft werden, ob die Maßnahme angesichts des hohen Wertes der jeweiligen Kommunikationsfreiheit angemessen ist. Mit Bezug auf den Jugendschutz sollte, gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, die mögliche Jugendgefährdung konkretisiert werden. Mit Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unterscheidet das Gericht, ob – wie etwa die Debatte um die jüngere deutsche Geschichte – ein Thema im Kernbereich oder eher im Randbereich des Schutzes der Verfassung steht. Die Kunstfreiheit genießt umso mehr Vorrang, je mehr die – möglicherweise jugendgefährdende – Darstellung künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerks eingebunden ist. Wesentlich ist weiterhin, dass das Gebot der staatlichen Neutralität beachtet und auch die Meinungsbildungsfreiheit der Jugendlichen anerkannt wird. Wer sich dafür interessiert: Eine fast lehrbuchmäßige Prüfung und Abwägung findet sich in der BVerfGE-Entscheidung zur Indizierung des Romans Josefine Mutzenbacher. Für die Praxis heißt das: Man muss bei Jugendschutzentscheidungen, die ja in der Regel in Freiheits-

rechte eingreifen, sehr sorgfältig begründen. Man muss prüfen, ob es keine milderen Mittel gibt, man muss alle verfassungsrechtlich geschützten Positionen sauber herausarbeiten und abwägen. Viele Entscheidungen, zum Beispiel der Bundesprüfstelle, sind aufgehoben worden, weil diese Maxime nicht eingehalten wurde.

Was ist aus Ihrer Sicht der zentrale Begriff im deutschen Jugendschutzrecht, über den diese verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden müssen?

Für den Jugendschutz in Deutschland sind zwei Begriffe inhaltlich zentral: die Jugendbeeinträchtigung und die Jugendgefährdung. Sie legitimieren die Eingriffe nach dem Jugendschutzgesetz [JuSchG] und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag [JMStV]. Die Begriffe sind der Angelpunkt für Indizierungs-, Sendezeit-, Vertriebs- und andere Beschränkungen im Jugendmedienschutz. Sie sind allerdings auch eine Art „Black Box“ des deutschen Jugendschutzes, weil sie im Gesetz derartig weit definiert sind und von daher Gefahr laufen, mit beliebigem Inhalt gefüllt zu werden. Sie nennen nur das verfassungsrechtliche Ziel des Jugendschutzes: die Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, zum Beispiel in § 14 JuSchG. Aber auch der Begriff der gemeinschaftsfähigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist in hohem Grade unbestimmt.

Bedeutet die allgemeine Formulierung, dass die Jugendschutzinstanzen einen beliebigen Spielraum in ihren Entscheidungen besitzen?

Würde die Formulierung „Gefährdung der Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ nur für sich existieren, würde sie möglicherweise am verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot scheitern. Aber der Gesetzgeber hat in der Amtlichen Begründung zum JuSchG und zum JMStV ausdrücklich auf die bisherige Spruchpraxis verwiesen, unter anderem auf die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirt-



schaft oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen. Diese kann einen solch unbestimmten Begriff ausfüllen.

Der Gesetzgeber hat sich entschieden, den Begriff gegenüber der Formulierung in den bis zum 31. März 2003 geltenden Gesetzen zu ändern. In der Begründung heißt es aber, dass keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt sei. Was ist nun für die Prüfer relevant?

In § 29 der FSK-Regeln – und, moderner formuliert, in den §§ 29 und 30 der FSF-Prüfordnung – lassen sich meines Erachtens zwei wesentlichen Typen von Beeinträchtigungen unterscheiden: kurzfristige Wirkungen und langfristige. Bei den Ersteren geht es darum, zu verhindern, dass das Kind oder der Jugendliche mit einem Medieninhalt konfrontiert wird, den es bzw. er im Moment nicht bewältigen kann. Es kann Angst sein, extremes Mitleid – zum Beispiel mit anderen Kindern oder mit kleinen Tieren – oder auch starker emotionaler Stress. Wenn es im alten Gesetz, wie es in § 29 Abs. 1 Satz 1 der FSK-Grundsätze wiederholt wird, heißt: geistig, körperlich oder seelisch, so ist das natürlich Unsinn, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Medieninhalt ein Kind körperlich verletzt. Durchaus denkbar ist dagegen eine seelische oder geistige Überbeanspruchung, wobei ich allerdings Schwierigkeiten mit dem Begriff „Seele“ habe, der für mich in religiöse Zusammenhänge gehört. Das müsste man wohl modernisieren. Eine kognitive Überbeanspruchung ist zwar denkbar, aber es ist meines Erachtens fraglich, ob man Jugendliche vor kognitiver Überbeanspruchung schützen soll, ob man ihnen etwa keine Mathematikaufgabe stellen darf, die sie nicht lösen können, oder sie einen Film sehen lässt, den sie nicht so richtig verstehen können. Bei den kurzfristigen Wirkungen geht es doch eher um die emotionale Seite.

Vermutlich geht es doch um die Entwicklungen, nicht nur um die kurzfristigen Beeinträchtigungen, oder?

Ja, genau das ist die mit der Novellierung erfolgte Änderung beim Begriff „Jugendeinträchtigung“ bzw. „-gefährdung“, die ich meine. „Gefährdung der Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat einen anderen Schwerpunkt als „Wohl des Kindes oder des Jugendlichen“. Der langfristige Aspekt wird betont.

Wie kann man die langfristigen Wirkungen stärker inhaltlich auffüllen?

Das Gesetz definiert, wie gesagt, ein bestimmtes Ziel: die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit. Eigenverantwortlich heißt selbstbestimmt und seelisch gesund. Gemeinschaftsfähig heißt, fähig zu sein, in einer Gemeinschaft zu leben, gemeinschaftliche Werte zu akzeptieren und umzusetzen. Negativ ausgedrückt, will man die so genannte „sozial-ethische Desorientierung“ verhindern. Über die Schiene der sozialen Werte kommt man dann zu einer weiteren inhaltlichen Bestimmung dessen, was jugendgefährdend oder -beeinträchtigend sein kann. Das ist, solange es sich um Werte wie gegenseitiger Respekt, Toleranz und Solidarität handelt, grundsätzlich kein Problem. Man muss nur beachten, dass Werte sich nicht nur bilden, wenn sie sozusagen „medial vorgelebt“ werden, sondern auch in der Auseinandersetzung mit „falschen“ Werten. Das ist der Kern der Entscheidung des BVerfG zur – am Ende aufgehobenen – Indizierung einer Schrift, die die deutsche Kriegsschuld am Zweiten Weltkrieg leugnete. Werte werden nicht nur vermittelt, wenn die Literatur nur aus Hanni und Nanni und das Fernsehprogramm nur aus Die Waltons bestehen würde. Beschränkt man Kinder und Jugendliche auf weichgespülte Kost, verletzt man – wie es Stefan Engels einmal genannt hat – ihr Recht auf Personwerden. Insoweit kann es aufgrund der gesetzlich vorrangig anzustrebenden langfristigen Entwicklungsziele auch einmal notwendig sein, bestimmte kurzfristige negative Wirkungen hinzunehmen. Schwieriger wird es, wenn es zum Beispiel um bestimmte religiöse oder weltanschaulich unterschiedlich hoch gehandelte Werte geht. Schnell kommt man dann zu dem Problem, dass das staatliche Vorgehen gegen

das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot verstoßen könnte. Gerade im Grenzbereich von ethischen und ästhetischen Fragen ist man leicht bei solchen angelangt, über die man sich streiten kann. Hier muss sich der Staat auch in Form einer Institution des Jugendschutzes heraushalten. Die Lösung dieses Dilemmas wird in der Praxis überwiegend darin gesucht, dass man sich auf die Werte beschränkt, die sozusagen grundrechtlich garantiert und möglichst noch strafrechtlich abgesichert sind.

Dieser „staatlich garantierte“ Wertekanon besteht aus den Normen gegen Volksverhetzung, gegen Gewaltverherrlichung, NS-Verherrlichung, Selbstjustiz und ähnliche Normverstöße. Allerdings ist es ein Wertekanon aus staatlicher Perspektive. Eine Menge von Werten, die in einer Gesellschaft existieren, ist in diesem staatlichen Werteminimalkonsens nicht abgebildet. Diese kann man vertreten, ohne dass sie zu den Gemeinschaftswerten als Ziel des Jugendschutzes gehören. Allerdings vertragen sie sich nur mit dem Neutralitätsgebot, wenn sie nicht religiöser, weltanschaulicher oder ästhetischer Natur sind, sondern zum Beispiel zur Ethik gehören, wie etwa Mitleid mit Leidenden.

Nicht zur sozialetischen Desorientierung können selbstverständlich Werte gehören, bezüglich derer gar kein Konsens in der Gesellschaft besteht. Das Für und Wider von Schönheitsoperationen ist hierfür ein gutes Beispiel. Es ist eher eine Geschmacks- als eine Moralfrage, und selbst wenn es eine ethische Frage wäre, gäbe es keinen klaren gesellschaftlichen Konsens, an dem sich staatliche Stellen in ihren – quasi negativen – Erziehungszielen bei der sozialetischen Desorientierung orientieren könnten. Einen Wertekonsens im Bereich „Schönheitsoperationen“ gibt es nicht, einen staatlichen darf es nicht geben. Einen Konsens gibt es, wenn überhaupt, nur dahin gehend, dass es sich um eine Entscheidung handelt, die man sich nicht leicht machen sollte. Daraus folgt, dass man eine Sendung, die Schönheitsoperationen positiv bewertet, kaum wird angreifen können, hingegen eine, die damit verbundene Risiken verharmlost, schon. Deswegen ist in diesen Bereichen die Aufsicht über das Fernsehen schwieriger als bei der FSK, die sich ausschließlich an Themen

wie „Gewalt“, „Drogen“ und ähnlichen orientieren kann, bei denen es staatliche Vorgaben gibt. Da existieren klare Kriterien darüber, welche sozialetische Orientierung man gesellschaftlich will.

Wie ist es mit anderen grundrechtlich geschützten Basiswerten – wie etwa die Würde des Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gleichheit der Geschlechter oder das Recht auf freie Religionsausübung?

Vorsicht! So einfach ist die Umwandlung eines Verfassungsgrundsatzes in eine sozialetische Desorientierung nicht. In Art. 5 GG ist auch die Freiheit des Andersdenkenden garantiert. Das schließt die Freiheit desjenigen ein, der sagt: „Ich bin gegen die Gleichheit von Mann und Frau.“ Natürlich würde sich das rechtlich erst dann auswirken, wenn die Verfassung geändert würde, aber auf der anderen Seite ist es verfassungsrechtlich erlaubt zu sagen, dass man dafür ist, dass Frauen oder Männer nicht wählen dürfen. Man kann also nicht sagen: Dadurch, dass ein Wert in der Verfassung steht, muss er gut sein, muss man ihn als Wert anstreben. Ich glaube, der einzige Minimalkonsens, der sich daraus ergibt, ist, dass man die Freiheit haben muss, darüber zu reden und es zu problematisieren. Rechtsdogmatisch gibt es eine schon etwas ältere Diskussion um den Begriff „Rechtsgut“, die man für die Frage, wann eine solche Transmission von Verfassungsnormen in sozialetische Grundsätze möglich ist, eventuell fruchtbar machen könnte.

Aber nehmen wir einmal die Gleichstellung von Mann und Frau; man bezieht sie ja vor allem auf Erotikfilme. Es geht darum, welches Menschenbild ein Erotik- oder ein Pornofilm vermittelt. Würde ein Film dazu aufrufen, sich mit Gewalt bestimmte Dinge zu ermöglichen, dann wäre dies in der Zielrichtung ganz klar gegen die Verfassung gerichtet. Kann man diese Logik nicht auch auf die Gleichstellung von Mann und Frau anwenden?



Nur mit größter Vorsicht. Der Pornographiebegriff hat drei Voraussetzungen, die von den Gerichten seit der Fanny-Hill-Entscheidung angewendet werden. Zum einen muss der Inhalt grob anstößig sein. Er muss zweitens erregend wirken wollen. Dieses Kriterium braucht man nach wie vor, um zum Beispiel dokumentarische Genres abzugrenzen. Das wesentliche Kriterium ist das dritte, welches in den letzten zehn Jahren viel wichtiger geworden ist, nämlich das Kontextkriterium – also die Frage, in welchem Zusammenhang die dargestellte Sexualität mit anderen Lebensäußerungen steht. Ist sie völlig abgehoben oder eingebettet in andere Lebensäußerungen wie Liebe, Lachen, Essen, Familie usw.? Das Ziel, die sexualethisch richtige Orientierung, ist klar: Sexualität soll nicht verabsolutiert werden, sondern in andere Lebenszusammenhänge eingebettet sein. Das ist sicher richtig, doch ist das eine Frage, die individuell sehr unterschiedlich beantwortet wird. Gibt es darüber einen Wertekonsens? Einen staatlichen jedenfalls nicht.

In diesem Kontext könnte auch das Verhältnis von Mann und Frau und die prinzipielle Gleichheit eine Rolle spielen, vielleicht als eine vierte – allerdings nicht mehr kumulativ anzuwendende – Voraussetzung. Es wäre immer insoweit grundrechtlich abgesichert. Betrachtet man das meines Erachtens noch relevantere Strafrecht, welches bestimmte Rechtsgüter schützt, geht es nicht um Gleichheit in der Sexualität, sondern um Normen gegen Vergewaltigung und Nötigung. Das zentrale Prinzip, das den sexualethischen Minimalkonsens ausmacht, ist deshalb die sexuelle Selbstbestimmung, nicht die Gleichheit oder Gleichbehandlung. Das ist möglicherweise sogar das einzige verfassungsrechtliche Prinzip im Bereich der Sexualethik. Darüber hinaus hält sich der Staat an der Schlafzimmertür zurück. Deshalb gibt es auch keine weiteren staatlich und letztlich auch immer weniger gesellschaftlich allgemein anerkannten Kriterien darüber, wie man sich zur Sexualität verhalten soll. Das ist ein großes Problem: Im Bereich der sexualethischen Desorientierung bewegt man sich auf unsicherem Grund. Tatsächlich weiß man nicht wirklich, was in diesem Bereich desorientierend ist. Ist große Leidenschaft, die Sexualität dann

natürlich überhöht und vielleicht auch nicht mehr in anderen Lebenszusammenhängen sieht, wie etwa in Der letzte Tango, eine Desorientierung? Die Weltliteratur ist voll davon. Kann man wirklich sagen, dass eine momentane Verabsolutierung der Sexualität, wenn man jemanden extrem begehrt, etwas ist, was die Gesellschaft nicht will? Früher hätten Schriftsteller dies Philistermoral genannt.

Wenn man sich das Urteil des Bundesgerichtshofes [BGH] zu Fanny Hill anschaut, geht es um die Vernachlässigung sämtlicher menschlicher Bezüge. Der Zuschauer soll nicht lernen, den Menschen auf seine Funktion als Sexualpartner zu reduzieren.

Letztlich bin ich mir nicht sicher, ob der BGH tatsächlich eine Verabsolutierung von Sexualität verhindern wollte. Vielleicht hat er einfach nach einem vernünftigen Kriterium gesucht, um künstlerische Filme, in denen Sexualität auch – aber eben regelmäßig in Kombination mit „anderen Lebensäußerungen“ – vorkommt, von rein pornographischen Filmen abzugrenzen. Ich will das gar nicht kritisieren. Ich glaube, es ist sogar vernünftig. Legt man aber so unbestimmte Begriffe wie „Pornographie“, „Jugendbeeinträchtigung“ oder „schwere Jugendgefährdung“ aus, muss man schon überlegen, wo man hin will. Was heißt sexualethische Desorientierung? Wo liegt die Gefahr einer bestimmten sozialetischen Desorientierung?

In Art. 6 GG wird das Recht auf Erziehung garantiert. Wie ist das in Bezug auf den Jugendschutz zu sehen?

Das ist, wie gesagt, eine der Herleitungen für den Jugendschutz als Schutzgut mit Verfassungsrang.

Das ist aber schwierig. Wenn Eltern streng katholisch sind oder den Zeugen Jehovas angehören, ist für sie das Verhaltenskonzept von Gute Zeiten – schlechte Zeiten schon entwicklungsbeeinträchtigend.



Das ist aber nicht gemeint, sondern gemeint ist, dass im engeren Sinne eines Konfrontationsschutzes für die Eltern die Möglichkeit bestehen muss, Medienerziehung zu betreiben. Das ist bei uns der Fall. Es ist ja nicht so, dass unsere Kinder in Deutschland in der Schule dazu gezwungen werden, Gute Zeiten – Schlechte Zeiten zu sehen. Beim Erziehungsrecht der Eltern geht es eher um Fragen wie zum Beispiel den Sexualkundeunterricht in der Grundschule. Solange es aber eine Fernbedienung gibt und man sich nicht unbedingt einen Fernseher anschaffen muss, kann der Zeuge Jehovas die Medienerziehung seiner Kinder durchaus selbst gestalten. Darauf hat er allerdings auch ein Recht. In unserer Gesellschaft ist es natürlich möglich, den Medienkonsum seiner Kinder zu reglementieren.

Im Bereich der Darstellungen von Gewalt fällt die Begründung wohl leichter. Wir wollen nicht, dass Kindern suggeriert wird, Gewalt sei ein geeignetes Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen...

Aber daran sieht man, wo die Grenzen der staatlichen Kontrolle von Medien im Hinblick auf Jugendschutz liegen. Es geht nicht nur darum, dass der Wert: Gewalt ist keine geeignete Konfliktlösung in die Kinderseelen implementiert wird, sondern man will auch, dass die Kinder gegenüber Gewalt nicht abstumpfen. Und auf der Ebene der kurzfristigen Wirkung will man nicht, dass Kinder traumatisiert werden. Diese klare staatliche Wertentscheidung führt dazu, dass Filme oder Medieninhalte, in denen Gewalt so dargestellt wird, dass sie verängstigend oder traumatisierend wirkt, nicht zulässig sind. Langfristig werden Medieninhalte als problematisch angesehen, die zu einer Verrohung, Abstumpfung oder Gewaltakzeptanz als Konfliktlösungsmodell führen können. Das heißt aber nicht, dass wir jetzt alle Filme vor 20.00 Uhr verbieten müssen, bei denen nicht positiv friedliche Mittel der Konfliktlösung propagiert werden. Mit anderen Worten: Der Jugendschutz gebietet es nicht, positive sozioethische Orientierung zu liefern. Das ist das Recht und die Pflicht der Eltern, aber nicht

der Medien. Sondern es ist nur ein Verstoß, wenn man langfristig eine sozioethische Desorientierung im Bereich „Gewalt“ befördert.

Folgt man der Medienwirkungsforschung, so haben Gewaltdarstellungen auf normal sozialisierte Jugendliche wohl keine Gewalt fördernde Wirkung. Der Jugendschutz arbeitet also vor allem für den Bereich der Risikogruppen. Wie diese aber genau aussehen, wissen wir nicht. Wie detailliert muss man über die Wirkungsfragen Bescheid wissen, um Jugendschutzentscheidungen zu begründen?

Da kann man fast nur mit: einerseits – andererseits antworten, weil es auf der einen Seite eine klare verfassungsrechtliche Absicherung der Einschätzung des Gesetzgebers gibt, dass Gewaltdarstellungen eine Wirkung haben. Laut Bundesverfassungsgericht sind dadurch auch Entscheidungen bei unsicherer Ausgangslage abgesichert. Wenn also die Wirkungszusammenhänge nicht beweisbar sind, sondern nur ein Risiko besteht, darf der Gesetzgeber handeln. Andererseits sagen genau dieselben Gerichte, dass man die konkrete Jugendgefährdung im Einzelfall mit den Interessen im Bereich der Kunstfreiheit oder Medienfreiheit abwägen muss. Das kann man natürlich nur, wenn man eine ungefähre Vorstellung von der konkreten Jugendgefährdung hat. Da beißt sich die Katze in den Schwanz. Es ist zwar gerechtfertigt, eine solche Jugendschutzregelung zu schaffen, aber auf der anderen Seite ist es schwer, diese im Einzelfall anzuwenden, wenn man die notwendigen Kenntnisse nicht hat. Juristisch gesehen handelt es sich um Rechtsbegriffe. Es gibt dabei keinen Beurteilungsspielraum. Das heißt, die Auslegung dieser Begriffe im Einzelfall kann voll rechtlich überprüft werden. Ich würde das vergleichen mit Begriffen wie Verwechslungsgefahr im Markenrecht. Das sind Rechtsbegriffe mit einem empirischen Kern, und das heißt, man kann auch bei der Verwechslungsgefahr von Titeln oder Marken im Gericht ein empirisches Gutachten einbringen und sagen: „Von 1.000 Befragten haben nur 35 die beiden Titel verwechselt.“ Das ist auch



durchaus bedeutsam. Die Richter sind allerdings nicht daran gebunden. Sie können letztlich selbst aus dem Bauch heraus entscheiden, ob eine Verwechslungsgefahr besteht oder nicht. Ähnlich ist es auch im Jugendschutz.

Das Problem ist vor allem, dass es keine mechanische Wirkung gibt. Was auf den einen Gewalt stimulierend wirkt, erregt bei anderen Empathie und hemmt deren Aggressionen.

Wobei es ausreicht, wenn man empirisch nachweisen würde, dass Gewaltdarstellungen auf eine bestimmte Gruppe eine Vorbildwirkung haben. Es reicht aus, wenn gefährdungsgeneigte Jugendliche davon negativ beeinflusst werden.

In letzter Zeit gibt es immer mehr Formate, die eine Mischung aus Reality und Show darstellen. In Sendungen wie Big Brother oder Ich bin ein Star – Holt mich hier raus! werden Menschen in Containern oder im Dschungelcamp isoliert, müssen zum Teil ekelerregende Aufgaben erledigen und werden dabei mit der Kamera beobachtet. Verstoßen solche Darstellungen gegen das Gebot der Menschenwürde?

Ich halte wenig davon, Menschenwürde als kleine Münze der Fernsehkritik zu gebrauchen. Menschenwürde ist ein Kernbestandteil unserer Verfassung. Es ist ein solcher Kernbestandteil, dass er nicht einmal mit einer Vierfünftelmehrheit des Bundestags verändert werden könnte. Er steht unter der so genannten Ewigkeitsgarantie. Man müsste eine Revolution anzetteln und die Verfassung komplett abschaffen, um die Gebote abschaffen zu können, die aus dem Menschenwürdeartikel resultieren. In Art. 1 geht es um Folter, Todesstrafe, um Entpersönlichung, Sklaverei, Euthanasie, also um die Grenzen des Menschseins. Es ist eine andere Dimension, als etwa Würmer zu essen oder seinen Kopf in Kakerlaken zu stecken. Dies zu vergleichen, wäre so, als würde man den Holocaust mit den sozialen Folgen von Hartz IV in Verbindung bringen. Natürlich kann man diese Shows sehr kritisch sehen, aber das ist nicht auf der Ebene

der Menschenwürde zu diskutieren, weil man den Begriff dadurch verharmlosen und entdramatisieren würde. Langfristig kann solch ein Diskurs sogar gesellschaftlich negativ sein, weil man die Menschenwürde in die Niederungen des Fernsehalltags hinunterzieht. Eine ganz andere Frage ist die nach der Selbstbestimmung, die auf Art. 2 basiert. Danach müssen etwa die Verträge so gestaltet sein, dass man jederzeit aufhören kann. Das ist in der Tat ein Kernprinzip unserer Verfassung und unseres Zivilrechts, dass bestimmte Verpflichtungen nicht einklagbar sind. Man kann auch eine vertraglich mit einer Prostituierten vereinbarte Dienstleistung nicht einklagen. Man kann nicht auf Erfüllung klagen. Es gibt also bestimmte, höchstpersönliche Leistungen, die man jederzeit wollen muss. Das rechtliche Prinzip, welches dahinter steht, finde ich sehr sinnvoll. Die Nichtigkeit derartiger Verträge hat heutzutage nichts mehr mit Unsittlichkeit zu tun, sondern mit der Garantie der sexuellen Selbstbestimmung. Es sollte auch keine versteckten psychischen oder finanziellen Zwänge geben, die im Ergebnis die Selbstbestimmung aufheben, zum Beispiel dadurch, dass die Mitwirkenden hohe Vertragsstrafen zahlen müssen, wenn sie mitten in der Show aussteigen wollen.

Die Frage bei Dschungelshows ist doch: Inwieweit kommt eine Jugendbeeinträchtigung in Betracht? An eine kurzfristige Wirkung glaube ich eher nicht, denn es ist erkennbar ein fiktionaler Kontext. Es ist ein Spiel, und die Teilnehmer sind freiwillig dabei. Was könnten die langfristig negativen Wirkungen sein? Dass man für Geld alles machen kann? Wolfgang Schulz hat einmal gesagt, dass man den Kindern und Jugendlichen die Chance geben muss, sich auch mit negativen Werten auseinander zu setzen. Angesichts des Medien-Overkills, einer BILD-Zeitung, die en détail über diese Shows berichtet, macht ein nur auf Fernsehen bezogenes Save-harbour-Konzept keinen Sinn. Da muss es eher darum gehen, den Kindern das Schwimmen beizubringen, als sie vom Schwimmbad fern zu halten. Aus meiner Sicht wäre es wichtiger, dass Anbieter Möglichkeiten des gesellschaftlichen Diskurses über solche Fragen im Anschluss an solche Sendungen bieten als sie auf eine spätere Sendezeit zu verschieben.

In Scare Tactics werden Menschen, ohne ihr vorheriges Einverständnis zu geben, in Todesängste versetzt.

Es ist zumindest näher an einer Verletzung der Menschenwürde als die Dschungelshows, weil natürlich ein Kernbestandteil der Menschenwürde die Selbstbestimmung ist, die bei derartigen Formaten verletzt wird, wenn die Beteiligten nicht zustimmen. Deshalb sehe ich den verfassungsrechtlichen Schwerpunkt auch eher bei Art. 2 GG. Selbst wenn die Opfer in Scare Tactics am Ende die Verletzung ihrer Rechte auf Freiheit, körperliche Unversehrtheit und ihr Recht am eigenen Bild genehmigen, ist es immer noch problematisch, dass der Eindruck erweckt wird, man könne und dürfe die Rechte erst einmal verletzen. Ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte aus Art. 2 GG wird möglicherweise verharmlost. Insoweit kann ich durchaus nachvollziehen, wenn man bestimmte Folgen dieses Formats auf Sendezeiten nach 22.00 Uhr beschränkt. Die Verletzung der Menschenwürde hat hingegen eine andere Dimension. Die Beurteilung hängt auch, wie schon Montaigne aufgefallen ist, davon ab, in welchem Land und in welchem Kulturkreis man sich befindet. Die Tradition der „practical jokes“ ist in Deutschland nicht so verbreitet wie in England. Niemand würde dort an die Verletzung der Menschenwürde denken. Menschenwürde sollte aber von solchen kulturellen Differenzen unabhängig definiert und verstanden werden. Möglicherweise sind wir da auch einfach ein bisschen überempfindlich – nach unserer Historie aber durchaus verständlich.

Seit dem Sommer 2004 wird darüber diskutiert, ob Schönheitsoperationen – im Fernsehen zu Unterhaltungszwecken gezeigt – Jugendlichen den Eindruck vermitteln können, das Aussehen sei mit Blick auf den Schönheitswahn beliebig veränderbar. Ist das ein Thema für den Jugendschutz?

Aus meiner Sicht geht es um Jugendbeeinträchtigung und nicht um Jugendgefährdung. Es geht also um Sendezeitgrenzen und nicht um ein Totalverbot. Die zweite Frage ist: Welche Art von sozialetischer Desorientierung steht im Raum? Mustert man die Varianten durch, die als staatlicher Minimalkonsens gelten, ergibt sich eine Fehlanzeige, da keine impliziten moralischen Maßstäbe aus dem Recht heraus erkennbar sind. Wie schon vorher gesagt: Es ist eine moralische oder sogar nur eine ästhetische Fragestellung. Und selbst wenn es eine moralische Frage ist, ob man sich operieren lassen soll oder nicht, glaube ich auch nicht, dass es in unserer Gesellschaft eine einheitliche moralische Auffassung dazu gibt. Man mag das bedauern, aber man darf deshalb nicht seine eigene Weltanschauung zum moralischen Maßstab aller machen. Dies ist im Übrigen auch ein gutes Beispiel für die Unterschiede zwischen Aufsichtsgremien im privaten und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der Fernsehrat des ZDF hat als binnenplurales Kontrollgremium die Macht und auch die Aufgabe, weiter zu gehen als eine Landesmedienanstalt als Rechtsaufsicht oder als Kontrollorgan für den Jugendschutz. Insoweit steht die Kontrolle des privaten Rundfunks zwischen Presse und Rundfunkanstalten: Seine Aufsicht ist strenger geregelt und ausdifferenzierter als die der Printmedien, aber programmliche Fragen entscheidet der Sender dann doch in eigener Verantwortung. Ob er damit seiner gesellschaftlichen Verantwortung in jedem Fall gerecht wird, ist eine andere Frage – aber eben eine ethische und nicht eine rechtliche. Manche Fragen entziehen sich immer noch der Verrechtlichung und gehören zum ethischen Diskurs einer Gesellschaft. Und weil ich ein positiv denkender Mensch bin, glaube ich auch, dass in manchen Fällen ein Beanstandungsverfahren einer Landesmedienanstalt gar nicht den Sinn hat, das Problem rechtlich zu lösen, sondern nur den Zweck, diesen Diskurs anzustoßen.



Das Interview führte Joachim von Gottberg.



VON WELCHE WERDEN WIR

Hans-Bernd Brosius

Der Jugendschutz ist eine undankbare Aufgabe. Auf der einen Seite sind die vom Gesetzgeber formulierten Vorgaben weich und uneindeutig. Dies muss vielleicht so sein, denn das Recht kann die Komplexität der Kino- oder Fernsehrealität nicht regelhaft erfassen. Vor allem unter einer zeitgeschichtlichen Perspektive wird deutlich, dass die „Jugendgefährdung“ der 60er Jahre sicher auf ganz anderen inhaltlichen und gestalterischen Merkmalen rekurriert hat als heute. Auf der anderen Seite kann die Wissenschaft (und hiermit schließe ich mich selbst explizit mit ein) keine Forschungsergebnisse liefern, die in der Spruchpraxis wirklich handlungsrelevant sind. Dies wird sich auch durch komplexere und differenziertere Untersuchungsanlagen nicht ändern lassen.

Eindeutige Jugendgefährdung lässt sich nicht voraussagen

Die Organe des Jugendschutzes wie auch die der Selbstkontrolle orientieren sich – und müssen das ihrem Auftrag nach auch – an einzelnen Sendungen und konkreten Inhalten. Es geht um Folge 617 einer bestimmten Talkshow, es geht um einen ganz konkreten Spielfilm. Wissenschaftliche Erkenntnisse, zumal in der Kommunikations- und Medienwissenschaft, sind aber in der Regel probabilistischer Natur. Wir sind bei weitem nicht in der Lage, deterministische Gesetzmäßigkeiten zu for-

mulieren und empirisch zu verifizieren. Entsprechend wissen wir beispielsweise, dass die Rezeption gewalthaltiger Fernsehinhalte dauerhaft über einen längeren Zeitraum zu einer höheren Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen führt (vgl. Potter 1999; jüngst Huesmann/Moise-Titus/Podolski/Eron 2003; Grimes/Bergen/Nichols/Vernberg/Fonagy 2004). Allerdings gilt dies nur im Zusammenspiel mit individuellen Merkmalen der Jugendlichen und Aspekten ihrer sozialen Situation. Der Zusammenhang ist insgesamt schwach bis mäßig, im statistischen Sinne wird nur wenig Varianz durch Medieninhalte aufgeklärt. Wir sind also schlichtweg nicht in der Lage, für eine bestimmte Person vorherzusagen, ob sie durch Fernsehen gefährdet wird oder nicht. Genauso wenig sind wir in der Lage, festzustellen, ob ein bestimmter Medieninhalt per se „jugendgefährdend“ ist. Ein Gewaltfilm mag auf 4.999.999 Jugendliche keine (zumindest direkt sichtbare) negative Wirkung entfalten. Der fünfmillionste greift sich eine Pumpgun und bringt mehrere Menschen um. Selbst in diesem Fall müssen wir unterscheiden, ob der Film die Ursache oder der Auslöser war. Sind nicht alle Gewaltfilme vorher gleichermaßen verantwortlich, sind nicht die Lebensumstände, die Verfügbarkeit einer Schusswaffe, die konkrete Frustration genauso ursächlich? Die Gleichung hat schlichtweg zu viele Unbekannte. Das mittlerweile weit hin akzeptierte Modell für Medienwirkungen weist Re-

M TROPFEN EIGENTLICH NASS?

»» Die Wissenschaft kann keine Forschungsergebnisse liefern, die in der Spruchpraxis wirklich handlungsrelevant sind. ««

zipientenvariablen eine starke, wenn nicht gar ausschlaggebende Bedeutung zu. Wirkungen treten also immer nur vor dem Hintergrund spezifischer Bedingungskonstellationen auf.

Daher wird bei Beratungen von Jugendschutzkommissionen auch weniger die tatsächliche als vielmehr die potentielle Jugendgefährdung zum Kriterium gemacht. Was Jugendschützer sich vornehmen können, ist, einen subjektiv definierten Risikopunkt zu setzen, dessen subjektiv festgestelltes Überschreiten zu der Feststellung einer potentiellen Jugendgefährdung führt. Dies kann aber nicht oder kaum wissenschaftlich begründet sein und entspricht eher dem gesunden Menschenverstand der jeweiligen urteilenden Personen.

Dies muss unbefriedigend bleiben, zumal die zu beurteilenden Medieninhalte einem permanenten Wandel unterzogen sind. Was heute als extrem zu gelten hat, erscheint morgen schon eher „normal“. Niemand regt sich heute mehr über die nachmittäglichen Talkshows auf, die vor einigen Jahren die Gemüter, nicht nur der katholischen Landfrauen, erregten. Die erste Staffel von *Big Brother* erfreute sich hoher (Medien-) Aufmerksamkeit und löste kontroverse Diskussionen aus. Die mittlerweile fünfte Staffel läuft für den Sender RTL II durchaus erfolgreich, aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Entwicklung bekommt durch die kommerziellen Interessen der Fernsehsender eine besondere Dynamik.

Um die flüchtige Aufmerksamkeit des Fernsehpublikums zu fesseln, bedarf es scheinbar immer stärkerer und neuartiger Reize. Die Formate wechseln sich in immer schnelleren Runden ab; Themen und ihre Aufbereitung werden extremer. Die Sender suchen die Grenzen, die Grenzen des guten Geschmacks, der Pornographie, Grenzen der Intimität, des Voyeurismus. Gesellschaftliche Veränderungen, die durch den Diskurs zwischen den Gruppierungen immer stattfinden, werden beschleunigt und von den Verarbeitungsmöglichkeiten der Individuen entkoppelt.

Metabotschaften in Medieninhalten bergen ein Gefährdungspotential

Den Jugendschutz interessieren oft Fragen, die unter den Gesichtspunkten von Medienwirkung eher Kosmetik darstellen. Beispielsweise: Soll eine Sendung um 22.00 oder um 23.00 Uhr ausgestrahlt werden? Natürlich wird gerade dadurch das Argument einer *potentiellen* Jugendgefährdung nicht ausgeräumt. Um 23.00 Uhr sitzen leider immer noch Jugendliche vor dem Fernseher und möglicherweise sogar diejenigen, die am stärksten gefährdet sind. Stattdessen werden durch solche Maßnahmen, was ja auch richtig ist, Eltern und Erzieher stärker in die Pflicht genommen. Unter Wirkungsaspekten bedeutsamer ist jedoch, dass Medieninhalte die immer

gleichen *Metabotschaften* enthalten, die aus meiner Sicht das eigentliche Gefährdungspotential enthalten. In Talkshows wird beispielsweise nach meiner Beobachtung die immer gleiche Botschaft des „Laisser-faire“ verbreitet. Ein Beispiel aus einer Folge, deren Gefährdungspotential ich beurteilen sollte: Eine attraktive 18-Jährige schläft am Wochenende mit bis zu 20 Männern? Lass sie doch, so die überwiegende Meinung der Talkgäste! Wenn sich dann jemand im Publikum entrüstet, ist das inszeniert, und der sich Entrüstende ist extrem unglaubwürdig. Im vorliegenden Fall war das eine Ältere, die moralische (!) Vorhaltungen machte. Es stellte sich dann heraus, dass sie eine ehemalige Prostituierte war.

In ähnlicher Weise wird in Talkshows bei allen möglichen Themen die Metabotschaft der grenzenlosen Liberalität verbreitet (vgl. Rössler/Brosius 2001). In der Pornographie ist die Metabotschaft die allgegenwärtige sexuelle Verfügbarkeit von Frauen. Und dies eben nicht nur im so genannten Hardcore-Bereich. Auch die scheinbar so harmlosen Sexfilme im Fernsehen verbreiten diese Botschaft: Frauen wollen eigentlich auch immer Sex. Wenn nicht, kann man sie leicht überreden. In Gewaltfilmen ist eine der Metabotschaften die prinzipielle Folgenlosigkeit von Gewalt. Das Leiden, die brutale Konsequenz von Gewalt wird selten gezeigt. Die kaufbare Schönheit ist zur Zeit eine sich immer wieder reproduzierende Metabotschaft. Schönheitsoperationen gaukeln jeder noch so grauen Maus vor, sie könne zum Model mutieren. Wirkungen, und damit auch jugendgefährdende Elemente treten hier durch die kumulative und konsonante Art der Berichterstattung auf (vgl. schon Noelle-Neumann 1973).

Die Kultivierungshypothese

Die Kommunikationswissenschaft hat für die Analyse von Wirkungen von immer gleichen Metabotschaften seit mehreren Jahrzehnten die Kultivierungshypothese entwickelt. Diese besagt, dass Vielseher der immer gleichen Metabotschaften im Fernsehen eine der Metabotschaften entsprechende verzerrte Wahrnehmung der Realität haben – und das, obwohl sie jederzeit sagen könnten, dass sie ja nur Fiktion gesehen haben (vgl. zum Überblick Rossmann 2002). Diese Realitätsverzerrung scheint mir die Grundlage für weitere – dann auch wirklich schädliche – Medienwirkungen vor allem auch für Jugendliche zu sein. Am Beispiel von erotischen oder pornographischen Darstellungen kann man dies gut verdeutlichen. Die Kultivierungshypothese sagt, dass durch die Metabotschaften in diesem Segment zunächst (männliche) Vielseher den Anteil promiskuitiver Menschen in der Gesellschaft überschätzen. Wenn sie daraufhin ihre eigene Partnerin für weniger attraktiv halten und glauben, dass Frauen allzeit verfügbar sind,

dann haben wir hier eine nicht wünschenswerte Handlungsfolge zunächst vielleicht harmloser Wahrnehmungen. In der Konsequenz müsste das bedeuten, dass man das Fernsehen und den Film systematisch auf solche Metabotschaften untersucht, deren Gefährdungspotential in Wirkungsstudien begleitend identifiziert und dann Genres, in denen diese Metabotschaften verstärkt auftreten, unter Beobachtung stellt. Und dann geht es eben nicht nur um den Einzelfall.

Was den Konsum von jugendgefährdenden Inhalten angeht, scheint mir eine Analogie mit Alkoholkonsum angebracht. Nicht jeder, der Alkohol trinkt, wird einen Verkehrsunfall verursachen, und nicht jeder Verkehrs-

» Die Kultivierungshypothese besagt, dass Vielseher der immer gleichen Metabotschaften im Fernsehen eine der Metabotschaften entsprechende verzerrte Wahrnehmung der Realität haben – und das, obwohl sie jederzeit sagen könnten, dass sie ja nur Fiktion gesehen haben. «

unfall ist auf Alkoholkonsum zurückzuführen. Dennoch ist der Gesellschaft das Risiko so groß, dass ab einer bestimmten Promillegrenze Alkohol und Autofahren strafbar wird. Ähnlich scheint mir beispielsweise Gewaltkonsum einer von mehreren Risikofaktoren zu sein, die zu unerwünschtem Verhalten von Rezipienten führen können. Beim Alkohol kann man aber einfach das Verursacherprinzip anwenden: Wer Alkohol trinkt, ist verantwortlich. Und die Wirkung von Alkohol ist am nächsten Tag auch vorbei. Beim Gewaltkonsum ist die Situation schwieriger. Daher scheint es mir auch angebracht, über den Einzelfall hinausgehende Richtlinien, besser vielleicht Leitlinien festzulegen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass kein einzelner Gewaltfilm die Wirkung ausmacht, sondern eben kumulativ die immer gleiche Botschaft. Nur dann können wir der Frage entgegen, von welchem Regentropfen wir eigentlich nass geworden sind.

» Kein einzelner Gewaltfilm macht sondern eben kumulativ die

Welche Folgen hat die Rezeption der Berichterstattung über Gewalttaten?

Im Zusammenhang mit Gewalt scheint mir eines noch bedeutsam zu sein. Nach besonders eklatanten Gewaltakten wie beispielsweise dem Schulmassaker von Erfurt kommt es regelhaft zu einer wahren Welle der Berichterstattung in den Nachrichtenmedien. Wer kontrolliert eigentlich diese Form der Berichterstattung? Die Art und Weise, wie z. T. berichtet wird, ist durchaus dazu ange-tan, Nachahmungstaten zu produzieren. Die Gewalttäter werden psychologisch durchleuchtet, mehr oder weniger zutreffende Erklärungen werden vorgebracht. Ins-

chen können, dass die Art und Weise der Darstellung möglichst „schonend“ im Sinne einer Verhinderung von Nachahmungstaten erfolgt. Jedenfalls ist das Zusammenwirken der Rezeption fiktionaler Gewalt mit der Rezeption der Nachrichtengebung über Gewalttaten, die scheinbar oder anscheinend durch fiktionalen Gewaltkonsum ausgelöst wurden, nicht bzw. unzureichend untersucht.

Wie gesagt: Jugendschutz ist eine undankbare Aufgabe, und ich beneide die Verantwortlichen wirklich nicht, zumal es sich nicht zuletzt auch um eine Frage der Ästhetik und des guten Geschmacks handelt. Und da wird den Kommissionsmitgliedern wirklich einiges zugemutet.

» Durch die Berichterstattung über Gewalttaten können entsprechend vorgeprägte potentielle Nachahmungstäter den Eindruck gewinnen, durch solche Taten könne man kurzfristig zum Helden werden. «

gesamt können entsprechend vorgeprägte potentielle Nachahmungstäter den Eindruck gewinnen, durch solche Taten könne man kurzfristig zum Helden werden. Aus anderen Bereichen, z. B. der Berichterstattung über Suizid oder über Bombendrohungen, wissen wir über den ansteckenden Effekt der Berichterstattung gut Bescheid. Je stärker das Verhalten des Suizidanten gerechtfertigt wird, je mehr Details über Ort, Zeit und Hintergründe berichtet werden, desto eher werden in der Folgezeit ähnliche Taten begangen. Im Bereich Suizid hat dies beispielsweise dazu geführt, dass die lokale Berichterstattung über U-Bahn-Suizide in München oder Wien nicht mehr stattfindet. Natürlich sollte man Nachrichtengebung nicht kontrollieren im Sinne einer Zensur, dafür ist die Freiheit der Presse ein zu hohes Gut. Aber wenn Journalisten über die Wirkung ihrer Berichterstattung informiert würden, müsste man doch errei-

Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius ist Professor am Institut für Kommunikationswissenschaft der Universität München und leitet das Medien Institut Ludwigshafen.

Literatur:

Brosius, H.-B./Rössler, P.: *Die soziale Realität in einfacher Pornographie und Softsex-Filmen. Ein Beitrag zur Pornographie-Diskussion.* Rundfunk und Fernsehen, 47/1999, S. 25–42.

Grimes, T./Bergen, L./Nichols, K./Vernberg, E./Fonagy, P.: *Is psychopathology the key to understanding why some children become aggressive when they are exposed to violent television programming?* Human Communication Research, 30/2004, S. 153–181.

Huesmann, L.R./Moise-Titus, J./Podolski, C.-L./Eron, L.D.: *Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992.* Developmental Psychology, 39/2003, S. 201–221.

Noelle-Neumann, E.: *Kumulation, Konsonanz und Öffentlichkeitseffekt. Ein neuer Ansatz zur Analyse der Wirkung der Massenmedien.* Publizistik, 18/1973, S. 26–55.

Potter, W. J.: *On media violence.* Thousand Oaks 1999.

Rössler, P./Brosius, H.-B.: *Prägen Daily Talks die Vorstellungen Jugendlicher von der Wirklichkeit? Ein Intensiv-Experiment zur Kultivierungshypothese.* In: C. Schneiderbauer (Hrsg.): *Daily Talkshows unter der Lupe. Wissenschaftliche Beiträge aus Forschung und Praxis.* München 2001, S. 119–152.

Rossmann, C.: *Die heile Welt des Fernsehens. Eine Studie zur Kultivierung durch Krankenhausserien.* München 2002.

die Wirkung aus,
immer gleiche Botschaft. «



Wir wollten wissen, wie die einzelnen Institutionen des Jugendschutzes die vom Gesetz vorgegebene Definition der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ interpretieren, und baten um kurze Statements zu diesem Thema. Doch die Reaktionen fielen eher spärlich aus. Weil sich viele Kollegen so sehr auf die traditionelle Spruchpraxis von FSK, BPJM oder FSF beziehen, ist die gesetzliche Vorgabe wahrscheinlich in Vergessenheit geraten.

Claudia Mikat

WAS IST » ENTWICKLUNGSBE

Kriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Mit der Reformierung der Medienordnung im Bereich des Jugendschutzes haben sich Begrifflichkeiten verändert: Während die Anbieter früher dafür Sorge tragen mussten, dass Kinder und Jugendliche Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, „das körperliche, geistige oder seelische Wohl zu beeinträchtigen“ (§ 3 Abs. 2 RStV), spricht der seit April 2003 gültige Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) hingegen von Angeboten, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 5 Abs. 1 JMStV). Der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung zielt stärker auf einen *anhaltenden* Effekt und betont die *Nachhaltigkeit* einer Wirkung. Gleichzeitig werden mit „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ Erziehungsziele konkretisiert, die individuelle und soziale Aspekte berücksichtigen.

Die zentralen Wirkungsbereiche, die unter Jugendschutzaspekten eine Rolle spielen, sind indes unverändert: Es geht um Darstellungen von Gewalt und Sexualität, um die Vermittlung sozial unverantwortbarer Verhaltensweisen, um Orientierungen, die den gesellschaftlichen

Wertekonsens verlassen oder auch um die Erzeugung von Ängsten. Die Prüfordnung der FSF konkretisiert die genannten Gefährdungsbereiche und unterscheidet in diesem Zusammenhang die Risikodimensionen „Gewaltbefürwortung bzw. -förderung“, „übermäßige Angsterzeugung“ und „sozialethische Desorientierung“. Was gilt danach bei der Prüfung von Fernsehsendungen als entwicklungsbeeinträchtigend?

Die drei Risikodimensionen

Unter dem Gewaltaspekt ist bei den Prüfungen weniger die Darstellung von Gewalt an sich ein Thema, sondern es geht um ihre Bewertung im Zusammenhang: Wird eine Gewalthandlung positiv dargestellt und erfährt sie möglicherweise durch die Gesamtaussage sogar eine Legitimierung? Indikatoren für eine Gewalt befürwortende Wirkung sind etwa Identifikationsfiguren mit gewalttätigen Verhaltensmustern, deren Aktionen nachvollziehbar und erfolgreich erscheinen oder folgenlos bleiben. Ob die Gewalt aus der Täter- oder Opferperspektive gezeigt wird, die Sympathien mit dem Täter verstärkt oder Mitgefühl mit dem Opfer

weckt und somit eine Gewalt ablehnende Haltung nahe legt, ist daher entscheidendes Beurteilungskriterium. Auch spektakuläre Gewaltbilder ohne einordnenden Kontext können auf die Faszination des Zuschauers zielen und eine Gewalt befürwortende Haltung fördern.

Eine nachhaltige Ängstigung durch ein Fernsehprogramm ist eher bei jüngeren Zuschauern zu befürchten. Indikatoren sind u. a. Darstellungen von Gewalt, von Bedrohungen, von Katastrophen oder von realitätsnahen Inhalten, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden. Bei dieser Risikodimension geht es ebenso wenig darum,

weshalb Entscheidungen in diesem Bereich oft kontrovers diskutiert werden und besonderer Kritik ausgesetzt sind. Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten – und auch die Vorstellungen von Moral gehen in unserer Gesellschaft weit auseinander.

Die Prüfordnung der FSF und die erläuternden Richtlinien versuchen die Indikatoren und Kriterien für sozialetische Desorientierung auf Sachverhalte zu beschränken, über deren desorientierendes Potential weitestgehend Einigkeit besteht. Entwicklungsbeeinträchtigend sind danach Aussagen im Kontext von Gewalt und sozialen Beziehungen, die ver-

EINTRÄCHTIGEND « ?

Angst auslösende Inhalte generell zu verbieten. Angstlust und der Wechsel von Spannung und Entspannung sind auch für Kinder wesentliche Motive, sich Fernsehsendungen zuzuwenden, und sind eine wichtige Erfahrung für den Umgang mit realen Ängsten.

Eine Ängstigung im Sinne einer Entwicklungsbeeinträchtigung bedeutet dagegen eine starke und nachhaltig wirkende emotionale Überforderung. Für jüngere Kinder unter 12 Jahren sind dies etwa lang anhaltende Bedrohungsszenarien, vor allem wenn Kinder oder Tiere in Gefahr sind und sich keine Lösungen andeuten, aber auch drastische Einzelbilder oder -szenen, die nicht verarbeitet werden können, sondern als wiederkehrende Schockmomente im Gedächtnis haften bleiben. Mit Blick auf ältere Kinder und Jugendliche treten realitätsnahe Inhalte und Themen, die reale Ängste wie etwa die vor sexueller Gewalt verstärken könnten, in den Vordergrund.

Unter dem Aspekt der sozialetischen Desorientierung sind soziale Verhaltensmuster relevant, Welt- und Menschenbilder und die dahinter stehenden Wertvorstellungen. Die Grenze zu Geschmacksfragen und persönlichen Einstellungen ist hier nur schwer zu zie-

fassungsrechtliche Vorgaben – z. B. die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter – berühren bzw. negieren und den gesellschaftlichen Wertekonsens verlassen. Als entwicklungsbeeinträchtigend gilt etwa

- das Propagieren von Vorurteilen und Gewalt gegenüber Andersdenkenden,
- die Befürwortung extrem rückwärts gewandter Rollenklischees oder entwürdigender sexueller Beziehungen,
- die Darstellung diskriminierender Verhaltensmuster als gesellschaftlich normal oder akzeptiert,
- eine sexualisierte, vulgäre Sprache, mit der eine Herabwürdigung von Menschen verbunden ist,
- eine Darstellung, die die Bedeutung des sexuellen Lustgewinns für zwischenmenschliche Beziehungen überhöht.

Die Beispiele zeigen, dass es auch bei der Frage nach sozialen und moralischen Orientierungen oder Desorientierungen nicht darum gehen kann, bestimmte Themen von vornherein auszublenden. Auch hier muss die Art und



Weise der Darstellung und der kontextuellen Einbettung betrachtet werden.

Die Voraussetzungen des Rezipienten sind entscheidend

Ob eine Darstellung als entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen ist, hängt vor allem von den Voraussetzungen der Rezipienten ab, von ihrem Alter und ihrer Fähigkeit, das Gesehene zu verstehen und ohne Beeinträchtigung oder Schädigung zu verarbeiten. Wird etwa der choreographierte Kickbox-Kampf als genretypisches Muster – fiktional überhöht und mit garantiert positivem Ausgang für die Protagonisten – eingeordnet oder als brutale Schlägerei und bedrohliche Situation für den Helden wahrgenommen? Kann der Inszenierungscharakter einer Gerichtsshow erkannt werden oder erschwert die Art der Darstellung eine Trennung von Realität und Fiktion? Ist die Gewalt befürwortende Wirkung eines Programms derart eindringlich und intensiv, dass auch ältere Jugendliche sich nicht distanzieren können?

Ob eine Darstellung geeignet ist, Einstellungen und Verhaltensweisen nachhaltig zu beeinflussen, und sie es begünstigt, eine den Erziehungszielen Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit entgegenstehende Haltung zu entwickeln, ist schließlich auch immer eine Frage des Verhältnisses von Medienrealität und realer Lebenswelt.

Darstellungen, die nicht ernst genommen werden können oder die keinen Bezug zur eigenen Person und zur eigenen Lebenswirklichkeit besitzen, werden kaum geeignet sein, im genannten Sinn entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken.

Neue Formate – neue Herausforderungen

Neue Formate werfen neue Fragen auf und führen zu einer Fortschreibung von Prüfkriterien für potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Angebote. So stehen seit 2003 etwa Spielshows in der Diskussion, in denen die Kandidaten u. a. bestimmte „Ekel“-Aufgaben lösen müssen. In der Prüfung der Sendungen wird als wesentlich erachtet, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme deutlich ist und die Kandidaten für den Zuschauer erkennbar selbstbestimmt handeln, dass sie nicht unter Druck gesetzt oder durch hämische Kommentare herabgewürdigt werden. Hier wird also vor allem

der Umgang der Moderatoren mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den Blick genommen und nach dem möglichen Vorbildcharakter für den Umgang mit Menschen im realen Leben gefragt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Verstehensfähigkeit und Lebenserfahrung Kinder und Jugendliche das Verhalten der Personen nicht als „normale“ Umgangsform, sondern als Genrelement und Teil der Inszenierung erkennen können.

Auch bei Shows, in denen die Kandidaten mittels Geldgeboten zu bestimmten Aufgaben bewegt werden oder in denen Mutproben zu bestehen sind, geht es vor allem um die Frage des vermittelten Menschenbildes: Konterkariert die Darstellung das Recht auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit? Sind die geforderten Aufgaben als demütigend oder gefährlich zu bewerten? Werden die Unerfahrenheit oder Gewinnerwartungen von Menschen ausgenutzt, um ihnen Schaden zuzufügen?

Bei den jüngst diskutierten Sendungen zum Thema Schönheitsoperationen wird eine potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung in der unmittelbaren Verbindung zwischen dem Erreichen eines bestimmten Ideals und sozialer Akzeptanz bzw. im Umkehrschluss zwischen Abweichungen von optischen Schönheitsidealen und sozialer Diskriminierung gesehen. Wesentlich ist auch hier die Nähe zum jugendlichen Publikum. Besonders kritisch sind danach etwa Darstellungen zu bewerten,

- die Schönheitsoperationen als unproblematischen Weg erscheinen lassen, um das eigene Aussehen zu optimieren,
- in denen Menschen auftreten, die Kinder und Jugendliche ansprechen, und
- die in einer jugendaffinen Art und Weise gestaltet sind.

Eine solche Darstellung könnte – so die Vermutung – die Vorstellung vermitteln, ein chirurgischer Eingriff sei ein einfacher oder gar reizvoller Weg, um das eigene Aussehen zu verbessern. Werden dagegen auch die Risiken der chirurgischen Eingriffe erkennbar und auch Verletzungen oder langwierige Heilungsprozesse gezeigt, ist eher von einer abschreckenden Wirkung auszugehen.

Was aus der Perspektive des Jugendschutzes als entwicklungsbeeinträchtigend gilt,

verändert sich offensichtlich. Der gesetzliche Jugendschutz wirkt in der Regel reaktiv, insofern ist eine Anpassung an neue Entwicklungen ständig geboten. Dies kann jedoch bei einem schnellebigen Medium wie dem Fernsehen, das zurzeit versucht, u. a. über Tabubrüche Aufmerksamkeit zu erzielen, nicht bedeuten, bei jedem neuen Format den Jugendschutz neu zu definieren. Nicht jede vom gesellschaftlichen Konsens abweichende Darstellung will und kann ernsthaft an allgemein gültigen Wertmaßstäben rütteln. Normverletzungen und das Überschreiten von Ekelschwellen und Geschmacksgrenzen sind nicht per se Sache des Jugendschutzes. Und wenn erwachsene Menschen sich freiwillig albern verhalten und lächerlich machen, hat dies nicht gleich Vorbildcharakter für Kinder und Jugendliche.

Insofern erscheint der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung auch geeignet, einer Funktionalisierung des Jugendschutzes entgegenzuwirken. Letztlich muss es um nachhaltige Wirkungen auf die kindlichen und jugendlichen Zuschauer gehen: Wie ernst wird eine Darstellung genommen, was hat das Gezeigte mit der Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen zu tun? Wann ist eine nachhaltige Irritation bezüglich des Werteverständnisses zu erwarten? Und ist ein Geschehen schlicht als „Fernsehen“ mit eigenen moralischen Gesetzen identifizierbar, oder stellt es sich in den Augen von Kindern als normale Art des sozialen Miteinanders dar?

Claudia Mikat ist hauptamtliche Prüferin der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Claudia Mikat



Imme Pathe

GIBT ES KRITERIEN FÜR ENTWICKLUNGS-BEEINTRÄCHTIGENDE INTERNETANGEBOTE?

Erfahrungen aus der Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Durch die Einführung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung in § 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses der FSM vor die Aufgabe gestellt, zu entscheiden, welche Internetangebote eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Jugendliche ausüben können und deshalb so geschützt sein müssen, dass Jugendliche sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Eine solche Bewertung ist für alle Stellen äußerst schwierig, da im JMStV keine Kriterien festgeschrieben sind, die erfüllt sein müssen, damit von einer potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung ausgegangen werden kann. Erschwerend kommt der Umstand hinzu, dass der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung zwar einen wissenschaftlichen Befund suggeriert, bislang aber nicht wissenschaftlich belegt ist. Aus forschungsethischer Perspektive scheint fraglich, ob es jemals gesicherte Erkenntnisse in diesem Bereich geben wird, da man Kinder und Jugendliche nicht gezielt einer möglichen Schädigung aussetzen kann. Aus Mangel an wissenschaftlichen Fakten wird die Diskussion um die Entwicklungsbeeinträchtigung stark vermengt mit einer ge-

sellschaftlichen Wertediskussion geführt. Die sehr berechtigte Diskussion darüber, welche Werte, Einstellungen und Normen durch die Medien als wichtige Sozialisationsinstanz für Jugendliche transportiert werden, muss jedoch streng unterschieden werden von der Frage, ob bestimmte Inhalte Jugendliche beeinträchtigen. Dieses Versäumnis des Gesetzgebers wirkt in der Praxis erhebliche Probleme auf.

Entwicklungsbeeinträchtigung in der Spruchpraxis des FSM-Beschwerdeausschusses

Dem FSM-Beschwerdeausschuss haben seit dem In-Kraft-Treten des JMStV verschiedene Fälle zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung vorgelegen. Dabei handelte es sich inhaltlich um ganz unterschiedliche Themen wie z. B. brutale Kriegsberichterstattung, Anleitung zu Gewalttaten, Erotik und Fetischismus. Die jeweiligen Entscheidungen betonen entsprechend unterschiedliche Aspekte, die bei der Frage nach einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung eines Internetangebotes zu berücksichtigen sind. Exemplarisch sollen hier zwei Entscheidungen wiedergegeben werden.

Fetischismus-Darstellungen von Erwachsenen

Gegenstand einer Entscheidung war ein Internetangebot, das frei zugängliche Darstellungen von z. T. gefesselten Erwachsenen in Babykleidung und infantilen Posen verbreitete. Hinzu kamen Rubrikbeschreibungen wie „Sklave“ oder „Böses Baby“. Der Beschwerdeausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass es sich um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gem. § 5 Abs.1 JMStV handelte, da die Darstellungen im krassen Gegensatz zum allgemeinen Weltbild von Kindern und Jugendlichen stehen und eine traumatisierende Wirkung auf diese haben könnten. Der Beschwerdeausschuss führte aus, dass Angebote entwicklungsbeeinträchtigend sind, die auf die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen einen negativen, dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechenden Einfluss ausüben und somit die Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen, sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltenden Menschen hemmen, unterbrechen oder zurückwerfen. Dies geschieht insbesondere durch Hervorrufen einer starken Irritation in Bezug auf ihre gewöhnliche Lebenswelt.

Erotische Darstellung von erwachsenen Frauen

In einem weiteren Fall ging es um die Frage, ob erotische Angebote mit Bildern von zwar erwachsenen Teenagerfrauen, welche aber wie Minderjährige wirken und wirken sollen, entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Das Internetangebot war eine kommerzielle Seite, auf der sexuelle Inhalte angeboten wurden. Beim Aufrufen der Seite sah man die Gesichter und Oberkörper von zwei jungen Frauen. Die Startseite enthielt Sätze wie: „Teens wollen Dich, Sex, Hardcore Live bei xxx teens.“ Auf den frei zugänglichen Seiten befanden sich jedoch nur Darstellungen von erwachsenen Models mit der Altersangabe 18 bis 20 Jahre. Beim Schließen der Hauptseite und des Popup-Fensters öffneten sich weitere Popups.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass das Angebot nicht entwicklungsbeeinträchtigend sei. Die Frage der Entwicklungsbeeinträchtigung wurde verneint, da es sich bei der Thematik der Seite um gesellschaftlich akzeptierte sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen handele. Der Betreiber weise zudem sehr deutlich auf das vorgebliche Alter der dargestellten Frauen hin, und auch die Präsentation der Frauen sei nicht kindlich. Die in dem Angebot enthaltenen Popups seien zwar störend und für ungeübte Nutzer wie Kinder eine Zumutung, jedoch nicht entwicklungsbeeinträchtigend.

Wie kann ein Anbieter seine Internetseiten gestalten, um dennoch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anzubieten?

Das Gesetz erlaubt es Anbietern, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anzubieten, wenn sie sicherstellen, dass diese von Kindern und Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Um dies zu gewährleisten, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die einfachste besteht gemäß § 5 Abs. 5 JMStV darin, diese Angebote einfach getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten oder abrufbar zu machen. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur für Angebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung tatsächlich nur für Kinder, also für unter 14-Jährige, zu befürchten ist. Der Gesetzgeber geht wohl davon aus, dass Kinder nicht auf Er-

wachsenangeboten surfen. Mit anderen Worten muss man bei reinen Erwachsenenangeboten nur darauf achten, dass die dort gezeigten Inhalte nicht entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche (ab 14 Jahren) sind.

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass die Angebote auch für Jugendliche, also die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen, entwicklungsbeeinträchtigend sein könnten, gibt es die Möglichkeit der Nutzung eines anerkannten Jugendschutzprogramms. Für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig. Sie hat im November 2004 unter Auflagen das Jugendschutzprogramm ICRA-Deutschland (Internet Content Rating Association) im Rahmen eines Modellversuchs anerkannt. Ein aus verschiedenen Unternehmen und Verbänden der Internetbranche bestehendes Konsortium, dem auch die FSM angehört, hatte im Oktober 2003 die Anerkennung von ICRA beantragt. Ziel des Projekts ist die Optimierung von ICRA und seine dauerhafte Etablierung auf dem deutschen Markt.

Eine weitere Möglichkeit, den Bestimmungen des § 5 JMStV zu genügen, ist die zeitliche Verbreitungsbeschränkung entwicklungsbeeinträchtigender Internetangebote. Werden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr eingestellt, erfüllt der Anbieter ebenfalls seine Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 JMStV. Inhalte, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur für Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, dürfen bereits ab 22.00 Uhr verbreitet werden. Diese Form der Beschränkung wirft zwar auch bei Internetangeboten keine besonderen technischen Schwierigkeiten auf, wird jedoch mit dem Interesse der meisten Anbieter, ihr Angebot rund um die Uhr zur Verfügung stellen zu können, kaum vereinbar sein. Denn im Gegensatz zum Fernsehen liegt der große Vorteil des Internets ja gerade darin, dass man nicht an bestimmte Programmzeiten gebunden ist, sondern die Angebote zu jeder beliebigen Zeit abgerufen werden können.

Die Frage, was ein Angebot ausmacht, welches die Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigt, wird alle zuständigen Gremien noch sehr lange beschäftigen. Aus den bereits genannten Gründen wäre eine Konkretisierung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung im Zuge der Evaluierung des JMStV wünschenswert.*



Imme Pathe

Anmerkung:

* Ausführliche Erörterungen zur Verwendung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weitere Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind über die Webseite der FSM abrufbar (www.fsm.de).



Imme Pathe ist Beauftragte der FSM-Beschwerdestelle.

Klaus Hinze

ENTWICKLUNGS- BEEINTRÄCHTIGUNG

ANNÄHERUNG AUS SICHT DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

In der Diskussion um neue Medienangebote und Sendeformate wird unter Berufung auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) das Argument der Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche gebraucht. Zu befürchten sei, dass diese Angebote geeignet seien, „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“.¹ Die Operationalisierung des Begriffs „Entwicklungsbeeinträchtigung“ bleibt dabei den Interpreten überlassen, die sich auf entsprechende sozialwissenschaftliche Konzepte stützen müssen. Es geht um die Einschätzung, ob ein Medienangebot (Inhaltsvariable) die jugendlichen Rezipienten (Personenvariable) in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt.

Die Sozialisationsforschung beschreibt, wie sich der Mensch seine soziale Umwelt aneignet und dabei Persönlichkeitsstrukturen ausbildet, hin zu einem stabilen Selbst, das in selbstbewusster und bedürfnisorientierter Weise an der gesellschaftlichen Interaktion (in der Mediengesellschaft) teilnehmen kann. Die persönliche Entwicklung umfasst die Ausfor-

mung des Subjekts zunächst im Rahmen der frühen Eltern-Kind-Beziehung, später in weiteren sozialen Bezügen. Eine positive Bindung an die Eltern führt zu psychischer Sicherheit, zu der Ausbildung von Identität und Ich-Funktionen, von Emotionalität, sozialen und moralischen Werten, kognitiven Leistungen, handelnder Aktivität, sexueller Identität, körperlichem Wachstum und Ausbildung eines Körper-Ichs als seelischem Korrelat. „Krisen und Wachstum der gesunden Persönlichkeit“ wurden von Erikson als konflikthafter Prozess beschrieben, aus dem die Persönlichkeit immer wieder „mit einem gestärkten Gefühl innerer Einheit“, mit einem Zuwachs an Urteilskraft hervorgeht. Erikson verweist dabei auf die „Relativität der Kultur“, die in einem kommunikativen Prozess zwischen Subjekt, Bezugspersonen und kulturellen, gesellschaftlichen Institutionen zur Ausbildung der Identität beiträgt.² Die Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit erfolgt also in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt³, der Kultur unserer Mediengesellschaft mit ihren Bildern und Botschaften an junge Menschen.

Anmerkungen:

1
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) § 5.

2
Erikson, E. H.:
Identität und Lebenszyklus.
Frankfurt am Main 1995,
S. 56.

3
Geulen, D./Hurrelmann, K.,
zitiert in:
Tillmann, K.-J.:
Sozialisationstheorien.
Reinbek 1996.



4

Maier, H. W.:*Drei Theorien der Kindheitsentwicklung.* New York 1983, S. 46.

Wie geschieht Entwicklung?

Piaget hat für kognitive Entwicklungsprozesse beschrieben, wie der Organismus persönliche Erfahrungen und eine auf ihn einwirkende Umwelt im Gleichgewicht zu halten versucht. Im Wechselspiel mit anderen Entwicklungsbereichen können die kognitiven Prozesse als typisch für die Verarbeitung medialer Angebote gelten. Die Assimilation von Ereignissen erfolgt auf der Basis zurückliegender Erfahrungen, ist das Verstehen des Neuen aufgrund des bereits Bekannten. Oft erreichen neue Ereignisse jedoch die Grenzen des Verständnisses. Im Prozess der Akkommodation erfolgt eine Anpassung der bisherigen individuellen Konzepte, des bisherigen Verständnisses an die aktuellen Ereignisse. Dabei handelt es sich „nicht um eine Akkommodation an die Realität überhaupt, sondern eher an eine Realität, wie sie momentan verstanden und gehandhabt werden kann.“⁴ Wiederholte Erfahrungen führen zu neuen Denkstrukturen, die in die Konzepte des Individuums integriert werden (Äquilibrium). Bezogen auf die Medienrezeption heißt das: Das Individuum versucht neue Medienerfah-

runge mittels seines Verständnisses zu interpretieren. Darüber hinaus kann das Individuum seine bisherigen Konzepte des Verstehens so ändern, dass das neue Ereignis besser mit der persönlichen Lebensvorstellung übereinstimmt.

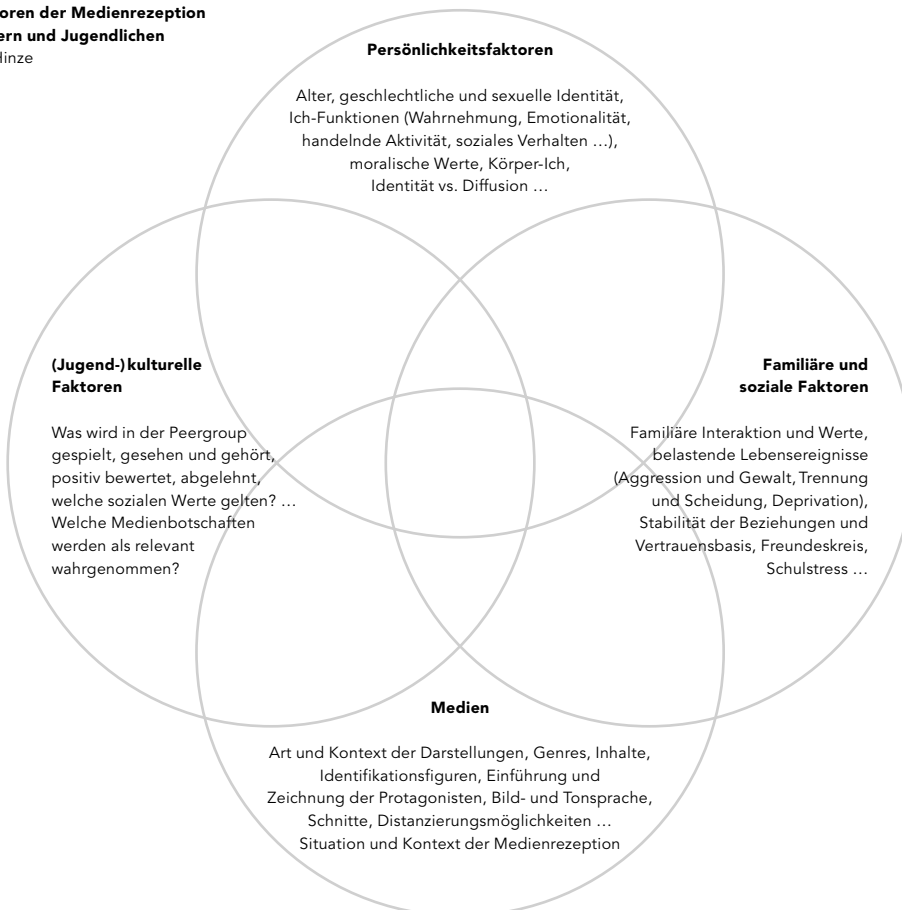
Wirkfaktoren der Medienrezeption bei Kindern und Jugendlichen

Medien wirken in einem multifaktorellen Bedingungsgefüge (siehe Grafik) und werden von Kindern und Jugendlichen aufgrund der bereits entwickelten Ich-Funktionen und der Ich-Identität sowie der aktuellen „Krisen der Persönlichkeit“ in sozialen Kontexten rezipiert, emotional und kognitiv verarbeitet:

1. Medieninhalte werden verstanden und bestätigen die bisherigen Erfahrungen und Sichtweisen, lerntheoretisch ist von einer Verstärkung auszugehen. Im positiven Sinne kann damit die erreichte Entwicklung bestätigt werden, z. B. wenn bedeutsame Inhalte filmisch umgesetzt, emotionale und soziale Themen angesprochen werden (Kinder- und Jugendfilm). Entwicklungsbeeinträchtigend erscheinen z. B. Medieninhalte, die Action-Gewalt und Waffen in „cooler“, faszinierender, verharmlosender Weise darstellen und auf Kinder und Jugend-

Wirkfaktoren der Medienrezeption bei Kindern und Jugendlichen

© Klaus Hinze



liche treffen, die selbst Gewalt als probates Mittel der Konfliktlösung in ihrer Lebensrealität erfahren und als inneres Muster integriert haben. Besonders problematisch erscheint, wenn dabei das Leiden der Opfer als distanzierende Komponente ausgespart bleibt.

2. Medieninhalte bringen neue Informationen und irritieren das bisherige Konzept des Verständnisses von der Welt, sie stoßen an die Grenzen des Verstehens, eine neue Denkweise wird angestoßen – lerntheoretisch ein Modelllernen. Im positiven Sinne können Anstöße für neue Denkweisen und Handlungsalternativen gegeben werden. Problematisch und entwicklungsbeeinträchtigend erscheint, wenn die für das Alter typischen Krisen und Konflikte mit sozial unverträglichen Lösungsmustern beantwortet werden oder die Entwicklung der Ich-Funktionen beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der aktuell diskutierten Schönheitsoperationen kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind doch die zentralen Konflikte der Pubertät und des Jugendalters die sexuelle Reifung, die Ausbildung der geschlechtlichen Identität und die Entwicklung des Körper-Ichs, des Gefühls, sich im eigenen Körper wohl zu fühlen, sich mit ihm als Teil des Selbst zu identifizieren. Wie krisenbesetzt dieser Prozess ist, zeigt das Phänomen der pubertären Magersucht und Bulimie bei weiblichen Jugendlichen.⁵ Wenn mittels identifikatorisch bedeutsamer Modelle die chirurgische Beseitigung des körperlichen Makels als probate Option menschlicher Identität dargestellt wird, kann dies die positive Identifikation mit dem eigenen Körper beeinträchtigen.
3. Medieninhalte bringen neue Informationen und überschreiten die Grenzen des Verstehens, Irritation und Angst bestimmen das Erleben, damit verbunden ist in der Regel eine Übererregung der Wahrnehmung bis zur Dissoziation der Ich-Funktionen, z. B. wenn bedrohliche Inhalte und Darstellungsformen, menschliche Extremsituationen gezeigt werden. Schutzfunktionen stabiler Persönlichkeiten führen zu einer Beendigung der Medienrezeption bzw. zu einer relativierenden Bewertung.

Fazit

Entwicklungsbeeinträchtigungen sind zu befürchten, wenn die Grenzen des Verstehens der jeweiligen Altersgruppe überschritten werden und problematische Lösungsmuster für aktuelle Entwicklungskonflikte geboten werden. Wenn entwicklungsbeeinträchtigende Medieninhalte auf eine stabil entwickelte Persönlichkeit treffen, sind Beeinträchtigungen durch mediale Darstellungsformen als eher gering anzusehen, da diese über Bewältigungsmechanismen, Schutzfaktoren verfügt. Wir müssen aber davon ausgehen, dass sich ein größerer Teil der Kinder und Jugendlichen aufgrund unterschiedlicher Risikofaktoren (Interaktionsqualität in der Familie, belastende Lebensereignisse, Trennung der Eltern, Deprivation, Schulstress, soziale Belastungsfaktoren⁶) auf der Suche nach der notwendigen Ich-Stabilität befindet und dafür einen Schutzraum gegenüber desintegrativen Medieneinflüssen benötigt. Medienangebote und Sendeformate sind auf diesbezügliche Wirkungen zu prüfen.

Diplom-Soziologe Klaus Hinze ist Geschäftsführer der Aktion Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Brandenburg e. V. (AKJS), Sachverständiger für Jugendschutz des Landes Brandenburg bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Vertreter des Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden bei FSK und USK.



Klaus Hinze



5 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [http://www.bzga-essstoerungen.de/ess-stoerungen/magersucht/magersucht.htm].

6 **Hurrelmann, K.:** *Sozialisation und Gesundheit.* Weinheim 1988, S. 51 ff.

DAS WELTBILD DES FERNSEHENS

Michael Kunczik

Anmerkungen zu der Studie über Sendungsangebote öffentlich-rechtlicher



Helmut Lukesch/Christoph Bauer/Rüdiger Eisenhauer/Iris Schneider:
Das Weltbild des Fernsehens. Eine Untersuchung der Sendungsangebote öffentlich-rechtlicher und privater Sender in Deutschland. Ergebnisse der Inhaltsanalyse zum Weltbild des Fernsehens (Zusammenfassung). Expertise über die Gewaltwirkungen des Fernsehens und von Computerspielen. Regensburg 2004: S. Roderer Verlag. 36,00 Euro, 319 Seiten.



Helmut Lukesch/Christoph Bauer/Rüdiger Eisenhauer/Iris Schneider:
Das Weltbild des Fernsehens. Eine Untersuchung der Sendungsangebote öffentlich-rechtlicher und privater Sender in Deutschland. Theorie – Methode – Ergebnisse. Eine inhaltsanalytische Studie über die Sendungsangebote öffentlich-rechtlicher und privater Sender in Deutschland. Regensburg 2004: S. Roderer Verlag. 48,00 Euro, 657 Seiten.

Der Titel des zweibändigen Werks ist eindrucksvoll. Der Anspruch der Autoren ist hoch, denn sie haben „zwei große Ziele“ verfolgt. „Das erste Ziel bestand in der möglichst breiten inhaltlichen Beschreibung der Fernsehangebote in der Bundesrepublik Deutschland.“ Im Vorwort heißt es: „Bereits bei den ersten Vorüberlegungen war klar, dass hier ein Anspruch formuliert worden ist, dem in dieser Breite noch nie entsprochen wurde.“ Dabei wird u. a. auf die *National Television Violence Study* (1997) und die Studie von Groebel und Gleich über das *Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms* (1993) verwiesen. Beim Forscherteam entstand „die Übereinkunft, auch in methodischer Hinsicht innovative Wege zu gehen.“

Die zweite Zielsetzung bestand darin, „die Überlegungen und Befunde, die zum Thema der Gewaltwirkungsforschung aufgrund des gewalthaltigen Medienkonsums vorliegen, im Sinne einer Literaturanalyse auszuwerten und darzustellen.“ Lukesch resümiert im Vorwort: „Gewalthaltiger Medienkonsum ist [...] ein nicht in Abrede zu stellender Faktor, der eine Zunahme des Aggressions- und Gewaltpotenzials auf individueller und auch gesellschaftlicher Ebene bewirkt.“ Dieser Schlussfolgerung kann

BILD SEHENS

und privater Sender in Deutschland

TEIL 1

vom Rezensenten uneingeschränkt zugestimmt werden. Dies gilt allerdings nicht für den Vergleich zwischen dem Zusammenhang von Rauchen und Lungenkrebs sowie Mediengewalt und realer Gewalt, der bereits im Vorwort vorgenommen wird. Dieser beliebte Vergleich, der z. B. von Bushman und Anderson (2001) formuliert wurde, ist mit Vorsicht zu behandeln, weil relativ eindeutig zu beobachtende und zu operationalisierende medizinische Zusammenhänge kaum mit sozialen Fragestellungen und sehr verschiedenen, oftmals nur indirekt mess-

methodischer Hinsicht innovative Wege“ gehen wollte, wurde durchgeführt, ohne (es ist unglaublich, aber wahr) die bahnbrechende Studie von Werner Früh *Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und zielgruppenspezifische Interpretation* (2001!) zur Kenntnis zu nehmen (laut Zeitplan erfolgte die Literatursammlung bis März 2002!). Früh hat in seiner Inhaltsanalyse einen qualitativen Sprung vollzogen, nämlich weg von der Leichenzählerei und hin zur funktionalen Inhaltsanalyse, die die Wahrnehmung der Rezipienten berücksichtigt.

»Angesichts der formulierten Untersuchungsziele ist die Erwartung an die Studie sehr hoch, aber die Enttäuschung ist riesig.«

baren Variablen gleichgesetzt werden können, wie sie in der Medien-und-Gewalt-Forschung vorherrschen.

Angesichts der formulierten Untersuchungsziele ist die Erwartung an die Studie von Lukesch u. a. sehr hoch, aber die Enttäuschung ist riesig. Selten habe ich eine Publikation gesehen, die entgegen der eigenen Ansprüche aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen so stark unberücksichtigt lässt. Die Inhaltsanalyse, die „in

So konnte Früh (2001, S. 213) z. B. zeigen, „dass sich Unglücke, Schadensfälle und Naturkatastrophen nicht den Kriterien des Gewaltbegriffs unterordnen lassen, der eine Täterintention unterstellt.“ Gewalt und absichtslose Schädigung sind für Rezipienten zwei getrennte Konzepte. Dieses Ergebnis wird von Lukesch u. a. ignoriert (vgl. z. B. Tabelle 3.16), die feststellen, dass „[der] Großteil der gezeigten Gewalt [...] sich auf aggressive Handlungen

»Das ›Innovative‹ besteht wohl darin, dass man neue Forschungen nicht beachtet.«

Anmerkungen:

1
Diese Falschreibung meines Namens lässt mich kalt, aber wenn von den „klassischen Payn-Fund Studies“ (S. 178) gesprochen wird, bereitet es schon richtige „pain“.

(85,2 %) [bezieht], mit 11,2 % besteht ein weiterer Teil in sog. beeinflussbaren Katastrophen (zumeist Darstellung von Unfällen). Der Rest (3,6 %) bezieht sich auf nicht beeinflussbare Katastrophen, wie z. B. Flutwellen oder Erdbeben [...].“ Diese Gleichsetzung ist nach den Befunden von Früh zumindest für Deutschland überholt bzw. falsch. Leider bleiben Lukesch u. a. auf dem Niveau der Leichenzähler, von denen sich die Autoren mit der inhaltsleeren Phrase der „theoriegeleiteten Inhaltsanalyse“ vergeblich abzugrenzen versuchen. Das „Innovative“ bei Lukesch u. a. besteht wohl darin, dass man neue Forschungen nicht beachtet. Davon kann auch der Verweis nicht ablenken, man habe das Material auf dem „Computerbildschirm“ bearbeitet und die „aufgenommenen Materialien online und sekundengenau“ am Rechner und „ohne Qualitätsverlust“ ausgewertet.

Absolut unglaublich ist auch folgende Lücke: In der „Expertise“ über „Gewaltwirkungen des Fernsehens“ wird die ohne Zweifel wichtigste jüngere Studie zur Medien- und Gewaltforschung nicht berücksichtigt, nämlich die von Jürgen Grimm: *Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität. Erregungsverläufe. Sozialer Effekt. Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-physiologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel von Gewaltdarstellungen* (1999 !). Dafür gibt es ebenfalls keine Entschuldigung.

Der erste Band, der aus zwei Teilen besteht, fasst zum einen die Ergebnisse der Inhaltsanalyse zusammen und präsentiert zum anderen eine „Expertise“ über die Gewaltwirkungen des Fernsehens und von Computerspielen. Diese – erhebliche Literaturkenntnis offenbarende – Expertise ist u. a. auch eine gegen eine uralte Veröffentlichung des Rezensenten gerichtete Philippika, wobei das Niveau des Demosthenes von Lukesch u. a. in keiner Weise erreicht wird, weil dieser Kampfschrift (hat Lukesch eine Profilneurose?) jede Basis fehlt – wie noch zu zeigen ist.

In der „Expertise“ wird auf S. 216 argumentiert, der Titel eines Aufsatzes von Michael Kunczik und Astrid Zipfel (1996; Lukesch u. a. erschien 2004!): *Gewalt und Fernsehen. Zum aktuellen Stand der Diskussion* sei paradox, „denn gerade der versprochene aktuelle Stand der Forschung wird hier nicht angespro-

chen.“ Hieraus schließe ich, dass Lukesch u. a. beanspruchen, den aktuellen Forschungsstand (ich meine 2004) kennen zu wollen – was sie aber nicht tun. Nur als Anmerkung sei festgehalten, dass neuere Arbeiten des Rezensenten – wie z. B. die inzwischen auch schon veraltete, aber seinerzeit vollkommen überarbeitete 4. Neuauflage von *Gewalt und Medien* (1998) – nicht berücksichtigt werden. Weshalb auch? Handelt es sich bei Kunczik doch um einen Autor, der offenbar unfähig ist. Ich zitiere (S. 147f.):

„So verwundert es, wenn etwa Michael Kunczik¹ (1995) verspricht, den ‚aktuellen Stand der Diskussion‘ zur Wirkung von Gewaltdarstellungen zu berichten, aber in seinem Beitrag eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber der Forschungsliteratur und gerade der neueren Forschungsliteratur offenbart [welche gemeint ist, wird nicht gesagt]. Er gibt mit diesem Bekenntnis die Klinke in die Hand der auf ihn aufbauenden Autoren, die selbst nicht recherchieren [und damit angeblich so unseriös vorgehen sollen, wie dies Lukesch u. a. eindrucksvoll demonstrieren], sondern sich aus solchen Schriften die Absolution erteilen lassen, nicht selbst nachprüfen zu müssen, wie etwa Hans-Dieter Kübler (1995, S. 80), der Kunczik zuerst einmal zu dem ‚profundesten und solidesten Kenner der einschlägigen Forschung hierzulande‘ macht und nach dieser Seligsprechung von diesem als Resümee übernimmt: ‚Das Wesentliche über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen haben schon ältere Studien erbracht‘. Also, es gibt keine Notwendigkeit, sich seiner Scheuklappen zu entledigen, auch wenn die internationale Forschungsgemeinde längst zu anderen Schlussfolgerungen gekommen ist.“

Dass der Satz, die älteren Studien hätten bereits das Wesentliche über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen erbracht, stimmt, zeigen eindrucksvoll die beiden von Lukesch u. a. vorgelegten Bände, die keinerlei Erkenntnisfortschritt erzielen. Bei der von Lukesch u. a. beschworenen „internationalen Forschungsgemeinde“ handelt es sich um ein von mir seit langem angeprangertes Zitationskartell insbesondere amerikanischer Psychologen, dessen Vorgehen darin besteht, ungeprüft immer wieder die gleichen schlechten Studien als Beleg für den angeblichen Nachweis für die Gefähr-

lichkeit von Mediengewalt zu zitieren, die diesen Beweis eindeutig nicht erbracht haben (gemeint sind auch die von Lukesch u. a. angeführten Studien von Eron u. a. 1972 und Williams bzw. Joy u. a.). Lukesch u. a. übersehen, dass die Qualität einer Studie nicht davon abhängt, wie häufig sie zitiert wird.

Doch nun von meiner polemischen Gegenattacke (ich muss mich schließlich verteidigen dürfen und bin im Übrigen der Ansicht, dass Streit dem wissenschaftlichen Fortschritt nützt) gegen die „Expertise“ zu den konkreten Attacken des Expertenteams gegen mich. Auf S. 198

study (in: *Television and social behavior* [U.S. Department of Health, Education, and Welfare], 1972, Vol. III: *Television and Adolescent Aggressiveness*, S. 35–135). Wichtig ist in diesem Kontext auch folgende Publikation: *Television and growing up. The impact of televised violence* (Report to the Surgeon General, Washington, DC, 1972 [U.S. Government Printing Office]).

Lukesch u. a. (S. 162f.) berichten nun, Eron u. a. hätten eine Korrelation von $r = 0,31$ zwischen dem Gewaltmedienkonsum in der 3. Schulstufe und der Aggressivität in der 13.

»Die Qualität einer Studie hängt nicht davon ab, wie häufig sie zitiert wird.«

zitieren die Experten meine 1995 getätigte und noch heute gültige Aussage: „Die Koeffizienten [zwischen dem Konsum von Fernsehgewalt und Gewaltindikatoren] variieren ungefähr zwischen 0,1 und 0,2 [...]. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Konvention durchgesetzt hat, Korrelationskoeffizienten, deren Stärke geringer als 0,2 sind, als unbedeutend und uninterpretierbar nicht weiter zu beachten.“ Dieses Zitat wird benutzt, um mich vollkommen unzutreffend in die Abteilung „Die Wirkungen des Gewaltmedienkonsums sind nur schwach ausgeprägt“ einzuordnen. Diese Autoren behaupten nach Lukesch u. a. (S. 198), „dass Effekte quasi minimal sind und deswegen nicht weiter beachtet werden müssen.“ Mein Argument lautet hingegen schon lange: „Eine Abkehr von der These, Fernsehgewalt liefere lediglich bei pathologischen Individuen einen Beitrag zur Formung violenter Persönlichkeiten, erscheint angesichts der Konsistenz der jeweils festgestellten positiven Korrelationen angebracht [...]“ (*Gewalt und Medien*, 1998, S. 168).

Lukesch u. a. behaupten (S. 198), „dass dieser Verfasser [also Kunczik] von zu niedrigen Koeffizienten ausgeht, die Aussage also faktisch falsch ist.“ Jetzt wird es interessant, was Lukesch u. a. als Quellen für ihre Behauptung anführen. Besonders häufig wird von ihnen eine ältere Studie zitiert, nämlich: Eron u. a. [*Does television violence cause aggression? American Psychologist* 27/1972]. Dabei handelt es sich um eine Studie, die ähnlich veröffentlicht wurde als: Lefkowitz/Eron/Walder/Huesmann: *Television violence and child aggression: A follow up*

Schulstufe gefunden. Diese Behauptung ist zweifach falsch. Sie zeigt, dass die Autoren sich nicht der Mühe unterzogen haben, die Originalstudie zu untersuchen (vgl. den absurden gegen Kübler erhobenen Vorwurf). Auf S. 169 wird eine Abbildung aus Eron u. a. wiedergegeben, wonach zwischen dem Gewaltmedienkonsum der 3. Schulstufe und der Aggressivität in der 13. Schulstufe eine Korrelation von 0,31 aufgefunden wurde. Dies ist schlichtweg falsch, denn Eron u. a. ziehen *nicht* den Gewaltmedienkonsum heran, sondern „Preference for violent TV in the third grade (TVVL3)“ und „Preference for violent TV in the 13th grade (TVVL13)“. Das ist etwas ganz anderes als der Medienkonsum. Auch in Tabelle 2.3 auf S. 164 wird von Lukesch u. a. vom „Gewaltmedienkonsum in der 3. Schulstufe“ gesprochen. Bei Eron u. a. (1972, S. 259) heißt die Variable „Television violence (TVVL3)“. Eron u. a. (1972, S. 259) schreiben, „that a preference for watching television violence was the most, useful‘ third-grade variable in the prediction.“ Auf S. 254 des Aufsatzes von Eron u. a. sind die Operationalisierungen aufzufinden – TVVL3: „Mother’s report on favorite programs² and violence scores by independent raters“; TVVL13: „Subject’s report of favorite programs and violence scores by independent raters“.

Die Bewertung der Bedeutsamkeit der Beziehung von $r = 0,31$ erfährt eine durchaus als dramatisch zu bezeichnende Verschiebung, wenn man in das im *Technical Report of the Surgeon General’s Scientific Advisory Committee on Television and Social Behavior* (Vol. III) veröffentlichte Originalmaterial der Studie schaut.

2

Im Allgemeinen bestehen zwischen den Angaben der Mütter und dem tatsächlichen Fernsehverhalten bzw. den Programmpräferenzen der Kinder starke Differenzen; vgl. z. B. Greenberg u. a. 1972, S. 135, Tabelle 1.

3

Demgegenüber bestehen sowohl zwischen dem aggressiven Verhalten im Alter von 8 Jahren und dem aggressiven Verhalten im Alter von 13 Jahren ($r = 0,48$) als auch zwischen dem aggressiven Verhalten im Alter von 13 Jahren und dem aggressiven Verhalten im Alter von 19 Jahren ($r = 0,65$) starke positive Korrelationen. Es ist zweifellos zwingender, eine Kausalkette vom aggressiven Verhalten im Alter von 8 Jahren zum aggressiven Verhalten im Alter von 19 Jahren anzunehmen, als eine kausale Beziehung zwischen der Präferenz für violente Medieninhalte im Alter von 8 Jahren und dem aggressiven Verhalten im Alter von 19 Jahren zu konstruieren.

Die Daten einer ganzen Erhebungswelle sind weggelassen worden. Die Interpretation der Korrelation von $r = 0,31$ zwischen der Vorliebe für violente Medieninhalte im Alter von 8 Jahren und dem aggressiven Verhalten im Alter von 19 Jahren als ‚Nachweis‘ des Einflusses von Fernsehgewalt wird dadurch ad absurdum geführt, dass zwischen der Präferenz im Alter von 8 Jahren und dem ebenfalls ermittelten violenten Verhalten im Alter von 13 Jahren (252 Versuchspersonen wurden in diese Studie einbezogen) nur eine Korrelation von $r = 0,16$ besteht (vgl. *Television and growing up. The impact of televised violence* [Report to the Surgeon General, Washington, DC, 1972], S. 155). Ferner liegt zwischen der Vorliebe für violente Fernsehsendungen im Alter von 13 Jahren und dem violenten Verhalten im Alter von 19 Jahren praktisch keine Beziehung vor ($r = -0,02$). Wenn der Einfluss des angeblichen „Konsums“ violenter Fernsehsendungen im Alter von ca. 8 Jahren in besonders intensiver Weise erfolgen soll, dann ist nicht ersichtlich, wieso die Medienpräferenz im Alter von 8 Jahren mit dem aggressiven Verhalten im Alter von 13 Jahren in einer schwächeren Beziehung steht als mit dem aggressiven Verhalten im Alter von 19 Jahren. Aus dem Datenmaterial ist nicht erklärbar, weshalb der Medienkonsum sich erst nach zehn Jahren auswirkt und nicht bereits nach fünf Jahren. Insbesondere liegen durch eine Präferenz für violente Fernsehsendungen im Alter von 13 Jahren indizierte kumulative Effekte auf das aggressive Verhalten im Alter von 19 Jahren nicht vor. Eine medieninduzierte Änderung der Persönlichkeitsstruktur ist aus den Daten nicht abzuleiten.³ Dies gilt umso mehr, da die Autoren bei der Interpretation ihrer Daten zwar vom Konsum violenter Fernsehsendungen sprechen, die präsentierten Daten sich aber auf die Präferenzen beziehen (die Operationalisierung des Konsums von Mediengewalt durch die Erfassung der Programmpräferenz ist dabei ausgesprochen problematisch; vgl. Webster/Wakshlag 1985). Diese Form der Interpretation der Daten ist nicht zu begründen, denn damit wird der im Rahmen

der Studie ebenfalls erhaltene Befund ignoriert, dass das Ausmaß des Fernsehkonsums im Alter von 8 Jahren („number of hours boys watch television“) keine Vorhersage des aggressiven Verhaltens im Alter von 13 und 19 Jahren erlaubt (vgl. Lefkowitz u. a. 1972, S. 54f.). Dies ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, dass angeblich ‚wissenschaftliche‘ Befunde häufig nichts anderes sind als Hörensagen, d. h. angebliche Forschungsbefunde werden unkritisch weitergegeben, wenn sie unter die eigenen Scheuklappen passen.

Nicht überraschend wird auch die kritische Einschätzung der Studie von Lefkowitz u. a. im zusammenfassenden *Report to the Surgeon General* (S. 153f.) von Lukesch u. a. nicht beachtet. Fowles (1999, S. 34f.) zitiert aus einem von Eron 1994 gegebenen Interview: „Actually, television is just an incidental finding. But it turns out to be the tail that wags the dog, because we got a lot of financial support through that.“ Dies ist ein schon überraschender Beitrag zur Wissenschaftssoziologie. Man „erforscht“, wofür man leicht Geld bekommt.

Abgesehen davon weist die Studie von Lefkowitz u. a. noch einige andere Lukesch u. a. unbekannte Schwächen auf, die dagegen sprechen, einen Kausalzusammenhang anzunehmen. So waren nach zehn Jahren noch 57 % des niedrig aggressiven Quartils im Sample enthalten, vom hoch aggressiven Sample aber nur noch 27 %. Bei der Einstufung des aggressiven Verhaltens durch „Peers“ erfolgte eine möglicherweise schwerwiegende Änderung des Bezugsrahmens. Während im Alter von 8 (und 13) Jahren die Fragen im Präsens gestellt wurden, waren die im Alter von 19 Jahren vorgelegten Fragen im Perfekt formuliert (z. B. statt: „Who pushes or shoves children?“ wurde gefragt: „Who pushed or shoved students?“ oder statt: „Who starts a fight over nothing?“ wurde gefragt: „Who started fights over nothing?“). Mit anderen Worten, der Index für aggressives Verhalten im Alter von 19 Jahren gibt – sofern er denn valide sein sollte – die Aggressivität früher gezeigten Verhaltens wieder.

»Bei der beschworenen ›internationalen Forschungsgemeinde‹ handelt es sich um ein von mir seit langem angeprangertes Zitationskartell insbesondere amerikanischer Psychologen, dessen Vorgehen darin besteht, ungeprüft immer wieder die gleichen schlechten Studien als Beleg für den angeblichen Nachweis für die Gefährlichkeit von Mediengewalt zu zitieren, die diesen Beweis eindeutig nicht erbracht haben.«

Lukesch u. a. gehen nicht auf die intensive Kritik an dieser Studie ein. So wurde u. a. von David Sohn (1981) argumentiert, der festgestellte Korrelationskoeffizient von $r = 0,31$ könne nicht kausal interpretiert werden und stelle ein statistisches Artefakt dar. Die Reaktion von Eron und Huesmann (1981, S. 231 f.) bestand damals in persönlicher Beleidigung. Sie unterstellten Sohn eine „apparent ignorance⁴ of the recent literature on research on television and aggression“ (irgendjemand aus Bayern hat diesen Vorwurf 2004 mir gegenüber erhoben). Auf das Argument von Sohn (1981, S. 230), es sei kein plausibles Szenario vorstellbar, durch welches das Zustandekommen der Korrelation erklärt werden könne, wird wiederum auf persönlichem, nicht aber auf wissenschaftlichem Niveau geantwortet. Eron und Huesmann (1981) verweisen auf den Beitrag von David A. Kenny (1972): *Threats to the Internal Validity of Cross-lagged Panel Inference, as Related to „Television Violence and Child Aggression: A Followup Study“⁵* sowie auf einen weiteren Aufsatz von Kenny (1975) und argumentieren: „If he [gemeint ist Sohn] would read these reports, he would not need to press his intellect so hard.“ Das Problem dabei ist, dass auch andere Autoren die Argumentation von Kenny nicht nachvollziehen können, wie Kaplan (1982, S. 589) betont.

Als zweites Beispiel dafür, dass der gegen Kübler erhobene Vorwurf, nicht ins Original zu sehen, auf Lukesch u. a. zuzutreffen scheint, sei ein kanadisches Feldexperiment herangezogen (die so genannte Notel-, Unitel- und Multitel-Studie⁶), das Lukesch u. a. (S. 156) zu Recht als „exzellent“ charakterisieren. Lukesch u. a. zeigen auf S. 202 eine Abbildung, die auf der als Quelle angegebenen S. 341 des Buches von Williams u. a. nicht zu finden ist. Dort findet sich eine Tabelle (7.A2), aus der die Autoren ihre Abbildung entwickelt haben (unklar bleibt: Wurde „median“ oder „mean“ als Basis genommen). Lukesch u. a. schreiben (S. 202): „Dabei vermuten die Verfasser in der generellen Akzeptanz von Gewalttätigkeit und Aggression durch die entsprechenden Programme den wichtigsten Kausalmechanismus für die Aggressionszunahme.“ Diese Interpretation ist falsch.

Zur Begründung: In dieser Studie wurden die Auswirkungen der Einführung des Fernsehens in einer noch fernsehlosen Gemeinde über den Zeitraum von zwei Jahren hinweg mit zwei anderen bereits Fernsehen besitzenden ver-

gleichbaren Gemeinden auch in Bezug auf mögliche Aggressivitätsänderungen von Kindern untersucht. Dabei konnten keine kumulativen Effekte aufgezeigt werden. Kinder in der bislang fernsehlosen Gemeinde Notel (No television), die nach der Einführung des Fernsehens nur ein relativ gewaltfreies Programm empfangen konnten, waren nach zwei Jahren aggressiver (physisch und verbal) als die Kinder der Gemeinden, die schon länger Fernsehen sahen und auch die violenten amerikanischen Programme sehen konnten (*Multitel*) bzw. die Kinder von *Unitel*, die den kanadischen Kanal CBC sehen konnten. Joy u. a. (1986, S. 339) interpretieren ihr Datenmaterial sehr vorsichtig: „The processes whereby aggressive content influences attention, comprehension and subsequent behavior are still unclear.“ Es gab ferner keinen Beleg für kumulative Effekte des Sehens von Fernsehgewalt, denn die Kinder in *Multitel*, die auch ABC, CBS und NBC empfangen konnten, waren weniger aggressiv als die Kinder in *Notel* (Joy u. a. 1986, S. 320). Bei den Kindern in *Multitel* führte der Konsum violenter Programme ganz offensichtlich nicht zu einer Formung aggressiver Persönlichkeiten. Gleichwohl behaupten Lukesch u. a., ein Kausalzusammenhang zwischen Mediengewalt und realer Gewalt sei nachgewiesen worden. Das ungeklärte Geheimnis bleibt, wie der Nachweis erbracht worden ist.

Prof. Dr. Michael Kunczik ist Professor für Kommunikationswissenschaften an der Universität Mainz.

Teil 2 der Anmerkungen zu der Studie *Das Weltbild des Fernsehens und das Literaturverzeichnis* erscheinen in *tv diskurs* 32.

4
Kaplan (1982, S. 589) kommentiert: „If Sohn is ‚ignorant‘, his ignorance is shared by a substantial number of his colleagues.“

5
Kenny (1972, S. 140) resümiert: „[...] the strongly significant results that the authors originally obtained were biased by unstationarity and the use of partial correlations. The data still indicates that TVVL causes violence, but the results, though statistically significant, are somewhat marginal.“

6
Joy, L. A./Kimball, M. M./Zabrack, M. L.: *Television and children's aggressive behavior.* In: T. M. Williams (Hrsg.): *The impact of television. A natural experiment in three communities.* Orlando, FL 1986, S. 303–360.

ABSOLUTES ENGAGEMENT FÜR RELATIVE SICHERHEIT

Selbstkontrolle und staatliche Aufsicht für mehr Jugendschutz im Internet

Ob die Recherche für die Diplomarbeit, das Buchen billiger Flüge für den Urlaub oder die Suche nach einem Restaurant für ein gemütliches Abendessen: Das Internet bietet inzwischen jede Art von Information und schafft eine Verbindung in jedes noch so abgelegene Land der Welt. Aber kein Licht ohne Schatten – neben harmlosen Inhalten transportiert das Netz auch solche Angebote bequem ins Wohnzimmer, für die man noch vor wenigen Jahren verruchte Örtlichkeiten in den Vergnügungsvierteln von Großstädten aufsuchen musste. Ob Kinderpornographie, die Vermittlung von Partnern mit sadistischen Neigungen ohne Bindungsabsichten oder brutale Darstellungen von Unfallopfern – nichts muss man, aber alles kann man dort finden. Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) bemüht sich seit einigen Jahren, mit Selbstverpflichtungen, Beschwerden, Abmahnungen und technischen Filtern wenigstens bei deutschen Anbietern die Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen. *tv diskurs* sprach mit Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM.



Schaut man sich im Internet um, findet man jede Menge jugendschutzrelevanter Angebote. Man hat nicht den Eindruck, dass dort allzu viel reguliert und kontrolliert wird. Täuscht das?

Ja, durchaus. Man darf nicht vergessen: Das Internet spiegelt eine Weltgesellschaft wider. Das unterscheidet das Netz von den traditionellen und den elektronischen Medien wie Printmedien, Hörfunk oder Fernsehen, die nur regional oder national verbreitet werden. Im Internet zeigt sich das Gute, aber auch das gesamte Böse der Welt. Das muss man sich als Hintergrund ins Bewusstsein rufen, wenn man über Regulierung im Netz sprechen will. Es gibt eine deutsche Gesetzgebung, eine deutsche Regulierung, die für deutsche Anbieter gültig ist. Schon sehr lange finden sich zudem Selbstregulierungen als Eigeninitiativen der Wirtschaft, aber auch unabhängige Selbstregulierungen. Das heißt, vieles funktioniert, doch wird man nicht alle Bereiche des Internets kontrollieren können. Das Netz ist so ausgelegt, dass nicht alles hundertprozentig regulierbar ist. Die großen kommerziellen Anbieter sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung aber durchaus bewusst und unternehmen einiges, um das Netz sicher zu gestalten. Für die Unternehmen sind die Kundenbindung und die gesellschaftliche Akzeptanz sehr wichtig – und Kundenbindung erfolgt auch durch Sicherheit. Wenn die Kunden den Eindruck haben, dass sie sich nicht mehr sicher im Netz bewegen, werden sie es verlassen.

Seit wann gibt es die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia, warum hat die Wirtschaft diese Einrichtung aufgebaut?

Die FSM wurde 1997 gegründet. Ein wichtiger Grund war der gesetzliche Anreiz, der 1997 mit dem Mediendienste-Staatsvertrag und dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz geschaffen wurde. Darin gab es die Verpflichtung für die Anbieter, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn potentielle jugendgefährdende Inhalte angeboten wurden. Der Gesetzgeber schuf dann für Unternehmen die Möglichkeit, einen Jugendschutzbeauftragten durch die Mitgliedschaft in einer Selbstkontrolle zu ersetzen. Das war sicher ein wichtiges Motiv für die Wirtschaft, die FSM zu gründen. Auf der anderen Seite war bereits im Vorfeld das Thema „Kinderpornographie im Internet“ sehr präsent, weil es einen recht prominenten Fall in Deutschland gab. Auch dadurch wurde der Industrie die Notwendigkeit klar, sich gegen die Problematik aktiv einzusetzen.

**Wie arbeitet die FSM?
Welche Möglichkeiten hat sie?**

Wir haben vor allem einige große Anbieter als Mitglieder – zum Beispiel T-Online oder AOL –, deren Seiten von vielen Menschen genutzt werden. Das ist das Entscheidende, denn es geht nicht nur darum, wie viele Anbieter dabei sind, sondern wie viel Prozent des Marktes von uns abgedeckt werden können. Da haben wir sicherlich noch Wachstumspotential, doch wir sind guter Hoffnung, dass in der kommenden Zeit noch einige namhafte Anbieter Mitglied der FSM werden. Was unsere Arbeit betrifft: Wir haben eine so genannte Beschwerdestelle [s. Beitrag S. 35 f.]. Dort können uns Inter-

netnutzer Inhalte melden, die sie für illegal bzw. jugendgefährdend halten oder die sie einfach nur beängstigen. Diesen Beschwerden gehen wir nach, egal, ob es sich um Mitglieder der FSM handelt oder nicht. Wir überprüfen, wo die Inhalte liegen. Befinden sie sich in Deutschland, fordern wir die Anbieter schriftlich auf, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Angebote zu ändern oder aus dem Netz zu entfernen. Ausländische Angebote behandeln wir genauso, doch sind wir da weitgehend auf den guten Willen der Anbieter angewiesen, denn wir können nicht eingreifen, wenn das Angebot im Herkunftsland nicht gegen geltendes Recht verstößt. Darüber hinaus bietet das internationale Netzwerk INHOPE, dessen Gründungsmitglied die FSM ist, die Möglichkeit, Beschwerden direkt an die zuständige Stelle im Herkunftsland weiterzuleiten. Dies ermöglicht eine effektive und schnelle Bearbeitung im Ursprungsland. Innerhalb der FSM existiert zudem ein Beschwerdeausschuss, der sich mit Fällen beschäftigt, bei denen die Inhalte nicht aus dem Netz genommen oder nur unzureichend verändert wurden. Für Mitglieder gibt es einen Sanktionskatalog, wenn sie nicht angemessen reagieren. Unsere Arbeitsweise haben wir jetzt noch erweitert, indem wir unsere ordentlichen Mitglieder stichprobenartig aktiv überprüfen. Natürlich gibt es Arbeitskreise innerhalb der FSM, in denen versucht wird, brancheneinheitlich Standards umzusetzen. Dabei handelt es sich um sehr vielseitige Dinge. Darüber hinaus betreiben wir verschiedene Aufklärungsprojekte. Es geht also nicht nur darum, bestimmte Angebote aus dem Netz zu entfernen, sondern auch um Aufklärung der Nutzer, wie sie mit dem Medium Internet umgehen sollten. Es wird niemals einen absoluten Schutz gegen alle Inhalte geben – das muss den Nutzern auch bewusst werden. Sie müssen lernen, sich in diesem neuen Medium zurechtzufinden, besonders gilt das für Kinder und Jugendliche, die zumindest teilweise noch zu unbedarft mit den negativen Seiten des Internets umgehen.

Worin sehen Sie den Vorteil der Selbstkontrolle gegenüber staatlichen Organen?

Es gibt mehrere Vorteile. Einerseits sind wir viel näher an der Wirtschaft und können dadurch sehr viel schneller auf problematische Entwicklungen reagieren. Das Internet ist ein sehr schnelles Medium. Wenn heute bestimmte Angebote problematisch sind, muss umgehend reagiert werden, denn morgen haben sie sich möglicherweise bereits verändert oder tauchen bei anderen Anbietern wieder auf. Andererseits sind wir natürlich auch schneller, als es eine Aufsichtsbehörde sein kann, allein aufgrund der Strukturen, die Aufsichtsbehörden haben müssen.

Macht es nicht auch Sinn, die Anbieter im Vorfeld zu schulen, damit kritische Angebote erst gar nicht ins Netz gestellt werden?

Zusammen mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen haben wir im letzten Jahr erstmalig die Anbieter zu einer Fortbildungsveranstaltung eingeladen, um auf Problembereiche hinzuweisen und ihnen Kriterien an die Hand zu geben, wie man damit umgehen kann. Man darf nicht vergessen, dass die Unsicherheit darüber, wie das Gesetz umzusetzen und zu verstehen ist, vor allem bei den kleinen und mittleren Anbietern noch sehr groß ist. Wir informieren unsere Mitglieder auch über Newsletter, beispielsweise über neue technische Entwicklungen im Bereich der Altersverifikationssysteme und Jugendschutzprogramme. Wir sprechen auch mit einzelnen Anbietern, wenn uns Angebote auffallen, bei denen grundsätzliche Veränderungen notwendig sind. Manche Anbieter bitten uns auch, mit ihnen konkrete Inhalte durchzusprechen. Wir bieten eine Gutachterkommission von unabhängigen Prüfern an, der Unternehmen ihre Angebote vorab vorlegen können, um einschätzen zu lassen, ob die Struktur des Angebots den gesetzlichen Regelungen

entspricht. Wir bemühen uns sehr, aktiv mit den Anbietern umzugehen. Doch darf man in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass es wegen der Vielzahl von Anbietern nicht möglich ist, mit jedem Einzelnen alle Inhalte durchzusprechen. Für größere Unternehmen gibt es deshalb die Verpflichtung, einen Jugendschutzbeauftragten zu beschäftigen. Gleichwohl rufen wir die Jugendschutzbeauftragten der Unternehmen zusammen, um mit ihnen Kriterien für bestimmte Inhalte zu diskutieren.

Welche Erfahrungen machen Sie, wenn Sie sich bei Anbietern, die Mitglieder sind, über deren Angebote beschweren?

Bei unseren Mitgliedern stoßen wir in der Regel auf Verständnis, die Abhilfe erfolgt für gewöhnlich auch sehr schnell. Doch es gibt auch Verfahren – vor allem dann, wenn es nicht um einzelne Inhalte oder Bilder geht, sondern um strukturelle Probleme. Da kommt es vor, dass sämtliche Instanzen, über die die FSM verfügt, durchschritten werden. Wir hatten im letzten Jahr ein großes Verfahren, in dem es darum ging, die Kriterien für Altersverifikationssysteme zu bestimmen. Da verweigerte ein Mitglied die Zustimmung und ging in die Berufungsinstanz. Über den Berufungsausschuss hinaus können wir bei ganz entscheidenden Fragestellungen, die alle Mitglieder der FSM betreffen oder interessieren, einen so genannten gemeinsamen Ausschuss einberufen. In dem beraten neun Beschwerdeausschussmitglieder abschließend über ein Thema, um dann eine Entscheidung zu fällen.



Ist es schon vorgekommen, dass Sie eine gültige Entscheidung getroffen haben, die der Anbieter nicht akzeptieren wollte?

Ja, wir hatten im letzten Jahr auch ein Ausschlussverfahren gegen einen Anbieter.

Also ist die FSM kein zahnlöser Tiger?

Nein, wir sind kein zahnlöser Tiger. Es ist uns auch wichtig, dass Standards gesetzt und dann auch durchgezogen bzw. verfolgt werden. Ich glaube, der Selbstkontrolle kann fast nichts Schlimmeres passieren, als ein zahnlöser Tiger zu sein. Dann kann man es auch sein lassen. Es ist wichtig, einen Ausgleich zu schaffen – auch gegenüber den anderen Unternehmen, die sich den Regeln unterwerfen. Entsprechen bestimmte Inhalte nicht unserem eigenen Kodex, müssen wir hart sein.

Wie unabhängig sind Ihre Prüfer? Verfügt die FSM über einen Kriterienkatalog, an den die Prüfer gebunden sind?

Die Prüfer sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind in ihrer Arbeit der Vereinssatzung, dem Verhaltenskodex und der Beschwerdeordnung der FSM verpflichtet. Zu den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses gehören u. a. Juristen, Medienpädagogen, Kommunikationswissenschaftler sowie Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen. Wir haben im letzten Jahr erstmalig Prüfgrundsätze aufgestellt, die an das neue Gesetz angelehnt sind. Es wird im Frühling dieses Jahres eine Sitzung aller Mitglieder des Beschwerdeausschusses geben, um an den Prüfrichtlinien weiterzuarbeiten, sie noch mehr auszuformulieren, zu präzisieren. Es tut sich viel, auch an technischen Herausforderungen, die entsprechend eingeflochten werden müssen.

Laut Gesetz hätten die Anbieter theoretisch die Möglichkeit, jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte erst nach 22.00 oder 23.00 Uhr ins Netz zu stellen. Da das sehr schwierig ist, gibt es die Alternative, sie durch technische Filter für Kinder oder Jugendliche zu sperren. Existieren solche Programme bereits?

Zunächst einmal gibt es die Altersverifikationsprogramme. Das sind Programme, die beispielsweise pornographische Inhalte absichern. Schwer jugendgefährdende Inhalte dürfen nur hinter einem Altersverifikationssystem gezeigt werden. Der Nutzer muss über 18 Jahre alt sein. Daneben gibt es Jugendschutzprogramme, die bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten aktiv werden. Die Inhalte müssen dafür programmiert werden, dass sie über ein so genanntes anerkanntes Jugendschutzprogramm ausgefiltert werden können. Ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gibt es noch nicht. Die KJM hat im November 2004 entschieden, dass jetzt zwei Pilotprojekte gestartet werden. Eines der beiden Jugendschutzprogramme betreuen auch wir mit einem Konsortium aus großen Industrievertretern, bestehend aus AOL, T-Online, Lycos Europe, Microsoft, dem VPRT und ECO. Wir versuchen, ein System namens ICRA, das auf der Selbstbewertung von Inhalten basiert, nach vorne zu bringen und an die Bedingungen des deutschen Marktes anzupassen. Das andere Jugendschutzprogramm basiert auch auf dem ICRA-System, beinhaltet aber zusätzlich eine schwarze Liste. In dieser Liste sind URLs, die für entwicklungsbeeinträchtigend gehalten werden, insbesondere aber auch pornographische Inhalte enthalten, die dann automatisch für Jugendliche gesperrt sind.

Für dieses System wird also kein unabhängiges Prüfungsgremium eingeschaltet, sondern der Anbieter stuft seine Inhalte selbst ein.

Genau! Das System, welches wir favorisieren, basiert auf der Anbieterkennzeichnung, weil die Inhalte so schnell wechseln und insbesondere Portale nicht alle Inhalte selbst herstellen, sondern auch aus Drittquellen beziehen. Wichtig ist immer, dass derjenige, der die Inhalte erstellt, diese klassifiziert. Man will ja auch Systeme schaffen, die international einsetzbar sind. Es reicht also nicht aus, nur deutsche Inhalte zu haben, die man ausfiltern kann. Deshalb halten wir ICRA für sinnvoll, weil es international bereits eingesetzt wird. Es ist in England und Amerika entstanden und wird in vielen Ländern praktiziert. Das schien uns ein wesentliches Argument zu sein, auf diese Karte zu setzen.



Kann man sich bei den Selbsteinschätzungen der Anbieter auf die nötige Seriosität verlassen?

Das ist eine berechnete Frage, weil man sich vorstellen könnte, dass insbesondere Anbieter von pornographischen Inhalten diese falsch klassifizieren. Aber das Gegenteil ist der Fall: Wir haben festgestellt, dass gerade diese Anbieter gar kein Interesse daran haben, Kinder als Kunden zu gewinnen, sondern zahlungskräftige Personen wünschen – und das sind üblicherweise Erwachsene. Sie wollen eine Art von Kundenbindung, die sie typischerweise bei Kindern und Jugendlichen nicht erreichen. Normalerweise sind die Seiten also richtig klassifiziert. Natürlich gibt es, wie überall, schwarze Schafe – und gegen die muss man vorgehen.

Wie kann man das?

ICRA entzieht ihnen die Erlaubnis, das Labeling der Selbstklassifizierung zu führen. Damit gehören sie nicht mehr zu diesem Kreis.

Wie muss man sich solch ein Jugendschutzsystem technisch vorstellen? Wenn Eltern wollen, dass die Kinder am Computer auch das Internet nutzen dürfen, ohne geschädigt zu werden, richten sie also ein solches Jugendschutzprogramm ein. Bedeutet das, dass die Kinder nur die Angebote sehen können, die entsprechend gelabelt sind?

Mit dem Programm, was wir in Deutschland anbieten werden, können nur gekennzeichnete, gelabelte Seiten genutzt werden. Wir müssen dabei viel Überzeugungsarbeit leisten, damit auch Seiten, die nicht entwicklungsbeeinträchtigend, sondern speziell für Kinder gemacht sind, klassifiziert werden, um dieses System noch effektiver zu machen.

Stelle ich also eine Goethe-Sammlung ins Netz und klassifiziere sie nicht, weil ich das Angebot nicht mit Jugendschutz in Verbindung bringe, wird es von Ihrem System gesperrt.

Ja, das ist sehr problematisch, weil das Gesetz ein gewisses Niveau an Sicherheit erfordert. Diese Sicherheit können wir nur garantieren, wenn wir diese strengen Einstellungen vornehmen, was nun einmal ein Overblocking mit sich bringt. Es werden auch solche Seiten nicht angezeigt, die eigentlich durchaus für Jüngere geeignet oder zumindest völlig unschädlich sind. Das ist eine der großen Aufgaben, die wir uns im Pilotprojekt während der kommenden 18 Monate gestellt haben. Wichtig ist: das System bekannt machen, die Anbieter aufklären, sie auffordern, ihre Angebote zu klassifizieren, weil sie eben positive Inhalte haben und wollen, dass diese Inhalte auch angezeigt werden können. Das ICRA-System ist kein System, welches schon perfekt funktioniert, aber wir glauben, dass es als solches sehr vielversprechend ist. Was wir erreichen wollen, ist eine gezielte Produktinformation, die vielleicht später auch helfen kann, bestimmte Angebote im Netz zu finden.

Wie viel Prozent der Inhalte, die in Deutschland angeboten werden, sind bereits entsprechend gelabelt?

Eine genaue Prozentzahl kann ich leider nicht angeben. Aber es sind derzeit sicher noch zu wenige. Man muss jedoch sehen, dass im Zuge des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags insbesondere in Deutschland sehr viele Anbieter ihre Seiten gekennzeichnet haben, weil sie das System unterstützen und etwas für den Jugendschutz tun wollen. Allerdings ist auch zu überlegen, welche Seiten die Kinder und Jugendlichen wirklich ansteuern. Denn für Eltern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Listen von Webseiten zu erstellen, die immer angezeigt werden. Wer beispielsweise weiß, dass die Lieblingsseite seines Kindes www.Bayern-München.de ist, sollte als Elternteil auch dafür sorgen, dass das Kind auf dieser Seite surfen kann.

Lassen sich Jugendschutzprogramme über Verlinkungen umgehen?

Das ist ausgeschlossen. Es werden nur gelabelte Seiten angezeigt. Was nicht gelabelt ist, wird nicht angezeigt.

Würde also jeder, der auch etwas für Kinder und Jugendliche anzubieten hat, sein Angebot ordentlich labeln, wäre es theoretisch ein perfektes System.

Ja, durchaus. Das System erfordert Zeit, damit es sich weiterentwickeln kann. Wir haben noch eine Option eingebaut, um kurzfristig das Schutzniveau zu erhöhen. So werden die indizierten Webseiten ausgefiltert – unabhängig davon, ob sie gelabelt oder auch falsch gelabelt sind. Es war uns sehr wichtig, die Arbeit der verschiedenen Institutionen miteinander zu verbinden. Wir sind aus diesem Grunde sehr froh, dass wir die Kooperation mit der BPjM initiieren konnten.

Das ICRA-System wird mit einer Blacklist kombiniert...

Genau! Wir kombinieren es mit der Blacklist der Bundesprüfstelle und haben es um so genannte Altersschablonen erweitert. Das bedeutet, dass der Nutzer bei der Installation des Programms angeben kann, wie alt seine Kinder sind, dass sich verschiedene Profile einschalten lassen, um das System einfacher nutzbar zu machen. Ursprünglich war es so, dass man einen Fragenkatalog von über 40 Fragen beantworten musste, um sehr detailliert anzugeben, was die Kinder unter welchen Voraussetzungen nutzen durften. Wir merkten schnell, dass die meisten Eltern nicht die Mühe haben, sich hinzusetzen und das alles auszufüllen. Eltern wollen eine einfachere Lösung. Sie wissen, wie alt ihre Kinder sind, so dass wir es übernommen haben, Altersschablonen einzusetzen, die wir im Laufe des Pilotprojekts mit Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen diskutieren werden. Wir wollen damit einen breiten Konsens erzielen. Es

soll nicht so sein, dass allein die Internetwirtschaft Standards vorgibt. Wir haben auch die Option innerhalb des Systems, dass man weitere positive Seiten und Inhalte einspeist, die für Kinder geeignet sind. Es darf aber nicht unsere eigene Aufgabe sein, bestimmte Inhalte positiv zu klassifizieren, sondern diese Inhalte sollte eine unabhängige Stelle zusammenstellen.

Gibt es im Bereich der Altersverifikationssysteme bereits solche, die von der KJM anerkannt sind? Wie ist da der Stand der Dinge?

Die KJM hat – anders als bei Jugendschutzprogrammen, die durch sie anerkannt werden müssen – dazu nicht ausdrücklich den gesetzlichen Auftrag. Sie hat allerdings in der letzten Zeit Systeme begutachtet und den Anbietern attestiert, dass die Systeme ihrer Meinung nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Diese basieren alle auf einer Face-to-Face-Kontrolle, einem persönlichen Kontakt, der hergestellt werden muss, z. B. indem der Nutzer sich bei der Post per Ausweis seine Volljährigkeit bestätigen lässt. Als zweiten Schritt gibt es eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang, um sicherzustellen, dass das Passwort nicht wahllos weitergegeben werden kann, sondern dass der Nutzer wirklich derjenige ist, der er angibt zu sein. Unserer Gutachterkommission wurde von einem Anbieter, der Mitglied in der FSM ist und ein Altersverifikationssystem entwickelt hat, ein Antrag vorgelegt. Zu diesem System kann ich im Augenblick noch nicht mehr sagen, da die Entscheidung darüber noch nicht gefällt ist.

Es ist also auch Aufgabe der FSM, solche Verifikationssysteme zuzulassen?

Zulassen können wir sie nicht. Das ist auch nicht unsere gesetzliche Aufgabe. Aber wir können natürlich eine Bewertung abgeben. Unsere Mitglieder fallen dann unter das Privileg, dass einer anerkannten Selbstkontrolle zugute kommt, nämlich, dass die KJM nur überprüft, ob der Beurteilungsspielraum überschritten wurde. Wir gehen davon aus, dass die Privilegierung nicht nur für Inhalte, sondern auch für technische Systeme gilt.

Ist die FSM inzwischen als Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags anerkannt?

Die KJM hat im November 2004 entschieden, dass wir anerkannt werden unter einer Bedingung, die uns auch bekannt ist. Wir warten derzeit noch auf die schriftliche Bestätigung, um diese Bedingung auch im Einzelnen erfüllen zu können. Dabei geht es darum, dass die Verfahrensordnung zwischen KJM und FSM noch einmal neu geregelt wird. Dies bezieht sich auf das *Procedere*, wenn die KJM in einem Aufsichtsverfahren gegen ein ordentliches Mitglied die FSM einbezieht.

Wie schätzen Sie dieses System der Selbstkontrolle ein? Ist es sinnvoll, um Jugendschutz vernünftig durchführen zu können?

Ich glaube, dass man dem System eine Chance geben sollte. Wie gut es funktioniert, können wir noch nicht beurteilen, weil wir noch an der Ausdifferenzierung arbeiten. Ich finde sinnvoll, dass es eine Unterscheidung zwischen Aufsicht und Selbstregulierung gibt. Das Internet hat einfach so viele Inhalte, dass es weder nur für die Aufsicht noch nur für die Selbstkontrolle ein zu regelnder Bereich wäre. Ich glaube, eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Jugendmedienschutz ist, dass das Zusammenspiel zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle sehr gut funktioniert. Dazu gehört auch, dass die KJM bei Verstößen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag durch Anbieter, die sich nicht der Selbstregulierung verpflichten, entschieden gegen diese vorgeht. Je konsequenter die KJM diese Linie verfolgt, desto eher sind die Unternehmen auch bereit, sich der Selbstregulierung zu unterwerfen.

Das Interview führte Barbara Weinert.



Ewald Kiel, Joachim Grabowski und Swantje Meyer

DIE QUIZSHOW ALS KULTURPHÄNOMEN

Zur Dialektik von populärer und nicht populärer Kultur

Ordnen Sie den Beginn eines Fußballspiels chronologisch!

A: Anpfeiff, B: Münzwurf, C: Seitenwahl, D: Anstoß

(Richtige Antwort: BCAD)

Wie verfärbt sich Lackmuspapier im sauren Medium?

A: Rot, B: Blau, C: Grün, D: Gelb

(Richtige Antwort: B)

Für richtige Antworten auf solche und ähnliche Fragen kann man in RTLs populärer, von Günther Jauch moderierter Quizshow *Wer wird Millionär?* erstaunliche 1.000.000 Euro gewinnen. Seit dem Start der Staffel sahen bis zu 10,35 Millionen Zuschauer diese Sendung in den Abendstunden zur besten Sendezeit. In der für die Werbung besonders interessanten Gruppe der 14- bis 49-Jährigen entspricht dies einem Marktanteil von 28,4%. Das lizenzierte, hinsichtlich Farben, Jingles und Grundprinzip identische Format dieser Show findet oder fand sich in 100 Ländern dieser Erde. * Epigonale Formate im deutschen Fernsehen gibt es u. a. in der ARD (*Das Quiz*), Sat.1 (*Die Quizshow*) und im NDR (*NDR Quizshow*). Die verschiedenen Shows variieren hinsichtlich der Anzahl der Kandidaten (meistens ein Kandidat oder ein Zweier-team mit bestimmten Entscheidungsoptionen), der Anzahl der Antwortalternativen (gleich bleibend, ansteigend), des Inhaltsbereichs, auf den sich die Fragen beziehen (Inhaltsbereiche ohne Einschränkung, sportbezogenes Wissen, norddeutschlandspezifisches Wissen etc.), der Jokeroptionen (z. B. Frage tauschen, Experten anrufen, Antwortalternativen reduzieren) und der Gewinnskala (feste Gewinnstufen, selbst „gesetzte“ Gewinnmargen) – das Grundprinzip ist jedoch dasselbe: Entlang steigender Gewinnoptionen wird eine Variable ansteigender Schwierigkeit gebildet, und die Spannung besteht darin, ob die Kandidaten die richtige Antwort

wissen (oder raten), wie viel sie gewinnen – und ob man als Zuschauer selbst erfolgreich gewesen wäre.

Offensichtlich hat in Deutschland RTL mit seinem Format die Medienlandschaft massiv beeinflusst. Darüber hinaus zeichnet sich das Format durch ein kulturübergreifendes weltweites Interesse aus, welches sich nicht nur in den Fernsehsendungen zeigt, sondern auch in unterschiedlichen Adaptionen wie z. B. in Brett- und Computerspielen. Woran liegt das?

Quizshows im Spiegel von Kulturtheorien

Zieht man Kulturtheorien zu Rate, dann werden populäre Phänomene – und zu diesen gehört die Quizshow zweifellos – als Volkskultur, Massenkultur, Gegenkultur zur Hochkultur, als hegemoniale Kultur, postmoderne Kultur, als Identität stiftende Kultur, als Massenkunst und als globale Kultur bezeichnet, um nur die wichtigsten Kandidaten zu benennen (vgl. Storey 2003). Dabei sind die bewertenden Konnotationen, die mit diesen Begriffen verknüpft sind, positiver, negativer oder auch neutraler oder nicht klar zuordenbarer Natur. Positiv erscheinen populäre Kulturphänomene, wenn man sie als ursprüngliche oder besonders volksnahe Kultur betrachtet. Dies ist eine Tradition, die sich bei uns im deutschen Kulturraum mindestens bis Herder zurückverfolgen lässt. Negative abwertende Konnotationen finden sich im Be-

Anmerkung:

*

Informationen über die weltweite Distribution von *Wer wird Millionär?* sowie über das Forschungsprojekt, über dessen Befunde hier berichtet wird, finden sich unter: www.ph-heidelberg.de/org/quizshow/.

griff der Massenkultur, die etwa in so unterschiedlichen Traditionen wie der Adornos und Ortegas als oberflächliche „Barbarei“ bezeichnet wird. Weder positiv noch negativ sind verschiedene Überlegungen, die in populären Phänomenen etwa Beiträge zur Identitätsbildung sehen (vgl. Hall 1997, Althusser 1977).

Für unsere Überlegungen zur populärsten deutschen Quizshow *Wer wird Millionär?* greifen wir einerseits auf zwei der hier genannten theoretischen Konstrukte zurück, die sich explizit auch dem Fernsehen als populärem Phänomen verschrieben haben. Dies sind die Überlegungen John Fiskes und John Storeys. Zum anderen können wir auf eine umfangreiche empirische Untersuchung zurückgreifen, die wir zu diesen theoretischen Überlegungen in Beziehung setzen.

John Fiske, beeinflusst durch strukturalistische Ideen etwa von Roland Barthes oder von Levi Strauss, widmet sich in seinen breit rezipierten Schriften wie *Reading the Popular* (dt.: *Lesarten des Populären*, 2003) und *Understanding Popular Culture* (1994) explizit der so genannten populären Kultur. Er bezeichnet populäre Kultur als ein System, in dem es darum geht, „Bedeutung zu schaffen“, die „lebensweltliche Relevanz“ zeigt. Wichtig sieht er in den Manifestationen einen Widerstand gegen das „hegemoniale“, in diesem Widerstand geht es Menschen um Bedeutungen zu erlangen, die ihnen in der populären Kultur verweigert wird. In der populären Kultur wird die Popularität von Quizshows oberflächlich als Widerstand gegen das hegemoniale Bildungsbegriff deutlicher. In der populären schulischen Wissen findet.

Für John Storey hingegen, einen der einflussreichsten und besten bekannten Kulturtheoretiker der populären Kultur, zeichnet sich populäre Kultur als eine herrschende Gruppe „intellektueller“ Gesellschaft übernimmt und Hegemonie ausübt. Gesellschaften müssen sich den Werten, Idealen und realen Bedeutungen der hegemonialen intellektuell Führenden anpassen, um ihre Interessen durchzusetzen (Storey 2003, S. 48). In diesem Sinne ist das Populäre gerade nicht im Widerstand, sondern in der Meinung der Herrschenden und der Anpassung an diese Meinungen. Quizshows, die das in ihnen verbreitete Wissen könnten aus dieser Perspektive nicht als Widerstand wie bei Fiske, sondern als Herrschaftswissen oder -handeln gedeutet werden. Andere Sender hätten sich in diesem Sinne dem erfolgreichen Form-

anpassen müssen, um im Showsektor des Fernsehens bestehen zu können. Die Gespräche über *Wer wird Millionär?* (die Kandidaten, die Fragen des Moderators Günther Jauch etc.) wären in diesem Sinne eine notwendige Anschlusskommunikation der Zuschauer, um die Anpassung an die hegemoniale Perspektive zu demonstrieren. Man könnte sogar das Schauen von Quizshows als Anpassung an eine hegemoniale Perspektive verstehen. Wer hat Recht – Fiske oder Storey?

Zur Struktur des Quizshowwissens in *Wer wird Millionär?*

Unseres Erachtens kann eine empirische Analyse von *Wer wird Millionär?* zeigen, wie beide Positionen zur Erklärung der Popularität dieses Genres beitragen. Zu diesem Zweck haben wir für die Jahre 2000 bis 2002 3.630 Fragen aus der Internetdokumentation von RTL und ihre Antwortalternativen aus 242 vollständigen Spielen (à 15 Schwierigkeitsstufen) untersucht. Dabei wurden 22 disjunkte Gegenstandsbereiche gebildet, von denen viele sich an Schulfächern orientieren. Allein die prozent-



Gegenstandsbereich	Anteil am Gesamtfragenkorpus in %
Alltagswissen	17,5
Geographie und Länderkunde	10,4
Film, Fernsehen bzw. Massenmedien	10,2
Theater und Literatur	10,2
Musik	8,9
Biologie	8,4
Sport	7,1
Geschichte und Gegenwartsgeschichte, Königshäuser	5,2
Politik, Gesellschaftskunde und Militär	4,0
Handwerk, Technik, Verkehr	3,5
Sprache	3,3
Wirtschaft	2,0
Religion	1,9
Medizin, Psychologie	1,8
Kunst	1,3
Chemie	1,1
Informatik/Computer	0,8
Astronomie	0,7
Physik	0,6
Architektur	0,5
Mathematik	0,4
Philosophie	0,2

Deutlich wird die besondere Bedeutung des Alltagswissens, welches sich in Fragen äußert wie:

Viele Köche verderben

- A: das Ei, B: den Appetit, C: den Brei,
D: die Stimmung

(Richtige Antwort: C)

Hier geht es um Sprichwörter, Redensarten, Mode, Tratsch (mit Ausnahme von Königshäusern und Sängern, die der Geschichte bzw. Musik zugeordnet wurden). Neben diesem Alltagswissen spielt das medientypisch selbstbezügliche Wissen der Kategorie „Film, Fernsehen, Massenmedien“ eine Rolle, welches sich in Fragen äußert wie:

„Wie heißen die Zeichentrick-Wichte, die im ZDF Werbefernsehen „Gu'n Abend!“ wünschen?

- A: Heinzelmännchen, B: Mainzelmännchen,
C: Lerchenzwerge, D: Fruchtzwerge

(Richtige Antwort: B)

Die Kategorien „Sport“ und „Musik“ lassen sich dabei ebenfalls als Bereiche kennzeichnen, die eher dem Freizeitbereich zuzuordnen sind – ebenso wie das „Alltagswissen“ oder „Film, Fernsehen bzw. Massenmedien“. So hat etwa die Frage:

Wie nennt man eine ideal besetzte Sportmannschaft?

- A: Bodysnatcher, B: Powerranger, C: Supertrouper,
D: Dreamteam

(Richtige Antwort: D)

wenig mit Sport als Schulfach als vielmehr mit dem Zuschauer von Sportveranstaltungen im Fernsehen und dem zugehörigen massenmedialen Diskurs zu tun. Das Wissen in diesen Bereichen wird unseres Erachtens eher in Sozialisationsprozessen und nicht in angeleiteten Lehr-Lernsituationen wie in der Schule erworben.

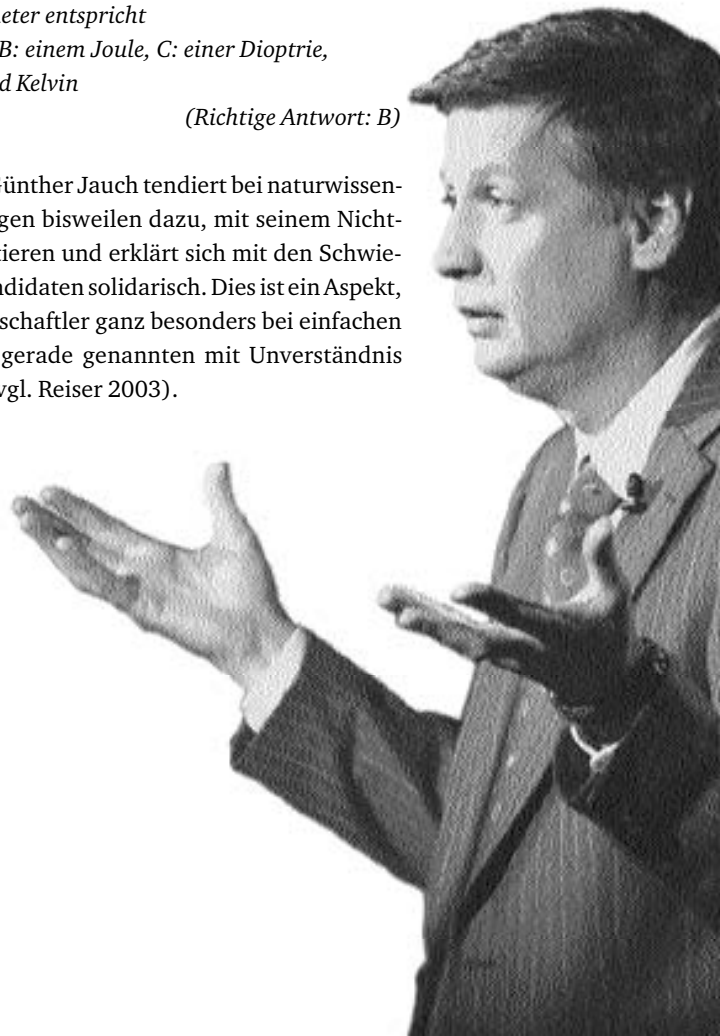
Es spielen aber auch die Wissensbereiche eine Rolle, die eher klassischen Schulfächern zuzuordnen sind, wie die „Geographie und Länderkunde“, „Biologie“ und „Geschichte“, während die Naturwissenschaften deutlich eine untergeordnete Rolle spielen. Kommen sie vor, geht es häufig um Zuordnungsfragen, wenn etwa danach gefragt wird, welche Einheit elektrischen Widerstand bezeichnet, auf das Periodensystem der Elemente Bezug genommen wird oder nach anatomischen Zuordnungen in der Tier- und Menschenwelt gefragt wird. Beispielhaft hierfür sind Fragen wie:

Ein Newtonmeter entspricht

- A: einer Elle, B: einem Joule, C: einer Dioptrie,
D: einem Grad Kelvin

(Richtige Antwort: B)

Der Moderator Günther Jauch tendiert bei naturwissenschaftlichen Fragen bisweilen dazu, mit seinem Nichtwissen zu kokettieren und erklärt sich mit den Schwierigkeiten der Kandidaten solidarisch. Dies ist ein Aspekt, der Naturwissenschaftler ganz besonders bei einfachen Fragen wie der gerade genannten mit Unverständnis reagieren lässt (vgl. Reiser 2003).



Der nur für die einzelnen Gegenstandsbereiche prozentual geringere Anteil dieser Fragen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie in ihrer Gesamtheit einen erheblichen Anteil haben und auf jeder Gewinnstufe zum Ausscheiden eines Kandidaten führen können. Dies zeigt sich deutlich, wenn man die Verteilung der Gegenstandsbereiche in Abhängigkeit von drei Gewinn- bzw. Schwierigkeitsstufen betrachtet: 50 Euro bis 500 Euro (= Schwierigkeitsgrad 1; „leicht“), 1.000 Euro bis 16.000 Euro (= Schwierigkeitsgrad 2; „mittel“), 32.000 Euro bis 1.000.000 Euro (= Schwierigkeitsgrad 3; „schwer“). Durch eine Untersuchung mit Studenten und Jugendlichen am Gymnasium konnte bestätigt werden, dass die Zuordnung von Fragen zu Schwierigkeitsstufen, die von den „Machern“ der Fragen eher intuitiv getroffen wird (Graf 2002), den tatsächlichen Gegebenheiten der Lösungswahrscheinlichkeiten entspricht. Auffällig ist hier, dass die leichten Fragen mit 41,1 % am häufigsten zum Alltagswissen gehören und dass bei steigendem Schwierigkeitsgrad der Anteil des Alltagswissens auf 8,5 % zurückgeht. Die schwierigsten Fragen stammen am häufigsten aus den Bereichen „Film, Fernsehen bzw. Massenmedien“ (10,6 %), „Theater und Literatur“ (10,9 %) sowie „Geographie“ (12,7 %). Das bedeutet: Einerseits spielt die medienselbstbezügliche Kategorie „Film, Fernsehen bzw. Massenmedien“ eine wichtige Rolle, andererseits aber auch zwei Bereiche, die eher zu nicht populären bildungsbürgerlichen Kanones gehören.

Die Betrachtung der Gegenstandsbereiche zeigt eine interessante Dialektik zwischen diesen beiden Wissensbereichen, die deutlich zutage tritt, wenn man das Bild einer erfolgreichen Person in der Quizshow ein wenig karikiert: Ein so genannter Bildungsbürger mit Abitur, Hochschulabschluss, belesen, auf das Fernsehen und die Regenbogenpresse aus kulturell-elitärer Überzeugung verzichtend, wäre ebenso wenig erfolgreich in *Wer wird Millionär?* wie eine Person, die man als „Kind“ einer oberflächlichen Massenkultur schelten könnte, also jemand, der die Bildzeitung, den redaktionellen Teil von Fernsehzeitschriften und die Regenbogenpresse liest, mit Vorliebe fernsieht, sich mit Vorabendserien auskennt und das Leben von so genannten Stars und Sternchen verfolgt. Eine erfolgreiche Person muss in beiden – hier allerdings zur Verdeutlichung karikierten – Dimensionen zu Hause sein. Sie muss einerseits wissen, wie Hamlets Vater hieß, andererseits aber auch, in welcher Vorabendserie Günther Pfitzmann durch Herrn Hunold ersetzt wurde. Hätten Sie den Bogen raus?

Kulturelle Identität und Quizshowwissen

Eine weitere wichtige dialektische Konstellation finden wir bei einer Klassifikation der Wissensbestände im Hinblick auf kulturelle Spezifitäten. Eine erste Dimension bezieht sich auf die nationale versus internationale Reichweite bzw. Sozialisationsquelle der akquirierten Wissensbestände: Ist es für den Erwerb des jeweiligen Wissensinhalts mutmaßlich hilfreich, (1) seine Sozialisation in Deutschland erfahren zu haben, (2) seine Sozialisation in einem anderen Land bzw. in einer anderen Kultur erfahren zu haben, oder (3) handelt es sich um einen Wissensinhalt, der als international gelten kann? Hier zeigt sich, dass die nationalen Fragen gemäß Ausprägung (1) am häufigsten als leicht, die ausländischen Fragen gemäß Ausprägung (2) am häufigsten als schwer klassifiziert wurden, während für die nicht national- oder kulturspezifischen Fragen gemäß Ausprägung (3) keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Schwierigkeitsstufen bestehen. Diese Verteilung erscheint völlig plausibel: Das in der eigenen Kultur sozusagen zwangsläufig Erfahrene ist das besonders Leichte, das für eine andere, fremde Kultur Typische ist das Schwere. So wird eine im Ausland sozialisierte Person die oben genannte Frage zu den Mainzelmännchen oder die Frage nach der Redensart „Viele Köche verderben den Brei“ nur schwer oder gar nicht beantworten können. Dies wurde in einer breiteren Analyse substantiiert, nach der sprachbezogene Wissensbestände (z. B. Sprichwörter, Synonyme, Zitate, Liedgut) überwiegend als leicht gelten (Meyer/Grabowski/Kiel 2004).

Auch innerhalb einer deutschen Sozialisation bestehen regionale Unterschiede. Wir haben auf einer weiteren Dimension die Fragen, die auf der vorher besprochenen Dimension die Ausprägung (1) erhalten haben (= nationale Sozialisation), danach klassifiziert, ob sie typisch norddeutsche, typisch süddeutsche, typisch ost- oder typisch westdeutsche Sachverhalte thematisieren oder kein regionales Spezifikum enthalten (ost- und westdeutsch sind hier geographisch, nicht politisch-historisch definiert; es geht z. B. um Flüsse oder Fußballvereine).



Eine regionale Spezifität der beschriebenen Art wurde bei 17,5 % der „nationalen“ Fragen erkannt (231 von 1.320); die vier geographischen Richtungen sind dabei etwa gleich häufig vertreten. Bei einer bundesweit ausgestrahlten Sendung müssen sich solche regionalen Bezüge in Grenzen halten. Über die drei Schwierigkeitsgrade hinweg gelten „nationale“ Fragen ohne regionales Spezifikum, in Übereinstimmung mit der vorgenannten Analyse, statistisch bedeutsam häufiger als leicht; interessanterweise sind typisch norddeutsche Wissensinhalte signifikant häufiger leicht als schwer, während typisch westdeutsche Wissensinhalte signifikant häufiger schwer als leicht sind. Fragen, die sich auf Wissensbestände richten, die speziell für die DDR oder die alte BRD relevant waren, zeigen keinen systematischen Zusammenhang in ihrer Schwierigkeitsklassifikation, wobei die auf DDR-Spezifika gerichteten Fragen ohnehin sehr selten vorkommen (86 von 3.630).

Als Fazit der Betrachtung der kulturellen Spezifität ergibt sich, dass in einer in Deutschland ausgestrahlten Sendung natürlich Wissensinhalte eine besondere Rolle spielen, die im Rahmen einer Sozialisation in Deutschland erworben wurden. Dabei ist es wichtig, dass die vier geographischen Richtungen ungefähr gleich vertreten sind. Außerdem bieten regionale Spezifika besondere Identifikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen, aber auch Aha-Effekte nach dem Motto: „Sieh mal an, so sagen es die Bayern!“ oder: „So war das in der DDR!“, etwa wenn gefragt wird:

Wer wurde 1991 letzter Fußballmeister in der DDR-Oberliga?

*A: Hansa Rostock, B: Dynamo Dresden,
C: Energie Cottbus, D: Traktor Schwerin*

(Richtige Antwort: A)

Gleichwohl finden sich vereinzelt auch Fragen zu Wissensbeständen, die typisch sind für eine andere nicht deutsche Kultur – etwa eine Frage zum Baseball. Dies sind dann besonders schwierige Fragen, die leicht zu einem Ausscheiden eines Kandidaten führen können. Unseres Erachtens spielen Identifikation und Kontrast hier eine wichtige Rolle für die Popularität.

Fazit: Theorie und Empirie zur Popularität des Genres Quizshowwissen

Die beiden dem Artikel vorangestellten Fragen zum Beginn eines Fußballspiels und zum Lackmустest charakterisieren einen wesentlichen Aspekt der Popularität von *Wer wird Millionär?*. Dabei steht diese Show unseres Erachtens stellvertretend (und musterbildend) für diesen Typus von Quizshows. Die erste Frage bezieht sich auf ein populäres Phänomen, den Ablauf einer Sportveran-

staltung, das hundertfach im Fernsehen bei Fußballländerspielen oder Gesamtübertragungen von Bundesligaspielen verfolgt werden kann. Die Sportteile der Zeitungen am Montag nach der Bundesliga sind dick, Fußballspiele taugen bisweilen zur Schlagzeile auf der ersten Seite, un-

sehkanal
Selbstjer
lauf sch
wenn di
samte K
benswelt
inszenie
Widersta
gerliche
Etwa
ge aus. W
von Lach
im schul
folgend,
Kultur, c
stand ge
puläre Ki
– etwa ir
chen Unt
, als Kan
über Lac
im Chem
orientier
Widersta
sichtigur
pulären,
te. Unser
nur für Ç
sere Bern
und natü
le Bildur
tung pop
benswelt
Motivati
Bei S
mit hege
man nur
lässt sic
trachtete
untersch
Sicht vor
Frage na
strahiert
ein pop
Identifik
es um di
ben natü
sierten P



abhängig oder unabhängig vom Wohnsitz Präferenzen für die eine oder andere regionale Mannschaft geben. Andererseits bietet Fußball aber auch populäre Identifikationsmöglichkeiten zu Wissensbeständen außerhalb Deutschlands – etwa zum brasilianischen Fußball, dem

1 eine besondere Rolle zugesprochen wird. ablick auf das in der zweiten Frage angespro-
urwissenschaftliche Wissen kann gesagt wer-
es deutlich keine hegemoniale Stellung ein-
s ist vom Umfang her gering vertreten, Herr
l die Kandidaten kokettieren mit ihrem Nicht-
ne Identifikation kann hier wohl nicht ange-
werden. Gleichwohl spielt insgesamt Wissen,
icht dem populären Bereich zugerechnet wer-
und u. a. in der Schule erworben wurde, eine
le. Auch hier gibt es Gruppen oder Milieus, die
iesem Wissensbereich identifizieren können.
nows, wie die von uns untersuchte, sind unse-
ens ein verbreitetes Kulturphänomen, weil sie
idaten und Zuschauern verlangen, sich mit po-
nd nicht populären Kontexten auseinander zu
abei geht es nicht nur um den Erfolg in der
idern auch um den Zuschauer, der, am Bild-
zend, richtige Antworten geben möchte. Auf
1 Seite können sich Zuschauer mit diesen
von Popularität und Nichtpopularität identifi-
if der anderen Seite kann Nichtwissen durch
hörigkeit zu einer der beiden Sphären unan-
legitimiert werden – z. B.: „Ich kann das nicht
h habe keinen Fernseher und lese nur seriöse
1.“ Mit anderen Worten: *Quizshows sind ein
Identifikation, Kontrast und Widerstand*, wel-
rhalb von Kontexten populären und nicht po-
Vissens stattfindet. Dabei ermöglicht dieses
ohl die Artikulation von Widerstand als auch
fikation.

*Prof. Dr. Ewald Kiel ist Ordinarius für Schulpädagogik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München.*

*Prof. Dr. Joachim Grabowski ist Professor
für Pädagogische Psychologie an der Pädagogischen
Hochschule Heidelberg.*

*Swantje Meyer ist Diplompsychologin und
Mitarbeiterin im Projekt „Quizshowwissen
als Spiegel kultureller Teilhabe“.*

Literatur:

Althusser, L.:

*Ideologie und ideologische
Staatsapparate. Aufsätze
zur marxistischen Theorie.*
Hamburg 1977.

Graf, A.:

*Böll und Bohlen – Günter
Schröder und sein Team
entwerfen die Quiz-Fragen
für „Wer wird Millionär?“*
[http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/22.10.2002/269508.asp#_blank].

Fiske, J.:

*Understanding Popular
Culture.* London 1994.

Fiske, J.:

Lesarten des Populären.
Wien 2003.

Hall, S.:

Who needs Identity? In:
S. Hall/P. du Gay (Hrsg.):
*Questions of Cultural
Identity.* London 1997.

Meyer, S./Grabowski, J./Kiel, E.:

*Sprachliches Wissen in
Quizshows.* Vortrag,
35. Jahrestagung der Ge-
sellschaft für Angewandte
Linguistik. Wuppertal 2004.

Reiser, O.:

Wer wird Millionär?
[[http://freenet.meome.de/
app/fn/includes/art_print.
jsp/81930.html](http://freenet.meome.de/app/fn/includes/art_print.jsp/81930.html)].

Storey, J.:

Inventing Popular Culture.
Oxford 2003.

Lothar Glauch

GEWALTIGE GEFÜHLE — GEFÜHLTE GEWALT

Anmerkungen:

1

Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) wird jährlich herausgegeben vom Bundeskriminalamt (BKA). Zitiert wurde hier nach den Zahlen im Artikel von Katja Seefeldt (www.heise.de). Die Rückgänge werden u. a. mit der Überalterung der Gesellschaft erklärt.

2

Pfeiffer, C./Windzio, M./Kleimann, M.:

Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnis und Kriminalpolitik. In: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Hrsg.): *Monatsschrift für Kriminologie* (Januar 2005).

3

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung Hannover.

Es ist mehr als erfreulich, einen Artikel mit einer guten Nachricht einleiten zu können: Die Kriminalitätsquote ist rückläufig, wie die Polizeilichen Kriminalitätsstatistiken im Zeitraum von 1993 bis 2003 belegen. Schwere Straftaten wie Wohnungseinbrüche sind in den letzten Jahren um 45,7 %, Banküberfälle um 44,4 %, Mord um 40,8 % und Sexualmord um 37,5 % zurückgegangen.¹

Der Bürger allerdings scheint davon kaum etwas zu spüren. Für die Studie *Die Medien, das Böse und wir*² sollten die Befragten anhand der Zahlen der PKS von vor zehn Jahren die Entwicklung der Straftaten seither einschätzen. Das Ergebnis verblüffte: Die Befragten unterstellten bei allen Delikten einen deutlichen Anstieg. Je schwerer und je emotionalisierender die Tat war, desto höher lag auch die Fehleinschätzung. So betrug sie beim Wohnungseinbruch das Zweieinhalbfache, beim Mord das Doppelte und beim Sexualmord sogar das Sechsfache.

Wie ist diese enorme Fehleinschätzung zu erklären? Die Journalistin Katja Seefeldt gibt in ihrem Artikel *Das Böse ist immer und überall* (vgl. Seefeldt) eine klare Antwort: „Kriminalität ist ein Phänomen, das für die meisten sel-

ten einmal real wird, es lebt vornehmlich in persönlichen Vorstellungen, und die werden ganz entscheidend von den Medien geprägt. Mord und Totschlag finden täglich in unseren Wohnzimmern statt, weil besonders das Fernsehen zunehmend intensiver darüber berichtet.“

Die bereits erwähnte Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen geht auch dem Zusammenhang von Mediendarstellung und Kriminalitätswahrnehmung³ nach. Das Ergebnis: Kriminalität wird seit Mitte der 80er Jahre immer stärker thematisiert. Der Anteil kriminalitätshaltiger Sendungen im Fernsehen erhöhte sich von 3,5 % auf 15,4 %, wobei private und öffentlich-rechtliche Sendeanstalten kaum Unterschiede zeigten.

Gleichzeitig stellten die Kriminologen einen deutlichen Trend von fiktionalen zu nicht fiktionalen Programmen fest. Immer häufiger werden Formate gezeigt, die dem Rezipienten ein wirklichkeitsnahes Bild von Kriminalität und deren Bekämpfung zeigen wollen – was oft mit einer dramatisierenden Inszenierung der Verbrechen einhergeht.

Stimmt also die Schlussfolgerung, dass die Darstellung von Kriminalität im Fernsehen den Rezipienten glauben lässt, die Kriminalität neh-

me drastisch zu? Die Studie legt diesen Schluss nahe: Die Fehleinschätzungen fallen umso deutlicher aus, je mehr Zeit die Befragten vor dem Fernseher verbringen und je häufiger sie sich kriminalitätshaltige Sendungen ansehen.

Macht Infotainment klüger?

Die Fernsehnachrichten, so wird immer häufiger moniert, verlieren die Distanz zum Geschehenen und berichten zunehmend im Stile des Live-Events. Statt auf Fakten zu setzen, greife man hier aus Mangel an Zeit für eine gute Recherche auf Gerüchte zurück. Die TV-Nachrichtenanalyse (siehe Infokasten) weist nach, dass diese Kritik berechtigt ist.

Diesen Trend kann man als Reaktion auf das erfolgreiche Infotainment verstehen. Denn in dieser Sparte wird das Problem noch deutlicher: Der Zuseher soll mit schockierenden Themen gefesselt werden. Ein gutes Beispiel bietet der Enthüllungsjournalismus. Was ist beispielsweise davon zu halten, wenn Journalisten sich mit ihrem Drehteam in ein Altenheim einschleichen, in fremde Wohnungen eindringen und verletzt am Boden liegende Bewohner filmen? Selbstverständlich müssen Journalisten ihrer Arbeit nachkommen und aufdecken, wenn Rentner in einem Heim nicht angemessen behandelt werden. Aber es geht hier nicht um das Dass, sondern um das Wie. Denn Formate wie diese zielen auf eine Gefühlsreaktion des Rezipienten ab, nicht auf seine Information: Die Sensation steht eindeutig im Vordergrund.

Auch der Dokumentarfilm hat sich auf den Unterhaltungsstil zubewegt. Bislang meist nur ein Stiefkind der Sendeanstalten, hat er deutlich mehr Popularität bekommen. Einige dieser Filme haben sich zu Kassenschlagern im Kino entwickelt. Eine beliebte Sonderform ist hierbei die Dokumentarpolemik. Filmemacher wie Michael Moore beziehen ganz bewusst politisch Stellung, was nicht unproblematisch ist: Von der tendenziösen Berichterstattung bis zur Propaganda ist es nicht mehr weit. Da ist es zweitrangig, dass ausschließlich Fakten verwendet werden. Wenn die politischen Gegner mit raffinierter Schnitttechnik zur Kabarettfigur degradiert werden, geht es nicht mehr nur um reine Meinungsbildung, sondern um die Erzeugung von Affektreaktionen – wodurch bestehende Vorurteile befördert werden, anstatt für Aufklärung zu sorgen.

Wie haben sich die Nachrichten in den letzten Jahren verändert?

Eine aktuelle TV-Nachrichtenanalyse analysierte die Hauptnachrichtensendungen von acht deutschen Fernsehvollprogrammen (ARD, ZDF, Sat.1, RTL, ProSieben, RTL II, Vox, Kabel 1). 2.427 Meldungen wurden anhand von 22 Nachrichtenfaktoren zugeordnet. Auffällig sind hierbei u. a. folgende Befunde:

Befund 1:

Die Analyse ergibt einen *deutlichen Rückgang der politischen Berichterstattung zugunsten von Human-Touch-Themen.*

Befund 5:

In der abnehmenden Bedeutung von Sprechernachrichten zugunsten von Beiträgen und Nachrichten im Film lässt sich eine *Tendenz zur stärkeren Visualisierung der Nachrichteneignisse* erkennen.

Befund 7:

Eine zunehmend konfliktorientierte Darstellung zeigt sich, indem bei der Berichterstattung über die deutsche Außenpolitik sowohl der *Faktor Kontroverse* als auch der *Faktor Aggression* *deutlich an Bedeutung gewonnen* haben. Private Sender orientieren sich bei der außenpolitischen und bei der internationalen Berichterstattung stärker an Konflikten als die öffentlich-rechtlichen Sender.

Befund 9:

Die bildliche Darstellung von Emotionen hat im Verlauf des Untersuchungszeitraums themenübergreifend deutlich an Bedeutung gewonnen. Insofern kann die These von einer *zunehmenden Orientierung an Sensationalismus und Emotionen* bestätigt werden.

Befund 11:

Je schneller Filmmaterial eines Ereignisses verfügbar ist und je ungewöhnlicher und exklusiver die Aufnahmen sind, desto eher wird ein Ereignis zur Nachricht. Dies bezieht sich vor allem auf den ‚Soft-News-Bereich‘.

Befund 23:

Führt man die Befunde auf einer allgemeinen Ebene zusammen, findet man die aus der Kommunikatorforschung bekannten drei ursprünglichen Nachrichtenfaktoren *Vereinfachung, Identifikation und Sensationalismus* auch in der *Rezeption* wieder.

Aber auch Polit-Talkshows, die eigentlich die politische Bildung der Zuseher befördern wollen, konzentrieren sich vornehmlich auf die Inszenierung von Gefühlsinhalten. Eine Folge von Sabine Christiansen erscheint mir hier als sehr aufschlussreich: Oskar Lafontaine wurde zu seinem überhasteten Ausscheiden aus Schröders Kabinett befragt. Sabine Christiansen setzte den Ex-Minister mit verhörähnlichen Provokationen so lange unter Druck, bis dieser am Ende der Sendung von seinen politischen Erklärungsmotiven abrückte und kleinlaut eingestand, dass er damals auch gekränkt gewesen sei. Worauf Sabine Christiansen hocherfreut anmerkte: „Na endlich! Das wollen wir doch nur von Ihnen hören!“

Hier kann man bereits von einer öffentlichen Katharsis sprechen: Lafontaine hat also doch aus Gefühlen gehandelt! Aber geht dabei nicht unter, dass es handfeste politische Meinungsverschiedenheiten waren, die zu dem Zerwürfnis zwischen Lafontaine und Schröder geführt hatten? Was also ist die Kernbotschaft dieser Talksendung? Dass auch Politiker sich von Gefühlen leiten lassen?

Dem politischen Journalismus stellt sich hier eine wichtige Frage: Geht es um das Was, also die politischen Sachfragen, oder aber um das Wie, also die Art ihrer Präsentation, ihrer Vermarktung, ihrer Umsetzung? Versteht man den Politiker als kreativen Gestalter von neuen politischen Ideen oder aber als geschickten Verkäufer des politisch Notwendigen?

Nachrichtenbilder als Gefühlskino

Wie die Mischformate des Infotainments, so haben auch die Fernsehnachrichten begonnen, die Gefühlswirkung über die Faktizität zu stellen. Hatte vormals die Bebilderung die Wortbeiträge lediglich illustriert, so scheint sich heute die Dramaturgie umzukehren. Die Nachrichtenredaktionen bedienen sich immer drastischerer Bilder, ein paar Beispiele der letzten Jahre seien hier erinnert: Tote oder Schwerverletzte, die vor laufender Kamera aus einem Moskauer U-Bahn-Schacht getragen werden; eine israelische Hochzeitsgesellschaft, die von einem Amateurfilmer gefilmt wird, wie sie durch eine Decke kollektiv in die Tiefe stürzt; Schwerverletzte nach dem Nagelbombenanschlag in Köln, die blutüberströmt am Boden kauern.

Entnommen aus:
Ruhrmann, G./Woelke, J./Maier, M./Diehlmann, N.:
Der Wert von Nachrichten im deutschen Fernsehen. Ein Modell zur Validierung von Nachrichtenfaktoren [Schriftenreihe Medienforschung der LfM, Band 45]. Opladen 2003.

Bilder wie diese wecken unmittelbar Gefühle, gehen „direkt ins Blut über“, der Zuseher bezieht instinktiv Position. Aber dringen sie tatsächlich bis zum Intellekt vor? So war der 11. September 2001 aufgrund seiner Filmqualität wortwörtlich ein „Hingucker“. Die Anteilnahme war groß, weil der Schrecken solch plastische Gestalt bekam, aber die eigentliche politische Dimension des Anschlags wurde erst Tage später diskutiert.

Wegen seines Überraschungscharakters hatte der Anschlag eine große Schockwirkung erzielt, aber die reale Gewalt wurde – etwa im Vergleich zu den unmenschlichen Atombombenabwürfen auf Japan 1945 – überdramatisiert und lenkte von den politischen Fragen ab.

Nun lässt sich Gewalt keinesfalls in der Anzahl der Todesopfer oder zerstörter Bauwerke messen. Aber die Zahlen bilden die rationale Kehrseite zu den Gefühle weckenden Bildern. Eine provokative Vergleichsfrage zeigt das Problem recht gut auf: Was wünscht sich ein Patient von seinem Arzt eher, wenn dieser ihm eröffnet, er habe Krebs? Will er die Bilder vom eigenen Tumor auf der Tomographie sehen? Will er die Bilder von anderen Patienten sehen, die um ihr Leben kämpften? Oder möchte er lieber erfahren, wie hoch seine prozentuale Überlebenschance ist?

Welche Tagesaktualitäten man in Echtzeit senden dürfe, wurde in Deutschland 1988 nach der Berichterstattung des Geiseldramas von Gladbeck hitzig debattiert. Die Geiselnahmer hatten mit den Journalisten vor laufender Kamera Verhandlungen geführt. Ebenfalls von stark emotionalisierender Wirkung war die Bebilderung des Berliner Mauerfalls von 1989. Die visuelle Eindringlichkeit der Menschen, die auf der Mauer tanzten, fand weltweit Beachtung: weshalb man die Revolution bald „Fernsehrevolution“ nannte. Diese Insbildsetzung der feiernden revolutionären Volksmassen rief im Zuseher eine Katharsiswirkung hervor.

Live-Berichterstattungen wie diese beziehen ihren besonderen Kitzel aus der Simulation des „Dabeiseins“, denn wenn der Zuschauer aktiv mitfühlt, ist auch er einbezogen. Dabei ist es zweitrangig, ob es sich nun um eine Live-Sportübertragung, um eine *Big-Brother*-Sendung oder eine Revolution handelt. Ebenso verhält es sich mit den Nachrichten. Die schockierenden Bilder vom 11. September hätten schon eine Woche später einen ganz anderen Effekt erzielt. Der Faktor „Live“ verändert hier

alles: Warum verspürt man, wenn man sich ein auf Video aufgezeichnetes Fußballspiel ansieht, das eigentliche Kribbeln nicht mehr?

Glauben wir nur noch den Bildern?

Viele Nachrichtenredakteure rechtfertigen sich damit, dass die Zuschauer die Bilder sehen wollten – der US-amerikanische TV-Sender CBS etwa, der als Erster die Folterbilder von Abu Ghraib gezeigt hatte, versteht sich als Vertreter der amerikanischen Öffentlichkeit: Hier ist der Kunde König.



Mord und Folter im Irak – in Bildern festgehalten

Horst Müller, Professor für Medienpraxis in Mittweida, hat die mediale Berichterstattung über den Folterskandal von Abu Ghraib gemeinsam mit seinen Studenten analysiert. Er kommt zu dem Schluss, dass erst die Schockfotos das irakische Gefängnis in die Medien gebracht haben, obwohl Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International schon fast ein Jahr lang Menschenrechtsverletzungen moniert hatten: „Aufmacherqualität erhielt der Schreckenskast Abu Ghraib erst, als das amerikanische TV-Network CBS in der Magazinsendung *60 Minutes II* am 28. April 2004 Bilder von US-Soldaten zeigte, die in Iraks größtem und schlimmstem Kerkerkomplex einheimische Häftlinge misshandelten, erniedrigten und demütigten“ (Müller 2004, S. 10).

Positiv zu vermerken ist, dass infolge der gesendeten Bilder den Tätern umgehend der Prozess gemacht wurde und dass die Haftbedingungen und Vorschriften in den Gefängnissen angepasst wurden, was sogar positive Auswirkungen auf andere Haftanstalten wie etwa Guantanamo hatte. Aber deutlich wird auch, dass die Worte früher mehr Überzeugungskraft besaßen. Stefan Aust („Der Spiegel“) etwa gestand ein, nur deshalb über Abu Ghraib keine Titelgeschichte gemacht zu haben, weil die Fotos nicht vorgelegen hatten.

Weshalb nun haben die Bilder heute diesen höheren Nachrichtenwert? Können Worte allein nicht mehr den Beweis für die Authentizität eines Geschehens erbringen? Hat sich der Zuseher so sehr an die neue Bildkultur ge-

wöhnt, dass er auf sie nicht mehr verzichten kann, ja dass er wie ein Süchtiger von den Sendeanstalten immer noch drastischere Bilder einfordert?

Früher war es Hollywood vorbehalten, immer neuere Extremszenarien ins Bild zu setzen. Heute hingegen wird der reale Schrecken ins Bild gesetzt, und die Debatte, ob das nun der Aufklärung dient oder für eine Erregung sorgt, die sich bis zur Hysterie hin steigern kann, wird noch nicht hinreichend geführt (vgl. Showalter 1997). Die Maßstäbe, die sonst an Spielfilme mit Gewaltinhalten angesetzt werden, scheinen nur bedingt für die Nachrichtenprogramme zu gelten. Die Folterbilder von Abu Ghraib etwa wurden in allen Massenmedien publiziert, obgleich sie ganz offensichtlich eine Mischung aus Gewalt und Pornographie zeigten.

Die Perspektive zählt

Der Medientheoretiker Paul Virilio (1989) hat die Verwandtschaft von Waffe und Kamera genau analysiert und auch zwischen moderner Kriegs- und Kameratechnik verblüffende Überkreuzentwicklungen festgestellt. Auch analysiert er, welche Wirkung Kriegsszenen auf den Rezipienten haben. Dabei spielt die verwendete Perspektive eine große Bedeutung.

Als der Spielberg-Film *Der Soldat James Ryan* ins Kino kam, wurde ausgiebig debattiert, was im Zuseher ausgelöst wird, wenn die Kamera minutenlang die Perspektive eines auf feindliche Soldaten feuernden Maschinengewehrs einnimmt: Hier wurde der Zuseher mit dem Todesschützen gleichgesetzt. Während dies nur eine fiktive Geschichte vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs ist, fahren heute reale Panzer durch ein reales Falluja, und auch hier haben die Kamera und das feuernde Panzergeschütz eine identische Perspektive. Der Zuseher wird mit dem Kriegspanzer in eine Identifikation gezwungen und sieht sich damit konfrontiert, dass in jedem explodierenden Haus reale Menschen sterben können – und nicht bloß Statisten.

Mitte Oktober 2004 sorgte die Ermordung eines wehrlosen irakischen Gefangenen in einer Moschee in Falluja für Aufsehen. Ein NBC-Korrespondent, der die Truppen begleitete, hatte diese Kriegshandlungen mitgefilmt. Erneut war die Folge, dass der Fall von den Militärbehörden untersucht und der Verhaltenskodex der Soldaten angepasst wurde. Was

ausblieb, war eine Debatte über die Wirkung dieser Bilder auf den Zuschauer. In der Tötungsszene war die Kamera leicht zur Seite versetzt und wurde somit nicht direkt mit dem Totschützen in eins gesetzt, was die Distanzierung erleichterte. Die Kamera agierte vielmehr als Zeuge (was allerdings auch auf die stets indizierten Enthauptungsfilm der Terroristen zutrifft).

Die Aufnahmen von der Tötung in der Moschee hatten eine schlechte Bildqualität, was eine weitere Distanznahme des Rezipienten ermöglichte. Die in der gleichen Kriegshandlung



Mord und Leid in Falluja – am Fernseher live mitzerleben

abgefilmten irakischen Gefangenen vor der Moschee hingegen wurden in taghellem Licht aufgenommen. Sie krümmten sich schwer verletzt auf der Erde und flehten die Kamera (und damit auch den Fernsehzuschauer) um Hilfe an. Hier also wird der Zuschauer selbst zu einem Fußsoldaten, erlebt live den Krieg, mit allen seinen Schrecken, seinem Leid – und derart tief mit einbezogen, erlebt er dann auch seine eigene Hilflosigkeit.

Lothar Glauch studierte Germanistik und Kulturwissenschaften in Berlin. Er arbeitet als freier Journalist für Print- und Onlinemedien (Schwerpunkt Medienwissenschaft).

Die Hauptnachrichtensendungen von acht deutschen Fernsehvollprogrammen (ARD, ZDF, Sat.1, RTL, ProSieben, RTL II, Vox, Kabel 1)



Literatur:

Müller, H.:

Folter frei. Abu Ghraib in den Medien. Beobachtet, recherchiert und dokumentiert von Medienstudenten der Hochschule Mittweida. Mittweida 2004.

Seefeldt, K.:

Das Böse ist immer und überall. Warum wir eine Zunahme der Kriminalität sehen, wo keine ist. In: Telepolis-Magazin [http://www.heise.de/tp/r4/artikel/18/18724/1.html].

Showalter, E.:

Hystorien. Hysterische Epidemien im Zeitalter der Medien. Berlin 1997.

Virilio, P.:

Krieg und Kino. Logistik der Wahrnehmung. Frankfurt am Main 1989.

VERLETZUNG DER MENSCHENWÜRDE DURCH FERNSEHSENDUNGEN

Marc Liesching

I. Einleitung

Bereits mit der Fernsehausstrahlung der ersten Staffel der Live-Soap *Big Brother* im Jahre 2000 hat in die bis dahin ganz überwiegend von Jugendschutzfragen dominierte Debatte über Zulässiges und Unzulässiges im Rundfunk ein neuer Terminus Eingang gefunden, der zuvor – trotz rundfunkrechtlicher Regelung – wenig Beachtung gefunden hatte. Die „Menschenwürde“ steht seitdem immer häufiger bei neuen Sendeformaten auf dem Prüfstand, welche etwa die Kompromittierung von Studiogästen, Spielshowteilnehmern oder Container- bzw. Campbewohnern zum Gegenstand haben. Wegen der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der Menschenwürdeverletzung ergeben sich bei der Bewertung von Fernsehinhalten in der Praxis teils erhebliche Schwierigkeiten. Der nachfolgende Beitrag stellt die rechtlichen Grundlagen sowie die insbesondere bisher durch Gerichte, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Rechtsliteratur in Einzelfällen vorgenommenen Konkretisierungen und Auslegungsgrundsätze dar und grenzt den Tatbestand der medialen Menschenwürdeverletzung von sonstigen schlicht jugendbeeinträchtigenden oder ehrverletzenden Inhalten ab. Dabei kann die Darstellung aufgrund des vorgegebenen begrenzten Rahmens nur einen ersten Überblick geben.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV

Die für den Bereich des Rundfunks im Mittelpunkt stehende Verbotsnorm im Hinblick auf Verletzungen der Menschenwürde in Medieninhalten ist § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Danach ist die Ausstrahlung von Angeboten untersagt, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“. Eine weitergehende Legaldefinition des Begriffs der Menschenwürde oder eine enumerative Aufzählung, welche Inhalte gegen die Menschenwürde verstoßen, ist im Staatsvertrag nicht vorhanden. Indes handelt nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 h) JMStV ordnungswidrig, wer menschenwürdeverletzende Inhalte ausstrahlt. Verstöße können durch die zuständige Landesmedienanstalt mit Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

2. Programmgrundsatz der §§ 3 S. 1, 41 Abs. 1 S. 2 RStV

Über den genannten bußgeldbewehrten Verbotstatbestand hinaus verpflichtet auch der allgemeine Programmgrundsatz des § 3 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme, „in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen“. Im Rahmen der Vorschriften für den privaten Rundfunk wird das Achtungsgebot in § 41 Abs. 1 S. 2 RStV nochmals wiederholt. Im Gegensatz zu dem unter 1. genannten Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV sind die Programmgrundsätze lediglich allgemeine, unbestimmte Richtwerte, was insbesondere daran deutlich wird, dass ein Verstoß gegen § 3 S. 1 RStV sowie gegen § 41 Abs. 1 S. 2 RStV im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 49 RStV nicht aufgeführt wird und damit nicht unmittelbar bußgeldbewehrt ist. Allerdings stellt ein Verstoß gegen das allgemeine Gebot der Achtung der Menschenwürde nach den allgemeinen Programmgrundsätzen zugleich eine Verletzung des unter 1. genannten Verbotstatbestandes dar. Zudem können die aufsichtführenden Landesmedienanstalten auch bei Nichtbeachtung der Programmgrundsätze Maßnahmen – wie etwa in Form von Beanstandungen – gegen den privaten Veranstalter ergreifen (§ 38 RStV).¹

Anmerkungen:

1

Vgl. etwa VG Hannover AfP 1996, 205f.

III. Auslegungsgrundsätze zur Beurteilung eines medialen Menschenwürdeverstoßes

1. Begriff der Menschenwürde

Der Begriff der Menschenwürde wird wegen seiner Unbestimmtheit von der Rechtsprechung und im Übrigen auch von der Medienaufsicht (insbesondere der KJM) eng ausgelegt und zurückhaltend zur Grundlage von Maßnahmen gegen Medienanbieter gemacht.² Der Grund hierfür ist u. a. darin zu erblicken, dass die Menschenwürde als höchstes Verfassungsgut im Hinblick auf Beeinträchtigungen keiner Abwägung mit anderen grundrechtlichen Freiheiten zugänglich ist („Unantastbarkeit der Menschenwürde“). Die grundsätzlich zurückhaltende Anwendung zeigte sich etwa in der medienaufsichtlichen Beurteilung des Fernsehformats *Big Brother*, im Rahmen dessen sich mehrere Kandidaten über Wochen in einem Wohncontainer einer Kameraüberwachung aussetzten, welche den Zuschauern Einblicke in das WG-Leben gewährte.³ Insoweit ging die damals für die Landesmedienanstalten federführende Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) mit der herrschenden Meinung der Rechtsliteratur davon aus, dass das Format nicht die Menschenwürde (der teilnehmenden Kandidaten) verletzte.

Die Menschenwürde wird vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte bezeichnet,⁴ ist aber auch gleichsam das Additionsergebnis einer Vielzahl freiheits- und gleichheitsrechtlicher Vorbedingungen. So ist die Wahrung der Würde des Menschen ohne Sicherheit individuellen und sozialen Lebens, ohne rechtliche Gleichheit, die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung sowie die Wahrung menschlicher Identität und Integrität nicht denkbar. Gerade Letzterem verleiht das BVerfG dadurch Ausdruck, dass es die Menschenwürde als verletzt ansieht, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird.⁵ Allerdings betont das BVerfG auch, dass sich die Würde des Menschen gar nicht generell bestimmen lässt, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalls.⁶ Eine präzise und prägnante Umschreibung dessen, was die Menschenwürde im verfassungsrechtlichen Sinne umfasst, ist daher kaum möglich.

2. Bezugspunkte des medialen Menschenwürdeschutzes

Der Wortlaut der unter II. dargestellten rundfunkrechtlichen Ver- und Gebote lässt die grundsätzliche Frage offen, wessen Menschenwürde nicht verletzt werden darf. Nach herrschender Rechtsliteratur ist Bezugspunkt der Menschenwürde bei Medienangeboten nicht nur das zur Anschauung gebrachte Individuum (z. B. Darsteller in einem Horrorfilm, Gast in einer TV-Show), sondern darüber hinaus die als allgemeines Schutzgut ersten Ranges anerkannte Würde des Menschen als abstraktes Grundprinzip und Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung.⁷ Daher ist etwa in Einzelfällen denkbar, dass schon abstrakte, von konkreten Einzelpersonen losgelöste Schilderungen oder Darstellungen eine Verletzung der Menschenwürde begründen können. Allerdings wird im Regelfall Bezugspunkt des Menschenwürdeschutzes ein konkret im Rahmen eines Fernsehprogramms zur Anschauung gelangendes Individuum sein. Dies zeigen auch die bisher in der Praxis relevant gewordenen Anwendungsfälle (hierzu unten III. 4. und 5.). Für diese Hauptanwendungsfälle ergibt sich die Wahrung der Menschenwürde durch das Medium insbesondere daraus, Menschen nicht in einer Weise darzustellen oder auf diese Bezug zu nehmen, die es (ihnen) unmöglich macht, ihr Menschsein als Moment der eigenen autonom verantworteten Individualität zu veranschaulichen.⁸ Die Bewertung hat sich allein auf die Gesamtschau der dargestellten Umstände und deren offenbaren Einfluss auf das dargestellte Individuum zu konzentrieren.

Die weitergehende Frage, ob darüber hinaus auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde des Zuschauers bzw. Angebotsnutzers durch Medieninhalte denkbar ist, wird im juristischen Schrifttum nicht einhellig beantwortet.⁹ Allerdings erscheint eine Verletzung der Menschenwürde des Zuschauers durch bestimmte Programminhalte insofern eher fern liegend, als Zuschauern gleichsam als „Herren der Fernbedienung“ die autonome Wahl über die rezipierten Inhalte verbleibt. Jedenfalls ist in diesem Sinne eine „Objektsdegradierung“ der-

jenigen Person, die mediale Darstellungen lediglich betrachtet, ohne in irgendeiner sonstigen Weise daran beteiligt zu sein, wohl undenkbar. Ob freilich Kinder und Jugendliche aufgrund der Kenntnisnahme von bestimmten Angeboten für eine dem Menschenbild des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes zuwiderlaufende Grundhaltung vereinnahmt werden können, ist eine Frage des Jugendschutzes (sozialethische Desorientierung), hingegen nicht der Menschenwürde des minderjährigen Zuschauers.

2

Vgl. die enge Auslegung zu § 131 StGB durch BVerfG NJW 1993, 1457, 1459; weitergehend: VG Hannover AfP 1996, 205f.; ferner: Jahresbericht der GSJP 1997–2000, S. 12ff.

3

Vgl. hierzu Dörr, Programmfreiheit und Menschenwürde, 2000, S. 87 f.; Gersdorf, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, 2000, S. 31 ff.; Frotscher, in: Schriftenreihe der LPR Hessen, Band 12, 2000, S. 65; Di Fabio, in: BLM-Schriftenreihe, Band 60, 1999; Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395 ff.; Huster, NJW 2000, 3477 ff.

4

BVerfGE 6, 32, 36, 41; 45, 187, 227.

5

BVerfGE 30, 1, 25; vgl. zur Objektformel Dürig, ArchÖR 81 (1956) 117, 127; BVerfGE 9, 89, 95; 27, 1, 6; 50, 166, 175; 63, 133, 142.

6

BVerfGE 30, 1, 25; ebenso OVG Berlin NJW 1980, 2484f.; Frotscher (Fn. 3), S. 46.

7

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 40; Di Fabio (Fn. 3), S. 94; VG Hannover ZUM 1996, 610, 612: „als Gattungswesen“.

8

Vgl. auch Fink, AfP 2001, 189, 191; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 37.

9

Vgl. Fink, AfP 2001, 189, 192; Scholz/Liesching, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 1 JMStV Rn. 9; demgegenüber: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 39; Di Fabio, in: BLM-Schriftenreihe, Band 60, München 1999, S. 92 f.; Landmann, in: Eberle/Rudolf/Wasserburg, Kap. VI Rn. 43.

3. Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG sieht im Allgemeinen in ständiger Rechtsprechung die Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG als verletzt an, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird.¹⁰ Allerdings betont das BVerfG auch, dass sich die Würde des Menschen gar nicht generell bestimmen lässt, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalls.¹¹ Die vom BVerfG verwendete Konkretisierung der Menschenwürdeverletzung über die Formel der Objektsdegradierung ist bei Medieninhalten nur mit Vorbehalten anwendbar. Insbesondere liegt es bereits in der Natur der medialen Darstellung, die zur Anschauung gebrachten Personen oder Gegenstände zum Objekt im Sinne eines Betrachtermittelpunkts zu machen.¹² Zum anderen ginge eine etwaige Objektsdegradierung einer dargestellten Person im Rahmen eines (fiktiven) dramaturgischen Ablaufs nicht per se mit einem Verstoß gegen die Menschenwürde einher, wenn sich aus der Gesamtaussage eines Fernsehfilms oder einer sonstigen Sendung etwas anderes ergibt. Auch wenn reale Folterungen, Misshandlungen oder körperliche Straftaten mit der Würde des Menschen unvereinbar sind, so könnte die in einem entsprechenden Kontext eingebundene filmische Darstellung derartiger Gewalttaten gerade das Gegenteil bedeuten, nämlich die implizierte Befürwortung der Einhaltung der Menschenwürde (z. B. bei so genannten Antikriegsfilmen). Die Zielrichtung des Medieninhalts ist dabei freilich objektiv zu beurteilen.¹³

Ungeachtet aller Versuche der Konkretisierung von medialen Verstößen gegen die Menschenwürde, welche ihrerseits nicht ohne die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auskommen, fordert das Bundesverfassungsgericht, lediglich in Extremfällen einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG anzunehmen und im Übrigen behutsam mit der Menschenwürdegarantie umzugehen.¹⁴ Dies ergibt sich schon aus ihrer Unantastbarkeit, welche sie keiner Abwägung mit anderen Grundrechten, insbesondere Art. 5 GG zugänglich macht.¹⁵ Daneben sind die marktwirtschaftlich ausgerichte-

ten Grundgegebenheiten und die entsprechende Prägung des gesamten Medienbereichs zu berücksichtigen.¹⁶ Nicht jedes Ausnutzen voyeuristischer Zuschauerneigungen zu Lasten von Individuen und zugunsten von Quoten und Marktanteilen stellt eine Menschenwürdeverletzung dar. Eine solche kann vielmehr erst dann angenommen werden, wenn die in Frage kommende Verletzungshandlung in ihrer Stoßrichtung gegen die Subjektsqualität des Menschen eine erhebliche Intensität erreicht. Es muss daher bei einer Fernsehsendung oder einem Internetangebot ein Sachverhalt vorliegen, der eine prinzipielle und grundlegende Missachtung der Subjektsqualität des Menschen bedeutet.¹⁷

10 BVerfGE 30, 1, 25; vgl. zur Objektsformel Dürig, ArchÖR 81 (1956) 117, 127; BVerfGE 9, 89, 95; 27, 1, 6; 50, 166, 175; 63, 133, 142.

11 BVerfGE 30, 1, 25; ebenso OVG Berlin NJW 1980, 2484 f.; Frotscher (Fn. 3), S. 46.

12 Vgl. Kreile/Detjen, ZUM 1994, 78, 82.

13 Vgl. Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395, 398; vgl. aber Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 36: „Herabwürdigungsabsicht“.

14 Vgl. BVerfGE 93, 266, 293; 75, 369, 380; vgl. auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 36: „erhebliche Intensität“.

15 So Gersdorf, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, 2000, S. 20 f.

16 Vgl. auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 37.

17 Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 36; vgl. auch Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395, 398.

18 Vgl. Cromme, NJW 1985, 351, 353.

19 Vgl. Frotscher (Fn. 3), S. 48 f.

20 Vgl. Landmann (Fn. 9), Rn. 44.

21 Vgl. Scholz/Liesching (Fn. 9), § 4 JMStV Rn. 19.

22 Vgl. Beucher/Leyendecker/Rosenberg, Mediengesetze – Kommentar, München 1999, § 41 RStV Rn. 10.

4. In der Rechtsliteratur genannte Einzelfälle

Deziierte Rechtsprechung zu der Frage, in welchen Einzelfällen von einer Verletzung der Menschenwürde durch Medieninhalte auszugehen ist, gibt es bislang – soweit ersichtlich – nicht. Demgegenüber wurden in der Rechtsliteratur als Einzelfälle medialer Würdeverstöße bisher angesehen:

- die Überbringung einer Todesnachricht an einen nahen Angehörigen vor laufenden Kameras,¹⁸
- die Interviewbefragung zum Thema Selbstjustiz einer noch unter Schock stehenden Mutter, die kurz zuvor die Nachricht vom Tod des eigenen Kindes erhalten hat,¹⁹
- Suizidhandlungen vor laufender Kamera,²⁰
- „Unterhaltungsshow“, in denen Kandidaten gleichsam als „Versuchskaninchen“ ohne vorherige konkrete Ankündigung existentiell bedrohlichen Extremsituationen ausgesetzt werden, allein um die menschlichen Reaktionen (z. B. Angst, Panik, Aggression) den Zuschauern zur Anschauung zu bringen (hierzu auch unten 7.),²¹
- im Allgemeinen die Zurschaustellung eines Menschen in einem Zustand, den er nicht mehr kontrollieren kann, unter Inkaufnahme der Herabwürdigung des Betroffenen.²²

5. Bisherige Spruchpraxis der KJM

Zwar sind von Seiten der KJM bislang keine Beanstandungsverfahren gegen ausgestrahlte Fernsehsendungen oder verbreitete Telemedien wegen Verletzung der Menschenwürde bekannt. Allerdings äußerte sich die KJM in einer Pressemitteilung vom 23. Januar 2003 zu dem Sendeformat *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* hinsichtlich des Vorliegens eines Menschenwürdeverstößes wie folgt: „Ihre Entscheidung, dass *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* nicht gegen die Menschenwürde verstößt, begründete die KJM in erster Linie damit, dass die durchweg medienerfahrenen Campbewohner ausreichende Kenntnis über die Abläufe hatten, sich freiwillig zur Verfügung stellen und jederzeit aus den Dschungelprüfungen hätten aussteigen können. Sie seien nicht nur wehrlose Anschauungs- oder Belustigungsobjekte für die Zuschauer gewesen. Die Spielregeln seien unter medienethischen Gesichtspunkten zwar kritisch zu hinterfragen, reichten aber für die Annahme eines Verstoßes gegen die Menschenwürde nicht aus.“²³ Entscheidende Kriterien für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde dargestellter Individuen sind mithin nach der KJM die Aufklärung des Individuums sowie dessen Medienkompetenz im Sinne der Fähigkeit des eigenständigen und -verantwortlichen Umgangs mit der Medienbranche. Freilich wird man im Einzelfall kritisch hinterfragen müssen, inwieweit die Menschenwürde des Einzelnen trotz – wie auch immer gearteter – Medienerfahrung zur freien Disposition gestellt ist. Immerhin formuliert § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV im letzten Halbsatz: „eine Einwilligung ist unbeachtlich“.

23

Pressemitteilung der KJM vom 23.01.2004 [www.alm.de].

6. Abgrenzung zu Persönlichkeitsrechts- bzw. Ehrverletzungen

Bloße Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der dargestellten Person sind bei weitem nicht hinreichend für die Begründung eines Menschenwürdeverstößes. Werden lediglich Persönlichkeitsrechte von Individuen wie etwa auch die – strafrechtlich durch das Beleidigungsverbot geschützte – Ehre durch Rundfunkinhalte verletzt, mag umgangssprachlich auch deren „Würde“ im Sinne eines Ehranspruchs betroffen sein. Dies hat indes nichts gemein mit der wesentlich elementarerem, vollumfänglichen Negation der Subjektsqualität und der Individualität des Menschen im Sinne des Würdebegriffs des Art. 1 Abs. 1 GG.

Die Abgrenzung zwischen bloßen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts und Verletzungen der Menschenwürde ist nicht immer einfach. So war etwa bei einem in der Vergangenheit ausgestrahlten Beitrag eines Satiremagazins die persiflierende Meldung verbreitet worden, Papst Johannes Paul II werde wegen seiner Parkinson-Krankheit immer häufiger mit einem so genannten „Wackeldackel“ verwechselt. Hierin könnte man auf den ersten Blick eine Objektsdegradierung im Sinne der vom BVerfG herangezogenen Auslegungsformel insofern annehmen, als nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Beitrags die Person des Papstes selbst zu einem Tier (Dackel), mithin zu einem Objekt herabgewürdigt und ihm damit ja die dem Menschen zukommende Subjektsqualität abgesprochen würde.

Allerdings liegt bei genauerer Betrachtung kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor. Insbesondere impliziert schon die Äußerung, der Papst werde mit einem Wackeldackel „verwechselt“, nach ihrem Erklärungsgehalt gerade nicht, dass die Person des Papstes selbst ein bloßer Gebrauchs- oder Verzierartikel wie der in Rede stehende so genannte „Wackeldackel“ sei. Vielmehr wird dem Zuschauer lediglich in einem metaphorischen Bild die Ähnlichkeit des koprotierenden Wackeldackels im Vergleich zu den mit der Parkinson-Krankheit einhergehenden Symptomen veranschaulicht. Mag hierin auch eine Geschmacklosigkeit oder gar auch eine Verletzung der Ehre des Papstes

zu erblicken sein (ggf. strafbar als Beleidigung nach §§ 185 ff. StGB), liegt hierin noch nicht eine Herabwürdigung seiner Person im Sinne eines Absprechens der dem Menschen ureigensten Subjektsqualität.

Zur Abgrenzung von Ehrverletzung und Menschenwürdeverstöß ist zudem folgender Unterschied zu verdeutlichen: Ist es gerade „Markenzeichen“ der ehrverletzenden Schmähkritik, individuelle (negative) Eigenschaften bestimmter Personen zu überzeichnen oder auch „hinzuzudichten“, so ist die Verletzung der Menschenwürde im Sinne einer „Objektsdegradierung“ gerade durch das Ausblenden von persönlichen, den Menschen als solchen ausmachenden Merkmalen geprägt. Würden im Übrigen bereits schmähende oder beleidigende Vergleiche einer Person mit Tieren oder Objekten zu einer Menschenwürdeverletzung „hochinterpretiert“, liefe dies dem in Rechtsprechung und Schrifttum erkennbaren Bemühen um eine restriktive Auslegung des absolut geltenden Verbots der Menschenwürdeverletzung nachgerade diametral entgegen. Insofern wäre auch für eine Abwägung mit verfassungsrechtlich schützenswerten Belangen wie der Mediendistributions- sowie der Kunst- und Satirefreiheit nach Art. 5 GG kein Raum mehr.²⁴ Eine derart weite Auslegung des Menschenwürdeverstößes i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV beschneidet mithin die verfassungsrechtlich elementaren Grundfreiheiten der Rundfunk-, Kunst- und mithin der Satirefreiheit in nicht hinnehmbarer Weise.

24

Vgl. BVerfGE 93, 266, 293; 75, 369, 380; Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 6. Aufl. 2002, Art. 1 Rn. 12.

7. „Kommerzialisierung des menschlichen Daseins“

Besonderer Beliebtheit erfreuen sich insbesondere bei jüngeren Zuschauern neue Unterhaltungs- bzw. „Konfrontationsshows“, in denen Kandidaten offenbar ohne vorherige Aufklärung Extremsituationen ausgesetzt werden oder sich durch waghalsige „Mutproben“ selbst in Gefahr bringen. Das in letzter Hinsicht praktisch bedeutsame Sendeformat *Freakshow* war jüngst in Bezug auf sechs Episoden Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Allerdings stand im Mittelpunkt der Entscheidung des VG München (Urt. v. 4.11.2004 – M 17 K 02.5297) nicht die Frage, ob die Sendeinhalte gegen die Menschenwürde verstoßen, sondern vielmehr, ob in den einzelnen Episoden jeweils von einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung auszugehen war. Gleichwohl führt das Verwaltungsgericht bei der Bewertung einer Einzelfolge aus: „Für problematisch wird [...] die Szene gehalten, in der einer der Mitspieler, dessen Kopf durch einen Helm geschützt ist, wie ein Rammbock zum Aufschlagen einer Autoscheibe ‚benutzt‘ wird. [...] Ein Mitspieler wird als Gegenstand ‚benutzt‘ und damit in seiner Würde beeinträchtigt.“ Bemerkenswerterweise gelangt das Gericht dann jedoch nicht zu dem Schluss einer Sendeunzulässigkeit wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV, sondern lehnt vielmehr aufgrund einer Gesamtbewertung der Episode sogar eine schwere Jugendgefährdung ab mit der Folge der grundsätzlichen Ausstrahlungszulässigkeit des Inhalts. Ungeachtet dieses zweifelhaften Ergebnisses zeigt auch die jüngste Rechtsprechung des VG München, dass die Formel der Objektsdegradierung nach wie vor bei Medieninhalten zur Grundlage bei der Begründung einer Verletzung der Menschenwürde gemacht wird.

Darüber hinaus kann die genannte Formel bei den vorliegenden Unterhaltungsformaten auch unter dem Aspekt der „Kommerzialisierung des menschlichen Daseins“ konkretisiert werden.²⁵ Unter diesem Aspekt nennt Di Fabio²⁶ zwei Voraussetzungen einer Menschenwürdeverletzung. Danach liege eine gemess-

sen an Art. 1 Abs. 1 GG unzulässige Kommerzialisierung vor,

- (1) „wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie mithin ausgeliefert sind“,
- (2) „und wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden“.

Allerdings sind die genannten Voraussetzungen aufgrund der marktwirtschaftlich ausgerichteten Grundgegebenheiten und der entsprechenden Prägung des gesamten Medienbereichs eng auszulegen. Nicht jedes Ausnutzen voyeuristischer Zuschauerneigungen zu Lasten von Individuen und zugunsten von Quoten und Marktanteilen stellt eine Menschenwürdeverletzung dar. Erst dann, wenn der Eigenwert einer Person, also deren Individualität, Identität, Integrität und Autonomie durch die Art und Weise der medialen Darbietung derart in den Hintergrund treten, dass die Person als bloßes Instrument des Medienanbieters zur Erzeugung bestimmter Effekte oder Reaktionen erscheint, kann von einer Leugnung bzw. Ausblendung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs des Menschen gesprochen werden,²⁷ die einer „Ausbeutung des Medienmaterials Mensch“ gleichkommt. Bei Formaten wie *Scare Tactics* dürfte dies wohl jedenfalls dann der Fall sein, wenn ahnungslose Personen in vermeintlich existentiell bedrohliche Situationen verbracht werden, um dadurch hervorgerufene extreme Reaktionen (z. B. Todesangst, Auslösen von Traumata) zu Unterhaltungszwecken zur Anschauung zu bringen.

IV. Spezialfall: Darstellungen sterbender oder schwer leidender Menschen

1. Voraussetzungen des Verbotstatbestandes

Der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV nennt – neben dem allgemeinen Menschenwürdeverstoß – noch einen Spezialfall eines medialen Menschenwürdeverstoßes, namentlich „durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“. Von vornherein praktisch unanwendbar ist insoweit letztere Einschränkung des überwiegenden Berichterstattungsinteresses. Soweit es nämlich um die Garantie der nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbaren Menschenwürde geht, ist eine Beschränkung nicht möglich, auch nicht durch Verfassungsgüter wie die Medienfreiheit nach Art. 5 GG, da ihr der höchste Rang zukommt (siehe auch III.1.).

Die erforderliche „Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens“ kommt vornehmlich bei „Reality-TV“-Formaten in Betracht, insbesondere bei der Ausstrahlung von so genannten „Augenzeugenvideos“ oder Crime-Dokus wie *Autopsie*, *Anatomie des Verbrechens* oder *Medical Detectives*, soweit dort Originalvideos oder -fotos etwa aus polizeilichen Ermittlungen zur Anschauung gelangen. Als einschlägige Beispiele sind etwa die ab 1982 regelmäßig indizierten Filme der Reihe *Gesichter des Todes* anzusehen, deren Inhalte sich darauf beschränken, selbstzweckhaft und anreißerisch Hinrichtungen, Unfälle, Unglücke und Verbrechen unter Hervorhebung des Leids der betroffenen Menschen zu präsentieren.²⁸ Auch eine im Rahmen der Berichterstattung ausgestrahlte Hinrichtung (z. B. durch das chinesische Regime durchgeführte Erschießungen, Steinigungen in arabischen Staaten) sind bisher zwar nicht Gegenstand aufsichtlicher Maßnahmen geworden, erfüllen aber in der Regel bei hinlänglich deutlicher Darstellung den Verbotstatbestand.

2. Bloße Darstellung von Gewaltfolgen

Allerdings ist eine Darstellung „von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren“ nicht schon dann anzunehmen, wenn lediglich die Folgen von – auch extremen – Gewalteinwirkungen zur Anschauung gebracht werden (z. B. bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Leichen oder Leichenteile). Derartige Darstellungen haben nämlich gerade nicht den Vorgang des Sterbens oder Leidens zum Gegenstand, sondern zeigen lediglich die Folgen oder das „Resultat“ des Vorgangs. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach dem Wortlaut des Tatbestandes auch Darstellungen von Menschen erfasst werden, die schwerem Leid ausgesetzt „waren“. Der genannte Terminus „oder waren“ impliziert nämlich nur, dass nicht nur die Darbietung aktueller Live-Geschehnisse erfasst werden soll, sondern auch bereits vergangene, etwa auf Video aufgezeichnete, Ereignisse, bei denen Menschen Tod und Leid in erheblichem Maße ausgesetzt waren. Tatbestandsmäßig sind also nur Live- oder aufgezeichnete Schilderungen des tatsächlichen dem Sterben oder Leiden „Ausgesetztseins“.

V. Zusammenfassung

Der Begriff der Menschenwürde ist im medialen Bereich wegen seiner Unbestimmtheit nur schwer handhabbar. Soweit er in die Unzulässigkeitstatbestände des Jugendmedienschutzes inkorporiert ist, muss er zur Vermeidung erheblicher Rechtsunsicherheiten und im Hinblick auf die Medienfreiheit nach Art. 5 GG zurückhaltend und restriktiv ausgelegt werden. Dabei ist insbesondere auch die Gesamtaussage der jeweiligen Sendung zu berücksichtigen. Bloße Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts oder Ehrverletzungen sind grundsätzlich nicht hinreichend zur Begründung einer Menschenwürdeverletzung. Die Bewertung des Vorliegens eines medialen Würdeverstoßes ist einzelfallabhängig, kann indes auch anhand der hier aufgezeigten Auslegungskriterien und Kasuistik erfolgen.

*Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München
und Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).*

25

So zutreffend: Hartstein/
Ring/Kreile/Dörr/Stettner,
JMStV § 4 Rn. 37 f.; Ring,
ZUM 2000, 177, 179.

26

In: BLM-Schriftenreihe,
Band 60, 1999, S. 51.

27

Vgl. auch Schmitt Glaeser,
ZRP 2000, 395, 398.

28

Vgl. BPjS-Entsch. Nr. 1348
(V) v. 4.11.1982; zuletzt
BPjS-Entsch. Nr. 4335 (V) v.
20.7.1992.

MEDIENPÄDAGOGIK IN EUROPA: SCHWEDEN

Die produktive Arbeit steht im Vordergrund

Europa wird größer, interessanter und vielfältiger. Der europäische Einigungsprozess wird mit zahlreichen Bildungsprogrammen unterstützt. Im Bereich Medienpädagogik sind es noch vereinzelte Initiativen, die den Austausch von Projektinhalten und Pädagogen fördern. Die unterschiedlichen Bedingungen und Herangehensweisen medienpädagogischer Arbeit in den jeweiligen Ländern laden jedoch dazu ein, Erfahrungen auszutauschen und Medienpädagogen aus anderen europäischen Ländern vorzustellen. Anlässlich der European Media Literacy Conference in Berlin sprach *tv diskurs* mit den Medienpädagogen Monica und Christer Andersson aus Schweden.



Welches Projekt führt Sie nach Deutschland?

Monica Andersson: Das Projekt heißt Speech Bubbles und ist ein Sprachprojekt der EU mit einer Laufzeit von drei Jahren. Es geht darum, Kindern und Jugendlichen die Unterschiedlichkeit der europäischen Sprachen bewusst zu machen. Neun Länder sind an diesem Projekt beteiligt. Das direkte Arbeitsergebnis wird ein Fernsehprogramm sein, das aus Sendungen von sechs bis acht Minuten besteht. In diesen kleinen Clips sollen Kinder etwas von ihrer Sprache weitergeben. Der erste fertige Spot heißt Greetings – Kinder grüßen in ihrer Sprache. Gesendet werden sollen die Spots in den Offenen Kanälen Europas und bei Channel 4 in England. Wichtig an Speech Bubbles ist darüber hinaus, dass wir mit Lehrern aus anderen europäischen Ländern zusammen-treffen und -arbeiten.

Wie sieht im Normalfall Ihre alltägliche Arbeit aus?

M. A.: Als Medienpädagogin in mehreren Schulen habe ich mich auf die Arbeit mit jüngeren Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren spezialisiert. Außerdem arbeite ich in Vorschulen. In der Schule bin ich sozusagen eine „Medienressource“: Wenn Lehrer mit Medien arbeiten wollen, beispielsweise einen Film drehen, ein Hörspiel produzieren oder den Computer in den Unterricht einbeziehen, wenden sie sich an mich. Wir planen dann gemeinsam den Medieneinsatz. Wenn die Lehrer wollen, bin ich auch in der Schulstunde mit dabei.

Kennen sich die Kinder im Umgang mit Medien gut aus?

M. A.: Viele kennen sich besser aus, als die Lehrer annehmen. Ich habe das Gefühl, die Lehrer denken oft, dass Kinder mit der Technik nicht umgehen können, weil sie, die Lehrer, dazu selbst nicht in der Lage sind. Wir sind also dafür da, dass auf jeden Fall alle mit der Technik umgehen können. Darüber hinaus ermöglichen wir den Kindern eine gemeinsame Reflexion über ihre Arbeit. Haben sie zum Beispiel auf der Straße ein kleines Video gedreht, sehen wir uns den Film mit den Kindern an und denken zusammen über das Gesehene nach.

Christer Andersson: Ich arbeite in der Schule mit Kindern ab der 7. Klasse. Mir geht es vor allem darum, das Grundwissen im Umgang mit Computern zu schaffen.

Gibt es für medienpädagogische Projekte ein eigenes Unterrichtsfach oder ist Ihre Arbeit in andere Schulstunden bzw. den schwedischen Schulalltag integriert?

C. A.: Ich arbeite parallel zu den Schulstunden. Die Lehrer sind ja manchmal froh, wenn sie weniger Kinder im Unterricht haben. Ich übernehme einen Teil der Schüler, und nach einer gewissen Zeit wechseln wir. Die Arbeit am Computer ist meist unabhängig von den Inhalten der Unterrichtsfächer. Aber manchmal kommen von den Schülern Vorschläge, die eine Verbindung schaffen. Wir machen zu einem bestimmten Thema ein Video oder das Layout für eine Zeitung. Ich freue mich, wenn die Schüler die Initiative ergreifen!



M. A.: Grundsätzlich findet die medienpädagogische Arbeit nie in der Freizeit der Kinder statt, sondern immer in der Schulzeit. Nicht in jeder Schule gibt es dieses Angebot, aber an denen in größeren Städten sind üblicherweise ein IT- oder ein Medienpädagoge angestellt. Mein Wohnort Orsa ist insofern eine Ausnahme, weil die Stadt trotz der geringen Einwohner- und Schülerzahl drei Medienpädagogen beschäftigt.

Wie ist das zu erklären?

M. A.: Der Staat ist sich der Bedürfnisse bewusst, die entstehen, wenn man weit weg von jeglicher urbanen Infrastruktur lebt, und dass es mit jedem Kilometer Entfernung von der Großstadt wichtiger wird, mit den neuen Tools kommunizieren zu können. Nur so können Menschen auch in Orsa ihre eigenen Firmen aufmachen. Der Weg in den Medienbereich wird erleichtert, wenn man die Kinder sehr früh heranzieht.

Der Bezug zur Praxis wird auch durch eine Zusammenarbeit mit regionalen Firmen verstärkt?

C. A.: In Schweden gibt es eine Art Büro der Stadtregierung, das mit verschiedenen Firmen zusammenarbeitet und Kontakte zu Schulen vermittelt bzw. auf Anfrage von Schulen die Firmen anspricht. Was wir machen, ist zunächst normale Schularbeit. Die Kinder finden heraus, was eine Firma ist, wie sie aufgebaut ist, wie speziell sie arbeitet. Dann sind die Kinder aufgefordert, sich irgendwie am Arbeitsprozess zu beteiligen. Die Firmen kommen mit konkreten Vorschlägen und haben manchmal das Glück, die Arbeit der Kinder nutzen zu können. So bekamen wir beispielsweise die Anfrage, einen kleinen Film über eine Maschine zu drehen, mit der man Logos auf Sägeblätter druckt. Die Firma konnte sich keine teure Filmproduktion leisten, doch ein einfaches Video von drei, vier Minuten wurde ihren Ansprüchen schon gerecht. Die Kinder drehten also ihren Film, den die Firma später den Partnern in Japan, Korea und Südamerika mit Erfolg zeigte.



An diesem Beispiel sieht man deutlich, dass Sie mit den Medien von Anfang an produktiv umgehen. In Deutschland hat Medienpädagogik oft etwas Bewahrpädagogisches. Wir sehen häufig nicht den Nutzen, sondern die Gefahr.

M. A.: Wir standen auch an diesem Punkt. Aber das Bewusstsein hat sich zum Glück weiterentwickelt. Für uns bedeutet Medienpädagogik immer auch ein Arbeiten mit Medien. Und wenn man technische Medien nutzt, lernt man ja, wie man ausgetrickst werden kann. Aber es ist schwierig für Lehrer, auch noch die Anforderung einer praktischen Medienaufklärung zu erfüllen. Deshalb gibt es die medienpädagogischen Ressourcen.

Ist Bildung in Schweden regional oder zentralistisch organisiert?

C. A.: Das ist eine interessante Frage. Gesetze und Lehrpläne werden von der Regierung gemacht, aber die Organisation der Schulen, die Schulverwaltung untersteht den Kommunen. Wir haben 284 Kommunen in Schweden, die Geld vom Staat bekommen. Manchmal ist dieses Geld jedoch nutzungsgebunden. Darüber hinaus gibt es in Schweden einen Schulminister und eine Einrichtung zur Weiterentwicklung des Schulsystems.

Sind im Lehrplan Vorgaben zur Medienpädagogik enthalten?

C. A.: Im Lehrplan ist Medienpädagogik zwar erwähnt, aber nur als Teilaspekt in verschiedenen Fächern. Es sind keine genauen Inhalte angegeben, sondern der Text ist sehr allgemein formuliert: Kinder sollen ein Bewusstsein für Medien entwickeln können.

M. A.: In Schweden ist der gesamte Lehrplan sehr allgemein formuliert. Lehrer können ganz unterschiedliche Schwerpunkte setzen. In Orsa war es daher leicht möglich, den Schwerpunkt auf internationale Beziehungen und Medien zu legen.

Wie hat die Geschichte der Medienpädagogik in Orsa angefangen?



C. A.: Die Arbeit begann 1993 mit einem Schul kino-Projekt, das vom schwedischen Film-Institut finanziert wurde: Wir bekamen Geld für drei Jahre. Während der Schulzeit sahen wir uns mit allen Kindern in Orsa drei Filme an, sprachen mit ihnen vorher und nachher darüber und luden dazu professionelle Filmschaffende ein.

M. A.: Viele Lehrer fühlten sich durch das Projekt angesprochen, mehr Medienarbeit in ihren Unterricht zu integrieren. Das nächste Projekt war auf Computer ausgerichtet und hieß: Der Computer als ein pädagogisches Werkzeug. Das gesamte pädagogische Personal des Stadtbezirks Orsa absolvierte einen Grundkurs zum Umgang mit Computern und deren Einsatz in einem pädagogischen Zusammenhang. Von Anfang an haben wir die Nutzung des Computers in der Schule als etwas pädagogisch Wertvolles betrachtet.

Wie haben Sie persönlich Ihren Schwerpunkt gefunden? Welche Ausbildung haben Sie absolviert?

M. A.: Bevor ich Medienpädagogin wurde, war ich Lehrerin für die Mittelstufe. Das bedeutet in Schweden, dass man die 10- bis 13-Jährigen in allen Fächern unterrichtet. Später absolvierte ich am Dramatic Institut der Universität Stockholm eine einjährige Lehrerfortbildung und bekam den Titel einer Medienpädagogin.

C. A.: Ich war Lehrer für Schwedisch und Englisch und interessierte mich schon immer sehr für Filme. Weil Kinder ja auch sehr an Filmen interessiert sind, habe ich diese zunehmend in meinen Unterricht integriert. So sammelte ich mehr und mehr Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Filmen und anderen Medien. Ich habe das meiste aus der Praxis und durch Literaturstudium gelernt.

An welchen medienpädagogischen Theorien orientieren Sie sich?

M. A.: Neben einigen wenigen schwedischen Forschern beziehen wir uns auf Literatur aus den USA und Dänemark. Diese Theoretiker vertreten alle den Ansatz, dass man sich Medienkompetenz nur durch die



Anwendung von Medien aneignen kann. Es hat keinen Sinn, Kindern stur einzutrichtern, dass Werbung schlecht ist, sondern sie sollen die Möglichkeit haben, zu verstehen, wie Werbung wirkt und welchen Einfluss sie auf die eigenen Gefühle haben kann. Die Theorie, auf der unsere Arbeit basiert, will Kinder also nicht vor medialen Einflüssen bewahren, sondern sie aufklären. Ich sehe meine Aufgabe als Medienpädagogin im Wesentlichen darin, mit den Kindern über ihre Faszination zu sprechen. So verstehe und erreiche ich sie besser, als wenn ich sage: Seht euch das nicht an, das ist doch alles Müll!

Sie verhindern also nicht den Kontakt mit den Medien, sondern versuchen, ein Interesse für Medien zu wecken. Findet Ihre Arbeit viel Anerkennung?

M. A.: Ich fühle mich sehr anerkannt. Ich komme als Experte, und die anderen schätzen, was ich tue. Auch unser Vorgesetzter, der Leiter der Schulen in Orsa, hat mich sehr unterstützt. In Deutschland habe ich das Gefühl, dass die Lehrer eifersüchtig sind, weil sie denken, dass schwedische Medienpädagogen die lustigere Arbeit haben.

Wer bezahlt Ihre Stelle und die Technik?

C. A.: Die Stadtverwaltung zahlt die einzelnen Projekte und die Technik. Man muss für jedes Projekt Geld beantragen.

M. A.: Die Regierung investiert aber auch in die Ausstattung. Alle Lehrer, die an einer Computerfortbildung teilnehmen, bekommen einen PC, den sie auch privat nutzen können.

Sie haben einen Einblick in die medienpädagogische Praxis in Deutschland gewonnen. Wo sehen Sie die Hauptunterschiede?

C. A.: Für mich liegt der große Unterschied in den Schulsystemen. Wenn ich das deutsche System mit dem schwedischen vergleiche, scheint mir das deutsche sehr streng. In Deutschland gibt es einen sehr genauen Plan, der vorschreibt, was wann in welcher Reihenfolge durchzuarbeiten ist. In Schweden sind wir viel freier, Dinge auszuprobieren

und gegebenenfalls zu übernehmen. Der Plan räumt uns mehr Flexibilität ein. Wir können abschätzen, was wir wirklich wichtig finden oder bei Bedarf aus dem Programm nehmen. Dieser Spielraum lässt die Lehrer neue Entwicklungen und Ideen viel schneller umsetzen. Und: Deutsche Kinder müssen viel mehr Prüfungen absolvieren. In Schweden gibt es erst ab der 8. Klasse Zensuren, die Arbeit ist auf längerfristige Ziele ausgerichtet.

M. A.: Wir haben viel mit deutschen Lehrern gesprochen. Sie haben auch das Gefühl, dass am Schulsystem etwas falsch ist. Man sei immer in Eile, die Kinder könnten nichts ausprobieren. Ich denke auch, dass die meisten Lehrer in Schweden sich der Ergebnisse der neueren pädagogischen Forschung bewusst sind und wissen, dass die Schüler auf unterschiedliche Art gut lernen. Die Lehrer versuchen daher, ihren Unterricht variabel zu gestalten. Es ist leicht, sie für die Medienarbeit zu begeistern, bei der es ja darum geht, zu lernen, wie man auf unterschiedliche Arten kommuniziert.

Auch wenn alles so gut bei Ihnen ist, gäbe es doch noch etwas zu verbessern?

M. A.: Die Ansprüche steigen mit den Erfolgen. Ich habe beispielsweise noch nicht mit jedem Lehrer zusammengearbeitet: Von 41 Lehrern fehlen mir noch fünf. Mein Ziel ist es, dass alle Lehrer die Arbeit alleine machen können und ich keine Arbeit mehr habe.

C. A.: Von unserem Standpunkt aus sieht man noch viele Einsatzmöglichkeiten von Medien und unbearbeitete Themenfelder.

Welchen Hinweis möchten Sie ihren deutschen Kollegen mit auf den Weg geben?

M. A.: Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass einzelne Pilotprojekte ins Leben gerufen und finanziert werden. Auf diese Weise kommen einige Lehrer zu mehr Wissen und können ihre Kollegen von der Bedeutung medienpädagogischer Arbeit überzeugen. Von außen lässt sich ein System nicht ändern. Die Menschen müssen es erfahren.

Das Interview führten Leopold Grün und Christian Kitter.

UNSERE KINDER SOLLEN OHNE ANGST AUFWACHSEN...¹ TEIL 1

Wolfgang Michaelis

Natürlich!? Wie bei vielen kulturellen Selbstverständlichkeiten (heute meist als *Political Correctness* bezeichnet) ist die Selbstevidenz brüchig, und das mehrfach. Zunächst ist ihr Sinngehalt erläuterungsbedürftig, sodann dessen Berechtigung unter die Lupe zu nehmen. Zielt die Forderung auf eine Welt ohne *Angst auslösende Ereignisse*? Dann wäre sie ethisch illegitim; sie zu erfüllen, steht außerhalb menschlicher Gestaltungsmacht. Tod, Schmerz, Unwohlsein, ausgelöst durch Naturgewalten, Krankheit, Unfall wird es geben, solange wir nicht Herr der physikalischen und biologischen Naturgesetze sind. Kann die Forderung so weit bestehen, wie unser Arm reicht: Schule, Beruf, Sozialleben ohne Ängstigung? Gäbe es genügend Raum, ließe sich zeigen, dass dies ein utopisches Szenario darstellt, dessen Realisierung mit untragbaren Kosten verbunden und daher nur ein Stück weit erreichbar ist. Somit engt sich die Forderung auf Lebensbereiche ein, in denen sie ohne gewichtige Nebenfolgen realisierbar erscheint: Ist schon die reale Welt bedrohlich, dann soll wenigstens der Bildschirm angstfrei sein.

Meine Zweifel an dieser – in ihrer Bescheidenheit wohlfeil erscheinenden – Forderung gründen in zwei anderen Aspekten der Titelaussage: Mag die Welt bedrohlich sein, so sollen Kinder doch keine Angst *verspüren*. Falls doch, sollen sie so gut damit *umgehen* können, dass sie nicht bis hin zu Angststörungen darunter leiden oder in ihrer Leistung behindert werden. Bei Bedrohung keine Angst empfinden und Angst gut bewältigen können, das will gelernt sein. Beim Erwerb dieser Fähigkeiten spielen das Fernsehen und andere Massenmedien eine positive Rolle. Wir brauchen nicht den angstfreien Bildschirm, im Gegenteil, bedrohliche Medieninszenierungen können förderlich für die kindliche Entwicklung sein.

Anmerkungen:**1**

Der Text wurde im April 2004 fertig gestellt und im August/November 2004 überarbeitet.

1. Was ist Angst?

Angst gehört zu den Emotionen, die – zusammen mit Freude, Ärger, Trauer, Ekel, Überraschung – als grundlegend gelten (Ekman 1988), weil sie sich auch bei anderem höher entwickelten Leben finden. Emotionen sind psychophysische Zustände mit fünf Komponenten (Scherer 1997):

1. subjektive Einschätzung eines Ereignisses (was ist das, was bedeutet es für mich?),
2. körperliche Veränderung, die durch das Autonome (nicht beherrschte) Nervensystem gesteuert wird,
3. Ausdruck (mimisch etc.), ebenfalls autonom gesteuert, aber willkürlich beherrschbar,
4. Handlungsimpuls, sowohl autonom als auch willkürabhängig,
5. Erlebnis der vorgenannten vier Prozesse (Gefühl).

Die Reihenfolge, in der diese Prozesse auftreten, ist Gegenstand heftiger Kontroversen; vom Laien wird das Gefühl als primär erlebt und mit der Emotion gleichgesetzt. Da es sich um zeitliche Abstände im Bereich von Sekundenbruchteilen handelt, ist eine Klärung in absehbarer Zeit wegen fehlender messtechnischer Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Der Streit hat hohe theoretische Bedeutung bei der Klärung, welcher Prozess Ursache und welcher Folge ist, jedoch ist die praktische Bedeutung gering. Einigkeit besteht darüber, dass nur einem der beiden erstgenannten Prozesse der Primat zukommen kann. Empirische Befunde sprechen dafür, dass der kognitive Prozess (Einschätzung des Ereignisses) nicht immer der körperlichen Veränderung vorausgeht, sondern diese auf „kurzem Weg“ (über die *Mandelkerne*, ohne Beteiligung des *Neuhirns*, LeDoux 1996) als Reaktion auf das objektive Ereignis ausgelöst werden kann. Wenn man aus grundsätzlichen Erwägungen das Fünf-Komponenten- auf ein Zwei-Komponenten-Modell komprimiert (Körperveränderung inkl. Ausdruck und Handlungsimpuls versus Registrierung des objektiven Ereignisses und/oder der Körperveränderung), erscheint die *James-Lange-Theorie*, eine der ersten modernen (1884) Erklärungen für Emotion, nicht mehr so abwegig: Wir weinen nicht, weil wir traurig sind, sondern fühlen uns traurig, wenn wir *merken*, dass wir weinen.

Unterschieden wird Emotion als aktueller Zustand (Angst) von *Anfälligkeit*, emotional zu reagieren (Ängstlichkeit). Von *Furcht* sprechen wir, wenn eine *konkrete* Bedrohung vorliegt, von *Angst* dann, wenn die Quelle der Bedrohung *unklar* ist; Möglichkeit und Notwendigkeit der Unterscheidung sind umstritten (Marks/Nesse 1994, S. 252). Der Sprachgebrauch ist international nicht einheitlich. Im Amerikanischen existiert zwar das Wort „fear“, aber es wird in der Regel als Verb verwendet, während das Nomen Furcht als *state anxiety*, Angst als *trait anxiety* bezeichnet wird. Ist der Ausprägungsgrad einer Emotion gering, erstreckt sich jedoch über einen längeren Zeitraum, wird dies als *Stimmung* (*mood*) bezeichnet. Nicht einmal für alle Grundemotionen gibt es eine sprachliche Differenzierung für Gestimmtheit (z. B. heiter, gedrückt). Für *ängstliche Stimmung* ist kein spezifischer Terminus bekannt – ein kulturelles Defizit.

Die Forderung nach Angstfreiheit für Kinder ist auch in diesem Punkt uneindeutig: Sollen sie *niemals* oder selten Angst empfinden, oder sollen sie *nicht in ängstlicher Stimmung* aufwachsen? Auch verschwimmt wegen der zeitlichen Erstreckung der Stimmung oft die Grenze zur Anfälligkeit (Prädisposition) für eine aktuelle Emotion. Uneinheitlich im Gebrauch und in der Bedeutung ist auch die Steigerungsform für eine Emotion, die hierorts zuweilen als *Affekt* bezeichnet wird, während im psychopathologischen Bereich und auch im Amerikanischen dieser Terminus als *Oberbegriff* für alle emotionalen Prozesse in Gebrauch ist. Als *Phobie* wird eine Furcht definiert, die nach allgemeinem Empfinden unbegründet, wiewohl aus der Sicht der Betroffenen gut begründet ist (z. B. Spinnenphobie). Die *Panikattacke* ist übergeneralisierte Angst, die lawinenartig anschwillt, obwohl kein nachvollziehbarer Grund erkennbar ist (z. B. Herzattacke). Die beiden letzten Spielarten der Angst zählen bereits zum psychopathologischen Bereich (Krankheitswert). Dies gilt auch für das *Generalisierte Angstsyndrom* (GAS, z. B. Existenzangst), das zunehmend häufiger diagnostiziert wird (Mogg/Bradley 1998).

Obwohl Angst ein sehr individuelles und „kreatives“ Erlebnis ist (Averill 1999: keine Angst gleicht der anderen, darin liegt ihr schöpferischer Wert), besteht gute Übereinstimmung für zwei entscheidende Merkmale:

1. Bewusstes Erleben eines Zustands peripherer (im Gegensatz zu zentralnervöser) Erregung, die als quälend und bedrückend empfunden wird und der man sich ausgeliefert fühlt (Autonomes Nervensystem),
2. Erwartung eines aversiven Zustands (Lebensgefahr, Schmerz, psychische Schädigung), für dessen Bewältigung die eigenen (körperlichen, seelischen und ökonomischen) Ressourcen als nicht ausreichend erscheinen (Besorgtheit).

Beide Merkmale vereint: *doppelter Kontrollverlust*, über den eigenen Bios und über den Lebensraum als Existenzgrundlage dieses Bios. Der Kontrollverlust muss nicht objektiv gegeben sein, sondern lediglich empfunden werden.

Angst unterscheidet sich zufolge interkultureller Untersuchungen außer im Erwartungsinhalt in mehreren Aspekten von anderen Emotionen (Scherer/Walbott 1994): Im Erleben ist sie unter allen Emotionen diejenige, die am kürzesten dauert; sie ist weniger intensiv als Freude oder Trauer, etwa gleichauf mit Ärger; anders als bei Freude oder Ärger erscheint sie im Erleben als prinzipiell kontrollierbar. Unter den körperlichen Symptomen wird die Ausdruckskomponente als vergleichsweise wenig intensiv erlebt, während die inneren physiologischen Veränderungen ein hohes Gewicht haben, etwa für die Vorbereitung zur kompensatorischen Handlung wie z. B. Flucht oder Angriff. Angst tritt nicht so unerwartet auf wie andere Emotionen; die auslösende Situation erscheint als weniger hinderlich für die Verfolgung eigener Ziele, als dies bei Trauer oder Ärger der Fall ist; die Auslöser erscheinen weniger gut kontrollierbar als bei Freude oder Ärger, aber etwas mehr als bei Trauer. Die meisten Ängste lassen sich einem von zwei Bereichen zuordnen:

1. körperliche Bedrohung,
2. Selbstwertbedrohung, die weiter unterteilbar ist in (a) Sozialangst (Schüchternheit, Publikumsangst) und (b) Leistungs-/Prüfungsangst, diese wiederum unterteilbar in Ängste bei ganz spezifischen Anforderungen.

2. Das Emotionssystem

Erklärungen eines Biosystems erfordern vier separate Analysen (Tinbergen 1963):

- (1) Proximat (aktualgenetisch): Wie arbeiten die regulierenden physiologischen und psychischen Mechanismen?
- (2) Ontogenetisch: Wie haben sich diese Mechanismen im Laufe des individuellen Lebens gebildet?
- (3) Ultimat (evolutionär): Wie fördert das System die Fitness (Überlebensfähigkeit)?
- (4) Phylogenetisch (stammesgeschichtlich): Wie hat sich das System im Laufe der Menschwerdung herausgebildet?

Die Ausführungen dazu müssen aufgrund des knappen Raumes spärlich ausfallen. Den letzten Punkt bearbeite ich nicht, die Reihung kehre ich um, um sie dem Alltagsverständnis besser anzupassen.

2.1 Welchen Zweck haben Emotionen?

Seit sich die Ägide der Rationalität in der Renaissance Bahn gebrochen hat, ist das Emotionssystem als archaisches Relikt, als überflüssig, ja hinderlich für erfolgreiches Verhalten diskriminiert worden. Dieser Einschätzung wird in der Biologie, zunehmend auch in der Psychologie, mit Skepsis begegnet. Kriterium des ungewohnt positiven Urteils ist nicht anthropologische Arroganz (kalkulierbare Vernunft als höchstes Gut hehrer Entwicklung), sondern das Maß, in dem durch Emotion biologische (Reproduktionsvorteil), psychologische (Optimierung psychischer Prozesse) und soziale Fitness (sozial erfolgreiches Verhalten) gefördert werden.

2.1.1 Biologische Fitness

Die große Mehrheit aller unterscheidbaren Emotionen wird negativ empfunden, unter den Basisemotionen ist nur eine einzige², die eindeutig als positiv erlebt wird (Freude). In Abkürzung der Argumentation über den biologischen Wert von Emotion kann gefragt werden: Wozu ist es gut, traurig zu sein, sich zu ekeln, Angst zu haben? Man könnte außerhalb der Emotionen, bei *rein* körperlichen Signalen, fortfahren: Schmerz zu verspüren, seekrank zu sein, unter Gestank oder Rauch zu leiden, zu frieren oder zu schwitzen?

Vor einer Antwort ist zu bedenken, dass man die Frage für unzulässig erklären kann. Wir stoßen damit auf einen apodiktischen Aspekt der Titelaussage, dass Kinder ohne Angst aufwachsen sollen: Negative Zustände lassen sich durch nichts rechtfertigen, was außerhalb des *individuellen* Erlebens liegt. Zu einer solchen Grundeinstellung unter Inanspruchnahme des Gebots der Humanität neigen Laien (im Ausnahmefall auch Wissenschaftler: Ulich 1982) – und entledigen sich damit der Wissenschaft: Wo nicht gefragt werden darf, ist nichts zu klären. Da sich niemand gerne als Feind der offenen, demokratischen Gesellschaft hinstellen lässt (so hat der Wissenschaftsphilosoph Popper Frageverbote gebrandmarkt), wird in der Regel eine Begründung in einer von zwei Spielarten nachgereicht: (1) Negative Emotionen (extrem: alle Emotionen) seien ein Überbleibsel der Menschheitsgeschichte, das nicht mehr gebraucht werde. (2) Bedingungen, die zu negativen Emotionen führen, seien menschengemacht, es müsse sie nicht geben. Hier ließen sich leicht auch Angst auslösende Medieninhalte als „überflüssig“ einreihen.

Die Antwort der Biologie auf die Frage ist geradlinig: Emotionen, positive nicht anders als negative, bescheren einen Reproduktionsvorteil, nämlich die Weitergabe der Gene, häufig sogar einen individuellen Überlebensvorteil. Andernfalls hätte sich das Emotionssystem in

² Ergebnisse der Hirnhemisphärenforschung deuten allerdings darauf hin, dass auch Ärger eine positiv empfundene Emotion sein könnte. Dies gilt vermutlich auch für die Aggression, nicht jedoch für die damit immer noch verwechselte Gewalt. Genau wie bei Freude ist Ärger mit Aktivität im *linken* Stirnhirn (präfrontaler Cortex) korreliert, Traurigkeit, Ekel, Angst jedoch im *rechten* Teil (Schore 2000). Dass wir uns über die Negativität von Ärger dennoch einig sind, könnte eine rein kulturelle Zuschreibung sein, eine der vielen unhinterfragbaren „Wahrheiten“.

»Emotionen, positive nicht anders als negative, bescheren einen Reproduktionsvorteil, nämlich die Weitergabe der Gene, häufig sogar einen individuellen Überlebensvorteil.«

»Mancher Vorteil des Emotionssystems bezieht sich auf vergangene Umwelten: Die rasche Ausbildung von Schlangenphobien bringt heute keinen Vorteil mehr, da die lebens- und gesundheitsbedrohlichen Gefahren an anderer Stelle des Lebensraumes lauern.«

der Stammesgeschichte der Menschheit nicht so lange erhalten. Jedes der mit einer Emotion verbundenen Handlungsmuster ist gleich wichtig (Abele-Brehm/Gendolla 2000). So geht Furcht mit dem Verhaltensmuster „Schutz“ einher und löst konkrete Handlungen aus, die die Distanz zum Furcht auslösenden Objekt erhöhen wie etwa Flucht oder Angriff oder die bedrohliche Handlungen eines Gegners hemmen, etwa durch *freezing* (Erstarrung) oder soziale Unterwerfung und Beschwichtigung (Öhman 1999). Selbst als psychopathologisch wertbare Zustände wie die *postpartale* (nachgeburtliche) *Depression* können vorteilhaft sein, weil sie auf dem Hintergrund der quasi permanenten (genauer: kurzzyklischen) Fruchtbarkeit von Menschenfrauen eine allzu rasche Geburtenfolge verhindern und somit die Überlebenschance der einzelnen Nachkommen erhöhen (Euler 2000).

Bei naiv empfundenen Sinnwidrigkeiten ist auch zu berücksichtigen, dass die *Gesamtbilanz* zählt, nicht das „lokale“ Optimum, also der isolierte, ins Auge springende Vorteil. So sorgt etwa die starke Kalksynthese über *lange* Perioden des Lebens für eine effektive Knochenbildung. Dass sie sich im Alter als *lokal* negativ erweist, stört die Bilanz im Übrigen erst dann, wenn wir ein *sehr* hohes Alter erreichen, was biologisch nicht „vorgesehen“ war. Dann nämlich ist „lokal“ nicht mehr gleichbedeutend mit „kurzfristig“. Das Beispiel zeigt die Schwachstelle der Argumentation: Mancher Vorteil des Emotionssystems (und negativ empfundener Körpersignale wie Schmerz) bezieht sich auf *vergangene* Umwelten: Die rasche Ausbildung von Schlangenphobien³ bringt heute keinen Vorteil mehr, da die lebens- und gesundheitsbedrohlichen Gefahren an anderer Stelle des Lebensraumes lauern.

Der fitnesssteigernde Wert von Emotionen ist gebunden an eine Balance ihrer Ausprägung im Hinblick auf Intensität und Art des auslösenden Reizes: Nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig „is the keynote of success“ (Marks/Nesse 1994, S. 248). Dies gilt *unabhängig von gesellschaftlicher Bewertung*, die konventionsverhaftet ist: Leichte homosexuelle Neigungen etwa bringen heterosexuelle Vorteile, denn frühe, und sei es auch ungeschickte Übung am falschen Objekt macht den Meister; fixierte Homosexualität hingegen hat eine eindeutig negative Fitnessbilanz. Was für biologische Regulierung insgesamt gilt, trifft auch auf Angst zu: *Hypophobie* (Tollkühnheit) ist genauso fitnessmindernd wie (*Hyper-*)*Phobie* (übertriebene Angst). Dass Hypophobiker kaum als gestört gelten, zeigt, wie einseitig bis vor ca. 20 Jahren die Betrachtung des Emotionssystems sogar in der Wissenschaft gewesen ist (MacLeod 1999). Menschen, die keinen Schmerz empfinden, sterben jung, solche mit exzessivem Schmerzempfinden sind behindert; Unterdrückung des Hustenreflexes lässt Pneumonie wahrscheinlich werden, zu viel Husten kann zu cerebralen Blutungen führen; Stop des Erbrechens oder Durchfalls zur Intoxikation, zu viel zur Dehydrierung des Körpers (Marks/Nesse 1994).

Angststörungen werden als Übertreibungen korrespondierender *adaptiver* Angstreaktionen aufgefasst. Befindet man sich an exponierter Stelle (physisch wie auch sozial), sind behutsame Handlungen bilanzpositiv; heftige Bewegungen würden den Tod bringen, radikale soziale Handlungen die Stellung kosten. Umgekehrt erweist sich die gegenteilig extreme Form der Angst, die Erstarrung (*freezing*) als nicht minder lebensschädlich. So auch bei anderen spezifischen Verhaltensweisen: Ohnmacht bei offenen Verletzungen mindert den Blutverlust

3 Spezifische Angst auslösende Objekte und Ereignisse wie Schlangen, Spinnen, Höhe, Sturm, Donner, Blitz, Dunkelheit, Blut, soziale Musterung, Trennung, Verlassen der Heimsphäre/Fremdartigkeit etc. sind entgegen landläufiger Überzeugung nicht genetisch mitgegeben. Sie werden jedoch besonders leicht erlernt (Marks/Nesse 1994), weil sie entweder genetisch „vorbereitet“ sind oder weil eine Prädisposition (*prepotency* bzw. *saliency*) vorliegt.

und führt häufig zu Desinteresse bei Beutejägern (kein Appetit auf Aas). Öffentliche Plätze oder sich in fremder Umgebung aufhalten, führt adaptiv zur gemäßigten Angst; als Agoraphobie jedoch geht die adaptive Funktion verloren. Ein Trauma führt zu Furcht und heftiger Meidung von allem, was im Entferntesten an das schreckliche Erlebnis erinnert; als *einzelne*, jedoch *nicht als generalisierte* Überreaktion macht dies Sinn bei Gefahren, deren zu späte Abwehr den Tod oder schwerste Schädigung bedeutet (anschauliche Beispiele bei Marks/Nesse 1994, S. 251).

Zu bedenken ist eine bioökonomische Grundregel, die zur fitnessoptimierenden Regulierung der Angst die geradlinige Anwendung des Einsatz-Nutzen-Prinzips nahe legt: Wenn ein äsendes Reh zu oft unterbricht, um zu wittern, dann kostet das Zeit für die Nahrungszufuhr bzw. sich um einen Partner oder den Nachwuchs zu kümmern; wittert es jedoch zu wenig, kann es zwar mehr äsen, wird aber leichtere Beute für einen Räuber. Global gesehen ist ein *bisschen* zu viel Angst besser als ein *bisschen* zu wenig, weil das Defizit tödlich sein kann und somit in der Endabrechnung höhere Kosten verursacht. Daher sind Angststörungen nicht nur besonders häufig auftretende psychische Störungen, sondern sie tragen sogar als klar psychopathologisches (mit Leiden verbundenes) Phänomen zur biologischen Fitness bei, falls nicht eine schwere Ausprägung vorliegt.

Wesentlich ist, dass zwischen lebensförderlichen und lebenshinderlichen („pathologischen“) Ängsten *kein kategorialer*, sondern lediglich ein *gradueller* Unterschied besteht. Nicht die Angst (oder andere aversive Emotionen) *als solche* ist lebenshinderlich, sondern es sind *spezifische*, inhaltlich unangemessene (zu leicht oder zu schwer ausgelöste) oder übertriebene (zu starke/geringe, zu lang anhaltende/kurz dauernde) Angst induzierte *Verhaltensweisen*. Unangemessenes Angstverhalten

hat seinen Grund in einem Lern-/Entwicklungsdefizit (Lernfehler, zu geringe oder zu starke Generalisierung etc.), das durch extreme Lebenswelten begünstigt wird. Im Einzelfall kann Ursache auch ein angeborenes Defizit sein. Angst per se, auch *Grundmuster* des Angstverhaltens, sind genetisch festgelegt, der fitnesssteigernde Umgang mit diesen Potenzen erfordert jedoch einen *ausgedehnten und differenzierenden* Lernprozess.

2.1.2 Psychologische Fitness

In natürlicher Umgebung rennen wir vor einer Bedrohung weg, ehe wir analysieren und verifizieren können, ob und um welche Art von Bedrohung es sich handelt. Emotionen lassen uns blitzschnell handeln, ohne dass wir Zeit zum Denken „verschwenden“. Alle nötigen körperlichen, aber auch die geistigen Ressourcen für eine Höchstleistung werden im Sekundenbereich nicht nur mobilisiert, sondern auch wohl organisiert (Izard 1993). Ist das ein Vorteil? Ja und nein. Die Janusköpfigkeit der Antwort ist in wechselnden Kulturepochen unterschiedlich bewertet worden. Heute können wir die fitnessförderliche und die -hinderliche Funktion von Emotionen in einer differenzierenden Antwort integrieren: Dort, wo es um rasche und *Notfallshandlungen* geht, wo die Verzögerung der Handlung keine Gelegenheit zu einer Korrektur bietet, sondern zu irreversiblen Schäden führt, ist die emotionsgesteuerte Handlung lebensförderlich. Auch dort, wo eine *Orientierungshandlung* erforderlich ist, wo es um die zunächst grobe Einschätzung einer Situation geht, erweist sich Emotion als segensreich: Ist die Situation gut oder schlecht für mich? Bin ich ihr gewachsen? Muss schnell reagiert werden?

Andererseits gereicht das „kopfloze“ (recte: Stammhirn-gesteuerte, LeDoux 1996), schnelle, heftige, inhaltlich suboptimale Verhalten zum Nachteil, wo es Zeit für eine sorgfältige

»Global gesehen ist ein bisschen zu viel Angst besser als ein bisschen zu wenig, weil das Defizit tödlich sein kann und somit in der Endabrechnung höhere Kosten verursacht.«

»Das Motivationspotential der Emotion wird mit gutem Erfolg in der Pädagogik verwendet.«

Analyse gegeben hätte. Besonders negativ erweist sich die leichte Ansprechbarkeit des Emotionssystems dann, wenn sie in Vermählung mit individueller „Dummheit“ stereotypisiertes Verhalten gebiert (Angststörungen, ausführlich MacLeod 1999). Nicht nur die aversive Tönung der *Angstempfindung*, sogar das emotionsgelenkte *Verhalten* ist der falsche Beschuldigte. Auf die Anklagebank der psychologischen Fitness gehört die *tumbe Nutzung* des Emotionssystems: „So emotion is not something opposed to reason. Emotions and their potentiality for guiding and managing thought in a general way are more basic. They complement the deficiencies of thinking“ (Oatley/Jenkins 1996, S. 123). Andere Autoren suchen sogar zu belegen, dass nur durch Emotionen rationales Denken überhaupt möglich ist (Damasio 1994) oder optimiert wird (Ciompi 1997). Eine andere Variante der Ergänzung rationaler durch emotionale Steuerung hat Simon (1982) ins Spiel gebracht: Jede Handlung bedarf eines *Selektionssystems* und eines *Unterbrechungssystems*. Ersteres steuert die Auswahl von Handlungsplänen und Zielen, Letzteres erlaubt eine schnelle Prioritätenänderung. Auch die handlungsunterbrechende Wirkung von Emotionen (z. B. „Kopflosigkeit“ bei plötzlicher Gefahr) steht im Dienste einer adaptiven Handlung.

Emotion birgt ein zweites Potential, die Fitness zu erhöhen: Sie liefert *Primär-Motivation*. Gegenüber sekundärer Motivation, die zu einer auf bewussten Entscheidungen beruhenden Handlung führt, hat sie den Vorteil, nur das *allgemeine Handlungsziel*, nicht aber den Weg dorthin festzulegen. Das erlaubt gegenüber dem fast algorithmisierten Ablauf der Willenshandlung hohe Flexibilität in der Ausführung, womit sich ein Potential für kreative Anpassungen auftut (Öhman 1999). Emotionen klinken

nicht unbedingt eine Handlung aus, sorgen aber für einen Handlungs*simpuls*, der bei passender Gelegenheit in die Tat umgesetzt werden *kann* (Plutchik 1994). Anders als bei der entscheidungsbasierten Handlung bleibt auch bei Ausführungsverzögerung die Triebkraft weitgehend erhalten.

Das Motivationspotential der Emotion wird mit gutem Erfolg in der Pädagogik verwendet. Ereignisse oder Lerninhalte, die Emotionen auslösen oder in ihrer emotionalen Tönung der momentanen Stimmungslage entsprechen, lenken Aufmerksamkeit auf sich, werden eher wahrgenommen, bevorzugt bearbeitet und besser behalten bzw. erinnert (Bower 1992). Allerdings scheint die Erinnerung an extrem emotionsbesetzte Inhalte (Schock) nicht immer besser zu sein. Sie tauchen zwar zuweilen (wenn die Umwelt geeignete assoziative Hinweisreize bereitstellt) als *flash bulb memories* auf, können im Übrigen jedoch gezielt von der Erinnerung ausgeschlossen werden (Klauer 2000).

Das motivationale Potential hat hohe Bedeutung für den Unterrichtsstil: Bei lehrerzentrierten Unterrichtsformen wird der Wissenserwerb nicht mit Handlungszielen verknüpft; können keine Ziele erreicht oder verfehlt werden, entstehen keine mit dem Lernstoff verbundenen Emotionen, der Lernstoff hat weniger persönliche Bedeutsamkeit und wird weniger gut behalten (Hänze 2000). Beim Gegenteil eines solchen „kalten“ Unterrichts, beim *Flow-Erlebnis* (Czikszentmihalyi 1990), gehen Schüler völlig in der Sache auf (intrinsische Motivation). Kompetenzsteigerung und Wissenserwerb finden „müheless“ und nicht planvoll gelenkt, ja auch gegen den eigenen Willen statt (inzidental). Es wird behauptet, dass geistige Höchst- und Kreativleistungen ausschließlich in diesem Zustand der Hingebung, gesteigert bis zur Verzückung, gelingen können (Averill 1999).

2.1.3 Soziale Fitness

Der mit Emotionen gekoppelte Ausdruck (Mimik, Gestik, Körperhaltung, Stimme, Hautveränderungen etc.) ist in seiner primären Funktion Teil der Mobilmachung körperlicher und mentaler Reserven (z. B. weit aufgerissene Augen: gesteigerte Informationsaufnahme) für eine rasche Handlung oder bildet solche Bereitstellung unwillkürlich ab (z. B. Zittern: Anspannung). Zugleich aber signalisiert dieses protokommunikative Zeichensystem des Ausdrucks-

verhaltens Sozialpartnern die eigene Befindlichkeit und regelt das erfolgreiche Zusammenleben. Fridlund (1994) weist darauf hin, dass die Automatik der Emotionsexpression sich weiterentwickelt zur *gezielten* Steuerung der Umwelt. Auch die Mimik von Kleinkindern sei nicht unreifer und unbeherrschter Ausdruck momentaner Befindlichkeit, sondern clevere altersspezifische Anpassung zur Regulation elterlicher Fürsorge. Noch einen Schritt weiter geht die Verhaltenstherapie: Kinder gängeln ihre Eltern, Geschwister, Lehrer etc. in geradezu erpresserischer Weise mit der Zurschaustellung ihrer Angst; dies zumal auf dem Hintergrund der eingangs erwähnten Maxime des Angst-„Verbots“ unüberbietbar effektiv. Auch bei Erwachsenen können Emotionen eine starke Waffe darstellen, etwa wenn stark Geängstigte zu allem fähig zu sein scheinen (in noch extremerer Ausprägung beim „Rücken-zur-Wand“-Syndrom [*cornering*]) oder durch Zorn signalisieren, dass Verhandlungen zwecklos sind.

Der nicht unterdrückbaren kommunikativen Funktion wegen kann sich die kulturell diktierte, aber für die Steigerung der Fitness negative Rolle unangebrachter Emotionen gerade im pädagogischen Feld zeigen (Hänze 2000, S. 587): Schüler nehmen Attributionen (ursächliche Zuschreibungen), die sich hinter der emotionsgetönten Bemerkung der Lehrerin verbergen, ernst und akzeptieren sie wegen des Kompetenzgefälles. Zeigt die Lehrerin nach Misserfolg des Schülers sichtbares Mitgefühl, kann das zu dessen Beschämung führen und damit verbunden zur Selbstattribution von Unfähigkeit (unveränderliche Eigenschaft, Anstrengung zwecklos), die geforderte Leistung zu erbringen. Ärger auf Seiten der Lehrerin als unwillkürlich sichtbare Beschuldigung mangelnder Anstrengung hat hingegen eine positiv motivierende Wirkung auf Schüler, da deren eigenes Bemühen damit im sozialen Urteil nicht schicksalhaft festgeschrieben wird: Neues Spiel kann neues Glück bringen.

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis war bis 2004 Universitätsprofessor für Psychologie mit Schwerpunkt Lernen/kognitive Prozesse. Er ist Mitglied im Kuratorium der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Kontakt: w.michaelis@michaelisw.de

Teil 2 des Artikels *Unsere Kinder sollen ohne Angst aufwachsen...* erscheint in *tv diskurs* 32.

Literatur:

- Abele-Brehm, A. / Gendolla, G.:** *Motivation und Emotion.* In: J. H. Otto/H. A. Euler/H. Mandl (Hrsg.): *Emotionspsychologie.* Ein Handbuch. Weinheim 2000, S. 297–305.
- Averill, J. R.:** *Creativity in the domain of emotion.* In T. Dalgleish/M. Power (Hrsg.): *Handbook of cognition and emotion.* Chichester 1999, S. 765–782.
- Bower, G. G.:** *How might emotions effect learning?* In: S. A. Christianson (Hrsg.): *The handbook of emotion and memory: Research and theory.* Hillsdale, NJ 1992, S. 3–31.
- Ciampi, L.:** *Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik.* Göttingen 1997.
- Czikszentmihalyi, M.:** *The flow experience.* San Francisco 1990 (dt.: Stuttgart 1992).
- Damasio, A. R.:** *Descartes's error: Emotion, reason, and the human brain.* New York 1994 (dt.: München 1997).
- Ekman, P.:** *Emotion in the human face.* Cambridge 1988, 2. Auflage (dt.: Paderborn 1988).
- Euler, H.:** *Evolutionstheoretische Ansätze.* In: J. H. Otto/H. A. Euler/H. Mandl (Hrsg.): *Emotionspsychologie.* Ein Handbuch. Weinheim 2000, S. 45–63.
- Fridlund, A. J.:** *Human facial expression: An evolutionary view.* San Diego, CA 1994.
- Hänze, M.:** *Schulisches Lernen und Emotion.* In: J. H. Otto/H. A. Euler/H. Mandl (Hrsg.): *Emotionspsychologie.* Ein Handbuch. Weinheim 2000, S. 586–594.
- Izard, C. E.:** *Organizational and motivational functions of discrete emotions.* In: M. Lewis/J. M. Haviland (Hrsg.): *Handbook of emotions.* New York 1993, S. 631–641.
- Klauser, K. C.:** *Gedächtnis und Emotion.* In: J. H. Otto/H. A. Euler/H. Mandl (Hrsg.): *Emotionspsychologie.* Ein Handbuch. Weinheim 2000, S. 315–324.
- LeDoux, J.:** *The emotional brain. The mysterious underpinnings of emotional life.* New York 1996.
- MacLeod, C.:** *Anxiety and anxiety disorders.* In: T. Dalgleish/M. Power (Hrsg.): *Handbook of cognition and emotion.* Chichester 1999, S. 447–477.
- Marks, I. M./Nesse, R. M.:** *Fear and fitness: An evolutionary analysis of anxiety disorders.* *Ethology and Sociobiology*, 15/1994, S. 247–261.
- Mogg, K./Bradley, B. P.:** *A cognitive-motivational analysis of anxiety.* *Behaviour Research & Therapy*, 36/1998, S. 809–848.
- Oatley, K./Jenkins, J. M.:** *Understanding emotions.* Cambridge, MA 1996.
- Öhman, A.:** *Distinguishing unconscious from conscious emotional processes: Methodological considerations and theoretical implications.* In: T. Dalgleish/M. Power (Hrsg.): *Handbook of cognition and emotion.* Chichester 1999, S. 321–352.
- Plutchik, R.:** *The psychology and biology of emotion.* New York 1994.
- Scherer, K. R.:** *Emotion.* In: W. Stroebe/M. Hewstone/G. M. Stephenson (Hrsg.): *Sozialpsychologie: Eine Einführung.* Berlin 1997, 3. Auflage, S. 293–330.
- Scherer, K. R./Walbott, H. G.:** *Evidence for universality and cultural variation of differential emotion response patterning.* *Journal of Personality and Social Psychology*, 66/1994, S. 310–328.
- Schore, A. N.:** *The self-organization of the right brain and the neurobiology of emotional development.* In: M. D. Lewis/I. Granic (Hrsg.): *Emotion, development and self-organization: Dynamic systems approaches to emotional development.* New York 2000, S. 155–185.
- Simon, H. A.:** *Models of bounded rationality.* Cambridge, MA 1982.
- Tinbergen, N.:** *On aims and methods of ethology.* *Zeitschrift für Tierpsychologie*, 20/1963, S. 410–433.
- Ulich, D.:** *Das Gefühl: Eine Einführung in die Emotionspsychologie.* München 1982.

Literaturbesprechungen – Inhalt:

Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hrsg.):
Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme **82**
Prof. Dr. Lothar Mikos

Bernhard Debatin/Rüdiger Funiok (Hrsg.):
Kommunikations- und Medienethik **85**
Dr. Wolfgang Wunden

Geert Lovink:
Dark Fiber. Auf den Spuren einer kritischen Internetkultur **86**
Susanne Eichner

Wolf-Rüdiger Wagner:
Medienkompetenz revisited. Medien als Werkzeuge der Weltaneignung: ein pädagogisches Programm **87**
Klaus-Dieter Felsmann

Eva Schäfer:
Reflexion durch Produktion. Lebensentwürfe jugendlicher TV-Serienstars. Eine qualitative Studie am Beispiel von „Schloss Einstein“ und „Die Pfefferkörner“ **88**
Susanne Bergmann

Hans Dieter Erlinger/Bodo Lecke (Hrsg.):
Kanonbildung bei audiovisuellen Medien im Deutschunterricht? **89**
Klaus-Dieter Felsmann

Gerlinde Frey-Vor/Rüdiger Steinmetz (Hrsg.):
Rundfunk in Ostdeutschland. Erinnerungen – Analysen – Meinungen **90**
Prof. Dr. Hans-Jörg Stiehler

Patrick Donges/Manuel Puppis (Hrsg.):
Die Zukunft des öffentlichen Rundfunks. Internationale Beiträge aus Wissenschaft und Praxis **91**
Prof. Dr. Lothar Mikos

Kurzbesprechungen **92**

Perspektiven der Gewaltforschung

Nachdem der Bielefelder Soziologe und Leiter des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Wilhelm Heitmeyer bereits vor zwei Jahren als Mitherausgeber das *Internationale Handbuch der Gewaltforschung* und damit ein Standardwerk vorgelegt hat (vgl. die Rezension in *tv diskurs*, Ausgabe 25 [Juli 2003], S. 82ff.), setzt er dies nun gemeinsam mit dem Konstanzer Soziologen Hans-Georg Soeffner fort. In ihrem schlicht mit *Gewalt* betitelten Band versammeln sie insgesamt 20 Beiträge, die sich einerseits verschiedenen Themen der Gewaltforschung widmen, andererseits aber die Forschung auch selbst reflektieren. So geben drei Autoren aus verschiedenen Disziplinen eine Antwort auf die eher rhetorisch gemeinte Frage, ob „sozialwissenschaftliche Gewaltforschung überflüssig“ ist (S. 383ff.). Die Antwort lautet selbstverständlich: Nein! Gerade die öffentlichen Debatten über Gewalt und ihre Folgen sowie über Gewaltdarstellungen in den Medien zeigen, wie wichtig gerade die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung ist. Das hat einen Grund u. a. darin, dass moralische Bewertungen von Gewalt hier als eine Diskursfalle begriffen werden. Der (wissenschaftlich) neutrale Blick steht im Vordergrund. Das gilt zwar nicht für alle Varianten der sozialwissenschaftlichen Forschung, aber doch für einen Großteil. Bemerkenswert ist auch, wie selbstreflexiv sich die Disziplin mit ihren eigenen Theoremen und empirischen Befunden auseinandersetzt. So beschäftigen sich zwei Beiträge (Hüttermann und Imbusch) mit dem aktuellen Dis-

kurs in der Gewaltforschung zwischen Mainstream und Innovation. Während es den einen um die Ursachen von Gewalt geht, setzen die anderen den Schwerpunkt auf die möglichst genaue Beschreibung von Gewalt und ihrer Dynamik. Letztlich wird diese „kuriose Debatte“ (Imbusch) als eine „falsche Alternative“ (Hüttermann) gewertet. Denn notwendig ist sicher beides. Wer nur nach den Ursachen von Gewalt schaut, wird Gewaltphänomene möglicherweise nicht in ihrer ganzen Komplexität verstehen können. Wer nur den genauen Blick auf das Phänomen hat, der wird die Perspektive auf die Ursachen und den Zweck von Gewalt verlieren. Die reflexive Auseinandersetzung mit Gewalt zeigt sich gerade auch in den Beiträgen, die sich mit dem Gewaltbegriff (Nunner-Winkler), der Faszination der Gewalt (Soeffner) und der Zukunft der Gewalt (Heitmeyer) befassen. In ihrer Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff stellt die Sozialpsychologin Gertrud Nunner-Winkler fest: „Gewaltdefinitionen, bei denen die Verabschueungswürdigkeit konstitutiver Bestandteil der Begriffsbedeutung ist, gelangen zu keiner überhistorisch, interkulturell, ja nicht einmal interindividuell identischen Gegenstandsabgrenzung, und das Phänomen der Bewertungsdifferenzen bleibt ihnen als Forschungsfrage verschlossen“ (S. 55). Das sollten sich ruhig auch zahlreiche Forscher und Debattanten, die sich mit der Frage von medialen Gewaltdarstellungen und deren Wirkungen befassen, hinter die Ohren schreiben. Nunner-Winkler plädiert für einen engen Gewaltbegriff, der sich auf die absichtsvolle illegitime physische Schädigung bezieht. Sie

folgt dabei den Kriterien, die einer der Urväter der Soziologie, Max Weber, für die soziologische Begriffsbildung entwickelt hat. Danach haben Begriffe klar und eindeutig zu sein, müssen den Zwecken des Fachs dienen und „Kulturbedeutung“ haben, d. h., sie müssen sich auf reale Phänomene beziehen lassen. Der enge Gewaltbegriff folgt diesen Kriterien: „Im Interesse der Eindeutigkeit sieht die vorgeschlagene Gewaltdefinition von der Bewertung der Legitimität der Handlung ab, da diese je nach Persönlichkeitsmerkmalen (z. B. aggressiv versus verträglich), nach Rolle (z. B. Täter versus Opfer), nach Deutungssystem (z. B. Revolutionär versus loyaler Staatsbürger), nach historischer Epoche (z. B. Züchtigungsrecht des *pater familias* versus Tabuisierung der Prügelstrafe) differieren mag. Auch die Schwere der Folgen geht nicht in die Begriffsbestimmung ein, die sich vielmehr allein an Strukturmerkmalen der Handlung orientiert“ (S. 29f.). Zugleich zeigt die Autorin, warum psychische oder strukturelle Gewalt eine ihrer Ansicht nach unzulässige Erweiterung des Gewaltbegriffs darstellen. Psychische Gewalt in Form von Beleidigungen oder Drohungen unterliegt „besonderen Bedingungen des Gelingens und des Scheiterns“. Das unterscheidet sie von der Eindeutigkeit der physischen Gewalt. Für das Gelingen oder Scheitern einer Beleidigung ist die „Mitarbeit“ des Opfers ganz wesentlich. Es reicht nicht, dass jemand gegenüber einem anderen eine beleidigende Äußerung macht. Das Opfer muss sich auch tatsächlich beleidigt fühlen. Wenn es z. B. sagt, dass es sich nicht betroffen fühlt, ging die beleidigende Äußerung ins Leere, sie hat ihre

beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. „Der Strukturunterschied zwischen verbaler und physischer Gewalt lässt sich nun präzise bestimmen. Das Gelingen psychischer Verletzungen kann nicht vom Täter allein durchgesetzt werden. Ein (wie auch immer eingegengtes) Mitspielen des Opfers ist unerlässlich. [...] Im Gegensatz dazu ist eine physische Gewalthandlung für ihren Erfolg auf eine Mitwirkung des Opfers nicht angewiesen. Der Täter kann sie allein vollziehen, d. h., er kann die Subjektivität des anderen missachten und im Extremfall ihn als bloßes Objekt behandeln, aus dem Weg räumen und beseitigen. Mit anderen Worten: Der Faustschlag trifft das Opfer, die Beleidigung kann es ignorieren oder – besser noch – ‚schlagfertig‘ auf den Täter zurückschlagen“ (S. 41f.). Mit ihrem Gewaltbegriff folgt Nunner-Winkler auch dem Vorschlag der Gewaltkommission der Bundesregierung, die Gewalt als „die zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“ bezeichnet hat (S. 26).

Die Soziologen Roland Eckert und Herbert Willems beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit den Folgen der Gewaltkommission, die insgesamt 158 Empfehlungen verabschiedete. Zehn Jahre nach Beendigung der Kommissionsarbeit im Jahre 1990 war ein „Großteil der Empfehlungen öffentlich diskutiert, viele in Modellprojekten erprobt und einige rechtlich umgesetzt“ worden (S. 540). Allerdings stellen die Autoren einschränkend fest, dass die Durchsetzung von Kommissionsempfehlungen stark von den „Konjunkturzyklen“ politischer Themen abhängig war und ist. Die besondere Bedeutung sol-



Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hrsg.): *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme.* Frankfurt am Main 2004: Suhrkamp. 15,00 Euro, 546 Seiten m. Tab.

cher Kommissionen sehen sie entsprechend auch weniger in den konkreten Auswirkungen, sondern eher darin, „dass sie gesellschaftlichen Konsens ausgelotet haben und ihnen gegenüber auch Dissens artikuliert worden ist“ (S. 542). Gerade dieser Beitrag zeigt, dass wissenschaftliche Debatten und Empfehlungen ihren Sinn haben und nicht einfach nur verpuffen.

Es würde zu weit führen, alle Beiträge dieses Bandes im Einzelnen zu würdigen. Für die Diskussion über mediale Gewaltdarstellungen und deren Folgen sind sicher die grundlegenden Überlegungen zum Gewaltbegriff und die (selbst)kritischen Überlegungen zur Gewaltforschung zentral. Von beiden Positionen ist die Forschung über Mediengewalt teilweise noch weit entfernt. Hilfreich für deren Debatten können auch die Beiträge sein von Albert Scherr über „Körperlichkeit, Gewalt und soziale Ausgrenzung in der ‚postindustriellen‘ Wissensgesellschaft“, von Susanne Karstedt über „Typen der Sozialintegration und Gewalt“, von Rainer Strobl und Wolfgang Kühnel über den „Zusammenhang zwischen kollektivistischen Werten und Gewalt am Beispiel von Aussiedlerjugendlichen“ sowie insbesondere die Beiträge von Helmut Thome zur „Erklärung langfristiger Gewaltkriminalität seit Beginn der Neuzeit“ und von Günter Albrecht über „Sinn und Unsinn der Prognose von Gewaltkriminalität“. Letzterer stellt fest: „Die augenblickliche Leistungsfähigkeit der Gewaltprognose ist sehr begrenzt“, denn da, „wo es um gravierende Formen der Gewalt geht, die Prognose also sehr gefragt ist, ist die Basisrate so niedrig, dass auch bisher noch nicht erreichte

Treffergenauigkeiten zu Ergebnissen führen würden, die vor dem Hintergrund der vorgestellten Qualitätsanforderungen nicht vertretbar sind“ (S. 511). Diesen Qualitätsanforderungen an Prognosen genügen die meisten Studien, die einfache kausale Beziehungen zwischen Medienkonsum und Gewaltverhalten herstellen, in der Regel nicht. Hier besteht also noch großer Bedarf in der Erforschung der medialen Gewalt. Das vorliegende Buch kann allen, die sich mit Fragen der Gewaltdarstellung in den Medien und deren möglichen Auswirkungen beschäftigen, als Basislektüre empfohlen werden. Das gute Preis-Leistungs-Verhältnis sollte ein zusätzlicher Anreiz zum Kauf sein. Leider geht kein Beitrag des Bandes auf mediale Gewaltdarstellung und deren Erforschung ein. Ein Mangel, der sicherlich in einer Neuauflage behoben werden könnte. Die zahlreichen Beiträge behandeln jedoch so grundlegende Fragen, dass viele Überlegungen auf die Mediengewaltforschung übertragbar sind. In diesem Sinn liefert das Buch eine Fülle von Anregungen.

Lothar Mikos

Kommunikations- und Medienethik

Die medienbezogenen Wissenschaften sind aktuell gefordert, sich mit normativen Aspekten von Medienproduktion und -rezeption zu beschäftigen – dies aber nicht im Elfenbeinturm, sondern in Verbindung mit der Medienpraxis. Das 1997 gegründete „Netzwerk Medienethik“ und die in sachlicher und personeller Nähe zum Netzwerk 2001 gegründete Fachgruppe „Kommunikations- und Medienethik“ der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK) stellen sich dieser Herausforderung. Der vorliegende Band ist aus der gemeinsamen Tagung beider Gruppierungen im Februar 2002 in München hervorgegangen. Das Thema war „Begründungen und Argumentationen der Medienethik“. Der Band belegt die Vielfalt der Zugangsweisen zu moralischen Phänomenen im Medienbereich und das Bemühen, einen wissenschaftlich verantwortbaren Weg zwischen Normabstinenz einerseits und einer vorschnellen Bindung an konkrete Handlungsnormen und moralische Werte andererseits zu finden. Ein „Königsweg“ der Begründung medienbezogener moralischer Positionen ist in dem Band nicht zu finden – die Möglichkeit sinnvoller Argumentationen wurde aber auch nicht bestritten. Die Herausgeber Debatin und Funiok geben mit einer präzisen Einführung einen guten Überblick über den Sachstand und den Band. Entscheidend für die – nicht selten in Zweifel gezogene – Wirksamkeit der Medienethik ist ihren Ausführungen zufolge, wie gut es gelingt, ethische Strukturen im Medien-

system und gleichzeitig moralische Orientierungen in den Individuen zu verankern. Eine medienethisch ausgerichtete Ausbildung von Medienberufen ist ihnen dabei ebenso wichtig wie die ethische Durchdringung der Medienpraxis: durch die Einbindung von medienethischen Werten und Grundsätzen in organisationelles Handeln. Dazu muss ein medienethisch sensibilisierter öffentlicher Diskurs treten, der kritisch auf Vorgänge im Mediensystem reagiert. Im ersten Teil des Buches, überschrieben „Grundlagen“, spricht besonders der Versuch der Medienethik-Promovendin Anika Pohla an, eine verbindliche normative Medienethik angesichts schwerwiegender Einwände als nicht gänzlich illusorisch erscheinen zu lassen. Eingeleitet wird dieser Buchteil vom einführenden Vortrag der Tagung: „Der systematische Ort der Medienethik – eine sprachphilosophische Perspektive“. Hans Julius Schneider, Professor für Philosophie an der Universität Potsdam, geht von der pragmatischen Unterscheidung zwischen dem Förderlichen sprachlicher Produktion und dem Schädlichen aus. Gegen „Medienmüll“ und die Oberflächlichkeit des bloß Dahingesagten stellt Schneider die Verantwortung der Medien für das Welt- und Selbstverständnis der Rezipienten. Dort setzt auch E. Bohlken an, der die Nutzerkompetenz betont. R. Leschke stellt – gegen normative Positionierungen – seinen metaethischen bzw. deskriptiven Ansatz. Im zweiten Teil des Buches sind unter dem Titel „Einzelansätze“ fünf Beiträge platziert, die sich mit folgenden Themen befassen: Ironische Ethik öffentlicher Kommunikation nach Luhmann

(A. Filipovic); Medienethik – politische Ethik (K. Weber); Diskursethik (A. Hüting); Ambivalenzen bei Jürgen Habermas (T. Schultz); Scham als medienethische Kategorie (F. Herrmann). Im dritten Teil („Anwendungen“) diskutiert B. Thomaß Prinzipien journalistischer Praxis; W. Wunden befasst sich aus medienethischer Sicht mit dem Kodex des Deutschen Presserates; C. Schicha deckt Widersprüche zwischen Diskurspostulaten und Talkshow-Dramaturgien auf; M. Jäckel und M. D. Reinhardt thematisieren provokante Werbung. P. Grimm schließlich erläutert das Verfahren wertbezogener semiotischer Analyse von medialen Produkten. Wer sich in aktuelle und grundlegende Positionen der Medienethik einlesen und Akteure der deutschsprachigen Debatte auf wissenschaftlichem Niveau kennen lernen will, wird gern diesen Band – mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis – in die Hand nehmen. Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Grundlagendebatte werden deutlich sichtbar. Prekär bleiben für die Wissenschaft offensichtlich inhaltliche Festlegungen, die auch den Praktikern im Bewertungsgeschäft die Erarbeitung eigener Positionen abnehmen würden. Hinter dieser in dem Band deutlich werdenden Zurückhaltung kann man aber eine um vertiefte Reflexion bemühte Disziplin Medienethik entdecken – in einer Zeit, die an populistischen Argumenten wahrlich nicht arm ist.

Wolfgang Wunden



**Bernhard Debatin/
Rüdiger Funiok (Hrsg.):
Kommunikations- und
Medienethik.** Konstanz
2003: UVK. 29,00 Euro,
264 Seiten.



Geert Lovink:

Dark Fiber. Auf den Spuren einer kritischen Internetkultur. Opladen 2004: Leske + Budrich. 19,90 Euro, 342 Seiten.

Dark Fiber

Dark Fiber von Geert Lovink ist die deutsche Neuauflage der 2001 in englischer Sprache erschienenen Abrechnung mit dem Internet-Hype. *Dark Fiber* steht für ungenutzte Glasfaserhochleistungsleitungen – und wie der Titel mutet auch der Inhalt des Buches kritisch und manchmal pessimistisch an. Dabei versteht sich Lovink keinesfalls als Kulturpessimist, sondern als radikaler Medienpragmatiker. Es geht ihm um eine realistische Einschätzung der Möglichkeiten des Netzes, um eine kritische Aufdeckung von „blinden Flecken der noch herrschenden cyberlibertären Ideologie“.

Lovink begibt sich auf die Suche nach den „Spuren einer kritischen Internetkultur“, die sich in einem Mix von Artikeln, Diskussionsbeiträgen und Essays des Autors aus den späten 90er Jahren finden. Es beginnt mit zwei Fallstudien („Die Digitale Stadt Amsterdam“ und die Mailingliste „Nettime“), denen verschiedene Einzelbetrachtungen folgen. Ein Beitrag beschäftigt sich mit den Vorteilen eines globalen, ortsunabhängigen metrischen Zeitsystems, ein anderer problematisiert und hinterfragt den Gebrauch der englischen Sprache als universelle Kommunikationsform im Internet. In den „Reiseberichten“ erfährt der Leser mehr über die Eigeninitiativen verschiedener NGOs (Non-governmental Organizations) und Kunstinitiativen in Krisengebieten wie Tirana (Albanien, Mai 1998).

In dem Kapitel „Eine Kritik der Push-Medien“ rechnet der Autor mit der Technozentriertheit und überholten Ideologie des Onlinemagazins „Wired“ und dessen damaliger Vorstel-

lung von einer neuen, demokratischen Ära der dezentralen und liberalen Medienpartizipation durch das Internet ab. Mit Recht weist Lovink darauf hin, dass „Wired“, ebenso wie viele gleich gesinnte Vertreterinnen und Vertreter einer cyberlibertären Ideologie, sich zu lange theoretisch und ideologisch isoliert und zu lange Studien und Ergebnisse aus relevanten Disziplinen wie Kommunikationsforschung, Publikumsforschung, Zuschauerverhalten oder ökonomischen Dynamiken ignoriert haben.

Interessante und immer noch aktuelle Einblicke bietet das letzte Kapitel des Buches: „In Richtung einer politischen Ökonomie“. Anhand der Dotcom-Krise argumentiert der Autor für eine realistische und pragmatische Sicht auf das Medium Internet. Der Dotcom-Hype und seine anschließende Krise stellen laut Lovink den von Hannah Arendt beschriebenen Konflikt von Utopie und Negativismus dar: Einerseits evoziert eine technikzentrierte Sichtweise die Utopie eines genuin demokratischen, partizipatorischen, offenen Mediums, das die Formierung einer idealen Gesellschaft ermöglicht. Andererseits sehen sich die Internetnutzer einer zunehmenden Inhaltsleere und Verödung des Netzes gegenüber – und einer Reduzierung auf wenige „Big Player wie die Mediengiganten der Druck-, Fernseh- und Filmindustrie, Telekom- und Kabelunternehmen oder alter Softwareunternehmen aus den 80er Jahren“ (S. 298).

Gemein ist allen Berichten die Aufdeckung und Analyse des Spannungsfeldes, das sich aus den gegensätzlichen Bestrebungen und Tendenzen im Internet ergibt – freigeistige Nutzung

des Internets und Netzaktivismus einerseits und wirtschaftliche Interessen der Großkonzerne sowie staatliche Regulierung andererseits –, wobei der Autor jedoch jegliche libertären und utopischen Illusionen strikt ablehnt und kritisiert. Er fordert dazu auf, sich „Misserfolge vorzunehmen und sie in derselben Weise zu evaluieren“, wie dies bei erfolgreichen Projekten der Fall ist.

Die Artikelsammlung bietet punktuell interessante Einblicke in eine Debatte der jüngsten Mediengeschichte, von denen viele Aspekte auch noch nicht an Aktualität verloren haben: Eine wirtschaftlich rentable Gestaltung des Internets, die Copyright-Debatte oder die Problematik der Nutzung des Internets durch demokratiefeindliche Kräfte wie rechtsextremistische Gruppierungen – diese Themen sind noch längst nicht verjährt. Dabei eröffnet das Buch einen sehr fokussierten Blick auf das Internet. Die persönlichen Erfahrungsberichte sowie die im immer gleichen netzkulturellen Umfeld verhafteten Themen doppelten sich und wirken willkürlich zusammengestellt. Trotzdem bietet das Buch einen interessanten und durch den essayistischen Stil eingängigen Einblick in das Schaffensumfeld des Autors.

Susanne Eichner

Medienkompetenz revisited

1995 stellte die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) in einem Orientierungsrahmen zur Medienerziehung in der Schule fest, dass sich die Medienwelt als eigenständige Erziehungs- und Bildungswelt entwickelt habe und dass daher den Bundesländern zu empfehlen sei, eine „wirksame und tragfähige Medienerziehung“ aufzubauen. Wolf-Rüdiger Wagner erinnert in der vorliegenden Publikation an die fast zehn Jahre alte Empfehlung, um dann festzustellen, dass weder von der Medienpädagogik noch von anderen Positionen her mit erkennbarem Eifer und schon gar nicht mit einem gewissen Erfolg an entsprechenden Konzepten gearbeitet worden sei (S. 51).

Wagner selbst hat seit vielen Jahren versucht, Medienbildung in das schulische Umfeld zu integrieren. Wenn er nun ein eher ernüchterndes Resümee zieht, so gibt er sich damit keinesfalls der Resignation anheim. Für ihn besteht das Problem darin, dass der Gegenstand der Medienbildung nicht für die schulische Bildung handhabbar definiert ist. Die bisherige Diskussion zum Thema habe sich sehr stark an die Kommunikationswissenschaft angelehnt und damit eine zu einseitige Orientierung auf die Massenmedien erfahren. Der Autor sieht in Abgrenzung dazu eine Chance für die künftige produktive Verständigung über Ziele und Aufgaben der Medienbildung innerhalb der Schule darin, dass die Medien als Werkzeuge der Weltaneignung verstanden werden. Hierbei gelte es, den technisch-materiellen und den kulturellen Aspekt der Mediengesellschaft

als Einheit zu betrachten. In der praktischen Konsequenz bedeutet dies, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Medienpädagogik und informationstechnischer Bildung aufzuheben. Voraussetzung und gleichzeitig Mittler hierfür sei der Computer, der als „Universalmedium“ zu betrachten ist. Um seine Thesen zu untermauern, begibt sich Wolf-Rüdiger Wagner in einen ausführlichen historischen Exkurs über den Zusammenhang von Medienentwicklung und Fortschritt. Hierbei hat er offenbar zwei wesentliche Adressatenkreise vor Augen: Einmal geht es ihm um diejenigen, die aktuelle Schulcurricula erarbeiten. Sie sucht er für seine Idee zu gewinnen, indem er die Bedeutung der Medien für menschliche Lebens- und Handlungszusammenhänge aufzeigt und sie damit als ursächlichen Gegenstand der Allgemeinbildung kennzeichnet. Zum anderen setzt er sich mit jenen auseinander, die er als Repräsentanten einer „Technikferne des deutschen Kultur- und Bildungsbegriffs“ ausgemacht hat. Wagner zeigt sich dabei als Kenner der einschlägigen Literatur. Er stellt unterschiedliche Quellen gegenüber, kommt dann aber zu einer recht eindimensionalen Schlussfolgerung: „Bei der kulturkritisch inspirierten Medienkritik handelt es sich eigentlich um eine Technik- und Zivilisationskritik bzw. eine Kritik an der Modernisierung“ (S. 29). Für den Autor läuft eine solche Kritik auf eine rückwärts gewandte Utopie, gar auf „Agrarromantik“ (S. 28) hinaus, die – so stigmatisiert – natürlich den Anforderungen einer modernen Gesellschaft und damit auch moderner Bildung nicht gerecht werden kann. Diese Position ist gewiss

ausgesprochen zeitgeistkompatibel, doch sie denunziert gleichzeitig jede Art kritischer Auseinandersetzung mit medialen Gegebenheiten und deren gesellschaftlicher Einbindung. Letztendlich konterkariert Wagner mit dieser überspitzten Polemik seinen eigenen Denkansatz, der von der Einsicht ausgeht, „dass es sich bei Medien nicht um Geräte und Apparaturen, sondern um soziotechnische Systeme handelt“ (S. 39).

Im letzten Teil seiner als „pädagogisches Programm“ begriffenen Schrift geht der Autor, orientiert an seinem Gegenstand, auf wesentliche Aspekte der aktuellen Bildungsdebatte ein. Er plädiert in Abgrenzung von Lehr- und Lernmodellen, die der Instruktion verpflichtet sind, für „selbstbestimmtes und entdeckendes Lernen“ (S. 173). Gleichzeitig favorisiert er Medienkonzepte, die nicht von außen, sondern von der Schule selbst entwickelt werden. Nicht zuletzt – und das ist ein sehr wesentlicher Gedanke – macht sich Wagner, ausgehend von den Erkenntnissen der PISA-Studie, für einen erweiterten Textbegriff, der auch mediale Texte einbezieht, stark.

Die Einsicht, dass Lese- und Schreibkompetenz heute auch Medien-Lese- und Medien-Schreib-Kompetenz beinhaltet, sollte schnellstmöglich Allgemeingut werden.

Klaus-Dieter Felsmann



Wolf-Rüdiger Wagner:
Medienkompetenz revisited. Medien als Werkzeuge der Weltaneignung: ein pädagogisches Programm. München 2004: kopaed. 16,80 Euro, 206 Seiten.



Eva Schäfer:

Reflexion durch Produktion. Lebensentwürfe jugendlicher TV-Serienstars. Eine qualitative Studie am Beispiel von „Schloss Einstein“ und „Die Pfefferkörner“. München 2004: kopaed. 19,80 Euro, 256 Seiten.

Lebensentwürfe jugendlicher TV-Serienstars

Eva Schäfer mag die Fernsehserien, über die sie schreibt, und sie interessiert sich ernsthaft für die Jugendlichen, mit denen sie spricht. Dabei konzentriert sie sich ganz auf das mögliche entwicklungsfördernde Potential, das dem Dasein als TV-Serienstar im jugendlichen Alter innewohnt. Schon dieser unvoreingenommene Zugang zum Thema ist originell, spannend und vielleicht tatsächlich „eine Pionierleistung im Bereich der Kinderfernsehserienkultur“ (U4). Eva Schäfer betrachtet das Schauspiel der Kinder und Jugendlichen als eine kreative Arbeit und damit als eine Facette von Medienkompetenz. Sie legt dar, dass die jungen Stars bei entsprechend qualifizierter Betreuung ihre Persönlichkeit im Rampenlicht nicht verlieren, sondern ganz im Gegenteil auf verschiedenen Ebenen von ihrer Arbeit profitieren und gestärkt werden. In der Regel sind die Dreharbeiten auch problemlos mit den schulischen Anforderungen zu vereinbaren. Die jungen Serienstars werden am Set ernst genommen und in vielerlei Hinsicht gefördert. Ihre Sichtweisen, ihr Geschmack und ihre persönlichen Talente fließen in die erzählten Geschichten ein. Das führt mitunter dazu, dass sie nur noch schwer zwischen ihrer Rolle in der Serie und ihrer Rolle in der Wirklichkeit unterscheiden können. Daher spielt die Integration in eigene Freundeskreise und in „soziale Arenen“ (Sport, Kirche etc.), die von der Serie unabhängig sind, eine große Rolle. „Insgesamt hilft die Serienmitwirkung bei der Bewältigung der Lebens- und Alltags-

themen der Jugendlichen, denn die Geschichten, in denen sie bei der Detektivserie ‚Die Pfefferkörner‘ oder der Internatsoap ‚Schloss Einstein‘ als Darsteller mitwirken, knüpfen bewusst an die Erlebniswelt der Jugendlichen heute an und rücken deren Probleme und Erfahrungen für eine erneute, aber anders als rein kognitiv ausgerichtete Reflexion ins Zentrum. Die Jungdarsteller finden in der Serie über die zusätzlichen Rahmen zu ihren ureigenen Identitäts- und Differenzgefühlen sowie ihren Deutungssystemen“ (S. 192).

An mehreren Stellen (S. 45, S. 192) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den beiden Kinderfernsehserien um öffentlich-rechtliche Produktionen und qualitativ hochwertige Filme handelt. Auf diesen Aspekt wird dann leider nicht weiter eingegangen, und letztlich bleibt offen, welche Bedeutung die Qualität des Produkts für die mitwirkenden Jungdarsteller hat.

Die Autorin befasst sich vor dem Hintergrund von erziehungswissenschaftlicher Biographie- und qualitativer Medienforschung mit den positiven Folgen, die der Einstieg in bestimmte Kinderfernsehserien für einige kluge, kreative und psychisch stabile Kinder hatte. Sie belegt ihre Thesen, dass „der Prozess der Identitätsbildung über die gelungenen Differenzierungsprozesse beim Drehen in positiver Weise befördert wird“ und die „durch die Serienmitwirkung verbesserte performative Kompetenz sich günstig auf die Art der Reflexionsprozesse auswirken kann“ (S. 55).

Die Studie wurde als Habilitationsschrift vorgelegt – was dem Klappentext nicht zu entnehmen ist – und setzt die gewähl-

ten fünf Fallbeispiele in einen ausführlich dargelegten theoretischen Bezugsrahmen. Trotz der klaren und verständlichen Sprache, in der Eva Schäfer schreibt, tritt daher die übliche Schwierigkeit auf: Die Arbeit richtet sich in erster Linie an wissenschaftliche Fachkreise, doch die Präsentation zielt auf ein breiteres Publikum, das von der Gewichtung der Fallbeispiele in dem Text dann eher enttäuscht sein dürfte. Dabei könnten Eva Schäfers Erfahrungen und Reflexionen entsprechend aufbereitet für viele Zielgruppen interessant sein, beispielsweise für Eltern und Produzenten von Kinderfilmen, für Kinder-Coachs, das medienpädagogische Fachpublikum und Jugendschützer aller Art, aber auch für Kinder und Jugendliche selbst. In der vorliegenden Form bleibt es ein lesenswertes Buch für alle, die den theoretischen Diskurs schätzen und über das entwicklungsbeeinträchtigende Potential des Fernsehens genug gelesen haben – und endlich auch einmal etwas über produktive Phänomene erfahren möchten.

Susanne Bergmann

Audiovisuelle Medien im Deutschunterricht

Nicht die Frage nach einer eventuellen Kanonbildung bei audiovisuellen Medien im Deutschunterricht ist das eigentlich Interessante des vorliegenden Bandes, sondern die Tatsache, dass mit einer gewissen Mächtigkeit über die Integration von Bildmedien in dem nach wie vor überwiegend textorientierten Deutschunterricht reflektiert wird. Das Kompendium versammelt Beiträge, die auf Wortmeldungen in der Sektion I des Symposiums Deutschdidaktik im September 2002 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zurückgehen. In der Veranstaltung wurde in 15 Sektionen über das Thema „Deutschunterricht und medialer Wandel“ diskutiert.

Mit Blick auf die seither mit Vehemenz geführte Debatte um Medienbildung und damit verbunden um einen eventuellen Filmkanon ist von den Jenaer Überlegungen leider bisher wenig in der Öffentlichkeit angekommen. Die Aufsatzsammlung schließt hier auf anregende Weise eine Lücke.

Im Mittelpunkt der Publikation stehen zwei Aufsätze der Herausgeber Hans Dieter Erlinger und Bodo Lecke.

Erlinger skizziert kurz 200 Jahre Entwicklung des Deutschunterrichts, um dann u. a. festzustellen, dass der einstige zentrale Gegenstand, die Literatur, ihre vormalige „exklusive Position als Sinninstanz“ verloren habe. Filme und Serien, aber auch Talkshows und Werbung „bilden einen neuen symbolischen Kosmos, mit dem und über den die Gesellschaft sich über Sinnansprüche und Dimensionen von Sinn verständigt“ (S. 25). Aus der sich daraus ergebenden

Vielfalt und Differenzierung müsse die Schule als „Sozialisationsagentur“ eine neue Position ableiten. Verbunden mit soziologischen Erkenntnissen über das Aufwachsen von Kindern in einer hoch ausdifferenzierten Gesellschaft, wo es nicht mehr um das formale Erreichen von vorgegebenen Normen, sondern um einen entwicklungs-offenen Prozess gehen müsse, sei von der Idee „verbindlicher Kernkanons“ (S. 31) abzurücken. Es könne allenfalls nur um einen der jeweiligen Situation angemessenen „akuten Kanon“ gehen. Der Deutschunterricht müsse sich den Bedingungen eines echten Diskurses stellen: „nämlich Hierarchielosigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehör für jede Stimme“ (S. 39).

Ähnlich differenziert sind Bodo Leckes Überlegungen zum Verhältnis von Medienpädagogik und Literaturdidaktik. Nach einem historischen Exkurs zur Geschichte der Medienpädagogik fordert er von ihr „eine kritische und eine handlungsbezogene Didaktik als komplementär“ (S. 92) anzusehen. Interessant angesichts aktueller Diskussionen sind in diesem Zusammenhang Leckes Hinweise darauf, dass die Begriffe „kritisch“ und „pessimistisch“ weder semantisch noch ideologisch gleichzusetzen sind. Mit Blick auf aktuelle Sozialisationsmuster untersucht der Autor in der Folge unterrichtsrelevante Aspekte der TV-Serie als eine Form der Unterhaltungsliteratur. Dabei geht er davon aus, dass die Kategoriensysteme der Allgemeinen Didaktik, der Fachdidaktik (Deutsch) und der Mediendidaktik miteinander zu verbinden seien. Abschließend stellt er fest, dass es wichtig sei, „Medienwandel und Mediengeschichte selbst zum Gegenstand

des Deutschunterrichts zu machen und insbesondere die TV-Serien/soap operas im Sinne einer Intermedialität bzw. Inter textualität auf ihre literarischen Muster zurückzuführen“ (S. 132). In den weiteren Beiträgen des Bandes wird deutlich, dass ein intermediales Arbeiten im Deutschunterricht zwar wünschenswert sei, bei weitem aber noch nicht die Regel ist. Gudrun Marci-Boehncke macht etwa im Zusammenhang mit einem Forschungsbericht zu „Deutschlehrwerken der Sekundarstufe in Baden-Württemberg, Schwerpunkt Haupt-/Realschule“ (S. 41 ff.) erhebliche Defizite aus. Joachim Schulze-Bergmann kommt beim Vergleich Hamburger Lehrpläne mit eigenen Erfahrungen zu dem Schluss, dass die Einbeziehung „neuer Medien“ in den Deutschunterricht eher kontraproduktiv sei. Medienerziehung könne, auch weil es keinen Kanon gäbe, „noch nicht plausibel ableiten, welche Lernwege, Lernziele und Lerninhalte begründet zueinander passen“ (S. 87). Dieser Skepsis widersprechen Praxisberichte im abschließenden Teil der Dokumentation. Hier geht es um Erfahrungen mit Daily Soaps, Horror, Vampiren und Literaturadaptionen im Deutschunterricht. Abschließend gibt Eva Schäfer Einblicke in konkrete Formen „intermedialer Arbeit“, wobei die Aufhebung der Trennung von Wort und Bild zu interessanten Bildungsergebnissen führte.

Klaus-Dieter Felsmann



**Hans Dieter Erlinger/
Bodo Lecke (Hrsg.):**
Kanonbildung bei audiovisuellen Medien im Deutschunterricht?
München 2004: kopaed.
19,80 Euro, 256 Seiten.



**Gerlinde Frey-Vor/
Rüdiger Steinmetz (Hrsg.):**
*Rundfunk in Ostdeutschland. Erinnerungen –
Analysen – Meinungen.*
Konstanz 2003: UVK.
16,00 Euro, 286 Seiten.

Rundfunk in Ostdeutschland

Wenn in den üblichen Rhythmen der friedlichen Revolution in der DDR und der Vereinigung öffentlich gedacht wird, dann spielen die Umbrüche in der Medienlandschaft des Ostens oft nur eine untergeordnete Rolle. Dabei hatten die Umbrüche gerade im Rundfunksystem eine Dynamik und Dramatik, wie sie in vielen anderen Bereichen nicht anzutreffen waren. Erinnert sei hier vor allem an das Tempo, das Artikel 36 des Einigungsvertrags zur Abwicklung des zentralen Fernsehens und Hörfunks der DDR und damit zur Schaffung neuer Rundfunkstrukturen vorgegeben hatte. Insofern ist die Absicht der Herausgeber, diese Strukturveränderungen mit distanzierterem und ausgewogenem Blick „sine ira et studio“ (Vorwort, S. 7) mit den kommunikationsgeschichtlichen Instrumenten der Analyse und Erinnerung neu zu sichten, nicht hoch genug zu schätzen. Sie haben vor allem beteiligte Akteure aus den Rundfunkeinrichtungen und Aufsichtsgremien gewinnen können, ihre Erfahrungen und Kenntnisse einzubringen. Dadurch ist ein Buch mit einem breiten thematischen Spektrum entstanden: Die Entwicklung der Landesmedien- und Landesrundfunkanstalten wird ebenso reflektiert wie die medienrechtlichen Bedingungen des Medienwandels und die Veränderungen in der universitären Ausbildung. Auch das kurze Dasein des Leipziger „Piratensenders“ Kanal X wird gewürdigt. Diese thematische Breite wird durch eine klare Struktur gebündelt. Einem einleitenden, Schlaglichter werfenden Beitrag zur Wendezeit (Rüdiger Steinmetz) folgt der Block „Übergänge zu neuen Struktu-

ren“, der Erinnerungen und Reflexionen zu Wende- und Gründerzeiten enthält (Detlef Kühn zum Sachsenradio sowie zum Aufbau der Sächsischen Landesmedienanstalt; Klaus Wilhelm über das erste ZDF-Studio in Leipzig; Steffi Elwan-Treuger zum Kanal X; Karl Friedrich Reimers über den Umbau zur Kommunikations- und Medienwissenschaft). Im Block „Entfaltung neuer Strukturen“ werden medienrechtliche Fragen (Karola Wille), die Entwicklung privater Programme (Karl-Ulrich Mayer) sowie von Bürgermedien (Christian Schurig) reflektiert. Der folgende Block ist dem Thema „Programme und ihre Zuschauer“ gewidmet. Gerlinde Frey-Vor, Heinz Gerhard, Annette Mende und Inge Mohr wenden sich darin der Fernsehnutzung in den neuen und alten Bundesländern zu, Uwe Breitenborn untersucht im Kontext der Ostalgie-Shows, warum das Recyclen der Archive noch unterhält, und Lew Hohmann gibt einen Einblick in die Produktion der Dokumentationen *Chronik der Wende*. Der letzte Block des Bandes, „Erinnerungen und Statements beteiligter Intendanten“, enthält Interviews, die Werner Lange mit Udo Reiter (MDR), Günther von Lojewski (SFB), Dieter Stolte (ZDF), Jobst Plog (NDR) und Helmut Thoma (RTL) zu medienpolitischen Weichenstellungen und programmatischen Entscheidungen der „Wendezeit“ geführt hat. Wie diese kurze Aufzählung verrät, setzt der Band also auf eine Vielfalt von individuellen Perspektiven und Erfahrungsberichten. Das ist in den meisten Fällen erhellend und interessant zu lesen – auch hinsichtlich mancher Selbstgefälligkeiten und „Erfolgsberichte“, die der Rückschau von Zeitzeugen eben in-

nnewohnen. In den besten Teilen des Bandes ist durch diese Herangehensweise ein facettenreiches Bild von dem Medienwandel in Ostdeutschland, von den Intentionen und Aktionen der Beteiligten, auch von den Widrigkeiten und Absurditäten der Zeit entstanden. Das ist viel Stoff, aus dem sich die Lesenden Urteile bilden können. Eine historische Auseinandersetzung mit jener End- und Aufbauzeit um 1989/1992 kann das nicht ersetzen. Dafür wird einfach zu viel erzählt, zu wenig analysiert und – nicht nur die Interviews betreffend – zu wenig (selbst-)kritisch nachgefragt. Der Band hat also seine Stärke im Dokumentarischen und eine Schwäche im Analytischen (wobei der Rezensent davon allerdings mehrere Beiträge ausnehmen möchte). Ein – durchaus kurzer – einleitender oder zusammenfassender systematischer Beitrag zu den Bedingungen und Etappen des Rundfunkwandels in Ostdeutschland sowie zu den Positionen und Unternehmungen der wichtigsten Akteure/Akteursgruppen hätte dieser Publikation gut getan und der Einordnung der versammelten subjektiven Sichten gedient.

Hans-Jörg Stiehler

Die Zukunft des öffentlichen Rundfunks

In vielen europäischen Ländern ist in den vergangenen Jahrzehnten die Monopolstellung des öffentlichen Rundfunks beendet worden. Die Zulassung privat-kommerzieller Fernseh-anbieter hat nicht nur die Programme verändert, sondern den öffentlichen Rundfunk auch einem starken Legitimationszwang unterworfen. Die Konkurrenz auf dem „freien“ Fernsehmarkt zwingt zu Konzessionen an den Publikumsgeschmack. In Großbritannien gibt es z. B. eine heftige Debatte darüber, ob aktuelle Programmtendenzen wie die Vermehrung von Reality-Shows zu einer Zerstörung des öffentlichen Rundfunks führen. Die Probleme sind in den meisten europäischen Ländern ähnlich. Vorhandene Unterschiede beruhen auf kulturellen, politischen und sozialen Eigenheiten und nicht auf unterschiedlichen Marktstrukturen. Das Ende des öffentlichen Rundfunks ist jedoch keineswegs nah, wie einige Apologeten des privaten Rundfunks glauben machen wollen. Die Herausgeber des vorliegenden Bandes wollen eine bewusste Gegenposition vertreten und klar machen, „dass der öffentliche Rundfunk eine Perspektive hat und diese auch politisch gestaltbar ist“ (S. 9). Der Deregulierung der letzten Jahre soll das Konzept einer „prozeduralen Regulierung“ entgegengesetzt werden, wie sie in den angelsächsischen Ländern bereits praktiziert wird. Darunter verstehen die Herausgeber „die Herbeiführung eines politisch gewollten Verhaltens durch eine Veränderung sozialer Verhaltensarrangements“, um die Bedingungen zu regulieren, in denen die Akteure handeln

(S. 17). Vor diesem Hintergrund sind die insgesamt 18 Beiträge des Bandes zu lesen. Thematisch wird ein breites Spektrum abgedeckt: von der Grundsatzfrage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Staatsaufgabe sein kann und soll (Hoffmann-Riem), über Fragen der Digitalisierung und Europäisierung (Thomaß und Beck/Münger) sowie der Regulierung (Svendsen und Schulz) bis hin zu den Perspektiven des öffentlichen Rundfunks (Langenbucher). Die Beiträge, die sich mit einzelnen Ländern befassen, bieten interessante Einblicke in die Entwicklungen in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Schweiz und Skandinavien. Das Italien Berlusconis, der als „Medienzar“ wesentlich die kommerzielle Fernsehlandschaft geprägt hat, steht gar vor einer Privatisierung der RAI. Die einzelnen Beispiele zeigen auch, dass der öffentliche Rundfunk angesichts der privaten Konkurrenz nicht in Erstarrung versunken ist, sondern eindrucksvoll seine Innovationsfähigkeit bewiesen hat. Allerdings mit einer Einschränkung: Die Innovationen betreffen eher das Programm als die Organisationsstrukturen. So stellt Langenbucher in seinem Beitrag fest, dass sich in dem Bereich wenig verändert hat, „denn die klassischen Kontrollgremien sind heute nicht viel anders besetzt als vor 30 Jahren – jedenfalls strukturell“ (S. 337). Er fasst zusammen: „So optimistisch aber die Grundierung in den Beiträgen [des vorliegenden Bandes, Anm. d. Red.] war, so unzweifelhaft bleibt doch, dass all die Probleme auf der kommunikationspolitischen Tagesordnung bleiben. Public Service mag ein Revival erleben, aber seine Apologeten müssen sich auch in Zukunft trotzdem

täglich darum kümmern. So sind wir ja auf dem Weg in eine digitale Zukunft, in der öffentlicher Rundfunk nicht automatisch in selbstverständlicher Weise zum Gewinner wird“ (S. 337 f.). Dazu bedarf es einer gemäßigten Regulierung, die Hoffmann-Riem so beschreibt: „Das für die Medien der Zukunft geeignete Recht wird sich am ehesten an dem Konzept einer zwar hoheitlich regulierten, aber im Kern doch gesellschaftlichen Selbstregulierung orientieren müssen“ (S. 47). Wichtig ist dabei, die Dynamik des Marktes nicht zu missachten, sondern die permanente Veränderung zu beachten. Die (z. T. englischsprachigen) Beiträge des Bandes liefern einen gelungenen Überblick über die aktuelle Diskussion zum öffentlichen Rundfunk zwischen Autonomie und Konvergenz, Deregulierung und Regulierung. Die ländervergleichende Perspektive ermöglicht einige erhellende Erkenntnisse. Die Diskussion ist mit diesem Buch zwar keineswegs abgeschlossen, eine wichtige Grundlage für künftige Debatten ist jedoch gelegt.

Lothar Mikos



Patrick Donges / Manuel Puppis (Hrsg.): *Die Zukunft des öffentlichen Rundfunks. Internationale Beiträge aus Wissenschaft und Praxis.* Köln 2003: Herbert von Halem Verlag. 28,00 Euro, 342 Seiten m. Tab.

KURZ

BESPRECHUNGEN

**Claudia Cippitelli/
Axel Schwanebeck (Hrsg.):**

*Die neuen Verführer? Rechts-
populismus und Rechts-
extremismus in den Medien.*
München 2004: Reinhard
Fischer. 20,00 Euro, 287 Seiten.

Der Band versammelt die Beiträge der 22. Tutzinger Medientage zum Thema „Rechtspopulismus und Rechts-extremismus in den Medien“. Dabei geht der Blick über Deutschland hinaus nach Frankreich, Italien, in die Niederlande und nach Österreich. Daneben wird nicht nur auf die Berichterstattung der klassischen Medien über „rechte Gewalt“ und Rechtsradikalismus bzw. die Darstellung von „Rechten“ in Spiel- und Dokumentarfilmen eingegangen, sondern auch auf die Publizistik der „Neuen Rechten“. Mehrere Beiträge widmen sich rechtsextremistischen Inhalten im Internet. Insgesamt bietet der Band einen guten Überblick über das Thema. Wer tiefer einsteigen will, muss auf andere Publikationen verwiesen werden.

**Bundesverband Deutscher
Fernsehproduzenten BDF
e.V. (Hrsg.):**

Jahrbuch Directory 2004.
Berlin 2004: Vistas.
15,00 Euro, 280 Seiten.

Das Jahrbuch enthält einige Überlegungen zur Stellung des Produzenten im dualen Rundfunksystem, zu den Einschaltquoten des Fernsehfilms oder den Chancen des so genannten Zweitverwertungsmarktes für die Produzenten. Seine Bedeutung erhält das Buch jedoch als Nachschlagewerk, denn es beinhaltet die medienpolitischen Forderungen und die Satzung des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten sowie ein Mitgliederverzeichnis. Nützlich.

**Karin Böhme-Dürr/
Susanne Keuneke (Hrsg.):**

*Kommunikation in der Praxis.
Gegenwart und Zukunft von
Medienberufen.* Berlin 2003:
Vistas. 18,00 Euro, 324 Seiten.

In dem Band sind insgesamt 35 Beiträge von Autoren aus der Medienpraxis sowie der Medien- und Kommunikationswissenschaft versammelt, deren Ziel es ist, die Profile künftiger und gegenwärtiger Medienberufe aufzuzeigen. Denn, so formulieren die Herausgeberinnen in ihrem Vorwort: „Die Medienwirtschaft muss sich nun konsolidieren. Eines ist sicher: Publizistisch gut ausgebildete, praxiserfahrene, engagierte, kreative, kommunikations- und teamfähige Leute werden auch weiterhin hervorragende Chancen in den Medienberufen haben. Besonders gefragt werden diejenigen sein, die im Journalismus, im Internet-/Multimediabereich, in der PR-Branche, der Werbung und in der Medienforschung Profil zeigen“ (S. 9). Leider wurden hier einige nicht unbedeutende Tätigkeitsfelder (z. B. Fernsehproduzenten, Autoren oder Filmverleiher) nicht erwähnt. Insgesamt ist der Band eher journalistisch orientiert und beginnt daher folgerichtig mit einem Beitrag über die „Grundlagen für eine journalistische Laufbahn“. Neben zahlreichen Beiträgen, die sich dem Journalismus widmen, gibt es einige, die sich der Werbung und PR zuwenden, sowie ein paar wenige, die Berufe in der Medienforschung aufzeigen. Das Buch richtet sich hauptsächlich an angehende Studenten, die hier eine Fülle von Informationen finden. Aber auch der geeignete Leser aus der Medienpraxis erfährt hier einiges über die Zukunft seines Berufs.

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) (Hrsg.):

SAEK. Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle. Auf dem Weg zur Medienkompetenz [Schriftenreihe der SLM, Band 11]. Berlin 2003: Vistas. 10,00 Euro, 220 Seiten m. 32 Abb./Tab.

Der Band versammelt Beiträge, die sich mit den Hörfunk- und TV-Ausbildungs- und Erprobungskanälen befassen. Zu Beginn werden von den Medienwissenschaftler Ralf Vollbrecht einige grundsätzliche Überlegungen zu Bürgermedien ange stellt, bevor die Konzeption und Entwicklung der Sächsischen Ausbildungs- und Erprobungs kanäle dargestellt wird. Es folgen Beiträge, die sich mit dem Inhalt und der Qualität, der Aus bildung und der Nutzung der Kanäle auseinandersetzen. Die zwölf Kanäle stellen sich einzeln vor, Teilnehmer berichten von ihren Erfahrungen. Abgerundet wird der Band mit einem Aus blick des Geschäftsführers des SAEK-Förderwerks, Otto Alten dorfer, der die zukünftige Rolle der Kanäle im so genannten In formationszeitalter beleuchtet. Der Untertitel des Bandes: *Auf dem Weg zur Medienkompe tenz* suggeriert, dass dies eines der Ziele der Kanäle sei. Doch praktisches Tun fördert nicht auch gleich Kompetenz. Den noch ist der Band ein nützliches Werkzeug für alle, die sich mit dem Thema „Ausbildungs- und Erprobungskanäle“ und deren Sinn und Zweck befassen.

DVB Multimedia Bayern (Hrsg.):

Umbruch und Neuorientierung im Medienmarkt: Woher kommt das Wachstum der Zukunft? Dokumentation der Medientage München 2002. Berlin 2003: Vistas. 25,00 Euro, 264 Seiten m. 105 Abb.

In dem Buch sind einige der Beiträge zu den Münchner Medientagen 2002 zusammen gefasst. Der Nähe zu den Alpen ist wahrscheinlich geschuldet, dass hier auch „Gipfelveranstaltungen“ dokumentiert sind. Die Beiträge verteilen sich auf sechs Bereiche: Medienpolitik, Werbung, Film, Fernsehen, Hörfunk und Internet. Viel Neues erfährt man nicht, da die Beiträge häufig an der Oberfläche bleiben. Das Buch hat eher dokumentari schen Wert.

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) (Hrsg.):

Privater Rundfunk in Deutschland 2003. Jahrbuch der Landesmedienanstalten. Berlin 2003: Vistas. 25,00 Euro, 472 Seiten m. 158 Abb.

Das Jahrbuch der Landesme dienanstalten ist immer wieder ein Lesegenuss. Optisch anspre chend aufbereitet, bietet es die wichtigsten Informationen zum privaten Rundfunk in Deutsch land, von den Landesmedienan stalten über den privaten Hör funk und das private Fernsehen bis hin zu den Bürgermedien. Wer das Buch alljährlich auf merksam liest, kann die Trends und Tendenzen in den Fernseh und Hörfunkprogrammen ebenso verfolgen wie die For schungsprojekte, die von den Landesmedienanstalten in Auftrag gegeben wurden. Ein unverzichtbares Nachschlage werk.

Peggy Valcke/Wouter Hins/ Reinhard Ellger:

Fernsehen im Breitbandkabel. Ein Rechts vergleich. Die Regulierung in Belgien, Groß britannien, den Niederlanden und den USA. Vier Rechtsgutachten im Auftrag der Kom mission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Berlin 2003: Vistas. 62,00 Euro, 344 Seiten m. 19 Abb.

In dem Buch werden die rechtli chen Regelungen zum Fernse hen im Breitbandkabel vergli chen. Ausführliche Berichte aus Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und den USA stellen die Regulierung in den Ländern umfassend dar. In einem knappen Absatz werden dann noch einmal die Unter schiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Die noch knapperen Einschätzungen und Folgerungen für das deutsche Recht kommen zu dem Schluss: „Dem Rechtsvergleich sind keine Lösungsansätze zu ent nehmen, die das vorhandene deutsche Modell in diesen Punkten der Weiterverbreitung verbessern könnten“ (S. 329). Als Problem wird die Verflechtung zwischen Kabelnetzbetrei bern und Programmanbietern gesehen, die von der Kommis sion zur Ermittlung der Kon zentration im Medienbereich berücksichtigt werden sollte. Auch auf die Elektronischen Programmführer sollte geachtet werden.

Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT) (Hrsg.):

Basisfakten – Fernsehen 2003. Fakten – Daten – Informationen. Berlin 2004: Vistas. 20,00 Euro, 90 Seiten m. 43 Abb./Tab.

Das Vorwort von Ingrid M. Haas sagt alles, was nötig ist: „Wir haben für Sie die wichtigsten Zahlen und Daten aus unserer Branche zusammengestellt, so ausführlich wie nötig und so übersichtlich wie möglich“ (S. 3). Ein Buch, nicht nur für Zahlen fetischisten, denn das umfang reiche Glossar am Ende erweist sich als sehr nützlich.

Entscheidung

BGH, Urteil vom 24.6.2004 – I ZR 26/02 – Werbeblocker – Kammergericht

1. Zwischen einem (privaten) Fernsehsendeunternehmen und einem Unternehmen, das ein zum Anschluss an den Fernseher oder Videorekorder bestimmtes Gerät produziert und vertreibt, mit dem Werbeinseln aus dem laufenden Programm automatisch ausgeblendet werden können (Werbeblocker), besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

2. Die Werbung und der Vertrieb eines Werbeblockers und die Ausstrahlung von Befehlssignalen für diesen verstoßen auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes, den das Fernsehsendeunternehmen aus Art. 5 und Art. 12 GG genießt, weder unter dem Gesichtspunkt einer produktbezogenen Behinderung noch wegen Werbebehinderung gegen § 1 UWG und stellen auch keine nach dieser Bestimmung unzulässige allgemeine Marktbehinderung dar.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt einen ausschließlich durch Einnahmen aus kommerzieller Werbung finanzierten Fernsehsender. Sie plaziert die Werbung über ihr gesamtes Programm verteilt und insbesondere auch während laufender Sendebeiträge, so dass diese regelmäßig durch sogenannte Werbeinseln unterbrochen werden.

Die Beklagte produziert und vertreibt ein von ihr als „Fernseh-Fee“ bezeichnetes Vorschaltgerät. Dieses ist zum Anschluss an den Fernseher oder Videorekorder bestimmt und verfügt seit Ende 1999 u. a. über eine sogenannte Werbeblocker-Funktion („spot-stop-Funktion“). Das Gerät der Beklagten kann damit vom Nutzer so programmiert werden, dass Werbeinseln aus dem laufenden Programm automatisch ausgeblendet werden. Zu diesem Zweck sendet die Beklagte Befehlssignale aus, mittels derer das Vorschaltgerät den Fernseher oder Videorekorder für die Zeit, während der im gewählten Programm Werbung ausgestrahlt wird, auf ein werbefreies Programm umschaltet und nach dem Ende des Werbeblocks wieder zurückschaltet.

Die Klägerin sieht in der Werbung und in dem Vertrieb des mit einer solchen Werbeblocker-Funktion ausgerüsteten Vorschaltgeräts, in der Ausstrahlung der entsprechenden Befehlssignale und in der Werbung dieser Dienstleistung ein unter den Gesichtspunkten der Behinderung, der Ausbeutung erbrachter Vorleistungen und der allgemeinen Marktstörung nach § 1 UWG wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten. Zur Begründung führt sie insbesondere aus, die Beklagte verletze die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Rundfunkfreiheit der Klägerin, da sie in unzulässiger Weise in deren in der Erzielung von Werbeeinnahmen bestehende wirtschaftliche Grundlage eingreife. Bei entsprechender Werbung liege der Markt für das Werbeblocker-System der Beklagten noch über den von dieser in Veröffentlichungen genannten 20 % der Fernsehhaushalte. Die Beklagte gefährde damit – auch im Hinblick auf die gegebene Nachahmungsgefahr – in erheblichem Maße die Finanzierung der Klägerin. Zudem greife sie in das als Datenbankwerk geschützte Fernsehprogramm der Klägerin durch Umgestaltung ein.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen,

a) ein Vorschaltgerät zum Anschluss an TV-Geräte wie in der beiliegenden Ablichtung beworben anzubieten, zu vertreiben und/oder zu bewerben, soweit mit diesem Gerät Fernsehwerbung im Programm der Klägerin derart unterdrückt wird, dass das Vorschaltgerät das angeschlossene Fernsehempfangsgerät während der Übertragung von Fernsehwerbung auf dem eingestellten Kanal der Klägerin auf einen anderen zu dieser Zeit werbefreien Kanal umschaltet,

und/oder

b) an diese Vorschaltgeräte gerichtete Befehlssignale auszustrahlen bzw. ausstrahlen zu lassen, die bewirken, dass an das Vorschaltgerät angeschlossene Fernsehempfangsgeräte während Werbeübertragungen im Programm der Kläge-

rin auf einen ggf. werbefreien Kanal umschalten und/oder eine entsprechende Dienstleistung zu bewerben.

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, es fehle bereits an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Sie betätige sich in einer anderen Branche und auf einer anderen wirtschaftlichen Stufe als die Klägerin. Die angebotenen Leistungen schlossen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzten sich. Eine unzulässige Behinderung liege nicht vor, da auch weiterhin der Verbraucher entscheide, ob er Werbung sehen möchte. Die Perfektionierung des Umschaltens in ein anderes Fernsehprogramm während der Ausstrahlung der Werbeinseln durch die jederzeit abänderbare Programmierung des Vorschaltgeräts begründe kein Unwerturteil. Der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bewirkte Schutz der Rundfunkfreiheit erschöpfe sich in dem Verbot staatlicher Regelungen, die die Existenz der Klägerin erheblich gefährden oder beeinträchtigen könnten; dazu gehöre der Schutz der finanziellen Mittel nicht. Aufgrund des geringen Verbreitungsgrades der „Fernseh-Fee“ drohe tatsächlich auch keine Gefahr für die Einnahmen der Klägerin.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt (LG Berlin ZUM-RD 2000, 144). Die Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Klage (KG MMR 2002, 483). Die dagegen gerichtete Revision der Klägerin wies der BGH zurück.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht hat zugunsten der Klägerin unterstellt, dass zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehe, da der aus Werbebeiträgen bestehende Teil des von der Klägerin angebotenen Programms und das Werblocker-System der Beklagten einander behindern könnten. Es hat aber die Bewerbung und den Vertrieb des mit der Werblocker-Funktion ausgestatteten Vorschaltgeräts sowie die Ausstrahlung der an dieses gerichteten Befehlssignale durch die Beklagte nicht als i. S. des § 1 UWG wettbewerbswidrige Verhaltensweisen angesehen. Die Verletzung eines Urheberrechts der Klägerin oder des Rechts an deren eingerichteten und ausgeübtem Ge-

werbebetrieb hat es ebenfalls verneint. [...]

II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass der Vertrieb der von der Beklagten hergestellten und vertriebenen, mit einer Werblocker-Funktion ausgestatteten „Fernseh-Fee“ und die Ausstrahlung der an diese gerichteten Befehlssignale nicht nach § 1 UWG wettbewerbswidrig ist. Ebenfalls zutreffend ist seine Beurteilung, dass von der Klägerin erstrebte Verbot sei ferner weder aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG noch aus § 823 Abs. 1 LV mit § 1004 Abs. 1 BGB gerechtfertigt.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Unterlassungsanspruch aus § 1 UWG zu.

a) Die Klägerin ist allerdings als unmittelbar betroffene Mitbewerberin nach § 1 UWG klage- und sachbefugt. Als unmittelbar von einer zu Wettbewerbszwecken begangenen Handlung betroffen sind grundsätzlich diejenigen Mitbewerber anzusehen, die zu dem Verletzer (oder dem von diesem Geförderten) in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen (vgl. BGH, Urt. v. 5.10.2000 - I ZR 210/98, GRUR 2001, 258 = WRP 2001, 146 - Immobilienpreisangaben; Urt. v. 5.10.2000 - I ZR 237/98, GRUR 2001, 260 = WRP 2001, 148 - Vielfachabmahner, jeweils m. w. N.). Im Streitfall besteht entgegen der Auffassung der Revisionsröwiderung zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

aa) Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist immer dann gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder gewerbliche Leistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und das Wettbewerbsverhalten des einen daher den anderen beeinträchtigen, d. h. im Absatz behindern oder stören kann (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.1998 - I ZR 2/96, GRUR 1999, 69, 70 = WRP 1998, 1065 - Preisvergleichsliste II; BGH GRUR 2001, 258 - Immobilienpreisangaben; GRUR 2001, 260 - Vielfachabmahner; BGH, Urt. v. 21.2.2002 - I ZR 281/99, GRUR 2002, 902, 903 = WRP 2002, 1050 - Vanity-Nummer, m. w. N.). An einem solchen Wettbewerbsverhältnis aufgrund der eigentlichen beruflichen Tätigkeiten der Parteien fehlt es hier allerdings. Denn bei dem Betrei-

ben eines privaten Fernsehsenders durch die Klägerin einerseits und bei dem Vertrieb eines mit verschiedenen Funktionen zur Nutzung des Mediums Fernsehen ausgestatteten Geräts durch die Beklagte andererseits handelt es sich nicht um gleichartige Waren oder gewerbliche Leistungen.

bb) Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes sind an das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen; es wird daher insbesondere keine Branchengleichheit vorausgesetzt. Da es für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung regelmäßig nur um die konkret beanstandete Wettbewerbshandlung geht, genügt es, dass die Parteien durch eine Handlung miteinander in Wettbewerb getreten sind, auch wenn ihre Unternehmen im übrigen unterschiedlichen Branchen angehören (vgl. BGH, Urt. v. 12.1.1972 - I ZR 60/70, GRUR 1972, 553 - Statt Blumen ONKO-Kaffee; BGHZ 93, 96, 97 f. - DIMPLE; BGH, Urt. v. 4.6.1987 - I ZR 109/85, GRUR 1988, 453, 454 = WRP 1988, 25 - Ein Champagner unter den Mineralwässern; Urt. v. 7.12.1989 - I ZR 3/88, GRUR 1990, 375, 376 = WRP 1990, 624 - Steuersparmodell). Das ist hier der Fall.

Die unternehmerische Tätigkeit der Klägerin als werbefinanzierter Fernsehsender ist durch ihr Auftreten auf zwei verschiedenen Märkten gekennzeichnet: Zum einen bietet die Klägerin gegen Entgelt Sendeplätze für die Ausstrahlung von Werbung an, woraus sie sich finanziert. Zum anderen präsentiert sie den Fernsehzuschauern unentgeltlich ihr Programm. Auf diesem Markt tritt die Beklagte mit dem angegriffenen Verhalten mit der Klägerin in Wettbewerb. Das von ihr angebotene Gerät mit Werblocker-Funktion stellt zwar eine andersartige gewerbliche Leistung dar als diejenige, die die Klägerin den Zuschauern präsentiert. Die Beklagte wendet sich mit ihrem Angebot aber ebenso wie die Klägerin – wenn auch mit umgekehrter Zielrichtung – an Fernsehkonsumenten. Während die Klägerin möglichst viele Zuschauer zu erreichen versucht, die sich ihr Programm und insbesondere die darin enthaltene Werbung anschauen, wendet sich die Beklagte an Fernsehzuschauer, die während der Unterbrechung laufender Sende-

beiträge durch Werbeinseln statt der Werbung lieber Sendebeiträge eines zu dieser Zeit werbefreien Senders sehen möchten. Eine geringere Anzahl von Werbezuschauern mindert aus der Sicht der Werbekunden die Attraktivität der von der Klägerin angebotenen Werbesendeplätze und kann daher deren Absatz behindern.

b) Das Berufungsgericht hat einen Verstoß der Beklagten gegen § 1 UWG unter dem Gesichtspunkt einer individuellen Behinderung mit Recht verneint (ebenso im Ergebnis LG Frankfurt am Main MMR 1999, 613, 614 f.; OLG Frankfurt am Main GRUR 2000, 152, 153 f.; Köhler in Köhler/Piper, UWG, 3. Aufl., § 1 Rdn. 414; a. A. Apel in: Festschrift für Hertin, 2000, S. 337, 349 ff.).

aa) Eine wettbewerbswidrige Behinderung in diesem Sinne setzt stets eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten eines Mitbewerbers voraus (vgl. BGHZ 148, 1, 5 – Mitwohzentrale.de). Die Behinderung kann sich auf alle Wettbewerbsparameter des Mitbewerbers wie beispielsweise Absatz, Bezug, Werbung, Produktion, Finanzierung oder Personal beziehen (vgl. Köhler in Köhler/Piper aaO § 1 Rdn. 385; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., § 1 UWG Rdn. 208). Da aber grundsätzlich jeder Wettbewerb die Mitbewerber zu beeinträchtigen vermag, müssen weitere Umstände hinzutreten, damit von einer unzulässigen individuellen Behinderung gesprochen werden kann (vgl. BGHZ 148, 1, 5 – Mitwohzentrale.de; Großkomm.UWG/Brandner/Bergmann, § 1 Rdn. A 3; Baumbach/Hefermehl aaO § 1 UWG Rdn. 208; Köhler in Köhler/Piper aaO § 1 Rdn. 386). Insoweit ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls geboten, bei der die sich gegenüberstehenden Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher, der sonstigen Marktteilnehmer sowie der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen sind (vgl. BGHZ 148, 1, 5 – Mitwohzentrale.de; Großkomm.UWG/Brandner/Bergmann, § 1 Rdn. A 6; Baumbach/Hefermehl aaO § 1 UWG Rdn. 208; Köhler in Köhler/Piper aaO § 1 Rdn. 386).

bb) Das Berufungsgericht hat eine unlautere produktbezogene Behinderung aufgrund

einer umfassenden Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen verneint. Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

(1) Eine unlautere produktbezogene Behinderung kommt beim Vorliegen einer unmittelbaren Einwirkung auf das Produkt des Mitbewerbers – etwa dadurch, dass dieses vernichtet oder beschädigt wird – in Betracht (vgl. Köhler in Köhler/Piper aaO § 1 Rdn. 399). An einer solchen unmittelbaren Einwirkung auf die von der Klägerin angebotenen Dienstleistungen durch die Beklagte fehlt es im Streitfall. Die Beklagte wirkt auf die Sendebeiträge der Klägerin und namentlich auch auf die darin enthaltene Werbung nicht unmittelbar ein. Sie ermöglicht es den Fernsehkonsumenten durch ihr Vorschaltgerät mit Werbeblocker-Funktion und die Ausstrahlung der an dieses gerichteten Befehlssignale lediglich, das Fernsehgerät für die Dauer der Programmunterbrechung durch Werbeinseln aus- oder auf einen werbefreien Sender umzuschalten. Der Gebrauch der Werbeblocker-Funktion bleibt jeweils dem Zuschauer überlassen.

(2) Allerdings kann auch eine mittelbare Einwirkung auf die Ware oder Dienstleistung eines Mitbewerbers wettbewerbsrechtlich unlauter sein (vgl. Köhler in Köhler/Piper aaO § 1 Rdn. 399). So verhält es sich etwa bei dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, die geeignet sind, Dritten einen unberechtigten kostenlosen Zugang zu einer entgeltlich angebotenen Leistung zu verschaffen (vgl. zum Vertrieb von „Piratenkarten“ zum kostenlosen Empfang von Pay-TV-Programmen: OLG Frankfurt am Main NJW 1996, 264 f.). Eine solche Fallgestaltung liegt hier nicht vor.

(3) Die von der Beklagten über den entgeltlichen Vertrieb des Werbeblockers dem Fernsehzuschauer angebotene technische Erleichterung hindert die Klägerin nicht daran, ihre Leistungen auf dem Markt in angemessener Weise zur Geltung zu bringen. Zwar läuft der Einsatz des Werbeblockers dem Interesse der Klägerin zuwider, nicht nur mit ihren redaktionellen Programmbeiträgen, sondern insbesondere auch mit ihren Werbesendungen möglichst viele Zuschauer zu erreichen, da hiervon die Höhe ihrer Werbe-

einnahmen abhängt. Das allein macht das Angebot und den Vertrieb der Leistungen der Beklagten aber noch nicht wettbewerbsrechtlich unlauter. Ein wettbewerbswidriges Verhalten wäre vielmehr nur dann gegeben, wenn sich die Beklagte dabei nicht wettbewerbseigener Mittel bediente (vgl. BGHZ 110, 156, 162 ff. - HBV-Familien- und Wohnungsrechtsschutz; Baumbach/Hefermehl aaO § 1 UWG Rdn. 208). Das ist jedoch nicht der Fall.

cc) Aus den vorstehend genannten Gründen liegt des weiteren – wie das Berufungsgericht ebenfalls zu Recht angenommen hat – keine unlautere Werbebehinderung vor.

Allerdings kann die Beeinträchtigung der Werbung eines Mitbewerbers – etwa durch deren Zerstörung, Beschädigung, Beseitigung oder Verdeckung im Einzelfall eine unlautere Behinderung des Mitbewerbers darstellen (vgl. Großkomm.UWG/Brandner/Bergmann, § 1 Rdn. A 274 ff.; Baumbach/Hefermehl aaO § 1 UWG Rdn. 225 ff.; Köhler in Köhler/Piper aaO § 1 Rdn. 414 ff.). Dabei handelt es sich aber typischerweise um die Beeinträchtigung der Werbewirkung gegenüber einem mit der Werbung angesprochenen breiteren Publikum oder – etwa in den Fällen einer Erinnerungswerbung – gegenüber den Erwerbern eines bestimmten Produkts, ohne dass dies auf einer freien Entscheidung derer beruht, an die sich die Werbung richtet (vgl. BGH, Urt. v. 18.2.1972 - IZR 82/70, GRUR 1972, 558, 559 - Teerspritzmaschinen; OLG Hamburg GRUR 1994, 316; OLG Stuttgart NJW-RR 1996, 1515). Anders verhält es sich jedoch im Streitfall. Die von der Klägerin gesendete Werbung erreicht, wenn der Werbeblocker der Beklagten zum Einsatz kommt, nur diejenigen Fernsehzuschauer nicht, die sich bewusst dafür entschieden haben, keine Werbung sehen zu wollen.

dd) Auch der verfassungsrechtliche Schutz, den die Klägerin aus Art. 5 und Art. 12 GG genießt, gebietet unter den gegebenen Umständen keinen weiterreichenden wettbewerbsrechtlichen Schutz.

(1) Die Klägerin handelt bei der Ausstrahlung ihrer Sendungen, zu denen die gesendete Werbung mit gehört, im Rahmen ihrer

durch die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) geschützten Aufgabenstellung (vgl. BGH, Urt. v. 13.4.2000 - I ZR 282/97, GRUR 2000, 703, 707 = WRP 2000, 1243 - Mattscheibe). Das ist bei der Auslegung und Anwendung des § 1 UWG zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.8.2001 - 1 BvR 1188/92, GRUR 2001, 1058, 1059 f. = WRP 2001, 1160 - Therapeutische Äquivalenz). Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen.

(2) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht den Schutzzumfang der Rundfunkfreiheit zutreffend bestimmt. Die Programmfreiheit, die den Kern der Rundfunkfreiheit bildet (vgl. BVerfGE 97, 228, 268 m. w. N.), wird durch die beanstandete Wettbewerbsmaßnahme nicht berührt. Die Rechtsordnung darf den privaten Rundfunk zwar nicht Bedingungen unterwerfen, die die Ausübung der grundrechtlichen Freiheit wesentlich erschweren oder gar praktisch unmöglich machen würden (vgl. auch BVerfGE 73, 118, 157; 83, 238, 297; 97, 228, 268). Aus der institutionellen Garantie des Staates für die Freiheit des Rundfunks lässt sich aber ein Anspruch der Fernsehsender auf ungestörte geschäftliche Betätigung nicht herleiten. Der Schutz des Rundfunks als einer meinungsbildenden Institution gebietet grundsätzlich keinen Bestandschutz über die Zuerkennung zivilrechtlicher Ansprüche. Auch Unternehmen des Medienbereichs müssen sich den Herausforderungen des Marktes stellen, der von der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung und von der Kraft der Innovation lebt. Nach den verfahrensfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts liegt es nicht fern, dass die Klägerin Beeinträchtigungen etwa dadurch erfolgreich entgegenwirken kann, dass sie in Zusammenarbeit mit der werbungstreibenden Wirtschaft das Interesse des Zuschauers am Werbeprogramm weckt und wach hält oder dass sie ihrerseits mit technischen Neuerungen einer Ausblendung der Werbebeiträge entgegenwirkt. Unabhängig davon kann die rechtliche Beurteilung nicht davon abhängen, ob schon heute Maßnahmen benannt werden können, mit deren Hilfe eine existenzgefährdende Beeinträchtigung der unternehmerischen Tätigkeit der Klägerin durch die Beklagte vermieden werden kann.

(3) Im Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Position der Klägerin ist bei der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten eine umfassende Interessenabwägung geboten. Diese hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler vorgenommen. Zutreffend hat es dabei auch die ebenfalls grundrechtlich geschützten Positionen der Beklagten mitberücksichtigt.

Es kann dahinstehen, ob im Streitfall das durch Art. 14 GG geschützte Recht der Beklagten an ihrem Unternehmen in Rede steht. Jedenfalls genießt das von der Klägerin beanstandete Wettbewerbsverhalten der Beklagten den Schutz der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG gilt gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch für juristische Personen des Privatrechts (vgl. BVerfGE 97, 228, 253). Der hierdurch bewirkte Schutz umfasst insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der beruflich erbrachten Leistung (vgl. BVerfGE 97, 228, 253). Diese Voraussetzungen sind bei dem Vertrieb der „Fernseh-Fee“ mit der beanstandeten Werbeblocker-Funktion durch die Beklagte und bei der beanstandeten Ausstrahlung der Sendesignale gegeben.

c) Ein Anspruch aus § 1 UWG wegen allgemeiner Marktbehinderung scheidet schon deshalb aus, weil nach den verfahrensrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts der Vertrieb des Werbeblockers durch die Beklagte die geschäftliche Tätigkeit des werbefinanzierten Fernsehens zwar erschwert, nicht aber existentiell bedroht.

aa) Die Frage, ob in einem beanstandeten Wettbewerbsverhalten eine unzulässige allgemeine Marktbehinderung zu sehen ist, kann nur aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls unter Abwägung der Interessen der Mitbewerber und der Allgemeinheit beurteilt werden (vgl. BGHZ 114, 82, 84 - Motorboot-Fachzeitschrift). Dabei ist auch den kollidierenden Grundrechtspositionen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG GRUR 2001, 1058, 1060 - Therapeutische Äquivalenz).

bb) Die Klägerin hat nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen keine konkreten Tatsachen wie etwa Einbußen bei ihren eigenen Werbeeinnahmen oder denjenigen ihrer Mitbewerber (vgl. BGH, Urt. v. 22.11.1984 - IZR 98/82, GRUR 1985, 881, 882 = WRP 1985, 330 - Bliestal-Spiegel) vorgetragen, die auf eine Gefährdung des Bestandes der durch Werbung finanzierten privaten Fernsehsender schließen lassen könnten. Die Revision macht auch nicht geltend, dass das Berufungsgericht in dieser Hinsicht Sachvortrag der Klägerin übergangen habe. Die damit lediglich in Betracht zu ziehende Möglichkeit, dass Werbekunden der Klägerin und der anderen durch Werbung finanzierten privaten Fernsehsender bei einer erheblichen Verbreitung des Werbeblocker-Systems der Beklagten weniger Sendezeit buchen oder nunmehr einen geringeren Preis pro Zeiteinheit zu zahlen bereit sein könnten und dass es deshalb bei Privatsendern wie der Klägerin zu Einnahmeverlusten kommen könnte, reicht für die Annahme eines Wettbewerbsverstoßes unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Marktbehinderung nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 12.10.1989 - IZR 155/87, GRUR 1990, 44, 46 = WRP 1990, 266 - Annoncen-Avis).

2. Das Berufungsgericht hat mit Recht auch einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch der Klägerin verneint. Es kann dahinstehen, ob dem aus redaktionellen und werbemäßigen Beiträgen bestehenden Programm der Klägerin Werkschutz zukommt. Das Verhalten der Beklagten stellt jedenfalls keinen Eingriff in ein urheberrechtliches Verwertungsrecht dar.

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht schließlich auch einen Unterlassungsanspruch der Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 IV mit § 1004 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Rechts an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint.

Die Anwendung dieses Auffangtatbestandes kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn es darum geht, eine regelungsbedürftige Lücke im Rechtsschutz zu schließen (vgl. BGH, Urt. v. 24.2.1983 - I ZR 207/80, GRUR 1983, 467, 468 = WRP 1983, 398 -

Photokina). Das ist hier nicht der Fall. Da – wie oben unter Ziffer 11. 1. a) ausgeführt wurde – zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis besteht, sind wettbewerbsrechtliche Vorschriften grundsätzlich vorrangig anzuwenden. Ein nach ihnen nicht zu beanstandendes Verhalten stellt auch keinen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (vgl. Baumbach/Hefermehl aaO Allg Rdn. 130; Köhler in Köhler/Piper aaO Einf Rdn. 41).

Buchbesprechungen

Dem Ilmenauer Rechtslehrer gelingt jährlich eine Neuauflage seines nun gut eingeführten und hier regelmäßig angezeigten Lehrbuches. Veränderungen haben sich vor allem im Bereich des Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Jugend- und des Datenschutzes ergeben. Dies geht z. T. auf in Kraft getretene oder anstehende Gesetzgebung, etwa auch in Fragen der Buchpreisbindung, aber auch auf Rechtsprechung und Doktrinbildung in der Literatur zurück. Teilweise bemüht sich das Buch jetzt wieder schlicht um eine noch bessere Dokumentation und Transparenz des dargestellten Rechts.

Unverändert ist der Aufbau, der aus den klassischen Medien die neueren Entwicklungen herleitet und insofern didaktisch gut führt. Das Buch enthält einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Medienrechts. Auf die Einleitung folgt der allgemeine Teil zunächst zu „Inhalt“ und Bedeutung der Medien, dann zu allgemeinen Verfassungsprinzipien, darauf zu den „Medien“-grundrechten, danach zu Abwehrrechten und Rechtsschutz gegenüber Medien, anschließend zum Medienurheberrecht, zu Jugend-, Datenschutz-, Wettbewerbs- und Strafrecht sowie endlich zur europäischen und internationalen Medienordnung. Ein besonderer Teil behandelt dann die periodische Presse, das Buch, den Rundfunk, den Film und Multimedia. Die Benutzbarkeit ist wie bisher angelegt und ausgebaut. Den Studierenden helfen ein Literaturverzeichnis, Benutzungshinweise, aufgelistete Kontrollfragen samt Antworten und ein Stichwortverzeichnis. Unverändert sind die Querverweise über die Randnummern weitere Wegweiser. Im Gesamtumfang ist das Buch nur geringfügig gewachsen, wobei weiterhin vermieden wird, „Meinungsstände“ und Fachkontroversen durch einen anschwellenden Fußnotenapparat zu spiegeln. Insofern hat das Werk unverändert einführenden Charakter. Es nimmt daher nicht an den rechtspolitischen oder fachwissenschaftlichen Kontroversen teil. Jedoch greift es in Einzelfragen durchaus zu einem eigenen „Standpunkt“, formuliert dann aber entsprechend und macht diesen Vorgang kenntlich. Nur selten hat sich in den Übersichten der Druckfehlerteufel halten können (vgl. aber S. 261, wo *Werner Hahn*

als Herausgeber zusammen mit *Thomas Vesting* nicht identifizierbar ist – wobei es ohnehin besser wäre, wenn Herausgeber als solche erkennbar wären, also nicht wie Autoren ohne entsprechenden Zusatz auftreten).

Alles in allem ist das Lehrbuch aufgrund seiner Qualitäten gerade für den Anfänger sehr zu empfehlen. Nachdem es seinen Weg in die Studierstuben schon gemacht hat, kann es durchaus sein, dass es sich zu *dem* medienrechtlichen Lehrbuch entwickelt, das in den einschlägigen Einführungsvorlesungen für Anfänger und auch für „Nichtjuristen“ an erster Stelle genannt werden muss. Auch Volontären und Praktikanten ist es in die Hand zu geben, zumal es die fachsprachlichen Anforderungen so niedrig wie möglich hängt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



Frank Fechner:
Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia.
 4., überarbeitete u. ergänzte Auflage. Stuttgart 2004: Verlag Mohr Siebeck. 19,90 Euro, 389 Seiten.

Gesteigerte kulturpolitische Aktivitäten des Bundes nach der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag und der Verlegung des Regierungssitzes nach Berlin – wie insbesondere die Schaffung des Amtes eines Kulturbeauftragten der Bundesregierung und das Bemühen um kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates – werfen Fragen auf nach der Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich. Eindeutige Kompetenzzuordnungen werden hier dadurch erschwert, dass kulturelle Aktivitäten etwa der Kunstpflege sich weitgehend im gesetzesfreien Raum vollziehen. Kulturelle Aktivitäten des Bundes sehen sich zudem in kompetenzieller Hinsicht regelmäßig dem Einwand der Kulturhoheit der Länder gegenüber, die ihrerseits zu deren unverzichtbarem „Hausgut“ im Bundesstaat gerechnet wird. Nun ist dieser Begriff der Kulturhoheit nicht sonderlich präzise, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes in ihrer thematischen Differenziertheit legt Zurückhaltung in der Verwendung derartiger generalisierender Kompetenztitel nahe. Eine entsprechend differenzierende Kompetenzzuordnung vorzunehmen, ist wesentliches Anliegen der Untersuchung von *Katharina Pabel* zu Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, einer von *Grabenwarter* betreuten Bonner Dissertation.

Aus den verschiedenen Teilbereichen kultureller Aktivitäten des Staates – wie Bildung, Wissenschaft, Kunst sowie Religion – konzentriert sich die Darstellung auf den Sachbereich der Kunstpflege, unter Einbeziehung auch von Maßnahmen der Staatsrepräsentation, durch Staatssymbole, durch die entsprechende Präsentation der Bundeshauptstadt sowie durch Maßnahmen zur Pflege des Geschichtsbewusstseins wie etwa Gedenkstätten. Nachdem Kunstpflege mit einigen wenigen einführenden Bemerkungen als legitime Staatsaufgabe eingeordnet worden ist, befasst *Pabel* sich mit der Maßgeblichkeit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, insbesondere des Art. 30 GG für staatliche Kunstpflege, und stellt hierfür zu Recht auch auf die nach wie vor gültigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem ersten Rundfunkurteil aus dem Jahre 1961 (BVerfGE 12, 205) ab (S. 39). Damit ist auch der weitere methodische Ansatz vorgegeben, denn nach der Systematik des Grund-

gesetzes muss zunächst nach konkreten Bundeszuständigkeiten gefragt werden. Gegenüber der Annahme einer Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache ist die *Verfasserin* außerordentlich zurückhaltend, will letztlich nur im Rahmen einer Lückenschließung im Wege der Analogie die Begründung von Bundeskompetenzen zulassen, was für den Bereich der kulturellen Förderung zu einem sehr eindeutig formulierten Ergebnis führt: Der Bund besitzt hierfür keine Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Repräsentation des Gesamtstaates. Dieses Ergebnis wird auch auf das Programm der Bundesregierung „Kultur in den neuen Ländern“ übertragen. Für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist demgegenüber eine ausdrückliche Anknüpfung in Art. 135 Abs. 4 GG eröffnet.

Gängige Sehweisen werden auch für den Bereich der Filmförderung scharfsinnig in Frage gestellt. Der Einwand der *Autorin*, der hier allein in Betracht kommende Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft trage keine im Schwerpunkt kulturelle Staatstätigkeit, ist nicht von der Hand zu weisen. Dass zwar die Festlegung der Bundeshauptstadt, nicht aber die Förderung kultureller Maßnahmen dort von einer Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache bzw. der Organisationshoheit des Bundes umfasst ist, wird man in der Hauptstadt vermutlich nicht sonderlich erfreut zur Kenntnis nehmen. Auswärtige Kulturpolitik wird demgegenüber in weitgehender Bundeszuständigkeit gesehen. Insgesamt also wird eine eher restriktive Bestimmung der Bundeszuständigkeit im Bereich der Kunstpflege vorgenommen, mit der Folge, dass die vom Bund ausgeübte Kunstpflege in erheblichem Umfang nicht mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar ist. Dieses Ergebnis aus dem Hauptteil der Untersuchung wird im anschließenden Kapitel 3 auf seine Verträglichkeit mit verfassungsrechtlichen Anforderungen an staatliches Handeln im Bereich der Kunst überprüft. Nicht so recht klar wird hierbei, ob es sich um ein im Schwerpunkt verfassungspolitisches oder positiv verfassungsrechtliches Untersuchungsanliegen handelt. Letztlich geht es aber der *Verfasserin* wohl darum, aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Gewährleistung der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG Folgerungen für eine sach-

gerechte Zuordnung der Verbandszuständigkeit im Bundesstaat abzuleiten. Hier sieht sie in der verfassungsrechtlichen Verankerung der Länderzuständigkeit, wie sie sie vertritt, eine sachgerechte Lösung, will also ihre kompetenziellen Thesen ergänzend absichern. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Erwägungen gehen hier freilich ineinander über, die Parallele zum Modell des Außenpluralismus im Rundfunk erscheint sehr weit hergeholt, das Subsidiaritätsprinzip trägt hier eher zur Verwirrung bei – was aber für das gesamte Schlusskapitel der Arbeit gilt. Möglicherweise war die *Verfasserin* sich ihrer Ergebnisse, insbesondere der Bewertung eines erheblichen Anteils der kulturpolitischen Aktivitäten des Bundes als verfassungswidrig, doch nicht vollständig sicher, so dass sie sich hier noch um eine ergänzende Rechtfertigung bemühte. Kunst und Kultur, so ihre Aussage, gedeihen jedenfalls in der kleinräumigen Obhut der Länder besser als unter dem Repräsentationsanspruch des Bundes.

Ob man nun der Untersuchung in ihren Ergebnissen durchweg zustimmt oder nicht, sie ist in ihren zentralen Inhalten beden-



Katharina Pabel:

Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 904). Berlin 2003: Verlag Duncker & Humblot. 59,80 Euro, 226 Seiten.

kenswert. Zustimmung möchte ich der *Verfasserin* insbesondere darin, dass in einem grundrechtlich so sensiblen Bereich wie dem der Kunstförderung staatliche Aktivitäten sich in den Grenzen der bestehenden Kompetenzordnung zu vollziehen haben, dass die Kulturhoheit der Länder nach wie vor eine der zentralen Aussagen dieser Kompetenzordnung bildet, die auch im Überschlag hauptstädtischer Repräsentation nicht beiseite geschoben werden darf. Insofern ist es sicher kein Zufall, dass die Arbeit in Bonn und nicht in Berlin entstanden ist.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig

Das Buch ging aus einer Göttinger Dissertation hervor, die von *Christian Starck* betreut wurde. Ihr äußeres Erscheinungsbild ist makellos. Ob der Ertrag des Vergleichs dem glänzenden Erscheinungsbild entspricht, lässt sich erst bei näherer Betrachtung sagen. Etwas überraschend ist der Grundansatz der vergleichenden Unternehmung deshalb, weil in den USA das „public broadcasting“ immer noch nur 2 – 4 % Marktanteil besitzt und durch „nonprofit educational organizations“ betrieben wird, die mit dem öffentlichen Rundfunk in Deutschland nicht vergleichbar sind. Deshalb muss die Arbeit ihr anders angelegtes, durchaus recht fragwürdiges Konzept mit einem erheblichen, entsprechend größeren Legitimationsaufwand durchführen.

Zunächst findet man anfangs den Anlass der Untersuchung umrissen: Ein Vergleich mit dem schon immer privatwirtschaftlich geprägten amerikanischen Rundfunk soll neue Erkenntnisse zur Vielfaltssicherung erbringen, nachdem dort auch ein öffentlicher Rundfunk entstanden ist und hier Oligopole den privaten Rundfunk weitgehend prägen. Die Schritte der Untersuchung sind übersichtlich: Zunächst werden die Rechtsgrundlagen des Rundfunksystems sowie die Sicherungen der Meinungsvielfalt in Deutschland einschließlich der europäischen Rechtsregeln und Freiheiten dargestellt, dann folgen die beiden entsprechenden Abschnitte für die Vereinigten Staaten von Amerika, und am Ende steht ein Rechtsvergleich, auf den ein knapper Ausblick folgt, der Thesen enthält.

Die Rechtfertigung der vergleichenden Unternehmung liegt in dem Resultat der „Verwirtschaftlichung“ des Rundfunks, wie der *Verfasser* dies gleich anfangs nennt, womit offenbar gleichsam die Rechtsstrukturen durch die tatsächlichen Entwicklungen überspielt werden. Diese ökonomische Perspektive des Einstiegs in die Vergleichung besitzt in der Arbeit keine Entsprechung in einer Analyse des modernen Rezipientenverhaltens, wie sie etwa seit geraumer Zeit in den Analysen von *Thomas Vesting* zu finden ist, die weder Eingang in den Text noch in das Literaturverzeichnis der Arbeit gefunden haben, was im Übrigen auch für einige andere Autoren in anderen Zusammenhängen gilt. Dies mag seinen Grund nicht nur darin haben, dass

diese Arbeiten hohe Ansprüche an die sozialwissenschaftliche Kompetenz ihrer Leser stellen, sondern auch darin, dass der Ansatz sich dann nicht auf die ökonomischen Parallelen diesseits und jenseits des Atlantiks hätte beschränken dürfen, sondern auch darüber hinaus einen Vergleich der Gesellschaften und des Rezipientenverhaltens erfordern hätte, was den Ansatz der Arbeit vielleicht noch besser untermauert oder auch deutlich in Frage gestellt hätte. So aber kann sich die Untersuchung auf die Ebene der normativen Regeln retten, ohne deren Wirkung näher zu untersuchen. Dies hätte vielleicht auch ergeben, dass in den USA jenseits der großen Städte eine sehr viel stärkere Homogenität greift als in Deutschland und deshalb Rundfunk andere Funktionen hat. Denn neben einer kleinen außerordentlichen kulturellen Elite und einer Subkultur von Außenseitern gibt es immer noch jenen Mainstream der amerikanischen Konstruktion der Wirklichkeit, der anderen Spielregeln folgt als die komplexeren europäischen Gesellschaften, die allerdings in der ethnischen Vielfalt ähnliche Entwicklungen fürchten, wie sie dort schon bestehen, ohne dass ein für die Einwanderungstraditionen typischer hoher Kon-



Michael Kühn:

Meinungsvielfalt im Rundfunk. Die Sicherung von Pluralismus in den Rundfunksystemen Deutschlands und der USA. München 2003: Verlag C. H. Beck. 39,00 Euro, 268 Seiten.

formitätsdruck diese neue Vielfalt würde einbinden können.

Wie dem auch sei, die rechtliche Vergleichung als solche scheint hingegen, da umfassend angelegt, gelungen. Typischerweise fußt sie im europäisch-deutschen Teil weitgehend auf der Darstellung von Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die Gerichte, während für den amerikanischen Teil rechtsdogmatische Doktrinen und Vorkehrungen, die meist in der Rechtsprechung entwickelt und fortgebildet worden sind, dazu dienen, Vielfalt auf mancherlei Weise zu sichern. Auf der deutschen Seite sind es nach einem historischen Abschnitt Art. 10 EMRK und die zugehörige Rechtsprechung, dann die primär- und die sekundärrechtlichen Normen des supranationalen europäischen Rechts: von der Fernsehrichtlinie über die Verordnung zur Fusionskontrolle zum Wettbewerbsrecht und den europarechtlich oder nationalrechtlich gesehenen Grenzen der jeweiligen Regelungsbefugnis, dann die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine positive Ordnung gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie die kompetenzrechtlichen Abgrenzungen zwischen Rundfunk- und Wirtschaftsrecht. Darauf folgen die Vielfaltssicherungen, zunächst für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von der Grundversorgung über die technische Erreichbarkeit, den klassischen Auftrag der weltanschaulichen Vielfalt von Rundfunk, bis zur Bestands- und Entwicklungsgarantie und der finanziellen Absicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie zum Grundstandard für den privaten Rundfunk. Darauf folgt die Darstellung der einfachrechtlichen Umsetzung durch die Aufsicht über Rundfunkveranstalter im Wege externer und interner Kontrollen – von den Landesmedienanstalten über die KEK und die KDLM sowie die staatliche Aufsicht und die „Zuschauerüberwachung“ zu den internen Ausprägungen durch die Rundfunkräte, die Medienräte und die Programmbeiräte. Dann kommt die Arbeit zu den Regeln über den Zugang zum Rundfunk, von der Konstituierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über das Vergabeverfahren für Private und bis zum Zugang in die Kabelnetze; darauf folgt eine Darstellung der wettbewerbsrechtlichen Sicherung publizistischen und ökonomischen Wettbewerbs in

Einzelheiten. Es schließt sich die Regulierung des Programms an, hier durch Programmvorgaben für private Veranstalter wie öffentlich-rechtliche Anstalten in unterschiedlichem Maße und schließlich die Drittprogramme im Wege der Fensterprogramme oder von Sendezeiten für unabhängige Dritte, Weltanschauungsgemeinschaften, politische Parteien und behördliche Befugnisse zur Verlautbarung. Am Ende folgen wenige Seiten zu Fragen der Verbreitung, im Sinne von terrestrischer Abstrahlung, Kabelverbreitung oder Satellitenempfang.

Die Lage in den USA wird nach einer historischen Einführung zur Geschichte der Gesetzgebung sogleich von der Verfassungslage her erörtert, die naturgemäß zuerst die Dogmatik der Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit ausbreitet. Nach der Darstellung des Schutzbereichs folgt die Erörterung zulässiger Eingriffe im Sinne des „rational basis test“, des „strict scrutiny test“ und des „intermediate scrutiny test“ sowie im Sinne einer Faktorenlehre zur Bewertung von Eingriffen, etwa nach Ort, Zeit und Art und Weise, der Werthaltigkeit der Rede, der bloßen oder der symbolischen Redeweise und im Blick auf vorausgegangene Beschränkungen. Sodann folgen die verfassungsrechtlichen Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten im Sinne der Lehre über verfassungswidrige Umstände, Unbestimmtheit oder überschießende Regelungen. Erst darauf kommt die Arbeit zu Figuren zum Rundfunk, etwa zum Argument der Knappheit der Übertragungswege, der Lehre vom öffentlichen Forum und der öffentlichen Debatte sowie des „quid pro quo“ und der Überzeugungsmacht von Rundfunk als Medium – all dies für die Übertragungsarten differenziert und für die Kabelsysteme ergänzt durch die Flaschenhals-Doktrin, was den Zugang angeht. Darauf werden die Kompetenzen dargelegt, auf der Ebene des Bundes vor allem zugunsten der Federal Communications Commission (FCC), zugleich auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht, aber auch die Zuständigkeiten für die örtliche Verwaltung. Erst dann geht die Arbeit zur Darstellung der Vielfaltssicherungen über, hier auf der Ebene der FCC durch Sicherung von Wettbewerb, Meinungsvielfalt, lokale Stimmen und Bevorzugungen für Minoritäten. Strukturell wird das abgesichert durch die Aufspaltung der Aufsicht zwischen ver-

schiedenen Stellen, von der FCC über die Federal Trade Commission, lokale Verwaltungsträger und die Bürger, letztere im Wege der Beteiligung, darauf durch die Zulassungsverfahren der Lizenzvergabe und des Vergabevertrags auf Zeit sowie für Kabelbetreiber durch „must carry rules“, Sondersenderechte für öffentlichen, bildungsbezogenen und gouvernementalen Gebrauch sowie durch Regeln über die Anmietung von Kanälen. Daran schließt entsprechend der vorausgegangenen Darstellung eine Entfaltung der Sicherungen des wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerbs an, zunächst im Sinne von Zurechnungsregeln, dann im Sinne von Marktregulierungen, von Duopolregeln über verschiedene Maßgaben des „cross ownership“ und zu lokalen Marktgesprächen sowie auf nationaler Ebene durch weitere Vorgaben ähnlicher Art. Die amerikanische Regulierung des Programms bezieht sich auf Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft und die Erziehungsprogramme sowie Regeln gegenüber den Kabelbetreibern zugunsten der kommerziellen herkömmlichen Veranstalter. Schließlich sind Regeln entwickelt worden, die auf der „fairness doctrine“ beruhen, um Dritte zu bändigen und politische Programme zu domestizieren oder auch um Verlautbarungsrechte der Behörden zu sichern sowie Regeln zu den Verwertungsrechten und den Hauptsendezeiten. All das schließt wiederum mit knappen Ausführungen zur Kabel- und Satellitenverbreitung.

Der folgende Rechtsvergleich bejaht die Vergleichbarkeit der Verhältnisse, hebt allerdings grundlegende Unterschiede in der verfassungsrechtlichen Doktrin, etwa die Schutzpflichtdoktrin zur Rundfunkfreiheit auf deutscher Seite nicht hervor. Dies erscheint indes auch nicht erforderlich, weil der Verfasser ja für seinen engeren Gegenstand, die Gewährleistung von Meinungsvielfalt im Rundfunk, nicht vertieft unterscheidet zwischen den grundrechtsdogmatischen Ansätzen diesseits und jenseits des Atlantiks. Auch kommt der Ausblick vor dem Gesamtergebnis eher zu weichen Empfehlungen, insbesondere für lokale Programme, deren Wirtschaftlichkeit nicht mehr erörtert werden kann. Richtig ist, dass die Rezipienten und die Rezeptionsbedingungen bei der Vielfaltsicherung eine größere Rolle spielen sollten,

als das bisher der Fall ist. Ebenso, dass die Sondersituation des Rundfunks heute anders begründet werden muss als in den ersten Jahren der Rechtsprechung. Zudem trifft zu, dass eine Zentralisierung der Aufsichtsfunktionen größere Effektivität nach sich ziehen kann. Auch ist das System der Rundfunkräte wohl nicht mehr in der bisherigen Form geeignet, Vielfalt zu sichern. Bessere Instrumente bieten für die Vielfaltssicherungen u. a. auch strikte Quoten im Programm. Diese Hinweise ließen sich vermehren. Insgesamt liegt mit dieser Arbeit eine erhebliche Leistung vor, die wieder einmal das oft kaum zu erschöpfende Material, die Strukturen und die Rechtsdogmatik zusammenführt und anschaulich macht. Es ist daher zu verzeihen, wenn hier und da kleinere Mängel anzutreffen sind oder dieses oder jenes jüngere Werk nicht rezipiert ist. Das Buch hat seinen Platz und sollte wahrgenommen werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Die kleine Monographie geht auf ein Rechtsgutachten zurück, das der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. in Auftrag gegeben hat und nach dem Vorwort des Buches Ende 2002 vorlag. Ein halbes Jahr zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Entscheidungen veröffentlicht, die das Thema betrafen und in dieser Zeitschrift besprochen worden sind.¹

Diese Entscheidungen geben der hohen Hand, insbesondere der gubernativen, nicht der administrativen Ebene mehr Möglichkeiten, den Bürger ohne allzu große Risiken zu informieren als bisher; sie betonen auch, dass solche Informationen eher Hilfe zur Selbsthilfe als unmittelbare Steuerung des Konsumentenverhaltens sein sollen; nicht vermochten die Entscheidungen allerdings die Haftungsrisiken für den Staat wirklich zu bändigen, eine Schwäche infolge der Kompetenzaufspaltung zwischen den Gerichten mit der historisch bedingten weiten Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit auch für die Amtshaftung und ihr vergleichbare Ansprüche.² Zudem haben diese Entscheidungen zahlreiche Kritiker auf den Plan gerufen, die wie bisher auch faktische Eingriffe von Grundrechten geschützt wissen wollen, also von einem weiten Verständnis des Schutzbereichs der Grundrechte, die unternehmerische Tätigkeit schützen können, ausgehen und ein ebenso weites Eingriffskonzept anlegen, so dass sie rasch zu einem rechtswidrigen Eingriff kommen können, zumal wenn gesetzliche Grundlagen für die gubernative Verlautbarung fehlen. Auch Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts haben die skeptischen Reaktionen gerade auch der Mehrheit der Wissenschaft wahrgenommen, ja offenbar hat es sogar der Berichterstatter in jenen beiden Fällen für richtig befunden, auf einer Insiderveranstaltung zu diesen Angriffen auf jene Entscheidungen Stellung zu nehmen und die Literatur weitgehend nachzuweisen.³ Allerdings wird dort die bis dato einzige positive Stimme und unter den Kritikern das hier nun anzuzeigende Gutachten nicht genannt; es mag dahinstehen, weshalb es zu diesen Verkürzungen kommt, trotz des günstigen Informationszugangs gerade in der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts.

Jedenfalls gehört das hier anzuzeigende kleine Buch des Herrn Kollegen von Danwitz

zu den Arbeiten, die diese Entscheidungen nicht verteidigen, sie vielmehr in ihrer Wirkung eher zu bändigen suchen, was schon durch einen Hinweis im Vorwort geschieht, wenn dort gesagt wird, dass jene Entscheidungen nur das gubernative – also regierungsamtliche und staatsleitende –, nicht das administrative Informationshandeln des Staates betreffen. Dies ist eine Aussage, die zutrifft. Sie führt aber nicht zu einer Auseinandersetzung um die Abgrenzung von gubernativem und administrativem Informationshandeln. Die Arbeit befasst sich vielmehr nur mit dem administrativen Handeln dieser Art. Daher kommt sie auch nicht zu der Fragestellung, ob gubernatives Informationshandeln nicht auch konsequenterweise von Haftungsansprüchen freigestellt sein müsste, jedenfalls wenn es nicht zu Grundrechtseingriffen führt.

Diesen Hintergrund sollte man kennen, zumal es bei der affirmativen Abgrenzung bleibt, die sich im Vorwort findet, bis in die Zusammenfassung der Thesen der Arbeit hinein. Auch ist anzumerken, dass Aufbau und Prüfungsfolge der Arbeit nicht zu beanstanden sind. Sie geben den bisherigen



Thomas v. Danwitz:
*Verfassungsfragen staatlicher
Produktempfehlungen*
[Schriftenreihe Recht Technik
Wirtschaft, Band 90]. Köln,
Berlin, Bonn, München 2003:
Verlag Carl Heymanns.
40,00 Euro, 133 Seiten.

Stand des Verwaltungsrechts wieder, wie er aufgrund der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch der Zivilgerichte erreicht war. Zudem widmet sich die Untersuchung zu Recht europarechtlichen Perspektiven kaum, weil trotz aller Europäisierung des Umwelt- und Verbraucherschutzes hier die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine sozusagen originär polizeirechtliche, administrative Aufgabe des Vollzugs weithin selbst und eigenständig wahrnehmen, wobei sich im deutschen Bundesstaat im Verwaltungsrecht eine Unitarisierung vollzogen hat, die zu einheitlichen Maßstäben führt. Unverändert mühsam sind aber die Begründungen für eine Bundeszuständigkeit, sei es aus der Natur der Sache oder anderen, ähnlich unscharfen Rechtsfiguren für eine eher gubernative Kompetenz des Bundes, über die Ländergrenzen hinweg einheitlich zu wirken – wobei dies die Sache nahe legt, wenn es um Ländergrenzen überschreitende Sachverhalte geht.

Die erkennbare literarische Strategie des Buches, sozusagen ein containment gegenüber einer gubernativen Neuorientierung, nutzt die Taktik der Verdrängung. Denn die hier vom Bundesverfassungsgericht nicht nur angedeutete, sondern wirklich gewollte Neuorientierung wird marginalisiert. Das zeigt das starke Beharrungsvermögen, das der Wissenschaft eigen sein kann. Es mag auch Interessen dienen. Und dies containment hat gute Chancen, weil etwaige Haftungsfälle bisher zum Sieg des klagenden Unternehmens oder zu ihm günstigen Prozessvergleichen geführt haben, so dass die betreffende Sache nicht zum Bundesverfassungsgericht gelangen kann, etwa nach Erschöpfung des Rechtsweges mit Hilfe einer Verfassungsbeschwerde eines Unternehmens, wo doch der dann zur Zahlung verpflichteten öffentlichen Hand weder einschlägige Grundrechte noch die zugehörige Verfassungsbeschwerde als Behelf zur Seite stehen. Daher droht in solchen Fällen eine ähnlich offene Situation wie sie über Jahre im Recht der Entschädigung für enteignungsgleiche Eingriffe bestanden hat – und dies ganz unabhängig von gutachtlichen Bemühungen der Rechtswissenschaft oder ihrer sonst motivierten dogmatischen Beharrlichkeit zugunsten einer weiten Interpretation von Grundrechten. Diese weite Interpretation ist allerdings

zweischneidig, weil sie immer auch dazu führt, den Grundrechten ihre Schranken recht eng anzulegen, um auf diesem Wege der Prozessflut nach vielen gut gemeint vermeintlichen oder aber auch rechtstechnisch inszenierten „Grundrechtsfesttage“⁴ Herr zu werden. Das hat dann verfassungspolitisch den Effekt, dass das vollmundige Festtagsversprechen in ein oft auch verwaltungsrechtlich geprägtes Begräbnis zweiter Klasse mündet – will sagen, man den behaupteten Eingriff als rechtens ansieht –, was sicher gerade den Grundrechten, die in ihrer Schutzfunktion dank ihrer rechtlichen Umschreibung eines Tatbestandes enger verstanden werden und zu verstehen sind, immer wieder und auf Dauer auch viel von dem nimmt, was sie versprechen.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Fußnoten:

1
Vgl. H. Goerlich, Marktinformationen des Staates und ihre Grenzen kraft einschlägiger Grundrechte, in: tv diskurs Ausgabe 26 (Oktober 2003), S. 92 ff.; und jetzt dogmatisch fundierter Ch. Bumke, Publikumsinformationen, in: Die Verwaltung 37 (2004) S. 1 ff. (23 ff., 26 ff.).

2
Dazu H. Goerlich, a.a.O. S. 96.

3
Vgl. W. Hoffmann-Riem, Enge oder weite Gewährleistungen der Grundrechte?, in: M. Bäuerle, A. Hanebeck u.a., (Hrsg.), Haben wir wirklich Recht? Beiträge zum Kolloquium anlässlich des 60. Geburtstags von Brun-Otto Bryde, 2004, S. 53 ff. (74 f.) mit Nachweisen, wobei man wissen muss, dass auch der Jubilar dieser Veranstaltung an den beiden Entscheidungen mitgewirkt hat und auf jenem Geburtstagsfest sicher gerichtснаhe Publizität bestand.

4
Ein Begriff, den Richter Hoffmann-Riem, a.a.O. S. 54 nennt, unter Hinweis auf seinen Schöpfer H. F. Zacher.

NEUE ENTWICKLUNGEN DES KINDER- IM INTERNET

Fast zwei Jahre sind seit dem In-Kraft-Treten des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vergangen. Gerade der JMStV stärkt die Selbstkontrolle und erkennt die Notwendigkeit von Prävention. Was hat sich seitdem getan?

Kurz vor Ende des Jahres 2004 erhielt die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) die Anerkennung als Selbstkontrollereinrichtung für das Internet durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Diese Anerkennung war seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags notwendig, um überhaupt legitimiert arbeiten zu können. Über ein Jahr hatte es von der Beantragung der Anerkennung bis zur Anerkennung „unter Bedingungen und Auflagen“ (KJM-Pressemeldung) gedauert. Dabei ist die FSM die einzige ernst zu nehmende Selbstkontrollereinrichtung im Bereich des Internets. Sie hatte in den letzten Jahren mehrfach ihre Unabhängigkeit bewiesen. So hatte der Beschwerdeausschuss Ende letzten Jahres festgestellt, dass die Abfrage einer Personalausweisnummer nicht ausreicht, um das Alter des Nutzers hinreichend festzustellen. Die Entscheidung zu Altersverifikationssystemen (AVS) führte zum Austritt eines kleinen Mitgliedsverbandes.

Unabhängig von kontrollierter Selbstkontrolle hat sich Anfang letzten Jahres eine Initiative namens „Seitenstark“ (www.seitenstark.de) gegründet. Die Initiatoren kommen von bekannten Seiten wie „Blinde-Kuh.de“, „Sowieso.de“, „Kidsville.de“, die bereits seit Jahren Angebote für Kinder im Netz betreiben. Mittlerweile gibt es über ein Dutzend Mitglieder bei „Seitenstark“. Die Arbeitsgemeinschaft vernetzter Kinder-



seiten soll nicht nur Lobby zur Stärkung der nicht kommerziellen Kinderangebote im deutschen Netz sein, sondern auch eine Art Qualitätsoffensive. Auf gemeinsamen Treffen werden allgemeine Standards diskutiert, welche die Mitglieder zu beachten haben. So ist z. B. „Bannerwerbung“ mit Links auf kommerzielle Seiten verboten und der Datenschutz bei Mailverteiltern, Clubs und

Foren unbedingt zu beachten. Zudem verpflichten sich die Mitglieder, sich untereinander zu verlinken und wenn möglich Unterstützung für andere Angebote zu geben.

Seit Juni 2004 gibt es einen gemeinsamen Chat, den die Mitglieder in ihre Seiten einbinden können. Das Besondere ist die Tatsache, dass er vormodert ist: Alle Beiträge müssen explizit durch die Moderatoren freigegeben werden. Damit erfüllt der Chat auch höchste Sicherheitsansprüche. Möglich wurde der Chat durch eine Kooperation mit dem Zentrum für Medien und Kommunikation der Universität Leipzig. Studenten aus einem Seminar von Prof. Dr. Warkus öffnen den Chat dreimal wöchentlich für zwei Stunden.

Eine Qualitätsoffensive ähnlicher Art nahm Mitte 2004 mit dem „Erfurter Netcode“ (www.erfurter-netcode.de) konkrete Formen an. Der Verein selbst existiert bereits seit 2002. Unterstützer sind neben kirchlichen Einrichtungen die Landesmedienanstalten von Nordrhein-Westfalen und Thüringen sowie die Stadt Erfurt. Der „Erfurter Netcode“ soll laut eigener Aussage eine „Stiftung Warentest“ für Kinderseiten sein. Grundvoraussetzung für das Siegel sind eine ausführliche Selbstdarstellung, die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen, die Vermittlung von Medienkompetenz, die strikte Trennung des Inhalts von Werbung und Verkauf und die Beachtung des Datenschutzes.

Die Empfänger des Netcode-Siegels werden in regelmäßigen Abständen auf Kinder- und Jugendmedienschutzaspekte hin überprüft. Hierfür hat man sich einen Beirat aus Medienpädagogen, Juristen und Jugendschutzspezialisten gesucht. Es wird nun dar-

UND JUGENDSCHUTZES



auf ankommen, sich so schnell wie möglich ein klares Profil zu geben. Denn obwohl es z. B. auf den Seiten von „Netcode“ noch keine Hinweise auf geprüfte Seiten oder eine Anmeldemöglichkeit gibt, weist zumindest der Kinderkanal (www.kika.de) auf das an ihn verliehene Qualitätssiegel hin. Überhaupt ist es angesichts einer überschaubaren und im Regelfall sehr verantwortungsvollen Kinderseitenlandschaft zu überlegen, ob die Adressaten nicht auch große Online-shops und Portale sein sollten. Ein Qualitätssiegel könnte dort ein echtes Plus für die Seriosität von Angeboten sein. Gleichzeitig treffen viele der Aspekte ja auch auf die erwachsenen Nutzer zu.

An anderer Stelle hat man schmerzlich erfahren müssen, wie wichtig es ist, in die Sensibilisierung und Aufklärung der Nutzer zu investieren. Ende Januar 2005 startet die Initiative „Deutschland – Sicher im Netz“. Initiiert von „Microsoft“, wird ein Teil dieser auf zwei Jahre angelegten Kampagne mit

namhaften Unternehmen aus der Branche auch der Kinder- und Jugendmedienschutz und die Prävention sein. Geplant ist die Erstellung eines Portals zum Thema „Internetsicherheit“ für Kinder zwischen „8 und 14 Jahren“ bis Mitte 2005. Dabei wird sich das Angebot nicht auf Sicherheitsaspekte beschränken, sondern auch Themen wie Konsum, Telekommunikation und Rechtsfragen ansprechen. Partner für das Kinderangebot sind die FSM und das Deutsche Kinderhilfswerk. Zudem verpflichten sich alle Beteiligten der Initiative, ihre eigenen Seiten hinsichtlich der Jugendschutzaspekte zu optimieren.

Insgesamt ist eines festzustellen: Es wird nicht ausreichen, neue Regularien zu ersinnen, um Gegebenheiten im Netz und den damit verbundenen Risiken für Kinder entgegenzutreten. Auch der an sich fortschrittliche Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der es ermöglicht, flexibel auf neue Entwicklungen in den Telemedien zu reagieren, wird allein nicht ausreichen. Zu undurchsichtig und gleichzeitig statisch ist immer noch das Geflecht von Zuständigkeiten. Das Beispiel Handy macht es deutlich: Moderne Techniken wie UMTS und Handys mit hochauflösenden Displays und Memory Stick oder gar Festplatte lassen Internet, Telekommunikation und Mobilfunk weiter verschmelzen. Schon gibt es erste Anbieter, die in Kinder- und Jugendzeitschriften mit pornographischen Kurzfilmen werben und auf Seiten wie www.handyfutter.de verweisen. Welche Einrichtung ist hier zuständig? Jugendschutz.net, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), die FSM, die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg-TP) oder der

deutsche Werberat? Handelt es sich bereits um eine Straftat gemäß § 184 a oder nur um unerlaubte Werbung? Im Zweifelsfall verweist eine Einrichtung auf die andere und entwirft lieber Sicherheitsrichtlinien für Kinderchats. Manche der Einrichtungen im Jugendschutzbereich erwecken den Anschein, als sei das Netz vollständig über Gesetze und Vorschriften zu regeln. Diese Ansicht widerspricht jedoch eigentlich einem System wie dem Internet.

Auch in der BPjM hat man inzwischen die Zeichen der Zeit erkannt. Seit Anfang 2005 sind dort fünf zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit beschäftigt, Material zur Aufklärung zusammenzutragen sowie Eltern und Pädagogen beratend zur Seite zu stehen.

Ein Zitat aus der Pressemitteilung Bundesprüfstelle anlässlich ihres 50-jährigen Bestehens: „Um die Fähigkeiten von Familien zur Medienkompetenz zu stärken, wird sich die Bundesprüfstelle künftig neben ihrer Indizierungstätigkeit verstärkt der Sensibilisierung und Beratung der Öffentlichkeit im Bereich jugendgefährdender Medieninhalte widmen.“

Auf einem Berliner Firmengebäude für Unternehmen des neuen Marktes steht der Satz „more ethic, less esthetic“. Lassen Sie uns in diesem Sinne die Diskussion über den Kinder- und Jugendmedienschutz auf eine andere Ebene verlagern und überlegen, wie man Kinder jenseits von Gesetzen schützen kann. Initiativen wie „Seitenstark“, der „Erfurter Netcode“ und „Deutschland – sicher ins Netz“ tun dies bereits.

Dirk Höschen

EKEL HÄLT

Plädoyer für einen unaufgeregten Umgang mit neuen Formaten:



„Medien zwischen Ekel und Ethik“ lautete das Motto der Jahrestagung der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen am 4. November 2004 in Hannover. Aber haben Ekel und Ethik überhaupt etwas miteinander zu tun – vom aufgeregten Ruf nach „ethischen Grenzziehungen“ bei neuen „Ekel-TV“-Formaten einmal abgesehen? Der Einführungsvortrag von Christiane von Wahlert (Geschäftsführerin der SPIO und der FSK) war ein Plädoyer dafür, einen Schritt zurückzutreten und über die Begriffe nachzudenken. Ekel¹ als Affekt, als besonders starke Form des Neinsagens, ist an sich schon ein Schutzreflex: Entstanden aus dem Würge-reflex, löst er das Erbrechen unverträglicher oder giftiger Nahrung aus. Der biologische Sinn von Ekelgefühlen ist es, vor Infektionen zu schützen: „Ekel hält gesund“, so von Wahlert über das Fazit einer Londoner Studie, „und möglicherweise muss man Zuschauer vor Ekel-Sendungen ja gar nicht schützen – der Ekel übernimmt das schon.“ Karla Durchleuchter (Jugendschutz RTL) zufolge geben die schwachen Quoten von Wahlert Recht: „Die kalkulierten Tabubrüche sind nicht das Fernsehen der Zukunft“, sagte Durchleuchter in ihrem Vortrag zu neuen Trends im Fernsehen. Bewusste Normverletzungen durch neue Reality-Formate erschöpfen sich jedoch nicht darin, dass Ekelschwellen bei Dschungelcamp-Bewohnern und Fernsehzuschauern überschritten werden – Schönheitsope-rationsshows wie das aus den USA importierte Format *The Swan* funktionalisierten, so Wahlert, „eine komplette Existenz zum Zwecke der Programmgenerierung“. Bei *The Swan* ist diese Funktionalisierung zeitlich limitiert – drei Monate lang unterziehen

sich jeweils zwei Kandidatinnen einer optischen Generalüberholung (mit zahlreichen plastisch-kosmetischen Operationen, Diätplan, Fitness- und Motivationstraining) und treten anschließend in einem Schönheitswettbewerb gegeneinander an. Aufgehoben wird die zeitliche Limitierung dann ab März 2005 bei *Big Brother for ever* (RTL II): Auf 4.000 Quadratmetern – umzäunt und von Kameras überwacht – baut Endemol derzeit ein Städtchen wie aus der *Truman Show*, mit Kirche, Marktplatz, Wäldchen und Statisten als Bewohnern. Hier wollen Kandidaten ihr Leben zeitlich unbegrenzt in den Dienst der Programmgenerierung stellen, das Abitur nachholen, einer Arbeit nachgehen, Kinder zeugen. Freiwillig und gerne. Das müsse man erst einmal akzeptieren, sagte Lothar Mikos (Professor für Fernseh-wissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen [HFF] »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg) in der Abschlussdiskussion, bevor man anfangs, sich mit diesen Formaten auseinander zu setzen. Wahlert machte darauf aufmerksam, dass sowohl *Big Brother* als auch *The Swan* „totale Institutionen“² seien, die den sozialen Austausch mit der Außenwelt und die Freizügigkeit der Probanden stark einschränken. Wie andere Referenten vor und nach ihr betonte sie allerdings auch, dass die freiwillig in Kauf genommene Einschränkung der Rechte der Probanden nicht Sache des Jugendschutzes sei. „Inwieweit ist der Staat durch seine Rundfunkaufsicht aufgefordert, erwachsene Menschen vor sich selbst zu schützen?“, hatte Henning Brandes (Pastor, Freie Wohlfahrtspflege Niedersachsen) in seinem Grußwort gefragt, nachdem sein Vorredner Hartmut Saager

Anmerkungen:

¹ Zur Kulturgeschichte des Ekels siehe auch: **Menninghaus, W.:** *Ekel*. Frankfurt am Main 2002.

² Zu den Merkmalen totaler Institutionen siehe: **Goffman, E.:** *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main 1973.

GESUND!

Die Jahrestagung der LJS Niedersachsen

(Staatssekretär im Kultusministerium Niedersachsen) die Antwort schon vorweggenommen hatte: „Die neuen Formate stehen in den seltensten Fällen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen.“ Wie nehmen Kinder und Jugendliche die neuen Reality-Formate wahr? Zu den klassischen Jugendschutzthemen Gewalt und Sexualität wurden über Jahrzehnte Wirkungsvermutungen erarbeitet, die zwar selten bewiesen, aber immerhin durch zahlreiche Studien erhärtet werden konnten. Zu den neuen Formaten existieren bisher kaum rezeptionswissenschaftliche Untersuchungen. Eine Ausnahme ist die Studie von Lothar Mikos zur Dschungelcamp-Show *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!*³ (2004, im Auftrag der FSF), deren Ergebnisse er auf der Tagung vorstellte. Ausgangspunkt für die Studie seien, so Mikos, u. a. Wirkungsvermutungen der KJM gewesen, die in der Show einen möglichen Verstoß gegen geltende Jugendschutzbestimmungen sah, da das Dschungelcamp die Vermittlung sozialer Werte konterkariere: Häme, Spott und Schadenfreude würden als normale Art des Umgangs miteinander dargestellt und so Tendenzen zu Hänseleien und Ausgrenzung beim Zuschauer verstärkt. Damit unterstellt die KJM eine direkte Übertragung von der medialen auf die soziale Realität, die Mikos durch seine Untersuchungsergebnisse nicht bestätigen konnte: Die von ihm befragten Kinder und Jugendlichen hätten keine Verbindung zwischen der Show und ihrem Alltag gesehen, sondern das Camp als Spiel mit eigenen Regeln begriffen. Zwischen der Moral der Sendung und Moral im Alltag würden sie sorgfältig unterscheiden und die Show in erster Linie als karnevalesk-

komödiantische Übertreibung wahrnehmen. Die für den Jugendschutz zentrale Frage nach dem Verhältnis von Medienrealität und Alltagswirklichkeit tauchte in verschiedenen Vorträgen auf: von Wahlert betonte, dass gerade Reality-TV-Formate Realität nicht abbildeten, sondern vielmehr eine Realität zweiter Ordnung⁴ schafften. Das Schlimmste, was dem Jugendschutz passieren könne, sei, die beiden unterschiedlichen Ebenen der Medienrealität und der Alltagswirklichkeit unentwegt zu verwechseln. Stattdessen müsse es darum gehen, zu untersuchen, wie Medien ihre eigene Realität konstruieren und nach welchen Prinzipien diese funktionieren. Mikos hingegen verwies darauf, dass allen Differenzen zwischen diesen beiden Wirklichkeitssphären zum Trotz die gesellschaftliche und die medial erzeugte Realität oft genug nicht mehr zu trennen seien. In der Abschlussdiskussion zum Thema „Genrekompetenz oder Überforderung – Medienpädagogische Überlegungen“ bestätigte Dr. Claudia Wegener (Universität Bielefeld, Autorin einer Studie zum Medienverhalten Jugendlicher) das Untersuchungsergebnis von Lothar Mikos, nämlich, dass Kinder und Jugendliche sehr klar differenzierten zwischen Alltagswirklichkeit und Medienrealität. Sie bevorzugten emotionale Formate wie Horror und Comedy; gleichzeitig schätzten sie Verlässlichkeit und Orientierungssicherheit, so Wegener: Von MTV z. B. erwarte man Trash; als es selbst dort am 11. September 2001 ernst wurde, sei das für viele Kinder und Jugendliche ein Schock gewesen. Wo denn nun eine Grenze verlaufe, wollte das Publikum wissen, oder sei im medialen „real life“ jeder Umgang miteinander

erlaubt? Für Wegener gab es eine klare Antwort: Formate wie *Scare Tactics*, wo vor versteckter Kamera Uneingeweihte zu Tode erschreckt würden, seien entwicklungsbeeinträchtigend. Lothar Mikos konnte dem nicht zustimmen: Er plädierte dafür, sehr genau zu differenzieren zwischen einer möglichen psychischen Schädigung der Kandidaten und der Wirkung auf den Zuschauer.

Christina Heinen

3

Siehe dazu auch:

Mikos, L.:

Zwischen Mitleid und Schadenfreude! Die Show Ich bin ein Star – Holt mich hier raus! und ihre jugendlichen Zuschauer. In: tv diskurs, Ausgabe 29, 3/2004.

4

Zum Begriff einer medial generierten „Realität zweiter Ordnung“ siehe: **Luhmann, N.:** *Die Realität der Massenmedien.* Opladen 1996.

ZDF-Schriftenreihe zum Jugendmedienschutz

Die Dokumentation ist eine umfassende Darstellung der Sendermaßnahmen zum Jugendmedienschutz. Der Band enthält neben Fachbeiträgen von Gremienmitgliedern, Geschäftsleitung und Programmverantwortlichen persönliche Statements von Prominenten zu diesem Thema.

Bestellung unter:

ZDF
Abteilung Publizistik
55100 Mainz
Telefax 0 61 31 / 70 53 66

Onlinemagazin: „Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik“

In der sechsten Ausgabe der „Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik“ ist der Themenschwerpunkt „Medienkritik heute“ gewählt. Zu dieser Thematik veranstaltet das Interdisziplinäre Zentrum für Medienpädagogik und Medienforschung (IZMM) eine Fachtagung am 29./30. April 2005 in Ludwigsburg.

Infos und Anmeldung unter:

www.ph-ludwigsburg.de/medien1/aktuell.htm
www.ph-ludwigsburg.de/medien1/Medienkritik6.pdf

Neue Onlineangebote bei FLIMMO

Die neugestalteten Internetseiten der Programmberatung für Eltern und Erziehende bieten u. a. erweiterte Suchmöglichkeiten innerhalb des besprochenen Fernsehprogramms, ein Filmlexikon, in dem man nach allen bei Flimmo besprochenen Filmen suchen kann und ein Forum zur Diskussion mit anderen Nutzern zum Thema „Kinder und Fernsehen“.

Infos unter:

www.flimmo.de

MATER

24. Tutzing Medientage

Journalisten, Medienwissenschaftler und Verantwortliche aus den Fernsehanstalten diskutieren programm- und medienpolitische Entwicklungen im öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen. Thema ist in diesem Jahr (28. Februar bis 1. März 2005): Generation 50 plus. Wie reagieren die Fernsehanstalten bei ihrer Programmplanung auf den demographischen Wandel? Werden künftige Programme den Anforderungen älterer Zuschauer gerecht?

Infos und Anmeldung unter:

Evangelische Akademie Tutzing
Schlossstraße 2 + 4
82327 Tutzing
Telefon 0 81 58 / 25 10
Telefax 0 81 58 / 99 64 44
www.ev-akademie-tutzing.de

„Medien – Identität – Identifikation“

Eine Tagung der Sektion Jugendsoziologie und der Sektion Medien- und Kommunikationssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie lädt dazu ein, das klassische Identitätskonzept vor dem Hintergrund medialer Entwicklungen und fortschreitender Globalisierung zu diskutieren. Das Thema der Tagung vom 25./26. Februar 2005 an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg ist „Medien – Identität – Identifikation“.

Infos und Anmeldung unter:

HFF Potsdam-Babelsberg
Dr. Dagmar Hoffmann
Marlene-Dietrich-Allee 11
14482 Potsdam
Telefon 03 31 / 6 20 21 33
Telefax 03 31 / 6 20 21 99
E-Mail d.hoffmann@hff-potsdam.de
www.hff-potsdam.de
www.jugendsoziologie.de

Informationsdienst im Internet

Ein neuer medienwissenschaftlicher Informationsdienst der Universität Hamburg wird ab sofort im Internet angeboten. Die Domain ist frei zugänglich und steht allen zur Verfügung, die sich für Theorie und Geschichte von Film und Fernsehen interessieren.

Infos unter:

www.rrz.uni-hamburg.de/Medien/berichte/

Medienkompetenz kompakt

Das Projektbüro „mekonet“ des Europäischen Zentrums für Medienkompetenz hat als „mekonet kompakt“ einige online abrufbare Informationsblätter zu medienpädagogischen Themen entwickelt, u. a. zu: Familie und Medien, Filtersoftware, Berufliche Qualifizierung, Kulturtechniken und Qualitätsmanagement.

Infos unter:

Projektbüro mekonet
Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH
Bergstraße 8
45770 Marl
Telefon 0 23 65 / 94 04 48
Telefax 0 23 65 / 94 04 29
E-Mail info@mekonet.de
www.mekonet.de

Datenbank „Kinder-, Jugend- und Bildungsfernsehen“

Eine der umfangreichsten Referenzdatenbanken zum Kinder-, Jugend- und Bildungsfernsehen im deutschsprachigen Raum wurde durch das Internationale Zentralinstitut für Jugend- und Bildungsfernsehen in München erstellt. Neben wissenschaftlicher Forschungsliteratur gibt es auch zahlreiche Nachweise zu medienpädagogischen Projekten, Tagungs- und Konferenzberichten. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert und ist im Internet kostenlos recherchierbar.

Infos unter:

www.izi-datenbank.de

In eigener Sache:

Zu unserem großen Bedauern müssen wir von dieser Ausgabe an auf die regelmäßige Mitarbeit von Prof. em. Ernst Zeitter verzichten. Der Autor, der *tv diskurs* viele Jahre mit interessanten Beiträgen versorgte, gibt die kontinuierliche Zusammenarbeit aus privaten Gründen schweren Herzens auf. Wir danken ihm für seine Unterstützung und hoffen, dass wir von Zeit zu Zeit doch noch das ein oder andere aus seiner Feder veröffentlichen können.

Die Redaktion

Abschlussstagung

„Kulturelle Bildung im Medienzeitalter“

Die überregional orientierte Fachtagung am 12./13. Mai 2005 in München schließt das fünfjährige Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) ab. Die Förderung der ästhetischen Erfahrung durch Schulung der Sinne und die Arbeit in interdisziplinären und medialen Projekten standen im Mittelpunkt der 23 Einzelprojekte in 13 Bundesländern. Die Tagung will Einblicke und Perspektiven für die schulische und außerschulische Bildung liefern.

Infos und Anmeldung unter:

E-Mail: tagung@kubim.de
www.kubim.de/abschlussstagung/

Bildungsmesse „didacta“

Europas führende Bildungsfachmesse informiert vom 28. Februar bis 4. März 2005 in Stuttgart über das ganze Spektrum der Bildung und widmet sich darüber hinaus den aktuellen Bildungsdiskussionen. Die Messe ist in die Ausstellungsbereiche Kindergarten, Schule/Hochschule, Ausbildung/Qualifikation sowie Weiterbildung/Beratung gegliedert.

Infos unter:

Messe Stuttgart
Am Kochenhof 16
70192 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 58 90
Telefax 07 11/ 25 89 - 4 40
E-Mail: info@messe-stuttgart.de
www.didacta-stuttgart.de

Die FSF-Webseite wurde überarbeitet und zeigt sich in neuer Gestaltung wie bisher unter www.fsf.de.

BERICHTE

Fernsehkonsument im Steigflug

Dreieinhalb Stunden täglich sitzt der Durchschnittsbürger vor dem Fernseher. Damit ist der TV-Konsum in Deutschland zum fünften Mal in Folge gestiegen, von 203 Minuten im Jahr 2003 auf 210 Minuten 2004. Besonders fernsehkonsumentfreudig sind die weiblichen Zuschauer in der begehrten Zielgruppe zwischen 30 und 49 Jahren: Sie schauen täglich sogar 219 Minuten, 10 Minuten mehr als im Jahr zuvor. Am ausdauerndsten sind jedoch die Älteren ab 50: Sie verbrachten 2004 täglich 4 Stunden und 34 Minuten vor dem TV-Apparat. Den Grund für die außergewöhnliche Steigerung um 12 Minuten sehen die Fernsehforscher in der geballten Übertragung sportlicher Großereignisse wie Fußball-EM und Olympia. Die für die Werbewirtschaft relevante Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bleibt allerdings deutlich unter dem Durchschnitt: Sie widmet dem Fernsehen täglich 185 Minuten, nur 3 Minuten mehr als 2003. Keine Zunahme des TV-Konsums gab es bei Kindern zwischen 3 und 13 Jahren, sie gucken rund anderthalb Stunden täglich. Auch junge Frauen zwischen 14 und 29 lockt offensichtlich anderes mehr als die Glotze: Sie begnügen sich mit täglich 149 Minuten, 4 weniger als im Vorjahr.

Sehdauer in Deutschland 2004/2003 im Vergleich

Zuschauersegment	2004/Min.	2003/Min.
ab 3	210	203
ab 14	225	218
3 – 13	93	94
14 – 49	185	182
unter 50	167	165
ab 50	274	262
Frauen 14 – 49	194	189
Frauen 14 – 29	149	153
Frauen 30 – 49	219	209
Männer 14 – 49	176	175
Männer 14 – 29	135	133
Männer 30 – 49	200	198

Quelle: AGF/GFK/SevenOne Media

Gewitterstimmung bei 3sat

Kaum hat 3sat seinen 20. Geburtstag gefeiert, ziehen dunkle Wolken auf: Das ZDF streitet mit der ARD um die Zuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Kultursender, an dem außerdem auch noch ORF und SRG beteiligt sind. Die Mainzer, die die Kollegen von der ARD immer schon um ihre dritten Programme beneidet haben, möchten aus ihrer „Einkanalgigkeit“, wie ZDF-Intendant Markus Schächter es nennt, ausbrechen und die alleinige Verantwortung auf deutscher Seite übernehmen. Morgenluft witterte man auf dem Lerchenberg, nachdem die Troika Stoiber, Milbradt, Steinbrück mit ihrem öffentlich-rechtlichen Sparkonzept gescheitert war, das u. a. eine Zusammenlegung von 3sat und Arte vorgeschlagen hatte. Stattdessen haben im neuen Rundfunkstaatsvertrag 15 Ministerpräsidenten in einer Protokollnotiz angeordnet, zu prüfen, ob das ZDF die alleinige Zuständigkeit für 3sat übernehmen könne. Nicht unterschrieben hat der baden-württembergische Landeschef – beim Haussender SWR liegt die ARD-Federführung für das Kulturprogramm. Zu den nachdrücklichen Befürwortern gehört dagegen der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, der – ein Schelm, wer Böses dabei denkt – auch im ZDF-Verwaltungsrat sitzt. Die ARD hat Gespräche über 3sat abgelehnt – ohne die Beiträge der ARD werde das Angebot ärmer, so die ARD-Bosse, und Synergien – sonst ein Spar-Zauberwort – gingen verloren. Was inzwischen in Vergessenheit geraten ist: Die ARD hatte einst ihren eigenen Kulturkanal Eins plus zugunsten einer Beteiligung an 3sat aufgegeben.

pano

MELDUNGEN

Schnelles Kabel

Nach dem Verbot der Übernahme von Wettbewerbern in NRW, Baden-Württemberg und Hessen durch das Kartellamt versucht der Netzbetreiber Kabel Deutschland (KDG) wieder Tritt zu fassen. Ausgebaut werden soll das Geschäft mit schnellen Internetzugängen, das derzeit in Berlin, München, Leipzig, Bayreuth und Saarbrücken getestet wird. Der gescheiterte Übernahmeversuch hat die KDG viel Geld gekostet, das eigene Pay-TV-Angebot „Digital Home“ ist noch in der Startphase. Erst für das erste Quartal 2005 wird mit schwarzen Zahlen gerechnet.

Aus 2 mach 4?

Die Übernahme des deutschen Musikersenders Viva durch seinen US-Rivalen MTV ist Mitte Januar endgültig besiegelt worden. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung wurde ein Beherrschungsvertrag beschlossen, der Viacom zum Herrn über zwei Viva-Programme und die Produktionstochter Brainpool macht. Insider gehen davon aus, dass die Mehrzahl der 300 Sendermitarbeiter ihren Job verliert, der Rest von Köln nach Berlin zum deutschen MTV-Sitz umsiedeln muss. Dass zwei Viva- und zwei MTV-Musikprogramme nebeneinander weiterbestehen, gilt als ausgeschlossen.

Mehr Mickymaus

Disney bietet zwei neue Programme auf dem deutschen Pay-TV-Markt an: „Playhouse“ für Vorschulkinder und „Toon Disney“ mit Donald-Duck- und Mickymaus-Klassikern. Ebenfalls bei „Digital Home“ der KDG ist der History Channel auf Sendung gegangen, mit Dokumentationen und Serien von der Antike bis zur Zeitgeschichte. Mit ZDF Enterprise gibt es einen Kooperationsvertrag für den deutschen Ableger des Geschichtskanals.

PERSONALIEN

Drei Fragen an...

Thomas Gruber, neuer ARD-Vorsitzender

Wie ist das Verhältnis ARD – private Konkurrenz derzeit?

Hart, nicht immer herzlich, aber fair.

Wo sind die Hauptunterschiede im Programmangebot?

Während die kommerziellen Sender künstliches Leben in Dschungelcamps oder Containern abfilmen, liefert die ARD Tag für Tag ein authentisches Abbild der ganzen Gesellschaft.

Was packen Sie als Erstes an?

Das Wichtigste wird sein, Überzeugungsarbeit zu leisten, um die Unverzichtbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch seine Programme allen, für die wir da sind, Tag für Tag zu vermitteln.



Marc Conrad

ist zu RTL zurückgekehrt, dessen Programm er einst von Luxemburg aus mit aufgebaut hat. Als Nachfolger von Gerhard Zeiler, der sich auf seine Aufgaben als Vorstandsvorsitzender der RTL Group konzentriert, steht der 44-Jährige seit November an der Spitze des TV-Marktführers. In den letzten fünf Jahren war Conrad als TV-Produzent erfolgreich. Mit Zeiler hat auch Hans Mahr den Sender verlassen. Auf ihn folgt als Informationsdirektorin Ingrid Haas, als Chefredakteur Peter Kloeppel.

Siegfried Luther,

Finanzvorstand bei der Bertelsmann AG, ist zum neuen Chairman der RTL Group berufen worden. Er löst Juan Abello ab, der den Posten aus persönlichen Gründen aufgegeben hat.

Thomas Gruber,

Intendant des Bayerischen Rundfunks, hat zum Jahreswechsel turnusgemäß den ARD-Vorsitz übernommen. Der frühere Hörfunkdirektor steht seit 2002 an der Spitze des Senders; er hatte sich seinerzeit gegen den von Stoiber favorisierten TV-Direktor Gerhard Fuchs durchgesetzt. Der gebürtige Schwabe tritt sein Amt im Zeichen einer geringen Gebührenerhöhung und unter massiven Sparzwängen an.

Susanne Schosser

hat nach über zehn Jahren ihren Job als Programmdirektorin bei Super RTL aufgegeben und heuert ab April als Geschäftsführerin bei EM.TV an. Dort soll sie die Kinderfilm-Sparte neu beleben. Ihre Nachfolge übernimmt vorübergehend Super-RTL-Geschäftsführer Claude Schmit.

Das letzte Wort

Experten sagen aus:

Im Rahmen einer medienpädagogischen Veranstaltung zum Thema „Werbung“ führten wir ein Gespräch mit Schülerinnen und Schülern einer 4. Grundschulklasse der Ludwig-Hoffmann-Schule in Berlin-Friedrichshain.

Gibt es zurzeit einen Werbespot, den ihr richtig gut findet?

Maja: Es gibt da so eine Werbung über Klopapier mit einem Bär. Die ist wirklich lustig.

Namuun: Kann ich auch was von früher erzählen? Da gab es so eine Werbung für eine *Bibi Blocksberg*-Zeitschrift. Die fand ich gut, weil ich selber so was sammle. Die machen das da so, als ob Bibi richtig fliegt. Das ist ja zum Teil mit Zeichentrick gemacht, und da fliegt sie mit der Zeitschrift, und dann zeigen sie, was es da gibt, die ganzen Extras und so.

Christina: Es gibt eine Barbie-Werbung, da singen die immer. Aber mir gefällt nur die Musik. Die Barbie-Puppen mag ich eigentlich gar nicht.

Jakob: Eine Autowerbung, wo sich das Auto auseinander klappt, und das wird zum Roboter und tanzt dann. Zum Schluss klappt er sich wieder zusammen zu einem Auto – das ist voll lustig. Die vielen Effekte sind toll.

Was mögt ihr gar nicht an Werbung?

Namuun: Ich mag Werbung eigentlich überhaupt nicht, weil: Da kommt gerade so ein spannender Film und dann – bupp – plötzlich kommt Werbung. Und dann übertreiben sie auch immer so und lügen. Da kommt meistens auch nur Werbung für Barbie, Prinzessinnen, Schneewittchen und Dornröschen.

Christina: Mich stört, dass Werbung immer so lange geht, wenn ich den Film weitersehen will.

Jakob: Die machen das immer an der spannendsten Stelle und nicht nur einmal, sondern gleich dreimal. Einmal würde ja reichen. Die können ja danach wieder weitermachen mit Werbung. Aber die machen das, damit man dabeibleibt.

Maja: Man kann da zum Beispiel anrufen, eine Frage beantworten, damit man was gewinnt, und manchmal habe ich selbst schon angerufen, aber gewonnen habe ich noch nie.

Was hat euch bei dem Projekt zum Thema „Werbung“ besonders interessiert, was war für euch völlig neu?

Namuun: Dass es auch Werbung gibt für Dinge, die kein Geld kosten. Daran hatte ich bisher gar nicht gedacht. Zum Beispiel „Brot für die Welt“ oder so, da wusste ich oft gar nicht, was das soll.

Christina: Dass es noch Werbung gibt, wo die Tricks mit echten Puppen und dieser Green Box gemacht werden. Ich dachte immer, dass das alles am Computer entsteht.

Maja: Ich verstehe jetzt, warum die Barbie-Puppen in der Werbung immer so schön aussehen, obwohl sie das in Wirklichkeit gar nicht sind.

Jakob: Dass es Wünsche gibt, die kein Geld kosten, und Wünsche für Sachen, die Geld kosten. Und dass Markenprodukte viel mehr Geld kosten als „normale“ Produkte – wegen der Werbung.

Habt ihr schon manchmal etwas nur wegen der Werbung gekauft?

Namuun: Ja, Polly Pocket, das sind so ganz kleine Puppen, die kann man ausziehen und anziehen. Ich habe die in der Werbung zuerst gesehen, und als ich das zum ersten Mal gekauft habe, fand ich das so cool, dass ich mir das auch zu Weihnachten und zum Geburtstag gewünscht habe. Aber jetzt spiele ich gar nicht mehr damit.

Jakob: Ich habe das noch nicht, und ich weiß nicht, ob ich es bekomme, das ist ein Lego-Auto. Und das ist ein ganz neues, das habe ich im Fernsehen gesehen und in der „Kaufhof“-Werbung. Das ist so neu, das hat noch kein Freund. Darum kenne ich es nur aus der Werbung.

Maja: Es gab mal eine Werbung von „Hamtaros House“ und dazu noch Figuren, das habe ich Weihnachten bekommen, und ich habe das gar nicht benutzt, weil es langweilig war. Das sah in der Werbung besser aus, als es wirklich war.

Christina und Namuun, Jakob und Maja.



Die Schülerinnen und Schüler nahmen im November 2004 an einem medienpädagogischen Projekt zum Thema „Werbung“ teil.

Das Gespräch führten Christian Kitter und Leopold Grün.